Amtsblatt der Europäischen Union

C 434

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

15. November 2022

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 4. bis 7. April 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. April 2022

2022/C 434/01 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu der Zukunft der Fischerei im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (2021/2016(INI)) 2

2022/C 434/02 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren (2021/2060(INI)) 11

2022/C 434/03 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu Maßnahmen gegen die Verunreinigung von Gewässern durch Nitrat und zu Verbesserungen der verschiedenen Systeme zur Messung des Nitratgehalts in den Mitgliedstaaten (2021/3003(RSP)) 19

Mittwoch, 6. April 2022

2022/C 434/04 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Thema „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (2021/3001(RSP)) 23

DE

2022/C 434/05 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zum Beginn der Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021–2027 (2022/2527(RSP)) 28

2022/C 434/06 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu der Umsetzung von Maßnahmen der politischen Bildung (2021/2008(INI)) 31

2022/C 434/07 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D078875/02 — 2022/2566(RSP)) 42

Donnerstag, 7. April 2022

2022/C 434/08 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU (2022/2618(RSP)) . 50

2022/C 434/09 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung (2022/2560(RSP)) . 59

2022/C 434/10 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Menschenrechtslage in Nordkorea, einschließlich der Verfolgung religiöser Minderheiten (2022/2620(RSP)) 66

2022/C 434/11 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in der Republik Guatemala (2022/2621(RSP)) 71

2022/C 434/12 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu der zunehmenden Unterdrückung in Russland, einschließlich des Falls von Alexei Nawalny (2022/2622(RSP)) 75

2022/C 434/13 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Recht auf Reparatur 2022/2515(RSP). 81

2022/C 434/14 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Lage der Frauenrechte (2022/2571(RSP)) 86

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. April 2022

2022/C 434/15 Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (COM(2021)0571 — C9-0325/2021 — 2021/0202(COD)) 92

2022/C 434/16 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (13531/1/2021 — C8-0172/2017 — 2017/0113(COD)) 103

2022/C 434/17 P9_TA(2022)0105

Transeuropäische Energieinfrastruktur ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (COM(2020)0824 — C9-0417/2020 — 2020/0360(COD))

P9_TC1-COD(2020)0360

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 104

2022/C 434/18 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2023, Einzelplan III — Kommission (2021/2226(BUI)) 105

2022/C 434/19 P9_TA(2022)0107

Gleichstellung von Feldbesichtigungen sowie von bestimmtem in Bolivien erzeugtem Saatgut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut (COM(2022)0026 — C9-0024/2022 — 2022/0016(COD))

P9_TC1-COD(2022)0016

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut 115

2022/C 434/20 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Haushaltsplan 2022 ergeben 06310/2022 — C9-0052/2022 — 2022/0018(BUD) 116

2022/C 434/21 P9_TA(2022)0109

Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text) (COM(2020)0739 — C9-0371/2020 — 2020/0329(COD))

P9_TC1-COD(2020)0329

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text) 118

Mittwoch, 6. April 2022

2022/C 434/22 P9_TA(2022)0111

Daten-Governance-Gesetz ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) (COM(2020)0767 — C9-0377/2020 — 2020/0340(COD))

P9_TC1-COD(2020)0340

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) 119

Donnerstag, 7. April 2022

2022/C 434/23 P9_TA(2022)0116

Im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland, Zypern, Irland und Malta ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen für bestimmte im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland und in Bezug auf Zypern, Irland und Malta (COM(2021)0997 — C9-0475/2021 — 2021/0431(COD))

P9_TC1-COD(2021)0431

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen für bestimmte im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland und in Bezug auf Zypern, Irland und Malta 120

2022/C 434/24 P9_TA(2022)0117

Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland, Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland sowie in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden (COM(2021)0998 — C9-0476/2021 — 2021/0432(COD))

P9_TC1-COD(2021)0432

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland und in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden 122

2022/C 434/25 P9_TA(2022)0118

Erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln (COM(2022)0145 — C9-0127/2022 — COM(2022)0162 — C9-0136/2022 — 2022/0096(COD))

P9_TC1-COD(2022)0096

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten 124

2022/C 434/26 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 über Rücküberweisung des Gegenstands an den zuständigen Ausschuss zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen auf der Grundlage des nicht geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022)0135 –C9-0126/2022 — 2022/0090(COD)) 125

2022/C 434/27 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu der Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (COM(2021)0278 — C9-0349/2021 — 2021/0140(CNS)) 126

2022/C 434/28 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2023 (2021/2227(BUI)) 160

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 4. bis 7. April 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 5. April 2022

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0103

Die Zukunft der Fischerei im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu der Zukunft der Fischerei im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (2021/2016(INI))

(2022/C 434/01)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ([1]),

— unter Hinweis auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([2]) („Austrittsabkommen“) und die dem Austrittsabkommen beigefügte Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftige Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich („Politische Erklärung“) ([3]),

— unter Hinweis auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([4]) („Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Teil Zwei Teilbereich Fünf über die Fischerei,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen ([5]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 hinsichtlich der Aufnahme autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse ([7]),,

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.
([2]) ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.
([3]) ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1.
([4]) ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.
([5]) ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34.
([6]) ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.
([7]) ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 1.

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit ([8]) und die Stellungnahme des Fischereiausschusses vom 11. Mai 2021 (A9-0178/2021),

— unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ([9]),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, unterzeichnet in New York am 4. August 1995 ([10]),,

— unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Spitzbergenvertrag (Svalbardvertrag), der am 9. Februar 1920 in Paris unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik ([11]),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer, das am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist ([12]),

— unter Hinweis auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer ([13]),

— unter Hinweis auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ([14]),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt ([15]),

— unter Hinweis auf das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks ([16]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ([17]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ([18]) und auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses vom 26. Mai 2020 (A9-0117/2020),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2021 zu dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ([19]) und auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses in Form eines Schreibens vom 4. Februar 2021 zum Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens (A9-0128/2021),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ([20]),

---

([8]) ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.
([9]) Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).
([10]) ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.
([11]) Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17.
([12]) Beschluss (EU) 2019/407 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer im Namen der Europäischen Union (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 1).
([13]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.
([14]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48.
([15]) ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 2.
([16]) ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.
([17]) ABl. C 294 vom 23.7.2021, S. 18.
([18]) ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 90.
([19]) ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 26.
([20]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

Dienstag, 5. April 2022

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 13. Oktober 2021 mit dem Titel: „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“ (JOIN(2021)0027),

— unter Hinweis auf die erste Erklärung von Santiago de Compostela vom 25. Oktober 2017 und die zweite Erklärung von Santiago de Compostela vom 20. Juni 2020 der europäischen Fischereigemeinden zur Zukunft der Fischerei in Europa nach dem Brexit,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0042/2022),

A. in der Erwägung, dass in dem Austrittsabkommen die Bedingungen für den offiziellen Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, in der Politischen Erklärung der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und in dem daraus resultierenden Handels- und Kooperationsabkommen die Grundlage für eine umfassende Beziehung in einem Raum des Wohlstands und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen festgelegt werden, die sich durch enge und friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit und unter Achtung der Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien auszeichnet;

B. in der Erwägung, dass die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sowie der Schlüsselrolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele, insbesondere durch ein kohärentes Vorgehen unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, auch durch Bemühungen um die Verhinderung und Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und den Ausschluss der Vermarktung von Fischereierzeugnissen, die aus dieser schädlichen Tätigkeit resultieren, anerkannt wird;

C. in Erwägung, dass im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) die Europäische Union verpflichtet ist, sich weltweit für die Ziele dieser Politik einzusetzen, indem sie sicherstellt, dass die Fischereitätigkeiten der EU außerhalb ihrer Gewässer auf denselben Grundsätzen beruhen, wobei sie gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer aus der EU und aus Drittländern fördert, und mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung internationaler Maßnahmen, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zu verbessern, und zwar stets auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

D. in der Erwägung, dass eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen (SDG 14) der Schutz der marinen Tier- und Pflanzenwelt ist;

E. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit Fischbestände, die ausschließlich von der EU bewirtschaftet wurden, nachhaltiger bewirtschaftet wurden als gemeinsam bewirtschaftete Bestände; in der Erwägung, dass eine Reihe von Beständen, die früher ausschließlich von der EU bewirtschaftet wurden, nun gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet werden;

F. in der Erwägung, dass der GFP zufolge eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten angesichts der wechselnden biologischen Lage der Bestände die besonderen Bedürfnisse von Regionen schützen sollte, in denen lokale Gemeinden besonders stark von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind;

G. in der Erwägung, dass die Vertragsparteien vereinbart haben, bei der Erhaltung und bei mit dem Handel zusammenhängenden Strategien und Maßnahmen im Bereich Fischerei und Aquakultur zusammenzuarbeiten, auch im Zusammenhang mit der Welthandelsorganisation und den regionalen Fischereiorganisationen sowie gegebenenfalls mit anderen multilateralen Gremien, um nachhaltige Fischerei- und Aquakulturverfahren und den Handel mit Fischereierzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu fördern;

H. in der Erwägung, dass es gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist, bei der Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände Quoten anzuwenden, mit denen ermöglicht wird, die Bestände der befischten Arten zu erhalten und schrittweise auf oder über dem Niveau der Biomasse zurückzuführen, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann;

I. in der Erwägung, dass im Handels- und Kooperationsabkommen Grundsätze für die Bestandsbewirtschaftung und die langfristige ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Hinblick auf eine optimale Nutzung der gemeinsam bewirtschafteten Bestände auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, hauptsächlich derer des Internationalen Rates für Meeresforschung, festlegt sind;

J. in der Erwägung, dass die Fischerei in der Kampagne des Volksentscheids von 2016 über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eine herausragende Rolle spielte; in der Erwägung, dass die mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen die letzte Klippe der Verhandlungen über das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU waren und dass das in der Politischen Erklärung erklärte Ziel, ein neues Fischereiabkommen bis zum 1. Juli 2020 zu schließen und zu ratifizieren, nicht erreicht wurde;

K. in der Erwägung, dass die im Handels- und Kooperationsabkommen vereinbarte Verlagerung der Quotenanteile von der EU auf das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums erhebliche negative wirtschaftliche Folgen für die Fischer in der EU haben wird; in der Erwägung, dass anerkannt wird, wie wichtig es ist, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen künftiger Abkommen mit dem Vereinigten Königreich zu begrenzen;

L. in der Erwägung, dass im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens der vorgesehene Sonderausschuss für Fischerei eingesetzt wurde; in der Erwägung, dass dieser Ausschuss mehrjährige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsstrategien als Grundlage für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen und anderer Bewirtschaftungsmaßnahmen, auch für nicht quotengebundene Bestände, ausarbeiten und die Erhebung wissenschaftlicher Daten für die Zwecke der Bestandsbewirtschaftung festlegen sowie diese Daten mit wissenschaftlichen Einrichtungen austauschen wird, um die bestmöglichen wissenschaftlichen Gutachten zu erhalten;

M. in der Erwägung, dass im als Anhang 38 dem Handels- und Kooperationsabkommen beigefügten Protokoll über den Zugang zu den Gewässern der sogenannte „Anpassungszeitraum" festgelegt wird, der sich vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2026 erstreckt und während dessen jede Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei uneingeschränkten Zugang zu ihren Gewässern gewährt, um die darin aufgeführten Fischbestände zu befischen;

N. in der Erwägung, dass die Fischer unter den Verzögerungen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen für den Zugang zu Gewässern gelitten haben;

O. in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang von EU-Schiffen zu den Gewässern um unbewohnte Inseln im Nordatlantik wie Rockall nach wie vor ungelöst sind, was zu Unsicherheit und Risiken für die Fischer führt;

P. in der Erwägung, dass in dem Handels- und Kooperationsabkommen für Fischereierzeugnisse ein zoll- und kontingentfreier Zugang für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in britischen Gewässern festgelegt ist, dass jedoch die britischen Überseegebiete weder mit der EU assoziiert sind noch für Ausfuhren von Fischereierzeugnissen in die EU Zollbefreiungen für sie gelten, weil sie aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind;

Q. in der Erwägung, dass Norwegen am 18. November 2020 einseitig und diskriminierend beschloss, die der Union im Jahr 2021 zustehende Quote an Svalbard-Kabeljau zu verringern; in der Erwägung, dass Norwegen am 28. Mai 2021 ebenfalls einseitig und entgegen dem wissenschaftlichen Kriterium beschloss, seine Quote am gemeinsam bewirtschafteten Makrelenbestand um 55 % zu erhöhen; in der Erwägung, dass die Färöer und Island ebenfalls einseitig ihre Makrelenquote erhöht haben;

R. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu erheblichen Störungen der Lieferkette auf der Insel Irland geführt und seit Langem bestehende Verbindungen zwischen der Insel Irland und Kontinentaleuropa unterbrochen hat;

1. bekräftigt, dass die Europäische Union und das Vereinigte Königreich weiter zusammenarbeiten müssen, damit für eine gute internationale Meerespolitik gesorgt wird, indem der nachhaltige Einsatz und die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen gefördert und der Schutz und die Wiederherstellung der Gebiete auf der Grundlage der besten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse unterstützt werden;

2. weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Brexits noch nicht vollständig bekannt sind, nicht zuletzt weil die vollständige Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens in Bezug auf die Fischerei noch im Gange ist und noch nicht vollständig erreicht ist, und betont, dass weiterhin Fragen zutage treten, die im Handels- und Kooperationsabkommen nicht angesprochen wurden, wie etwa Aspekte im Zusammenhang mit der Aquakultur;

3. weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Brexits auf die Fischereiwirtschaft nicht allein im geografischen Gebiet des Vereinigten Königreichs aufgetreten sind und dass er auch erhebliche Auswirkungen im gesamten Gebiet des Nordostatlantik sowie auf die Fischereiflotte der EU hat, die in anderen Gebieten des Planeten, etwa in den Gewässern um die Falklandinseln, Grönland und Svalbard, tätig sind; unterstreicht, dass die Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Säule des Fischereimanagements im Nordostatlantik und der nachhaltigen Bewirtschaftung gemeinsam mit anderen Drittländern bewirtschafteter Bestände wie der Makrele oder des Blauen Wittlings sein muss;

Dienstag, 5. April 2022

4. bedauert, dass das Handels- und Kooperationsabkommen für die EU-Flotte eine schrittweise Absenkung um 25 % des Anteils der Fangmöglichkeiten in britischen Gewässern über einen Zeitraum von fünfeinhalb Jahren vorsieht, die alle Flottensegmente, einschließlich der Kleinfischer, betreffen wird; bekundet seine Sorge über die Lage nach Ablauf des Anpassungszeitraums; fordert die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit nach dem 30. Juni 2026 der gegenseitige Zugang zu Gewässern und Fischereiressourcen erhalten bleibt und dass es nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht zu weiteren Absenkungen von Fangquoten für Fischer aus der EU kommt;

5. fordert die Vertragsparteien auf, bei der Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen der im Handels- und Kooperationsabkommen aufgeführten Bestände die sozioökonomischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen; fordert, die Funktionsweise der Mechanismen zum Austausch von Fangquoten zwischen den Vertragsparteien so zu gestalten, dass sie einfach und für die Branche zu bewältigen sind;

6. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, ihren Flotten ihre Fangquoten zuzuweisen, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls ihre im Rahmen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, um bei der Zuweisung ihrer Fangquoten die Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommens auf ihre Flotten, einschließlich der Kleinfischerei, abzumildern;

7. bekräftigt, dass dringend alle seine möglichen nachteiligen Auswirkungen, nicht allein in der Nordsee, sondern auch im gesamten Atlantik, insbesondere in den Fischereigemeinden der Gebiete in äußerster Randlage der Union mit ihren schutzbedürftigen Wirtschaften, fragilen Ökosystemen und hoher Abhängigkeit von den Primärsektoren, ermittelt werden müssen;

8. weist darauf hin, dass durch den zunehmenden Ausbau von Offshore-Windparks im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean den Fischern der Zugang zu den Fischfanggebieten weiter erschwert wird;

9. weist darauf hin, dass der Zugang sowohl für die Flotten der EU als auch des Vereinigten Königreichs im Rahmen des gesamten Geltungsbereichs des Handels- und Kooperationsabkommens betrachtet werden muss und daher nicht getrennt von Fragen wie dem Zugang zu den Märkten betrachtet werden kann; betont, dass ein beträchtlicher Teil der EU-Flotte historisch von Fanggründen abhängt, die nun in die ausschließlich britische Zuständigkeit fallen, dass zahlreiche britische Unternehmen, insbesondere im Bereich der Aquakulturerzeugung, vom EU-Binnenmarkt abhängig sind und dass es in der EU eine Nachfrage nach diesen Erzeugnissen gibt; begrüßt, dass das Handels- und Kooperationsabkommen eine direkte Verbindung zwischen den Handelsbestimmungen und den Bestimmungen zur Fischerei enthält; fordert die Kommission und den Rat auf, die Fischereiverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich sowie mit anderen Anrainerstaaten im Nordostatlantik ebenfalls mit den Fragen des Handels und des Zugangs zum Markt der EU zu verbinden;

10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Verhandlungstüren mit dem Vereinigten Königreich offen zu halten, um stabile, dauerhafte Lösungen zu finden, die für beide Seiten vorteilhaft sind, stabile und vorhersehbare Bedingungen für die Fischer und die gesamte Fischerei bieten und den Zeitraum nach 2026 abdecken; weist jedoch darauf hin, dass alle rechtlichen Instrumente, auch diejenigen, die den Marktzugang betreffen, sowie alle Ausgleichs- und Antwortmaßnahmen und die im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten genutzt werden müssen, damit das Handels- und Kooperationsabkommen vollständig umgesetzt wird;

11. weist darauf hin, dass viele Küstengemeinden in der Union in hohem Maße von der Fischerei abhängen, weshalb sie hinsichtlich des Handels- und Kooperationsabkommens und seiner Auswirkungen ein gewisses Maß an Stabilität und Vorhersehbarkeit benötigen; fordert daher, in Bezug auf den Verhandlungsprozess mit dem Vereinigten Königreich gegenüber den Mitgliedstaaten maximale Transparenz walten zu lassen und keine Informationen auf technischer Ebene innerhalb der Kommission zurückzuhalten;

12. fordert, dass nach der Beendigung des Vertrags über die Bucht von Granville eine dauerhafte Lösung für die Frage der Fischerei in der Bucht von Granville gefunden wird;

13. weist darauf hin, dass die EU, falls das Vereinigte Königreich erwägen sollte, den Zugang nach dem Anpassungszeitraum zu beschränken, in der Lage sein wird, Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen, unter anderem durch die Wiedereinführung von Zöllen oder Quoten für die Einfuhr von Fisch aus dem Vereinigten Königreich oder die Aussetzung anderer Teile des Handels- und Kooperationsabkommens, falls die Gefahr ernsthafter wirtschaftlicher oder sozialer Schwierigkeiten für Fischereigemeinschaften in der EU besteht;

14. ist sehr besorgt über die Ungewissheit, die durch die in Artikel 510 des Handels- und Kooperationsabkommens enthaltene Klausel über die Überprüfung von Teil Zwei Teilbereich Fünf („Fischerei“) des Abkommens nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Anpassungszeitraums;

15. nimmt zur Kenntnis, dass die Lage der Fischereibetriebe nach 2026 nach wie vor sehr ungewiss ist und im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens nicht genau festgelegt ist; ist der Ansicht, dass ein mehrjähriges Abkommen für die Zeit nach 2026 für mehr Stabilität und eine wirtschaftlichere Sichtbarkeit sorgen könnte; fordert die Kommission auf, dieses Ziel bei den Verhandlungen im Auge zu behalten;

16. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der vollständigen Nutzung der Mittel der Reserve für die Anpassung an den Brexit zu unterstützen, um den Wirtschaftszweig und die betroffenen Küstengemeinden zu fördern und zu unterstützen und die entstandenen Verluste, insbesondere den Verlust ihrer Fangquoten in vollem Maße, auszugleichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen der Reserve vorgesehenen Mittel für die Fischereiwirtschaft zu nutzen und erforderlichenfalls weitere Mittel zuzuweisen; ist der Auffassung, dass bei der Verwendung dieser Mittel berücksichtigt werden sollte, dass der Übergangszeitraum für Quoten bis zum 30. Juni 2026 dauert;

17. betont, dass diese Mittel den betroffenen Fischern und Unternehmen, einschließlich der Kleinfischerei, zugutekommen müssen und dass jegliche möglichen Hindernisse für eine direkte Finanzierung, wie etwa Vorschriften über staatliche Beihilfen, die eine Unterstützung der betroffenen Fischer erschweren, beseitigt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Stellungnahme des Fischereiausschusses vom 11. Mai 2021 zur Reserve für die Anpassung an den Brexit zu berücksichtigen und diesbezüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, gegebenenfalls einschließlich der Vorlage eines Legislativvorschlags;

18. fordert die Kommission auf, die Entwicklung zusätzlicher wirtschaftlicher Möglichkeiten für Küstengemeinschaften, insbesondere die am stärksten durch den Brexit betroffenen, zu vereinfachen;

19. weist darauf hin, dass die Beziehungen zwischen den nordatlantischen Küstenstaaten durch den Brexit destabilisiert wurden, und betont, dass die Beteiligung eines weiteren Landes an den bilateralen Verhandlungen mit Drittländern der Region nachteilige Auswirkungen auf die EU hat, etwa den Verlust an Quoten beim Svalbard-Kabeljau; bedauert, dass der neue internationale Kontext im Nordostatlantik nach dem Brexit von Drittländern und -gebieten wie Norwegen, Island und den Färöern genutzt wird, um einseitige Beschlüsse zu fassen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischereiflotte der EU mit sich bringen; betont, dass diese nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen und eine Reaktion erfordern; betont, dass es einer Unterstützung für den Wirtschaftszweig bedarf, die diesen negativen Auswirkungen entgegenwirkt, sofern diese nicht bereits durch andere bestehende Fonds oder staatliche Beihilfen abgedeckt sind;

20. fordert die Kommission auf, angesichts der Herausforderung, die im Nordostatlantik durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union hervorgerufenen Probleme koordiniert zu bewältigen, in Bezug auf die Organisationsstruktur und die Mittel angemessene Entscheidungen zu treffen und mit anderen Küstenstaaten in der Region an strukturellen Lösungen zu arbeiten, um ein besseres Fischereimanagement zu erreichen, einschließlich einer intensiveren Zusammenarbeit und eines intensiveren Austauschs bei wissenschaftlichen Studien und der Datenerhebung;

21. weist darauf hin, dass die internationalen Beziehungen auf der Rechtsstaatlichkeit beruhen müssen, wobei die notwendige Autonomie jedes Staates oder jeder Union von Staaten gewahrt bleiben, jedoch stets auf den guten Beziehungen und den getroffenen Vereinbarungen beruhen muss;

22. weist alle Beschlüsse, insbesondere einseitig gefasste Beschlüsse, über die Festlegung von Fangmöglichkeiten zurück, die gegen das Völkerrecht verstoßen oder den auf den besten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Gutachten zuwiderlaufen, da damit internationale Vereinbarungen sowie die nachhaltige Nutzung gemeinsam bewirtschafteter Ressourcen infrage gestellt werden;

23. fordert insbesondere Norwegen nachdrücklich auf, seinen Beschluss, die Quote der EU-Flotte an Svalbard-Kabeljau einseitig zu beschneiden, zu korrigieren; fordert Norwegen, Island, die Färöer und Grönland ferner auf, ihre Beschlüsse, ihre Quoten an Makrele einseitig und entgegen wissenschaftlichen Kriterien zu erhöhen, zu korrigieren; fordert die Kommission und den Rat auf, die historischen Rechte und die berechtigten sozioökonomischen Interessen der EU-Flotte im Nordostatlantik zu schützen;

24. fordert die Kommission auf, unter Aufrechterhaltung der Verhandlungen mit allen Partnern ihren Standpunkt gegenüber dem Vereinigten Königreich zu stärken und sich auf allen Ebenen, auch auf höchster politischer Ebene, zu engagieren und bereit zu sein, alle geeigneten ausreichend wirkungsvollen Instrumente, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Marktzugang, auch im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, einzusetzen, die insbesondere in Bezug auf einseitige Beschlüsse von Drittländern hart genug sind, um zu belegen, wie wichtig die Lösung potenzieller Konfliktsituationen ist; fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit, auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 vorgesehenen Antwortmaßnahmen, zu denen unter anderem die Beschränkung der Einfuhr von Fischereierzeugnissen oder des Zugangs zu den Häfen der EU gehört, nicht auszuschließen;

Dienstag, 5. April 2022

25. bedauert, dass Norwegen, Island und die Färöer europäischen Investitionen in ihre jeweilige Fischereiwirtschaft weiterhin restriktiv gegenüberstehen; betont, dass die EU mit diesen Ländern und Gebieten eine ausgewogenere Beziehung pflegen sollte, die es ermöglicht, bei der Aufhebung von Beschränkungen im Bereich der Niederlassungs- und Investitionsfreiheit voranzukommen;

26. weist darauf hin, dass die Union der größte und attraktivste Einfuhrmarkt für Meereserzeugnisse ist; fordert, sich dieser Machtstellung bewusst zu sein und sie als Anhaltspunkt zu nutzen, um die Interessen ihrer Fischereiflotte zu schützen, zu vermeiden, dass ihre Partner die Abkommen oder eingegangenen Zusagen nicht einhalten, und auf internationaler Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, insbesondere was soziale, wirtschaftliche und Umweltstandards anbelangt;

27. weist darauf hin, dass es für beide Seiten von Interesse ist, im Hinblick auf die Nutzung der über die Hoheitsgebiete der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und Nordirlands hinausgehenden angrenzenden internationalen Gewässer vertrauensvoll zusammenzuarbeiten; weist ferner darauf hin, dass die vorhandenen biologischen Meeresressourcen keine Grenzen kennen, sodass sich die Bewirtschaftung dieser Ressourcen unmittelbar auf die der Gerichtsbarkeit jeder der beiden Seiten unterliegenden Gewässer auswirkt; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit und eines guten Austauschs in Bezug auf die Erhebung von Fachkenntnissen und Daten;

28. weist darauf hin, dass der Brexit keinesfalls als Vorwand gelten darf, um die dringend notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme, zur Erreichung eines guten Umweltzustand in der Meeresumwelt, wie in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ([21]) verlangt, oder zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030, zu verzögern;

29. bekräftigt, dass die Kommission dafür sorgen muss, dass die jüngsten Beschlüsse der Fischereikommission für den Nordostatlantik von allen Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien befolgt und vollständig und rasch in das Unionsrecht übernommen werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit anderen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um ehrgeizige Kontroll- und Fischereimanagementmaßnahmen einzubeziehen, die mit den Zielen der GFP und des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen und mit den in dem Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Vorschriften über den Zugang zu Gewässern und Ressourcen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit beider Seiten vereinbar sind;

30. begrüßt die Verhandlungen, die trotz der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schwierigkeiten geführt wurden, und erkennt an, dass sie in einem ehrgeizigen Handels- und Kooperationsabkommen gipfelten, das jedoch Quoteneinbußen für die Fischer der EU mit sich brachte; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs nur für einen Zeitraum von fünfeinhalb Jahren gewährt wurde, was zu Unsicherheit über die Zukunft führt; betont jedoch, dass die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten und durchgesetzt werden müssen;

31. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich auf, das Handels- und Kooperationsabkommen einzuhalten und durchzusetzen, ohne auf eine Auslegung von Vorschriften zurückzugreifen, die nicht mit dem Geist der loyalen Zusammenarbeit und der guten Nachbarschaft und enger, friedlicher und konstruktiver Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit, der Sicherstellung von Rechtssicherheit und der Achtung der Autonomie und der Souveränität beider Seiten im Einklang stehen; weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich versucht hat, die Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens falsch auszulegen, wodurch es dem Geist, der der dem Abkommen zugrunde liegt, zuwiderhandelt, etwa indem es zusätzliche Bedingungen für den Erwerb von Lizenzen festlegte;

32. zeigt sich besorgt über die Lage in Bezug auf Lizenzen für EU-Schiffe in den Gewässern, die der englischen Krone unterstehen, und das mangelnde Engagement des Vereinigten Königreichs, das Handels- und Kooperationsabkommen in diesem Zusammenhang getreu umzusetzen; fordert das Vereinigte Königreich daher auf, nicht auf restriktive und strittige Auslegungen der Bedingungen für die Erlangung von Lizenzen, insbesondere für die Schiffe, die historisch in der Zone von 6 bis 12 Seemeilen der britischen Territorialgewässer und in den Gewässern der Vogteien von Jersey und Guernsey und der Insel Man gefischt haben, zurückzugreifen; fordert die Vertragsparteien auf, besonders auf die Lage der zur Flotte der handwerklichen Fischerei gehörenden Schiffe zu achten, die vor dem Brexit nicht verpflichtet waren, Technologien zur kontinuierlichen Aufzeichnung ihrer Fangtätigkeiten zu verwenden, und nun Schwierigkeiten haben, diese Informationen vorzulegen;

([21]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Optionen in Betracht zu ziehen, damit die Rechte der EU-Schiffe vom Vereinigten Königreich geachtet werden; hebt hervor, dass das Handels- und Kooperationsabkommen vorsieht, dass der Partnerschaftsrat verschiedene Modalitäten der Zusammenarbeit in den Gewässern, die der englischen Krone unterstehen, zu berücksichtigen hat; betont in diesem Zusammenhang, dass frühere Vereinbarungen im Rahmen des Vertrags über die Bucht von Granville eine Grundlage für künftige Anpassungen der Vorschriften durch den Partnerschaftsrat bieten können;

34. fordert das Vereinigte Königreich auf, die Fischerei der Oberflächen-Langleinenfischer der Union, die traditionell auf der Suche nach Fanggründen für Weißen Thun und Schwertfisch in britische Gewässer einfahren, nicht zu behindern; erinnert daran, dass der Fang dieser weit wandernden Arten innerhalb der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik geregelt ist; fordert die Kommission auf, der Lage dieser Flottensegmente besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

35. betont, dass das Handels- und Kooperationsabkommen vorsieht, dass technische Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen, auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen, nicht diskriminierend sein dürfen, gleichermaßen für Schiffe beider Seiten gelten müssen und frühzeitig mitgeteilt werden müssen; fordert eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Einführung von technischen Maßnahmen und Management- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung klarer und nicht diskriminierender Kriterien für diese Maßnahmen, damit sie nicht dafür genutzt werden können, indirekt den Zugang zu Fischereiflotten, die über Fischereirechte verfügen, einzuschränken;

36. fordert die Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass die Ausweisung geschützter Meeresgebiete in ihrem Hoheitsgebiet diskriminierungsfrei, wissenschaftlich fundiert und verhältnismäßig erfolgt; betont, dass die Meeresschutzgebiete mit eindeutig festgelegten Erhaltungszielen eingerichtet werden und nicht als Instrument genutzt werden sollten, den ausländischen Zugang zu den jeweiligen Gewässern einzuschränken; bedauert in diesem Zusammenhang die unzureichende Zusammenarbeit seitens des Vereinigten Königreichs bei der Benennung neuer Gebiete um die Doggerbank;

37. fordert das Vereinigte Königreich auf, unverzüglich jede einschüchternde Kontrolle von Schiffen der Union einzustellen und von jeglicher Verhängung technischer Maßnahmen, die auf eine Diskriminierung hinauslaufen, Abstand zu nehmen; ist zutiefst besorgt darüber, dass sich das Vereinigte Königreich ungerechtfertigterweise von den Verordnungen der Union über technische Maßnahmen und anderen mit der Union zusammenhängenden umweltrechtlichen Vorschriften entfernen könnte, die faktisch für einige europäische Fischereifahrzeuge den Zugang zu den britischen Gewässern beschränken und damit die Fangtätigkeit übermäßig kostspielig machen könnten; betont die Rolle des Sonderausschusses für Fischerei bei der Suche nach einem gemeinsamen Ansatz zu den technischen Maßnahmen und gegebenenfalls der Erörterung jeglicher von einer Partei der jeweils anderen mitgeteilten Maßnahme; weist darauf hin, dass dem Handels- und Kooperationsabkommen zufolge jede Partei verpflichtet ist, bei jeder Maßnahme in diesem Bereich genau zu begründen, warum diese in diesem Bereich nicht diskriminierend ist, und dass auf der Grundlage wissenschaftlich nachweisbarer Daten die langfristige ökologische Nachhaltigkeit sichergestellt werden muss; fordert die Kommission auf, insbesondere darauf zu achten, dass diese Bedingungen eingehalten werden, und entschieden zu reagieren, wenn das Vereinigte Königreich in diskriminierender Weise tätig werden sollte;

38. nimmt die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die „wirtschaftliche Verbindung“ zur Kenntnis, mit denen ab dem 1. April 2022 die Einflaggung seiner Schiffe eingeschränkt, der Mindestanteil britischer Besatzungsmitglieder an Bord erhöht und die Mindestmenge an Fisch, die in britischen Häfen angelandet werden muss, auf 70 % festgesetzt wird; fordert die Kommission auf, den Auswirkungen dieser protektionistischen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren;

39. begrüßt die Zustimmung zu der Verordnung (EU) 2021/1203, die erlassen wurde, um die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union hinsichtlich des Verlusts der Präferenzbehandlung der überseeischen Gebiete abzumildern; fordert die Kommission und den Rat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die zollfreie Einfuhr von Patagonischem Kalmar (*Loligo gahi*) sicherzustellen;

40. äußert seine Besorgnis darüber, dass die Versammlung der Falklandinseln vor kurzem das Fischereigesetz (Erhaltung und Verwaltung) 2021 verabschiedet hat, wonach 51 % der Anteile aller in den Falklandinseln tätigen Fischereiunternehmen im Besitz von Eigentümern in den Falklandinseln sein müssen;

41. ist besorgt über die jüngsten Vorfälle von Übereifer bei der Anwendung von Fischereikontrollvorschriften in der Keltischen See; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Handlungen zu vermeiden, die eine Bekundung von unberechtigtem „Fischereinationalismus“ nach sich ziehen könnten;

42. bekräftigt, dass sichergestellt werden muss, dass der Sonderausschuss für Fischerei, der für beide Seiten auf ausgewogene Weise Beschlüsse fassen und für eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände sorgen muss, rasch eingesetzt wird und seinen Betrieb aufnimmt, wozu auch gehört, dass dringende Fragen wie die praktische Anwendung des Zugangs zu den Gewässern und die Definition des Begriffs „direkter Austausch“ eines qualifizierten Schiffs, vorrangig behandelt werden müssen, um eine getreue Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens weiter zu vereinfachen;

43. betont, dass die Arbeit des Sonderausschusses für Fischerei transparent sein muss und dass das Europäische Parlament regelmäßig von der Arbeit und den Beschlüssen des Ausschusses Kenntnis erhalten muss, und zwar sowohl vor als auch nach seinen Sitzungen; fordert, dass technische Vertreter des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei teilzunehmen;

44. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bei allen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens gefassten Beschlüssen die Vorrechte der verschiedenen Organe geachtet werden und das angemessene Gesetzgebungsverfahren befolgt wird, insbesondere in Bezug auf technische Maßnahmen;

45. weist darauf hin, dass in dem Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehen ist, dass die Vertragsparteien die Zivilgesellschaft anhören; betont, dass es wichtig ist, in Beratungsgruppen die regionalen Vertretungsorgane des Sektors und die regionalen Gebietskörperschaften einzubinden, damit die Küstengemeinden der Regionen, die unmittelbar oder mittelbar betroffen sein werden, im Handels- und Kooperationsabkommen rechtlichen Schutz insbesondere vor den Auswirkungen möglicher einseitiger Beschlüsse seitens des Vereinigten Königreichs finden;

46. fordert, dass die Vertreter der Fischereiwirtschaft, regionale Verwaltungen, Küstengemeinden und andere betroffene Akteure aktiv an der Überwachung und Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens beteiligt werden, insbesondere durch ihre Teilnahme an in den Artikeln 13 und 14 des Abkommens genannten internen Beratungsgruppen und dem Zivilgesellschaftlichen Forum; fordert die Kommission auf, diesbezüglich unbeschadet der bereits bestehenden Beiräte die Bildung einer internen Beratungsgruppe Fischerei voranzutreiben;

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, von Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Norwegen, Island, Grönland und den Färöern zu übermitteln.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0104

Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren (2021/2060(INI))

(2022/C 434/02)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"), insbesondere auf Artikel 24,

— gestützt auf Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu Rechten des Kindes im Jugendjustizsystem,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie" (COM(2021)0142),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ([1]) (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung"),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ([2]) (Verordnung zu Unterhaltspflichten),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz" ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" ([5]),

— unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer,

— unter Hinweis auf die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates vom 17. November 2010 zur kinderfreundlichen Justiz,

— unter Hinweis auf die Resolution 2079 des Europarates vom 2. Oktober 2015 zu Gleichheit und gemeinsamer elterlicher Sorge: die Rolle der Väter,

— unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-490/20 ([6]),

— unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,

---

([1]) ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.
([3]) ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.
([4]) ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21.
([5]) ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.
([6]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Dezember 2021, V.M.A./Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo", C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008.

Dienstag, 5. April 2022

— unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2021 zu den Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder ([9]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0033/2022),

Kinderfreundliche Justiz in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren

A. in der Erwägung, dass eine zunehmende Anzahl von Kindern und Jugendlichen in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren mit dem Rechtssystem in Berührung kommt, was hauptsächlich auf die Zunahme von Scheidungen, Trennungen und Adoptionen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass in derartigen Verfahren allen Kindern ein diskriminierungsfreier Zugang zur Justiz, einschließlich insbesondere des Zugangs zu Gerichten und zu alternativen Methoden der Streitbeilegung, garantiert werden sollte;

B. in der Erwägung, dass die EU sich dafür einsetzt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte jedes Kindes geachtet, geschützt und wahrgenommen werden, um eine gesündere, widerstandsfähigere, gerechtere und fairere Gesellschaft für alle aufzubauen;

C. in der Erwägung, dass Kinder in allen Verfahren, die ihr Wohlergehen und ihre künftige Lebensgestaltung betreffen, entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Sprachkenntnissen das Recht auf Teilnahme, einen Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Äußerung ihres Standpunkts haben; in der Erwägung, dass den Standpunkten der Kinder gebührend Rechnung getragen werden sollte, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wird;

D. in der Erwägung, dass die Teilnahme an Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer angenehmen und kinderfreundlichen Umgebung stattfinden sollte, um das Kind nicht zusätzlich zu traumatisieren oder zu belasten und die psychologischen und emotionalen Auswirkungen solcher Umstände zu minimieren, insbesondere im Hinblick auf die schutzbedürftigsten Kinder wie etwa Kinder mit Behinderungen oder Kinder mit Migrationshintergrund;

E. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Kindern an derartigen Verfahren von den zuständigen Behörden durch einen multidisziplinären Ansatz unterstützt werden sollte;

F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, verfahrensrechtliche Schutzvorschriften, Verfahrensgarantien und Verfahrensregeln für die Anhörung des Kindes festzulegen; in der Erwägung, dass diese Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich sind;

G. in der Erwägung, dass Kinder zu Hause und in einem familiären Umfeld, in dem ein Konflikt zwischen den Elternteilen besteht, als Zeugen von Gewalt auch zu Opfern werden, indem sie verschiedene Formen von Misshandlungen durch physische, verbale, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt gegen Bezugspersonen oder andere wichtige Personen im Haushalt erfahren; in der Erwägung, dass Gewalt dieser Art sehr schwerwiegende Folgen für die psychische und emotionale Entwicklung des Kindes hat; in der Erwägung, dass es daher von wesentlicher Bedeutung ist, dieser Gewalt bei der Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht;

H. in der Erwägung, dass Kinder das Recht haben, in jeder Phase der sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Sprachkenntnissen angemessenen Weise und in einer Weise, die sie verstehen können, ordnungsgemäß informiert zu werden;

([7]) ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 14.
([8]) ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 146.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0406.

I. in der Erwägung, dass Kinder in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren, insbesondere in grenzüberschreitenden Rechtssachen, nur begrenzte Möglichkeiten haben, sich durch einen Rechtspraktiker oder Rechtsberater vertreten zu lassen;

J. in der Erwägung, dass in bestimmten Fällen die Erfahrung gezeigt hat ([10]), dass es von Vorteil ist, eine engagierte und unabhängige Vertrauensperson zu haben, die das Kind während des gesamten Gerichtsverfahrens, auch in Fällen der Mediation, unterstützt und begleitet;

K. in der Erwägung, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden und Einrichtungen der sozialen Fürsorge bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, das Kindeswohl in den Vordergrund stellen sollten; in der Erwägung, dass derartige Entscheidungen auf individueller Basis getroffen werden sollten, wobei das Alter, die Bedürfnisse und die besonderen Umstände des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen sind;

L. in der Erwägung, dass das Wohl des Kindes und der Zugang zur Justiz für alle Kinder nicht sichergestellt werden können, wenn ihre Teilnahme an zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren und die Inanspruchnahme von begleitenden Unterstützungsdiensten von den finanziellen Mitteln ihrer Eltern abhängt, nicht zuletzt deshalb, weil die Kosten für solche Verfahren und Dienste sehr hoch sein können;

M. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei der Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen des Programms „Justiz" die Rechte des Kindes zu fördern, unter anderem durch eine kinderfreundliche Justiz;

Ein EU-Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten

N. in der Erwägung, dass die zunehmende Mobilität bedeutet, dass die Zahl der Kinder, die in Familien mit einem grenzüberschreitenden Bezug geboren werden, voraussichtlich ebenfalls zunehmen wird;

O. in der Erwägung, dass das materielle Zivil- und Familienrecht zwar weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, dass jedoch auf EU-Ebene harmonisierte Regeln für das grenzüberschreitende Zivil- und Familienrecht festgelegt werden können;

P. in der Erwägung, dass für die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bei allen öffentlichen Maßnahmen, auch bei der Behandlung grenzüberschreitender Familienstreitigkeiten, das Kindeswohl stets an erster Stelle stehen muss; in der Erwägung, dass bei Familienstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug die zuständigen Behörden in einigen Mitgliedstaaten den Schutz des Kindeswohls häufig dahin gehend auslegen, dass das Kind im Hoheitsgebiet des Staates verbleiben muss, selbst in Fällen, in denen Missbrauch und häusliche Gewalt gegen den in diesem Staat lebenden Elternteil zur Anzeige gebracht wurden;

Q. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf gegenseitigem Vertrauen beruht, verpflichtet sind, Urteile oder Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, umzusetzen;

R. in der Erwägung, dass grenzüberschreitende Verfahren aus rechtlicher Sicht komplexer und daher in der Regel zeit- und kostenaufwendiger sind;

S. in der Erwägung, dass das Fehlen wirksamer Verfahren für die Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, das Umgangsrecht, Kindesentführungen durch einen Elternteil oder Unterhaltspflichten in grenzüberschreitenden Fällen dem Wohl des Kindes abträglich ist;

T. in der Erwägung, dass Kinder, die von grenzüberschreitenden zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten betroffen sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern in allen Mitgliedstaaten in den Genuss der gleichen Rechte, des gleichen Schutzniveaus, der gleichen Verfahrensgarantien und der gleichen Mindeststandards kommen sollten;

U. in der Erwägung, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen umsorgt zu werden; in der Erwägung, dass im Falle einer Trennung jedes Kind ein Recht darauf hat, regelmäßig persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen oder, falls die Eltern nicht verfügbar sind, zu den Verwandten der Eltern oder andernfalls zu einer Person seiner Wahl zu unterhalten; in der Erwägung, dass die persönlichen Beziehungen und der direkte Kontakt eines Kindes zu seinen Eltern von der zuständigen Behörde nur zum Schutz des Kindeswohls eingeschränkt werden dürfen;

([10]) Zum Beispiel die Initiativen „Kindbehartiger" in den Niederlanden oder „Youth at Risk" in Flandern.

V. in der Erwägung, dass mit dem Haager Übereinkommen von 1980 ein System der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern eingeführt wurde, um Fälle von internationalen Kindesentführungen unverzüglich beizulegen; in der Erwägung, dass das Übereinkommen bislang von 101 Ländern, darunter allen Mitgliedstaaten der EU, ratifiziert wurde;

W. in der Erwägung, dass die EU trotz der bisher unternommenen Anstrengungen nicht über ausreichende Daten über Gerichtsverfahren mit Kindern verfügt, ebenso wenig wie die damit befassten Fachgerichte;

X. in der Erwägung, dass das Fehlen gemeinsamer EU-Vorschriften für die Anerkennung von Entscheidungen über die Elternschaft, insbesondere in Fällen, an denen gleichgeschlechtliche Eltern beteiligt sind, zum Verlust der elterlichen Rechte führen kann, das Recht des Kindes auf Erziehung und Aufrechterhaltung einer Beziehung zu beiden Elternteilen sowie alle Rechte, die sich aus der Elternschaft ergeben (wie Unterhalt oder Erbrecht), verletzen kann und auch die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („forum shopping“) bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten fördern kann; in der Erwägung, dass der künftige Legislativvorschlag in diesem Bereich dazu beitragen sollte, die Zahl der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren zu verringern;

Y. in der Erwägung, dass der Gerichtshof kürzlich in der Rechtssache C-490/20 das Urteil erlassen hat, dass im Fall eines Kindes, das Unionsbürger ist und dessen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger dieses Kind ist, zum einen verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen, sowie zum anderen ebenso wie jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, das es diesem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

Mediation in Fällen mit Kindesbezug

Z. in der Erwägung, dass sich die Familienmediation in vielen Fällen als schnellere, kostengünstigere und kinderfreundlichere Lösung des Konflikts erwiesen hat als ein Gerichtsverfahren und daher dazu beitragen kann, künftige Kindesentführungen durch einen Elternteil zu verhindern;

AA. in der Erwägung, dass der Rückgriff auf außergerichtliche Beilegungen von Rechtsstreitigkeiten gefördert werden sollte, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes zuwiderläuft, insbesondere im Falle von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch;

AB. in der Erwägung, dass die Zahl der inländischen und grenzüberschreitenden Mediationsverfahren in Familiensachen nach wie vor gering ist;

AC. in der Erwägung, dass in den meisten Mitgliedstaaten keine Prozesskostenhilfe für die Mediation für Eltern mit begrenzten finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt wird, die jedoch gleichzeitig Anspruch auf Prozesskostenhilfe für Gerichtsverfahren haben könnten;

AD. in der Erwägung, dass es für die Eltern schwierig sein kann, in der vorgerichtlichen Phase angemessene und überprüfte Informationen über die Möglichkeit einer Mediation zu erhalten;

AE. in der Erwägung, dass sich die Wirtschaftsmediation wesentlich von der Familienmediation unterscheidet;

AF. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Familienmediation das Potenzial hat, Vereinbarungen zwischen den Eltern zu erleichtern, die der Wahrung des Kindeswohls dienen und die emotionale und finanzielle Belastung sowie die rechtliche Komplexität, die mit Gerichtsverfahren verbunden sind, verringern;

AG. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Familienmediation aus rechtlicher und logistischer Sicht komplexer ist als die Mediation in innerstaatlichen Familienstreitigkeiten und zusätzliche Kenntnisse und Sprachkenntnisse des Mediators erfordert;

AH. in der Erwägung, dass sowohl Richter als auch Rechtspraktiker geschult werden sollten, um mehr Kenntnisse über die Mediation in grenzüberschreitenden Familienangelegenheiten zu haben;

Kinderfreundliche Justiz in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Verfahren, die das Wohlergehen des Kindes und seine künftige Lebensgestaltung betreffen, die Rechte des Kindes geachtet, sichergestellt und in vollem Umfang umgesetzt werden und dass dem Wohl des Kindes höchste Priorität eingeräumt wird und es bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen, insbesondere in Gerichtsverfahren, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken, im Einklang mit Artikel 24 der Charta gebührend berücksichtigt und konsequent angewandt wird;

2. weist darauf hin, dass der Zugang zur Justiz und der Anspruch auf rechtliches Gehör Grundrechte sind und dass jedes Kind, unabhängig von seinem sozialen, wirtschaftlichen oder ethnischen Hintergrund, in der Lage sein muss, diese Rechte in vollem Umfang persönlich und unabhängig von seinen Eltern oder seinem gesetzlichen Vormund wahrzunehmen;

3. betont, dass die COVID-19-Pandemie zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf den Zugang zur Justiz, einschließlich Verzögerungen bei Verfahren, mit sich gebracht hat; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz während Pandemien vorzusehen, insbesondere wenn ein Kind von zivil-, verwaltungs- oder familienrechtlichen Verfahren betroffen ist;

4. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Reihe gemeinsamer Leitlinien oder ein ähnliches nichtlegislatives Instrument mit Empfehlungen und bewährten Verfahren vorzulegen, die die Mitgliedstaaten befolgen sollten, um sicherzustellen, dass die Anhörung des Kindes entweder von einem Richter oder einem ausgebildeten Sachverständigen durchgeführt wird und dass kein Druck ausgeübt wird, auch nicht vonseiten der Eltern; betont, dass derartige Anhörungen, insbesondere in familienrechtlichen Verfahren, in einem kindgerechten Rahmen stattfinden und in Bezug auf Sprache und Inhalt dem Alter, der Reife und den Sprachkenntnissen des Kindes angemessen sein sollten, wobei alle Garantien vorzusehen sind, mit denen sichergestellt wird, dass die geistige Unversehrtheit und das Wohl des Kindes geachtet werden, unnötiger Stress vermieden wird und die zuständige Behörde die Standpunkte des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt; betont ferner, dass die Anhörung des Kindes in Familienverfahren, bei denen der Verdacht auf häusliche Gewalt oder Gewalt im familiären Umfeld besteht oder wenn das Kind Zeuge von Gewalttaten geworden ist, stets in Anwesenheit von qualifizierten Fachleuten, Ärzten oder Psychologen, einschließlich Fachkräften mit Qualifikationen in der Kinderneuropsychiatrie durchgeführt werden sollte, um das Trauma des Kindes nicht zu vertiefen und es nicht weiter zu viktimisieren;

5. hebt hervor, dass in solchen Leitlinien oder ähnlichen nicht-legislativen Instrumenten klar zum Ausdruck kommen muss, dass Kinder, die in ein zivil-, verwaltungs- oder familienrechtliches Verfahren involviert sind, in jeder Phase des Verfahrens in einer Weise informiert werden sollten, die sie uneingeschränkt verstehen können, und dass insbesondere die von der Behörde getroffene Entscheidung dem Kind in einer seinem Alter, seiner Reife und seinen Sprachkenntnissen angemessenen Weise von einer speziell geschulten Fachkraft erläutert werden sollte;

6. betont, dass die enge Verbindung zwischen strafrechtlichen, zivilrechtlichen und anderen gerichtlichen Verfahren anerkannt werden muss, um die Reaktionen der Justiz und anderer rechtlicher Instanzen auf Gewalt gegenüber Kindern und in Paarbeziehungen aufeinander abzustimmen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Zivil- und Strafsachen, an denen eine einzelne Familie und Kinder beteiligt sind, miteinander zu verknüpfen, um Diskrepanzen zwischen Gerichtsentscheidungen und anderen rechtlichen Beschlüssen, die Kindern schaden könnten, zu verhindern;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, leicht zugängliche, verständliche und umfassende kindgerechte Informationen über die Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren sowie über die Verfahren selbst, auch solche grenzüberschreitender Art, sicherzustellen und bereitzustellen;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kindern, die in zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Streitigkeiten, auch solche grenzüberschreitender Art, involviert sind, den Zugang zu einer kostenlosen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten und hochwertigen rechtlichen Vertretung zu ermöglichen, wenn die Eltern nicht die volle elterliche Verantwortung wahrnehmen oder wenn der Verdacht besteht, dass ihre Interessen mit dem Wohl des Kindes kollidieren könnten;

9. empfiehlt den Mitgliedstaaten nachdrücklich, einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen und leicht zugängliche, hochwertige, personalisierte, kostenlose und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Beratungs- und Unterstützungsdienste für Kinder — inner- und außerhalb des Gerichts — einzurichten, um bei Bedarf Unterstützung durch geschulte Fachkräfte wie Ärzte, Psychologen, Fachkräfte für Kinderneuropsychiatrie, Sozialarbeiter und Kinderbetreuungsfachkräfte bereitzustellen, um das Kind in allen Phasen des Verfahrens bestmöglich zu unterstützen; betont, dass für jedes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Verfahren involvierte Kind ein individueller Ansatz gewählt werden sollte und dass Kindern, die regelmäßig Diskriminierung erfahren oder die sich in einer gefährdeten Situation befinden, darunter Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder, die in Armut leben oder sozial ausgegrenzt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Richter, andere Angehörige der Rechtsberufe, Vollzugsbehörden, Sozialarbeiter, Lehrkräfte und Kindertagesstätten und alle anderen an Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Kinder betreffen, beteiligten Parteien obligatorische Schulungen zu den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Kindern bereitzustellen; fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für solche Maßnahmen zu verstärken, etwa über das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und das Programm „Justiz“;

Dienstag, 5. April 2022

11. fordert die Kommission auf, bestehende Netzwerke und Plattformen von Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern, damit sie sich in der gesamten EU über bewährte Verfahren zur Anhörung des Kindes sowie zu den Rechten des Kindes auf Auskunft und Privatsphäre austauschen können; fordert die Kommission auf, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Sachverständige aus der gesamten EU in Betracht zu ziehen, die als Plattform für den Austausch von Informationen dienen soll; bestärkt das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten darin, ein solches Forum für Richter bereitzustellen, die an Verfahren zu grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten beteiligt sind;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass zivil-, verwaltungs- und familienrechtliche Verfahren, in die Kinder involviert sind, unter möglichst umfassender Einhaltung der Standards einer kinderfreundlichen Justiz, unter angemessener Achtung der geistigen und körperlichen Unversehrtheit des Kindes und ohne unangemessene Verzögerung abgewickelt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Kinder- und Familiengerichte ihren grundlegenden Funktionen nachkommen, indem sie weiterhin Notanhörungen durchführen und gerichtliche Anordnungen zur Betreuung und zum Schutz von Kindern erlassen, bei denen eine unmittelbare Gefahr der Vernachlässigung oder des Missbrauchs besteht;

13. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten das Programm „Justiz" bestmöglich nutzen sollten, um Maßnahmen und Organisationen zu finanzieren, die den wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz für alle Kinder erleichtern, und finanzielle Unterstützung für Organisationen bereitzustellen, die im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" mit Kindern zusammenarbeiten und sich für diese einsetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Mechanismen und Verfahren für Beschwerden, Abhilfemaßnahmen oder Rechtsbehelfe einzurichten, um in vollem Umfang sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes bei Gerichtsverfahren, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf das Kind haben, angemessen berücksichtigt werden;

Ein EU-Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Wohl des Kindes bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Verfahren zu schützen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass durch Rechtsvorschriften und Verfahren keine Diskriminierung zwischen den Elternteilen auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzlandes oder aus sonstigen Gründen erfolgt, und indem die Annahme abgelehnt wird, dass es für das Kind immer das Beste ist, im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats zu bleiben;

15. betont, dass einer der Gründe dafür, dass grenzüberschreitende Fälle eine rechtliche Herausforderung darstellen können, die unterschiedliche nationale Terminologie ist, etwa Unterschiede bei den Anforderungen zum Mindestalter in den Mitgliedstaaten, die dazu führen können, dass ein Kind abhängig von den verschiedenen Alterskriterien und den unterschiedlichen Rollen des Rechtsberaters des Kindes bei Verfahren, in die Kinder involviert sind, unterschiedlich behandelt wird;

16. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Recht jedes Kindes, den persönlichen und direkten Kontakt zu jedem Elternteil aufrechtzuerhalten, zu achten, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes entgegensteht, unabhängig von der Familienzusammensetzung oder der biologischen Verwandtschaft; betont, dass diese Rechte trotz der restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 geachtet werden sollten;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Urteile in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten, die Kinder betreffen, im Einklang mit dem geltenden EU-Recht und den Urteilen des Gerichtshofs wirksam zu vollstrecken, insbesondere bei Fällen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kindesentführungen durch einen Elternteil, aber auch bei Trennungs-, Scheidungs-, Sorgerechts-, Adoptions- und Pflegschaftsrechtsfällen sowie Beschlüssen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Elternschaft, unter anderem bei gleichgeschlechtlichen Paaren, wobei im Einklang mit Artikel 24 der Charta stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die neuen Vorschriften und Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über internationale Kindesentführung ordnungsgemäß umzusetzen [11]; hebt die Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen nationalen Gerichten bei grenzüberschreitenden Fällen hervor und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu diesem Zweck mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung sorgfältig zu überwachen und auf etwaige Versäumnisse unverzüglich zu reagieren;

---

[11] ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.

19. weist darauf hin, dass die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung darauf abzielte, die Rechte des Kindes zu schützen, indem die Vorschriften klarer gefasst, grenzüberschreitende Verfahren, die Kinder betreffen, durch festgelegte Fristen und die Abschaffung von Exequaturverfahren verkürzt und eine engere Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden sowie der Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen gefördert wurden; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, angemessene personelle und finanzielle Mittel bereitzustellen, um die wirksame Umsetzung der Verordnung zu erleichtern;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Schulungen zu den neuen Vorschriften für die zentralen Behörden, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe anzubieten, die an grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten beteiligt sind, unter anderem in Bezug auf die Anhörung des Kindes und den möglichen Einsatz von Mediation in solchen Fällen; betont, dass mit diesen Schulungen ein ausreichendes Maß an Kenntnissen und Fachwissen über grenzüberschreitende Familienverfahren vermittelt werden sollte;

21. fordert die Kommission auf, Leitlinien zu bewährten Verfahren in Bezug auf die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung zur Verfügung zu stellen;

22. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Verfahrensgarantien für Kinder in grenzüberschreitenden familienrechtlichen Verfahren benötigt werden;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Kosten der Verfahren und die zusätzlichen Kosten, die mit grenzüberschreitenden Fällen einhergehen, kein Hindernis für den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Fällen, die Kinder betreffen, darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Informationen über mögliche Prozesskostenhilfe in solchen Fällen verfügbar und zugänglich zu machen;

24. stellt fest, dass sich das Vereinigte Königreich nicht mehr an der Zusammenarbeit im Rahmen der Brüssel-IIa-Verordnung und der Verordnung zu Unterhaltspflichten beteiligt; fordert die Kommission auf, dringend zu prüfen, welche Mittel, einschließlich eines bilateralen Instruments, am besten geeignet sind, um die bestehende Rechtsunsicherheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Zivil-, Verwaltungs- und Familienverfahren in Bezug auf Kinder auszuräumen;

25. begrüßt die Ankündigung der Kommission, einen Legislativvorschlag vorzulegen, um die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

26. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen, einschließlich der Anlage zu dieser Entschließung, die eine Verordnung über die grenzübergreifende Anerkennung von Adoptionsentscheidungen vorsieht, gebührend zu berücksichtigen, damit ein klarer Rechtsrahmen geschaffen wird und Familien die erforderliche Rechtssicherheit für die Anerkennung von Adoptionsentscheidungen in einem Mitgliedstaat erhalten, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden;

27. fordert die Kommission und den Rat auf, das Europäische Parlament bei allen neuen oder überarbeiteten Legislativvorschlägen im Bereich des grenzüberschreitenden Zivil- und Familienrechts gebührend zu informieren und einzubeziehen, da sich diese Vorschriften unmittelbar auf das Leben und das Wohlergehen der EU-Bürger und vor allem der Kinder auswirken;

28. ist der Auffassung, dass das Haager Übereinkommen von 1980 ein wesentliches Instrument dafür ist, das Wohl des Kindes in Fällen von internationaler Kindesentführung zu schützen, und dass der Beitritt neuer Länder zu diesem Übereinkommen von der EU begrüßt werden sollte; fordert die Kommission daher auf, bei ihrer Bewertung des Beitritts neuer Länder rasche Fortschritte zu erzielen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beitritt ohne zu zögern zuzustimmen;

29. bekräftigt seine Forderung nach einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, insbesondere Japan, damit alle internationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern umgesetzt und Kinder vor den schädlichen Auswirkungen einer Kindesentführung durch ein Elternteil geschützt werden;

30. fordert die Kommission auf, die Untersuchung und Erfassung von Daten zu kinderfreundlicher Justiz und in der Praxis bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten weiter auszuweiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Daten über grenzüberschreitende zivilrechtliche Streitigkeiten, in die Kinder involviert sind, zu erfassen, etwa Fälle des Sorgerechts, des Umgangs und der Kindesentführung durch einen Elternteil; fordert die Kommission auf, diese Daten in das EU-Justizbarometer aufzunehmen;

Dienstag, 5. April 2022

Mediation in Fällen mit Kindesbezug

31. fordert die Kommission auf, einen neuen Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Mediation vorzulegen, der mit einer sorgfältigen Folgenabschätzung einhergehen wird und in dem gemeinsame Normen für grenzüberschreitende Verfahren, Vorschriften über die Anerkennung und Durchsetzung von Mediationsvereinbarungen, Anforderungen für die Einführung eines europäischen Zertifikats für Mediatoren zur Sicherstellung hochwertigen Fachwissens in grenzüberschreitenden Fällen und gemeinsame Normen für grenzüberschreitende Mediationsverträge festgelegt werden sollten; ist der Auffassung, dass mit diesen gemeinsamen Normen die Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollte und dass sie den Parteien ausreichende rechtliche Informationen über das Konzept, die Grenzen und die Folgen der Mediation liefern sollten;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bestehende Netzwerke von Mediatoren bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Streitigkeiten weiterhin zu unterstützen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, Anlaufstellen einzurichten, bei denen die Eltern und betroffenen Kinder im Vorfeld der Mediation alle erforderlichen Informationen über die Durchführung der Mediation und ihre möglichen Kosten und Vorteile, insbesondere für die Kinder selbst, ihre Rechte und ihr Wohlergehen, erhalten; hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten bereits solche Stellen eingerichtet haben oder dies anstreben;

34. betont, dass Mediation in Fällen der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch einen Elternteil ein wirksames Instrument zum Schutz des Kindeswohls sein kann; weist in diesem Zusammenhang auf die bewährten Verfahren und das Modell „Mediatoren im Gericht“ hin, auf das einige Mitgliedstaaten zur gütlichen und außergerichtlichen Beilegung von grenzüberschreitenden familienrechtlichen Streitigkeiten zurückgreifen;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder während des gesamten Mediationsprozesses die Möglichkeit haben, mit einer qualifizierten und unabhängigen Person zu sprechen, die ihnen kindgerechte Informationen bereitstellen und sie unterstützen kann;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, Eltern mit begrenzten finanziellen Mitteln den Zugang zu Prozesskostenhilfe zwecks Mediation in Fällen grenzüberschreitender familienrechtlicher Streitigkeiten zu erleichtern;

37. betont, dass der Einsatz von Online-Instrumenten, einschließlich Videokonferenzen, für die Mediation bei Streitigkeiten über große Entfernungen oder bei Streitigkeiten, die durch außergewöhnliche Umstände wie die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden, geprüft werden muss;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, die freiwillige Mediation in Familiensachen, die Kinder betreffen, aktiv zu fördern, auch durch Änderungen der Rechtsvorschriften;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, einfache, zügige und erschwingliche Regelungen vorzusehen, um im Rahmen der Mediation geschlossene Vereinbarungen zwischen Eltern rechtsverbindlich und durchsetzbar zu machen;

o

o o

40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0110

Maßnahmen gegen die Verunreinigung von Gewässern durch Nitrat und zu Verbesserungen der verschiedenen Systeme zur Messung des Nitratgehalts in den Mitgliedstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu Maßnahmen gegen die Verunreinigung von Gewässern durch Nitrat und zu Verbesserungen der verschiedenen Systeme zur Messung des Nitratgehalts in den Mitgliedstaaten (2021/3003(RSP))

(2022/C 434/03)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 0751/2016, Nr. 1025/2016, Nr. 0793/2017, Nr. 0819/2017, Nr. 0482/2020, Nr. 0490/2020, Nr. 0491/2020, Nr. 0499/2020, Nr. 0535/2020, Nr. 0095/2021 und Nr. 0862/2021,

— unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 4, 191 und 192 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ([1]) (Nitratrichtlinie),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ([2]) (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG ([3]) (Badewasserrichtlinie),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ([4]) (Grundwasserrichtlinie),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt ([5]) (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ([6]) (Trinkwasserrichtlinie),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 zu dem Thema „EU-Bodenstrategie für 2030 — Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ (COM(2021)0699),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021)0400),

([1]) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.
([2]) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
([3]) ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37.
([4]) ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.
([5]) ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.
([6]) ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

Dienstag, 5. April 2022

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 11. Oktober 2021 über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2016–2019 (COM(2021)1000),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU [7],

— gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss mehrere Petitionen erhalten hat, in denen Bedenken hinsichtlich der Verunreinigung von Gewässern durch Nitrat geäußert und Verstöße gegen die einschlägigen Umweltvorschriften der EU beanstandet werden; in der Erwägung, dass er auch Petitionen zu Problemen im Zusammenhang mit den verschiedenen Systemen zur Messung des Nitratgehalts in den Mitgliedstaaten sowie zu Schwierigkeiten bei der korrekten Messung des Nitratgehalts in europäischen Gewässern und in Bezug auf eine Übersicht über die Lage in der EU erhalten hat;

B. in der Erwägung, dass sich der Zustand vieler Gewässer in der EU aufgrund von übermäßiger Bewirtschaftung und Verunreinigung verschlechtert hat bzw. die Anforderungen gemäß Artikel 4 der WRRL noch nicht erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass es Regionen in der EU gibt, die dieser Art von Umweltverschmutzung aufgrund ihrer geografischen Merkmale und der Auswirkungen des Klimawandels besonders ausgesetzt sind;

D. in der Erwägung, dass ein Überschuss an Nitrat aufgrund der Ansammlung von Stickstoff und Phosphor in Dung und anorganischen Düngemitteln eine der Hauptursachen für eine schädliche Verunreinigung der Gewässer in der EU ist;

E. in der Erwägung, dass Stickstoff ein lebenswichtiger Nährstoff für das Wachstum von Pflanzen und Kulturpflanzen ist; in der Erwägung, dass ein hoher Stickstoffanteil in Wasser für die Menschen und die Natur schädlich ist; in der Erwägung, dass Nitrat zu Sauerstoffmangel und Eutrophierung führt und somit sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Ökosysteme gefährdet; in der Erwägung, dass Nitrat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wasseraufbereitung für den menschlichen Gebrauch, den Transport von Süßwasser in die betroffenen Gemeinschaften und die von den verunreinigten Gewässern abhängigen Wirtschaftszweige hat;

F. in der Erwägung, dass 14,1 % des Grundwassers in den Mitgliedstaaten zwischen 2016 und 2019 immer noch den für Trinkwasser festgelegten Höchstwert für den Nitratgehalt überschritten hat; in der Erwägung, dass 81 % der Meeresgewässer, 31 % der Küstengewässer, 36 % der Flüsse und 32 % der Seen in der EU als eutroph gemeldet wurden; in der Erwägung, dass die Gesamtfläche der in Bezug auf Nitratbelastungen gefährdeten Gebiete (auch in den Mitgliedstaaten, die nach dem gesamtgebietlichen Ansatz vorgehen) zwischen 2012–2015 und 2016–2019 um 14,4 % zugenommen hat; in der Erwägung, dass die Kommission festgestellt hat, dass Eutrophierung ein Problem ist, das bei der Ausweisung von durch Nitrat verunreinigten Gebieten nicht ausreichend berücksichtigt wird;

G. in der Erwägung, dass 30 Jahre nach der Annahme der Nitratrichtlinien aus den Daten zur Wasserqualität hervorgeht, dass der Grad der Umsetzung und Durchsetzung noch immer nicht ausreicht, um ihre Ziele und die entsprechenden Ziele der WRRL zu erreichen;

H. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet nach wie vor eine schlechte Wasserqualität verzeichnen und systemische Probleme beim Umgang mit Nährstoffverlusten aus der Landwirtschaft haben, während es in einigen anderen Mitgliedstaaten Krisenherde gibt, in denen die Verunreinigung nicht ausreichend angegangen wird;

I. in der Erwägung, dass trotz der ergriffenen Maßnahmen in der gesamten EU seit 2012 nur langsam Fortschritte erzielt wurden; in der Erwägung, dass Verstöße der Mitgliedstaaten gegen die Nitratrichtlinie am häufigsten mit Mängeln bei der Stabilität des Überwachungsnetzes, der Ausweisung gefährdeter Gebiete und der Durchführung von Aktionsprogrammen zusammenhängen;

J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Systeme und Normen zur Messung des Nitratgehalts haben; in der Erwägung, dass die Ergebnisse der Messung des Nitratgehalts dadurch nicht ohne Weiteres verglichen werden können und zu Wettbewerbsproblemen im Agrarsektor der EU und damit zu Störungen des Binnenmarktes führen können;

K. in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal bis 2030 eine Verringerung der Nährstoffverluste um 50 % vorsieht;

L. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Gebiete, die durch Nitratverunreinigung gefährdet sind, gemäß der Nitratrichtlinie ermitteln und ordnungsgemäß ausweisen müssen, um für wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Nitratverunreinigung in ihrem Gebiet zu sorgen;

[7] ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 126.

M. in der Erwägung, dass Eutrophierung einen besorgniserregenden Verlust an biologischer Vielfalt und in einigen Fällen sogar Umwelttragödien in Ökosystemen mit hohem Umweltwert verursacht, die schwer zu beheben sind;

N. in der Erwägung, dass das Ausmaß der Verunreinigung der Gewässer, die durch den unsachgemäßen Einsatz von Nitrat in der Landwirtschaft und durch Nitrat aus städtischen Quellen wie Abwasserbehandlungsanlagen verursacht wird, das Überleben einiger Ökosysteme in Europa gefährdet;

O. in der Erwägung, dass viele städtische Abwasserbehandlungsanlagen die derzeitigen Anforderungen nicht erfüllen;

1. weist darauf hin, dass alle europäischen Oberflächengewässer gemäß der WRRL bis spätestens 2027 einen guten Zustand erreichen müssen; bedauert, dass die Hälfte der Gewässer in der EU noch immer keinen guten Zustand aufweist und dass die Nitratverunreinigung nach wie vor eine der größten Belastungen für Gewässer darstellt;

2. stellt fest, dass die Nitratrichtlinie nach wie vor ein wichtiges Instrument für den Schutz der europäischen Gewässer ist; bringt seine Besorgnis über die mangelhafte Umsetzung der Nitratrichtlinie, ihre unzureichende Durchsetzung und die breite Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen durch die Mitgliedstaaten zum Ausdruck; stellt daher fest, dass seit ihrer Annahme im Jahr 1991 nur langsam Fortschritte erzielt wurden;

3. hält es für äußerst wichtig, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung von Süß- und Salzwasser durch Stickstoff und Phosphor aus allen Quellen, insbesondere aus landwirtschaftlichen und städtischen Quellen wie Abwasserbehandlungsanlagen und unbehandeltem oder unsachgemäß behandeltem Abwasser, zu verstärken; fordert die Kommission auf, in ihrem künftigen Aktionsplan für integriertes Nährstoffmanagement, der für 2022 geplant ist, diesbezüglich ehrgeizige Maßnahmen vorzuschlagen;

4. betont, dass umfassende Kenntnisse der Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene erforderlich sind; ist der Ansicht, dass der Einsatz verschiedener Systeme zur Messung in den einzelnen Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene zu Schwierigkeiten bei der Lösung des Problems der Nitratverunreinigung von Gewässern führen kann; fordert die Kommission auf, für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Messungen des Nitratgehalts und der Bewertung der Eutrophierung in den Mitgliedstaaten zu sorgen; ist der Ansicht, dass die Systeme zur Messung des Nitratgehalts und zur Bewertung der Eutrophierung und insbesondere die Standorte der Messstellen innerhalb der EU vereinheitlicht werden sollten; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei diesem Vorgehen technisch zu unterstützen, indem sie ihre Leitlinien verbessert und eine Studie darüber durchführt, wie die Überwachungssysteme von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; betont, dass ein einheitliches System für die Probeentnahme und -analyse erforderlich ist, um Messwerte vergleichbar zu machen;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für uneingeschränkte Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit in Bezug auf die Modellierung und die zugrunde liegenden Entscheidungen und Annahmen für die Schätzung der Stickstoffemissionen zu sorgen;

6. betont, dass die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wasserqualität zu schützen und der Nitratverunreinigung entgegenzuwirken, auf der Grundlage von Daten über die Wasserqualität und nicht auf der Grundlage von Schätzungen durch Modelle, die nur zusätzliche Informationen für gezielte Maßnahmen liefern können, ausgearbeitet und angenommen werden müssen;

7. ist der Ansicht, dass die rechtzeitige und erhebliche Verbesserung aller einschlägigen Maßnahmen zur Sicherstellung einer guten Wasserqualität von größter Bedeutung ist, da auf der Grundlage der derzeitigen zu beobachtenden Tendenzen drastische Veränderungen erforderlich sind, um die Ziele der WRRL — einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer — zu erreichen;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen die Nitratrichtlinie angemessen anzugehen, indem sie dem steigenden Bestand an Nachweisen und Informationen, die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht wurden, umfassend Rechnung trägt, und für vollständige Transparenz in Bezug auf ihre allgemeinen Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten, die die Vorschriften nicht einhalten, zu sorgen, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und ihre Möglichkeit, die Vorteile der EU-Rechtsvorschriften in vollem Umfang zu nutzen, zu wahren; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Nutzung ihrer Durchsetzungsbefugnisse erheblich zu verbessern, unter anderem durch die wirksame und rechtzeitige Nutzung von Vertragsverletzungsverfahren, um dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die in Bezug auf Nitratbelastungen gefährdeten Gebiete ordnungsgemäß ausweisen und alle einschlägigen Maßnahmen in den Aktionsprogrammen für Nitrat genau festlegen und umsetzen;

9. bedauert, dass im Zeitraum 2016–2019 gegen zehn Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie liefen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend gegen die bestehende Verunreinigung der Gewässer vorzugehen und jeglichem Risiko einer weiteren Verunreinigung vorzubeugen, indem gefährdete Gebiete gemäß der Nitratrichtlinie schärfer ausgewiesen und die Aktionsprogramme gestärkt werden, um die im Rahmen der Nitratrichtlinie ergriffenen Maßnahmen vollständig umzusetzen und durchzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, dafür zu sorgen, dass die Ziele in Bezug auf Gewässer in andere Politikbereiche integriert werden;

10. weist darauf hin, dass es durch den Klimawandel und verstärkte Regenfälle zu Überschwemmungen und Nährstoffverlusten kommen kann; bedauert, dass diese Risiken in den derzeitigen Aktionsprogrammen möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Prognosen und Risiken bei der Überarbeitung ihrer Aktionsprogramme unter Anwendung des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen;

11. hält es für äußerst wichtig, die Annahme von Innovationen zu fördern, um Effizienz und bewährte Verfahren in der Landwirtschaft zu fördern, und nimmt zur Kenntnis, dass Ineffizienzen, die zu einer übermäßigen Nutzung von Wasser, Düngemitteln, Pestiziden und Antibiotika führen, verringert werden müssen;

12. weist erneut darauf hin, wie wichtig der Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft ist, um die Nährstoffbelastung zu beseitigen und die Umsetzung bewährter Umweltpraktiken zu unterstützen, unter anderem durch den ordnungsgemäßen Einsatz aller einschlägigen Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturfonds und anderer EU-Programme wie LIFE; hält es für äußerst wichtig, innovative Verfahren wie die Rückgewinnung von Stickstoff aus Dung anzuwenden, um dieser Verunreinigung entgegenzuwirken und das Austreten von Nährstoffen in die Umwelt zu minimieren; fordert die Kommission auf, Forschungsprogramme im Rahmen von Horizont Europa zu finanzieren, damit intelligente und innovative Lösungen für das Problem der Nährstoffbelastung in der EU gefunden werden;

13. vertritt die Auffassung, dass eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument ist, mit dem der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sichergestellt werden kann und die Ziele für die Wasserqualität in der gesamten EU im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals einheitlich durchgesetzt werden können;

14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. April 2022

P9_TA(2022)0112

Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Thema „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (2021/3001(RSP))

(2022/C 434/04)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (COM(2021)0252),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (COM(2020)0628),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

— unter Hinweis auf das gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris [1],

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu einem globalen Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt (O-000013/2022 — B9-0011/2022),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

A. in der Erwägung, dass in der Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt anerkannt wird, dass die aktuellen geopolitischen Kräfteverlagerungen Herausforderungen für die Menschenrechte, die Werte und die akademische Freiheit mit sich bringen;

B. in der Erwägung, dass die Strategie darauf abzielt, gemeinsam mit Drittländern auf Multilateralismus beruhende Regeln, gegenseitige Offenheit, gleiche Ausgangsbedingungen sowie grüne, digitale, gesundheitspolitische, sozialpolitische und auf Innovation beruhende Lösungen zu fördern und gleichzeitig die Achtung der Grundrechte und gemeinsamer Werte zu wahren;

C. in der Erwägung, dass die Strategie im Wege von Initiativen umgesetzt werden wird, die auf dem „Team Europa“-Konzept beruhen;

D. in der Erwägung, dass Horizont Europa der Welt auch künftig offenstehen wird, und in der Erwägung, dass die Union auf ein gemeinsames Verständnis und die gemeinsame Umsetzung von Grundsätzen wie Forschungsethik und -integrität, Gleichstellung der Geschlechter, Vielfalt und Inklusivität, offene Daten und offene Wissenschaft, akademische Freiheit, Standards und faktenbasierte Politikgestaltung hinarbeiten wird;

E. in der Erwägung, dass die Strategie darauf abzielt, Wissenschaft, Technologie und Innovation zu mobilisieren, um den dauerhaften und inklusiven Übergang zu wissensbasierten Gesellschaften und Volkswirtschaften in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu beschleunigen;

F. in der Erwägung, dass die Weiterverfolgung der Agenda für Wissenschaftsdiplomatie die Partnerschaften der Union mit Drittländern stärken und zur Untermauerung diplomatischer Ziele beitragen würde;

---

[1] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

Mittwoch, 6. April 2022

G. in der Erwägung, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation (FuI) ein integraler Bestandteil des Europäischen Forschungsraums ist;

H. in der Erwägung, dass der Europäische Innovationsrat und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut wichtige Rollen spielen werden, wenn es gilt, in gemeinsamen Initiativen mit Drittländern innovative Start-ups zu unterstützen;

I. in der Erwägung, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI gemäß den Nachhaltigkeitszielen der Vereinen Nationen, dem Übereinkommen von Paris und dem europäischen Grünen Deal unerlässlich und erforderlich ist, um die Gesundheit weltweit zu stärken, innovative Lösungen für gerechte grüne und digitale Übergänge auszuarbeiten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die gefundenen Lösungen für diese Herausforderungen auf lange Sicht Bestand haben;

J. in der Erwägung, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen sollte, indem sie die EU-Standards für geistiges Eigentum schützt und gegen Einmischung aus dem Ausland vorgeht;

K. in der Erwägung, dass die internationale FuI eine wichtige Rolle mit Blick auf die Leistung eines Beitrags zur Wasserstoffstrategie der Union spielen könnte;

L. in der Erwägung, dass die Strategie die Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern fördert;

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über den globalen Ansatz für Forschung und Innovation — Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt, in der darauf hingewiesen wird, dass Wissenschaft und Innovation zwei Seiten derselben Medaille sind und die weltweite Zusammenarbeit allen Aspekten der Wissenswertschöpfungskette Rechnung tragen muss;

2. begrüßt das Ziel der Kommission, den globalen Ansatz zu einem Bestreben zu machen, für den das „Team Europa" seine Ressourcen bündeln wird;

3. hält die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI für einen integralen Bestandteil des erneuerten Europäischen Forschungsraums und ersucht die Kommission, das Potenzial der einschlägigen Maßnahmen und Programme der Union auszuschöpfen, um Talente aus der ganzen Welt anzuziehen;

4. weist erneut darauf hin, dass kontinuierlich in die Kompetenzen und Laufbahnen von Forschern investiert werden muss, wozu auch gehören sollte, die Mobilität von Intelligenz zu fördern;

5. fordert die Kommission auf, einschlägigen europäischen Akteuren im Bereich FuI und dem Europäischen Parlament im EFR-Forum für den Übergang eine strukturierte Rolle zuzuweisen;

6. hält es für geboten, dass die Union die auf Regeln beruhende multilaterale Zusammenarbeit intensiviert, um wichtige globale wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen anzugehen, bei denen FuI eine zentrale Rolle spielen sollte;

7. ruft in Erinnerung, dass Assoziierungsabkommen mit Drittländern, die in den Geltungsbereich von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über Horizont Europa ([2]) fallen, nur mit Drittländern und Gebieten abgeschlossen werden dürfen, die sich zu einer regelbasierten offenen Marktwirtschaft einschließlich eines fairen und gerechten Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums sowie der Achtung der Menschenrechte, untermauert durch demokratische Institutionen, bekennen;

8. bedauert die begrenzte Rolle der Sozial- und Geisteswissenschaften in den einzelnen Bereichen der globalen Zusammenarbeit;

9. hebt die wichtige Rolle hervor, die das Europäische Innovations- und Technologieinstitut und der Europäische Innovationsrat im Wege ihrer Beteiligung an Initiativen mit Drittländern bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Ausschöpfung des Potenzials von Start-ups und expandierenden Unternehmen spielen können; hält die gemeinsamen Unternehmen und andere Partnerschaften der Union im Bereich FuI dazu an, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren;

([2]) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

10. betont, dass die weltweite Zusammenarbeit im Bereich FuI zwar unabdingbar für die Wettbewerbsfähigkeit Europas ist, weist aber darauf hin, dass dies nicht zu einer bedingungslosen Offenheit vonseiten der Union führen darf; spricht sich für die übergreifende Vorgehensweise aus, die durch den Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig" gekennzeichnet ist;

11. spricht sich für den Grundsatz, wonach Gegenseitigkeit beim Zugang zu Forschungsprogrammen, offener Wissenschaft und dem Schutz des geistigen Eigentums ermöglicht werden sollte, aus und fordert die Partner gleichzeitig auf, die europäischen Standards für den Schutz des geistigen Eigentums zu achten und zu übernehmen; begrüßt das Instrumentarium der Kommission zur Bekämpfung von ausländischer Einflussnahme in der FuI und bekennt sich nach wie vor zu einer gemeinsamen und offenen Vorgehensweise mit Blick auf Wissenschaft und Innovation;

12. spricht sich für die Anwendung von Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung über Horizont Europa in Ausnahmefällen aus; fordert jedoch die Kommission eindringlich auf, eine Strategie für berechtigte Ausschlüsse zu veröffentlichen und eine öffentliche Debatte über den ordnungsgemäßen Rückgriff auf diese Möglichkeiten anzustoßen;

13. hält es für geboten, den globalen Ansatz auf die Industriestrategie der Union und den europäischen Grünen Deal als Motoren für Wohlstand sowie wirtschaftliches und nachhaltiges Wachstum auszurichten; fordert, dass die industrielle Zusammenarbeit im Rahmen der Strategie stärker berücksichtigt wird;

14. hebt die maßgebliche Rolle von Halbleitern hervor, wenn es gilt, die digitale Souveränität der Union zu sichern; begrüßt die diesbezüglichen Initiativen der Kommission und hebt die Forschungszusammenarbeit mit an den bestehenden Programmen der Union assoziierten Drittländern hervor;

15. betont die wichtige Rolle europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der internationalen Zusammenarbeit und hebt hervor, dass KMU die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Zugang zu Investitionsberatung und Instrumenten zur Steigerung ihrer Innovationkapazität zu erhalten, und dass sie über die Fähigkeit zum Kapazitätsaufbau verfügen müssen, um weltweit Talente anzuziehen;

16. hebt hervor, dass die EU dafür Sorge tragen sollte, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI ausschließlich im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen von Paris und dem europäischen Grünen Deal erfolgt und zu ihrer Verwirklichung beiträgt und schlussendlich die Entwicklung von Innovationen und Technologien im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sicherstellt;

17. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, mehr Transfers von wichtigen Umwelt- und Klimaschutztechnologien und -lösungen an Entwicklungsländer zu unterstützen und sich dazu zu bekennen;

18. begrüßt die Absicht der Kommission, Synergieeffekte zwischen dem Weltklimarat und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen zu fördern; ist der Ansicht, dass maßgeschneiderte FuI-Partnerschaften mit Drittländern aufgebaut und in eine umfassendere Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit wie etwa im Rahmen der Initiative Global Gateway eingebettet werden müssen;

19. vertritt die Auffassung, dass der globale Ansatz für FuI einen Schwerpunkt auf Gesundheit, Präventivmedizin und Gesundheitsversorgung setzen sollte und die Grundsätze des offenen Zugangs, des Austauschs von Daten, des Managements der Rechte des geistigen Eigentums sowie von Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit in seinem Mittelpunkt stehen sollten; ist der Ansicht, dass diese Grundsätze bei Forschungsprojekten angewendet werden sollten, mit denen Arzneimittel und medizinische Technologien für lokale Gemeinschaften entwickelt werden, und dass damit gleichzeitig der Zugang zu Diensten der Gesundheitsversorgung verbessert werden sollte;

20. empfiehlt, die Zusammenarbeit mit allen interessierten und gleich gesinnten Ländern auszubauen, um eine langfristige Lösung für die Rohstoffengpässe zu finden, und die Innovationskapazitäten in der Materialwissenschaft und der Kreislaufwirtschaft weltweit auszuweiten und Substitution zu fördern, damit der ökologische Fußabdruck dieser kritischen Rohstoffe über ihren Lebenszyklus hinweg verkleinert wird;

21. unterstützt die Bemühungen und Initiativen der Union zur Förderung der Wissenschaftsdiplomatie einschließlich der Entwicklung einer wissenschaftsdiplomatischen Agenda durch die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst;

22. beobachtet den zunehmenden Druck auf die akademische Freiheit in der Union und weltweit und die zunehmenden Einschränkungen diesbezüglich mit immer größerer Sorge;

23. zeigt sich besorgt angesichts der zunehmenden finanziellen Abhängigkeit europäischer Hochschulen von Drittländern und angesichts der Auswirkungen auf die akademische Freiheit;

Mittwoch, 6. April 2022

24. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für den rechtlichen Schutz der akademischen Freiheit in der Union in den Verträgen auszuarbeiten und die Achtung dieser Freiheit in Assoziierungsabkommen zu erwähnen;

25. fordert die Kommission auf, jährlich und im Rahmen der Halbzeitbewertung von Horizont Europa über den Stand der akademischen Freiheit in Europa und in den Drittländern zu berichten, mit denen die Union Assoziierungsabkommen oder Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit geschlossen hat;

26. hebt hervor, dass die Kommission unbedingt praktische Leitlinien für die Akteure im Bereich FuI zur akademischen Freiheit herausgeben muss, um für die Sicherheit, das Wohlergehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu sorgen;

27. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zu fördern und ein Unionsprogramm zur Unterstützung von wissenschaftlichen Stipendien oder Aufenthalten für bedrohte Forscher aufzulegen;

28. hebt hervor, dass der Union eine wichtige Rolle bei der internationalen Förderung der offenen Wissenschaft und des grenzüberschreitenden Austauschs von Forschungsdaten, -ergebnissen und -infrastruktur zukommt, wobei sie die FAIR-Prinzipien (auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar) beachten muss; stellt jedoch fest, dass dies nicht zu bedingungsloser Offenheit führen darf, und spricht sich für den allgemeinen Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ aus;

29. ist der Ansicht, dass eine strategische Herangehensweise an die internationale Normung ein wesentlicher Bestandteil eines erfolgreichen globalen FuI-Konzepts ist, und sieht einer europäischen Normungsstrategie erwartungsvoll entgegen;

30. hebt hervor, dass die Union bei ihrer internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI vorangehen und hohe ethische Standards setzen und bei der Ausarbeitung erstklassiger wissenschaftlicher Ergebnisse ein hohes Maß an Integrität der Forschung an den Tag legen und gleichzeitig dafür sorgen sollte, dass die Erforschung und Entwicklung neuer Technologien im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung über Horizont Europa erfolgt und der Umwelt keinen Schaden zufügt;

31. hält es für geboten, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Kompetenzen und Aufgaben von Forscherinnen liegen muss; hebt hervor, dass die geschlechtsspezifische Dimension stärker in FuI-Inhalte, die Erfassung aufgeschlüsselter Daten und die Ergebnisse integriert werden muss und das Geschlechterverhältnis in FuI-Teams ausgeglichener werden muss; ersucht die Kommission, im Wege des Dialogs und des Austauschs mit Drittländern über bewährte Verfahren hier voranzuschreiten;

32. fordert den Rat und die Kommission auf, eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Parlament abzuschließen, um ihm eine wichtigere Rolle bei der Verwaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über Horizont Europa unterzeichneten Assoziierungsabkommen zu verleihen, da diese einen zutiefst politischen Charakter aufweisen und sich auf den Haushalt aktueller und künftiger Rahmenprogramme auswirken;

33. hält es für geboten, dass Synergieeffekte angestrebt werden und die Zusammenarbeit im Wege der Programme des auswärtigen Handelns der Union wie etwa des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, der Investitionen in den globalen Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der Initiative Global Gateway und des Instruments für Heranführungshilfe intensiviert wird, um im Bereich der FuI und der Hochschulbildung Kapazitäten in den Partnerländern aufzubauen und die bereits bestehenden Partnerschaften insbesondere mit afrikanischen Partnern zu stärken; hält es außerdem für geboten, in EU-Delegationen rund um den Globus FuI-Kapazitäten aufzubauen, um eine wirklich weltweite Herangehensweise bei Forschung und Innovation in der EU sicherzustellen;

34. hebt hervor, dass FuI in der Zusammenarbeit der EU mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen in Schlüsselbereichen wie etwa Klimawandel, Gesundheit, Epidemievorsorge, Digitalisierung, Ernährungssicherheit und Nahrungsmittel gestärkt werden muss;

35. stellt fest, dass die Wasserstoffstrategie der EU der Einfuhr von sauberem Wasserstoff bedarf; hebt hervor, dass die südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeerraums ein enormes Potenzial für die Nutzung und die Ausfuhr von sauberem Wasserstoff nach Europa aufweisen; weist außerdem darauf hin, dass diesen künftigen Handelsbeziehungen am besten gedient wäre, wenn alle Partner in die FuI-Bemühungen einbezogen würden, die der Wasserstoffstrategie zugrunde liegen werden; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Aufstockung der Finanzierung der FuI-Partnerschaften der Union wie etwa der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) zu prüfen, ohne von ihren Hauptzielen abzurücken, zu denen insbesondere die Entwicklung gemeinsamer innovativer Lösungen gehört, die der Mittelmeerraum dringend benötigt;

36. begrüßt die erneuerte politische Unterstützung für die Vertiefung der transatlantischen Zusammenarbeit im Wege verschiedener Handels- und Technologieforen und spricht sich für eine weitere Intensivierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA aus;

37. hält es für geboten, die FuI-Bemühungen und die Zusammenarbeit mit den Ländern der südlichen und östlichen Nachbarschaft zu fördern, um Entwicklung, Frieden und geopolitische Stabilisierung voranzubringen;

38. verurteilt den gewaltsamen Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine aufs Schärfste; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der ukrainischen Regierung im Rahmen von Horizont Europa Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zu konzipieren, die darauf abzielen, die Wissenschaft in der Ukraine und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine zu stärken; fordert die Union auf, die Zusammenarbeit mit der russischen Föderation, russischen Einrichtungen und europäischen, von russischen Einrichtungen kontrollierten Stellen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung ausnahmslos abzubrechen und mit Blick auf alle Länder, die die russischen Kriegsanstrengungen unterstützen, ebenso vorzugehen;

39. spricht sich für den im Assoziierungsabkommen EU-Georgien vorgesehenen Ausbau der Innovationspolitik mit Georgien und dem Südkaukasus aus;

40. fordert die Regierungen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie die Kommission auf, wieder konstruktive Beziehungen als Grundlage für eine engere Zusammenarbeit und eine etwaige Assoziierung an Horizont Europa aufzubauen;

41. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. April 2022

P9_TA(2022)0113

Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021–2027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zum Beginn der Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021–2027 (2022/2527(RSP))

(2022/C 434/05)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 4, 162, 174–178 und 349,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 mit dem Titel „Achter Kohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050“ (COM(2022)0034),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 8. März 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (COM(2022)0109),

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021–2027 (O-000002/2022 — B9-0006/2022),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik dauerhaft die wichtigste EU-weite Investitions- und Solidaritätspolitik für soziale Gleichheit und einen gerechten Übergang darstellt und ein etablierter Katalysator für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze, für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU und für die Verwirklichung der Klimaziele der EU, des europäischen Grünen Deals und der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist und dass ihr bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von 392 Mrd. EUR zur Verfügung stehen;

([1]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([4]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.
([5]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

B. in der Erwägung, dass die Pandemie der Hauptgrund für die Verzögerung bei den Verhandlungen über die Kohäsionspolitik war, die in der Folge zu einer Verzögerung bei der Annahme des Rechtsrahmens für den Finanzierungszeitraum 2021–2027 geführt hat; in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten offenbar nicht in der Lage waren, die Vorbereitung des Programmplanungsprozesses zu beschleunigen;

C. in der Erwägung, dass die Priorisierung der Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne sowie der Ausgaben im Rahmen von REACT-EU vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zwar erforderlich war, unbeabsichtigt aber zu der genannten Verzögerung beigetragen hat;

D. in der Erwägung, dass die Finanzierung der Kohäsionspolitik mit der Charta der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und dem europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Einklang stehen sollte;

E. in der Erwägung, dass Partnerschaftsvereinbarungen und -programme strategische Instrumente zur Steuerung von Investitionen in den Mitgliedstaaten und Regionen entsprechend den aktuellsten verfügbaren Informationen sind, dass aber bislang nur einige wenige vorgelegt wurden, wobei bisher lediglich eine Vereinbarung (in Griechenland) angenommen wurde;

F. in der Erwägung, dass infolgedessen nur 0,2 % der für 2021 im Rahmen von Rubrik 2.1 („Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt") vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen gebunden wurden, was einen deutlich geringeren Anteil als 2014 (damals waren es 4,22 %) darstellt und auch der Tatsache geschuldet ist, dass neuen Fonds und Initiativen wie etwa der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), REACT-EU und dem Fonds für einen gerechten Übergang Vorrang eingeräumt wurde;

G. in der Erwägung, dass der Kommissar für Haushalt und Verwaltung offiziell erklärt hat, er gehe davon aus, dass fast die gesamte Mittelzuweisung für 2021 auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates für die folgenden Jahre neu geplant werden muss ([6]);

1. erklärt sich sehr besorgt über die erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021–2027 und erachtet es als wichtig, in der Anfangsphase des Programmplanungszeitraums hochwertige Programme anzunehmen, damit später keine Programmanpassung vorgenommen werden muss;

2. betont, dass die derzeitigen Verzögerungen eine Herausforderung für die Fähigkeit nationaler, regionaler und lokaler Behörden darstellen, wirksam zu planen, die Mittel der EU-Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021–2027 umzusetzen und die wirtschaftliche Erholung und Widerstandsfähigkeit der europäischen Regionen sicherzustellen;

3. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik zusammen mit der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten weiterhin einen Großteil der wachstumsbezogenen öffentlichen Ausgaben in der EU ausmacht und ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris ist; betont, dass es daher unerlässlich ist, unmittelbar nach Annahme der neuen Programme mit deren Umsetzung zu beginnen, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken, Ungleichgewichte zwischen und innerhalb von Ländern und Regionen zu korrigieren, die politischen Prioritäten der Union, darunter insbesondere ein fairer und inklusiver ökologischer und digitaler Wandel, zu verwirklichen, die Erfolge der Investitionen in nachhaltiges Wachstum zu maximieren, die Produktivität zu steigern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, dem Rückgang der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken und den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" einzuhalten;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Annahme von Partnerschaftsvereinbarungen und -programmen innerhalb kürzester Zeit zu beschleunigen, ohne die Ziele für den Beitrag zum Klimaschutz, das Partnerschaftsprinzip und den Konsultationsprozess mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft zu untergraben, und gleichzeitig die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung und andere Bottom-up-Ansätze zu fördern; fordert die Kommission insbesondere auf, unter Beibehaltung eines stark auf Qualität, die übergreifenden Grundsätze und die Notwendigkeit, die Betrugsbekämpfung fortzusetzen, ausgerichteten Schwerpunkts alle Möglichkeiten zur Straffung ihrer internen Verfahren zur Unterstützung dieses Prozesses zu prüfen;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kohäsionspolitik und die ARF als haushaltspolitisches und operatives Tandem zu betrachten, anstatt der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Vorrang vor der Planung und Umsetzung der Kohäsionsprogramme einzuräumen; hält es für wesentlich, Komplementarität sowohl innerhalb der Kohäsionsprogramme und der ARF als auch zwischen ihnen herzustellen und Überschneidungen bei ihrer Umsetzung zu vermeiden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten bei den Kohäsionsprogrammen den Grundsatz der Zusätzlichkeit von Ressourcen achten;

([6]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Mittwoch, 6. April 2022

6. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Möglichkeiten, die im Rahmen der geltenden Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für eine schnellere Genehmigung von Partnerschaftsabkommen und -programmen bestehen, in vollem Umfang zu nutzen und dabei den Verhaltenskodex für Partnerschaften zu achten;

7. fordert die Kommission angesichts dessen auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und dem Parlament die von ihr zugunsten einer leichteren Umsetzung der Programme geplanten Maßnahmen sowie den vorgesehenen Zeitplan vorzulegen;

8. ist besorgt darüber, dass eine vermeintlich unzulängliche Mittelausschöpfung zu Forderungen nach einer Kürzung der Mittel für die Kohäsionspolitik im nächsten Programmplanungszeitraum führen könnte; fordert die Kommission daher auf, einen Notfallplan vorzulegen, um das Risiko einer unzureichenden Mittelausschöpfung und Aufhebung von Mittelbindungen aufgrund des späten Programmbeginns durch einen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung vorgelegten Legislativvorschlag und erforderlichenfalls durch eine entsprechende Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens zu mindern;

9. betont, dass die derzeitige Verzögerung bei der Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme 2021–2027 die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, im Zusammenhang mit dem Angriff Russlands gegen die Ukraine nicht nur auf die Energie- und Versorgungskrise, sondern auch mittel- und langfristig auf die Flüchtlingskrise zu reagieren; begrüßt die vorübergehende Flexibilität und die zusätzlichen Maßnahmen, die der CARE-Vorschlag und der jüngste Vorschlag der Kommission zur Anhebung der Vorfinanzierung bieten und die dazu beitragen werden, dass die Mitgliedstaaten besser auf diese humanitäre Krise reagieren können; weist darauf hin, dass CARE sich nicht negativ auf den Haushalt auswirken und die laufenden Programme, Projekte und Investitionen nicht beeinträchtigen würde; betont jedoch, dass CARE und die vorgeschlagene Nutzung von Mitteln aus REACT-EU im Zusammenhang mit der derzeitigen Flüchtlingskrise möglicherweise nicht ausreichen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es möglich wäre, die im Rahmen des laufenden Finanzierungszeitraums für 2022 angesetzten Mittel, die aufgrund von Verzögerungen bei der Programmplanung freiwerden könnten, für CARE II zu verwenden, um die weitere Versorgung von Flüchtlingen sicherzustellen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

Mittwoch, 6. April 2022

P9_TA(2022)0114

Umsetzung von Maßnahmen der politischen Bildung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu der Umsetzung von Maßnahmen der politischen Bildung (2021/2008(INI))

(2022/C 434/06)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 2 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— gestützt auf die Artikel 9 und 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 4 (Hochwertige Bildung) und Zielvorgabe 4.7,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025" (COM(2020)0152),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zur Stärkung von Mädchen durch Bildung in der Europäischen Union ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGTBIQ-Personen 2020–2025" (COM(2020)0698),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 über die Gestaltung der Politik im Bereich digitale Bildung ([2]),

— gestützt auf den Referenzrahmen des Europarates „Kompetenzen für eine demokratische Kultur",

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des Demokratiebewusstseins und des demokratischen Engagements junger Menschen in Europa ([3]),

— unter Hinweis auf die Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 über den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (COM(2021)0102),

— unter Hinweis auf die vom Rat, vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. November 2017 zur Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur — Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017 (COM(2017)0673),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 2016 mit dem Titel „Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt" (COM(2016)0379),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz" (COM(2020)0274),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027 — Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter" (COM(2020)0624),

([1]) ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 182.
([2]) ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 2.
([3]) ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 16.

Mittwoch, 6. April 2022

— unter Hinweis auf den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020), insbesondere dessen Ziel der Förderung von Chancengleichheit, sozialem Zusammenhalt und aktiver Bürgerschaft,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ([4]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht ([5]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 19. Februar 2021 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) ([6]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 2021 zur Stärkung der Mehrebenen-Governance bei der Förderung der Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsprozessen ([7]),

— unter Hinweis auf die Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (Pariser Erklärung 2015), die am 17. März 2015 in Paris (Frankreich) unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Bürgerforums 1 der Konferenz zur Zukunft Europas mit dem Titel „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung/Bildung, Kultur, Jugend und Sport/digitaler Wandel“,

— unter Hinweis auf den Bericht über das Europäische Jugendevent 2021 mit dem Titel „Bericht über die Ideen der Jugend für die Konferenz zur Zukunft Europas“,

— unter Hinweis auf den Eurydice-Bericht der Kommission vom 7. November 2017 mit dem Titel „Bürgererziehung an den Schulen in Europa 2017“,

— unter Hinweis auf die Entschließung der Union der Europäischen Föderalisten (UEF) zu einem systematischen Ansatz für die europäische politische Bildung, die am 4. Juli 2021 auf dem XXVII. Europäischen Kongress der UEF in Valencia angenommen wurde,

— unter Hinweis auf das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Mai 2021 zum europäischen Bildungsraum und zum strategischen Rahmen für die allgemeine und berufliche Bildung 2030,

— unter Hinweis auf den Eurydice-Bericht der Kommission vom 19. Oktober 2020 mit dem Titel „Chancengleichheit in der Schulbildung in Europa: Strukturen, Strategien und Schülerleistungen“,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 15. Dezember 2021 mit dem Titel „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 — Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte“ (COM(2020)0730),

— unter Hinweis auf den Europäischen Aktionsplan für Demokratie, der von Kommission am 3. Dezember 2020 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf die Zusammenfassung der Ergebnisse und der Diskussionen des Forums zur Zukunft des Lernens 2019, die am 7. Dezember 2019 von der durch die Kommission berufenen europäischen Expertengruppe für allgemeine und berufliche Bildung veröffentlicht wurde,

---

([4]) ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.
([5]) ABl. C 195 vom 7.6.2018, S. 1.
([6]) ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.
([7]) ABl. C 241 vom 21.6.2021, S. 3.

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Juni 2020 mit dem Titel „Unionsbürgerschaft und Demokratie“,

— unter Hinweis auf Leitlinien des Netzwerks von Jean-Monnet-Professoren für Lehrerausbilder zum Thema Identität von Kindern und Unionsbürgerschaft aus dem Jahr 2017,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 18. März 2015 zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung — Überblick über die bildungspolitischen Entwicklungen in Europa nach der Pariser Erklärung vom 17. März 2015 („Promoting citizenship and the common values of freedom, tolerance and non-discrimination through education — Overview of education policy developments in Europe following the Paris Declaration of 17 March 2015“),

— unter Hinweis auf den Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2018 und 2020,

— unter Hinweis auf den Bericht zum Thema Integration und Staatsbürgerschaft des europäischen Expertengremiums für allgemeine und berufliche Bildung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu dem Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zum europäischen Bildungsraum: ein gemeinsamer, ganzheitlicher Ansatz ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2017 zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Bürgerdialog und der Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung in der EU ([12]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0060/2022),

A. in der Erwägung, dass Bildung ein Grundrecht und ein öffentliches Gut darstellt, das für alle gleichermaßen kostenlos zugänglich sein sollte; in der Erwägung, dass es in der europäischen Säule sozialer Rechte heißt, dass jede Person das Recht auf hochwertige und inklusive lebenslange Bildung hat, damit sie uneingeschränkt und sinnstiftend am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann; in der Erwägung, dass Bildung und Lernen nicht nur als Instrument für den Arbeitsmarkt betrachtet werden sollten;

B. in der Erwägung, dass neue systemische Veränderungen mit lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen, wie der Klimawandel, der digitale Wandel, soziale und territoriale Unterschiede oder die überstaatliche politische Integration selbst eine entsprechende Anpassung der Bildungssysteme einschließlich der politischen Bildung erfordern; in der Erwägung, dass der grüne Wandel und der Grüne Deal dazu aufrufen, die politische Bildung dahingehend zu erweitern, dass sie die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Handelns nicht nur innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft oder Gesellschaft, sondern gegenüber dem Planeten als Ganzes umfasst; in der Erwägung, dass der digitale Wandel und die digitale Agenda nicht nur neue Möglichkeiten für aktive Bürgerschaft und demokratische Beteiligung im Internet eröffnen, sondern auch Risiken und Bedrohungen durch Fehlinformationen und Desinformation mit sich bringen; in der Erwägung, dass eine aktive digitale Bürgerschaft die digitale Kluft zwischen den Generationen berücksichtigen und schließen sollte; in der Erwägung, dass die Einbeziehung der lokalen, nationalen und europäischen Medien in die Popularisierung der europäischen Kultur und Geschichte ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Debatte und des bürgerschaftlichen Engagements ist;

([8]) ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 57.
([9]) ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 16.
([10]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0452.
([11]) ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 11.
([12]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 96.

Mittwoch, 6. April 2022

C. in der Erwägung, dass politische Bildung von einem Mehrebenenansatz ausgehen muss, der auf die lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und weltweiten Dimensionen des Bürgersinns abzielt; in der Erwägung, dass der fortschreitende Prozess der Globalisierung und der europäischen Integration von der neuen Generation von Unionsbürgern verlangen wird, sich zunehmend auf verschiedenen Ebenen politisch zu engagieren, international zu leben und zu arbeiten und sich im täglichen Leben mit Unterschieden auseinanderzusetzen; in der Erwägung, dass kritisches Denken, zwischenmenschliche Fähigkeiten und bürgerschaftliche Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt und im gesellschaftlichen Leben zunehmend an Bedeutung gewinnen; in der Erwägung, dass die Gesellschaften immer vielfältiger werden, wodurch die Achtung der Vielfalt von Kulturen und Herkunft und die Ablehnung jeglicher Art von Diskriminierung von Frauen, LGTBIQ-Personen oder Minderheiten in Europa immer größere Bedeutung erlangen;

D. in der Erwägung, dass die politische Bildung von einem bereichsübergreifenden Ansatz und einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen formaler, nichtformaler und informeller Bildung profitiert; in der Erwägung, dass die politische Bildung es ermöglicht, dass Lehrende und Lernende Werte, Einstellungen, Fähigkeiten und Wissen entdecken und die Welt auch mittels partizipativer Pädagogik gemeinsam verstehen;

E. in der Erwägung, dass die in den Mitgliedstaaten zu beobachtenden gesellschaftspolitischen Veränderungen, die von sozialer Polarisierung und geringem Vertrauen in die Institutionen bis hin zu Rückschritten im Bereich der Demokratie, der Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit, ausgrenzendem Nationalismus und der Instrumentalisierung des Euroskeptizismus für politische Zwecke reichen, zusammen mit dem Erstarken extremistischer Bewegungen, dem Wiederaufleben von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in all ihren Formen, mit Autoritarismus, Fehlinformationen und Desinformation eine ernsthafte Bedrohung für die europäischen Demokratien darstellen und die EU als Ganzes destabilisieren können; in der Erwägung, dass die Stärkung der politischen Bildung beim formalen, nichtformalen und informellen Kontexten durch lebenslanges Lernen eine wichtige Rolle dabei spielen könnte, diesem Trend entgegenzuwirken und einen offeneren politischen Diskurs und ein stärkeres Engagement der Bürger in den politischen und legislativen Prozessen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern;

F. in der Erwägung, dass die politische Unterstützung für die Union statt in Form ihrer konkreten Auswirkungen im Alltag der Bürger eher in Form von Gefühlen, Einstellungen und Werten zum Ausdruck kommt; in der Erwägung, dass es den Bürgern, insbesondere den jungen Menschen, an Nähe und Verständnis der demokratischen Prozesse und Beteiligungsmechanismen der Union mangelt; in der Erwägung, dass ein neuer europäischer Impuls für die politische Bildung ein Mittel sein kann, um junge Menschen zur Teilnahme an Wahlen zu ermutigen, die Anziehungskraft extremistischer und populistischer Diskurse einzudämmen und damit auch den sozialen Zusammenhalt zu stärken;

G. in der Erwägung, dass das Aufkommen eines dynamischen Unionsbürgersinns durch einen Mangel an Kenntnissen und an Zugehörigkeitsgefühl, aber auch an Mechanismen, die die Beteiligung und den Dialog der Bürger ermöglichen, erschwert wird; in der Erwägung, dass die europäische Identität die vielfältigen lokalen, nationalen, geografischen, kulturellen oder sonstigen Identitäten, die eine Person haben kann, bereichert; in der Erwägung, dass unzureichende Kenntnisse oder Unwissenheit über die EU und ein schlechtes Verständnis ihrer Arbeitsweise und ihres konkreten Mehrwerts dazu beitragen können, dass ein demokratisches Defizit wahrgenommen wird, und zu Misstrauen, Desinteresse sowie einer ablehnenden Haltung der Bürger gegenüber der EU in den Mitgliedstaaten führen können;

H. in der Erwägung, dass die Kommission in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2016 zum Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen aufgefordert wurde, einen gemeinsamen Rahmen zu erstellen und Leitlinien mit konkreten Beispielen für die Vermittlung von Kenntnissen über die EU auszuarbeiten, damit das objektive und kritische Denken über den Nutzen der Europäischen Union für ihre Bürger gefördert wird;

I. in der Erwägung, dass in der Entschließung vom 11. November 2021 über den europäischen Bildungsraum bei der Förderung eines Zugehörigkeitsgefühls zu Europa und eines Bürgersinns unter Sicherstellung der Rechte und Werte sowie bei der Schaffung fairer und gleichberechtigter Möglichkeiten und Stärkung des sozialen Zusammenhalts ein besserer Austausch von Lernenden, Lehrkräften und Wissen gefordert wird;

J. in der Erwägung, dass die Kommission versäumt hat, in diesem strategischen Bereich eine substanzielle Initiative mit Systemcharakter zu ergreifen; in der Erwägung, dass bestehende EU-Programme wie Erasmus+ oder das Europäische Solidaritätskorps noch über ein erhebliches ungenutztes Potenzial verfügen, um die Umsetzung der politischen Bildung durch einen strategischeren Ansatz für die formalen, nichtformalen und informellen Lernkomponenten der Programme sowie durch eine wirksamere Koordinierung der Ressourcen zu verbessern; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten aktiver werden sollten, um den Informationsfluss über die Europäische Union und die spezifischen Rechte und Pflichten zu verbessern und zu verstärken;

K. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten nationale Freiwilligenprogramme entwickelt haben; in der Erwägung, dass die Einführung und Weiterentwicklung dieser Programme wichtig ist, um die praktische politische Bildung zu fördern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, die Mobilisierung für Anliegen von allgemeinem Interesse zu ermöglichen, insbesondere für diejenigen, denen weniger Möglichkeiten offenstehen, und zur persönlichen und beruflichen Entwicklung der Teilnehmenden beizutragen; in der Erwägung, dass eine stärkere Mobilität der Bürger Europas dazu beitragen kann, das Zugehörigkeitsgefühl junger Menschen zu einer europäischen Gemeinschaft zu stärken und damit das Entstehen eines Europas der Bürger zu fördern; in der Erwägung, dass nationale Freiwilligenprogramme eine natürliche Brücke zur europäischen Mobilität für junge Menschen sein können, insbesondere für diejenigen, denen weniger Möglichkeiten offenstehen;

L. in der Erwägung, dass das Europäische Solidaritätskorps, das 2018 als Nachfolger des 1996 eingerichteten Europäischen Freiwilligendienstes ins Leben gerufen wurde, das allgemeine europäische Mobilitätsprogramm für die Freiwilligentätigkeit ist, jedoch für den Zeitraum 2021–2027 über begrenzte Haushaltsmittel verfügt; in der Erwägung, dass größere Synergien und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und den nationalen Freiwilligenprogrammen sowie zwischen den bestehenden nationalen Freiwilligenprogrammen über das Europäische Solidaritätskorps entwickelt werden sollten;

Der Stand der politischen Bildung in der EU

1. bedauert, dass es keine gemeinsame Definition von politischer Bildung gibt; ist der Ansicht, dass die Vermittlung von politischer Bildung eine Kombination aus Wissen, Fähigkeiten, Methoden, Instrumenten, Inhalten, Kompetenzen, Einstellungen, Werten und Betreuung umfasst und wesentlich für die Entstehung von Solidarität und einem Gefühl von Zusammengehörigkeit ist;

2. ist der Auffassung, dass die politische Bildung zumindest ein theoretisches Verständnis von politischen, rechtlichen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Konzepten und Strukturen, einschließlich derjenigen, die die europäische Ebene betreffen, sowie der globalen Entwicklungen vermitteln sollte, das dem Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung entspricht und mit praktischen Erfahrungen verknüpft ist; weist darauf hin, wie wichtig kritisches Denken und Medienkompetenz als integraler Bestandteil der politischen Bildung sind; betont, dass es einer pädagogischen Erneuerung und der Annahme eines theoretischen und praktischen Ansatzes für die politische Bildung in der Union bedarf; schlägt vor, die Definitionen im Bereich der politischen Bildung zu verwenden, die in der Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung sowie im Referenzrahmen des Europarats „Kompetenzen für eine demokratische Kultur“ enthalten sind;

3. ist besorgt darüber, dass die Unionsbürgerschaft und allgemeine Aspekte von Staatsangehörigkeit in den nationalen Lehrplänen nur wenig Beachtung finden; stellt mit Besorgnis fest, dass nur die Hälfte der europäischen Schüler angaben, dass sie in der Schule etwas über Europa erfahren konnten; hebt hervor, dass die zustimmende Haltung der Schüler zur Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern mit tieferem staatsbürgerlichen Wissen positiv verbunden war; beklagt die zunehmenden Spannungen zwischen der nationalen und der europäischen Ebene in den Lehrplänen einiger Mitgliedstaaten; ist besorgt über die übermäßige Politisierung der politischen Bildung und deren Folgen, wie wiederholte und drastische Änderungen der Lehrpläne, und bekräftigt die Notwendigkeit einer langfristigen Stabilität und Kohärenz bei der Vermittlung von politischer Bildung;

4. betont, dass gesellschaftspolitische und globale Veränderungen eine erhebliche Steigerung des derzeitigen Qualitätsniveaus und eine Verbesserung der Ansätze für die politische Bildung erfordern; ist besorgt darüber, dass männliche Schüler deutlich schlechter abschneiden als ihre Mitschülerinnen ([13]); ist besorgt angesichts der Unterschiede bei der durchschnittlichen politischen Bildung sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten; stellt fest, dass Schüler, die in ländlichen, abgelegenen, sozial benachteiligten Gebieten sowie Gebieten in äußerster Randlage leben, sich zusätzlichen Hindernissen gegenübersehen, wenn sie an Programmen zur politischen Bildung teilnehmen; bekräftigt, dass jeder einzelne Lernende Zugang zu einer qualitativ hochwertigen politischen Bildung haben muss, wobei der Schwerpunkt, neben anderen Ressourcen, auf den spezifischen Bedürfnissen in Bezug auf Finanzierung und Infrastruktur liegen muss, was für die erfolgreiche Schaffung eines europäischen Bildungsraums von entscheidender Bedeutung ist;

5. weist darauf hin, dass zwar manche Aspekte der politischen Bildung in den meisten nationalen Lehrplänen enthalten sind, jedoch in Bezug auf die Bildungsstufen, in denen sie unterrichtet wird, die Gesamtstundenzahl, die dem Thema gewidmet wird, sowie auf ihre Inhalte und Methoden große Unterschiede zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten bestehen; stellt fest, dass es nur in manchen Mitgliedstaaten strukturierte Beurteilungen, Zielsetzungen, pädagogische Orientierungen oder spezielle Schulungen für Lehrkräfte gibt; stellt fest, dass selbst dann, wenn diese Elemente vorhanden sind, eine Kluft zwischen den nationalen Programmen und ihrer tatsächlichen Umsetzung in den Schulen besteht;

([13]) Schulz, W. et al., Becoming Citizens in a Changing World, IEA International Civic and Citizenship Education Study 2016 International Report, Springer, Cham, 2016.

Mittwoch, 6. April 2022

6. weist darauf hin, dass sich die Qualität des Unterrichts am stärksten auf den Lernerfolg auswirkt und dass daher die Aus- und Weiterbildung aller Lehrkräfte und Pädagogen, unabhängig von ihrer Fachrichtung, im Bereich politischer Bildung, und insbesondere im Hinblick auf die europäische und globale Dimension der politischen Bildung, eine Priorität sein muss;

7. hebt hervor, dass der Mangel an soliden Forschungsergebnissen darüber, wie sich politische Bildung effektiv vermitteln und bewerten lässt, und das Fehlen geeigneter pädagogischer Instrumente zu diesem Zweck einen wirksamen Unterricht zur politischen Bildung erschweren; stellt fest, dass einige empirische Belege darauf hindeuten, dass Ansätze, die eine ganzheitliche Schule oder die gesamte Gemeinschaft einbeziehen, sich positiv auf die staatsbürgerlichen Fähigkeiten und Einstellungen auswirken; ist der Ansicht, dass bei der politischen Bildung partizipative pädagogische Ansätze berücksichtigt werden sollten, damit die Lernenden die Staatsbürgerschaft in all ihren Dimensionen und ihre Rolle in der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und der Gesellschaft im Allgemeinen sowie für die Europäische Union, die Mitgliedstaaten, den Einzelnen und die Gesellschaft im Allgemeinen erleben können;

8. missbilligt, dass der politischen Bildung in der beruflichen Erstausbildung und in der Erwachsenenbildung nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird; fordert die Einbeziehung der politischen Bildung in sämtliche Bildungsstufen, angepasst an die spezifischen Merkmale und Bedürfnisse der Lernenden; bedauert, dass der Wert generationenübergreifender Lernkontexte, die den Dialog zwischen den Generationen fördern, nicht hinreichend betont wird;

9. vertritt die Ansicht, dass es nie zu früh ist, um etwas über Staatsbürgerschaft auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene zu lernen; stellt fest, dass die frühkindliche Bildung eine wichtige Rolle bei der Entwicklung relevanter sozialer und emotionaler Fähigkeiten spielt und den Grundstein für Wohlbefinden, Dialog, gegenseitigen Respekt, Verständnis und gemeinsame Werte legt;

10. weist darauf hin, dass das nichtformale und das informelle Lernen wie beispielsweise die Freiwilligentätigkeit, die ehrenamtliche Tätigkeit, das Debattieren und der Sport bei der Ausbildung sozialer und staatsbürgerlicher Fähigkeiten, Kompetenzen und Verhaltensmuster und für die Heranbildung verantwortungsbewusster und aktiver Bürger eine zentrale pädagogische Rolle spielt;

EU-Politik im Bereich der politischen Bildung

11. bedauert, dass der politische Konsens auf europäischer Ebene darüber, dass politische Bildung und die Vermittlung gemeinsamer europäischer Werte vorangebracht werden muss, nicht zur Setzung konkreter Ziele, Vorgaben, Benchmarks und Handlungen geführt hat; und kommt zu dem Schluss, dass politische Bildung von einer Umsetzungslücke betroffen ist;

12. ist der Auffassung, dass der Beitrag von EU-Programmen zur Förderung bestimmter Dimensionen der politischen Bildung begrenzt ist — vor allem, weil es an expliziter direkter Unterstützung mangelt, die Ressourcen begrenzt sind und die geografische Abdeckung unausgewogen ist; bedauert, dass die von der EU finanzierten Projekte in diesem Bereich bisher keine weitreichenden langfristigen Auswirkungen haben;

13. stellt fest, dass es im Bereich der politischen Bildung auf EU-Ebene an politischer Kohärenz mangelt und dass es derzeit kein politisches Instrument gibt, das alle einschlägigen Gremien und Behörden auf strukturierte Weise zusammenführt;

14. kommt zu dem Schluss, dass EU-Programme wie beispielsweise Erasmus +, Horizont Europa, das Europäische Solidaritätskorps, die Programme „Rechte & Werte“ oder „Kreatives Europa“ meist indirekt zur aktiven Vermittlung politischer Bildung beigetragen haben; stellt jedoch fest, dass sie bislang noch keine systematische und dauerhafte Wirkung erzielen konnten;

15. bekräftigt, dass der EU auf der Grundlage der Artikel 9, 10, 165 und 166 EUV sowie der Charta die Hauptverantwortung dafür zukommt, die politische Bildung in der EU zu fördern, um das Wissen ihrer Bürger über das europäische Projekt als Union demokratischer Staaten zu vertiefen und so ihren Bürgern das Recht auf uneingeschränkte Teilnahme am politischen Leben und an der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene zu garantieren;

16. hebt das Bestreben hervor, durch ein gemeinsames akademisches Programm eine gemeinsame europäische Identität zu fördern und eine europäische Dimension fest in die Bildung zu integrieren, wie dies von den Bürgern im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht wurde, weist ferner auf die Forderung der jungen Menschen in Europa hin, Wissen über die Möglichkeiten und Vorteile Europas in die Lehrpläne aufzunehmen;

17. stellt fest, dass manche Mitgliedstaaten den positiven Einfluss der politischen Entwicklungen in der EU anerkennen und Bildungsreformen im Bereich der politischen Bildung fördern;

18. ist besorgt über das Fehlen wirksamer Maßnahmen der Kommission zur Förderung des Referenzrahmens „Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen" von 2018 ist, während andere Grundkompetenzen in den ET-2020-Benchmarks enthalten sind oder durch spezielle Kompetenzrahmen unterstützt werden, um den Unterricht und die Übernahme auf nationaler Ebene zu erleichtern;

19. verweist auf die Verleihung des Europäischen Bürgerpreises 2021 an Debatteninitiativen von Studierenden; ist der Auffassung, dass in einem Klima zunehmender Polarisierung die demokratische Debatte wichtiger denn je ist; vertritt die Ansicht, dass die Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen für die Debatte ein integraler Bestandteil der politischen Bildung ist;

20. weist auf die Bedeutung der politischen Bildung für die Schaffung eines Bewusstseins für den Klimawandel und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 hin; betont den Zusammenhang zwischen politischer Bildung und Bildung für Nachhaltigkeit sowie die Bedeutung einer Koordinierung der Bemühungen um die Einbeziehung beider Bereiche in Politik, Lehrpläne, pädagogische Ansätze und Methoden des formalen, nichtformalen und informellen Lernens und der Bildung;

Empfehlungen für eine erneuerte politische Bildung in der EU

21. regt die Mitgliedstaaten dazu an, ihre Bildungssysteme und alle Arten von auf die EU bezogenen Inhalten in den Lehrplänen aller Bildungsstufen — auch der beruflichen Bildung und der Ausbildung — zu unterstützen, zu überprüfen und zu aktualisieren, um so die EU-Dimension zu stärken, und bestärkt die Regionen und die lokalen Behörden insbesondere dann, wenn ihnen unmittelbare Kompetenzen im Bildungssystem zufallen, ebenso zu verfahren;

22. hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, bei der Bildung im Bereich Unionsbürgerschaft die sprachliche Vielfalt zu berücksichtigen, wobei Minderheiten- und Regionalsprachen sowie bedrohte Sprachen gebührend zu berücksichtigen sind;

23. bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten und die Bildungsgemeinschaft, alle Menschen, einschließlich Menschen mit Migrationshintergrund, Migranten, Flüchtlinge und Glaubensgemeinschaften, in bidirektionale, respektvolle und stärkende Prozesse zum Aufbau einer Bürgerschaft einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass sie am staatsbürgerlichen und kulturellen Leben teilhaben; ist der Auffassung, dass die Förderung eines besseren Verständnisses der Bürger für die historischen und persönlichen Ursachen der Reise von Migranten, einschließlich des Kolonialismus, sowie für die gemeinsamen kulturellen Hintergründe eine wichtige Komponente des Weltbürgersinns ist;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten für die berufliche und lebenslange Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Pädagogen, Familien und der breiteren Bildungsgemeinschaft zu verbessern und auszuweiten und ihnen angemessene Unterstützung und Ressourcen für die Vermittlung von politischer Bildung zur Verfügung zu stellen, die in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren auf EU- und nationaler Ebene entwickelt werden;

25. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, einen gemeinsamen Kompetenzrahmen für die politische Bildung von Lehrkräften und Schülern für die Schlüsselkompetenz „Bürgerschaft" zu entwickeln, der mehrsprachige und interkulturelle Kompetenzen von Pädagogen einschließt und die lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und globalen Abgrenzungen berücksichtigt, ähnlich wie der Europäische Rahmen für digitale Kompetenzen, der Europäische Rahmen für unternehmerische Kompetenz, der Europäische Rahmen für persönliche, soziale und Lernkompetenzen und der vor kurzem ins Leben gerufene Europäische Rahmen für Nachhaltigkeitskompetenz, wobei Beziehungen zwischen allen Rahmen hergestellt werden sollten;

26. betont die Notwendigkeit, Mobilitätsmöglichkeiten, gegenseitiges Lernen und den Austausch bewährter Praktiken zwischen Lehrkräften zu fördern und zu unterstützen; erachtet die hybriden und flexiblen Mobilitätsmerkmale des Programms Erasmus+ 2021–2027 als Chance, die Mobilität der derzeitigen und künftigen Lehrkräfte zu verbessern; fordert die Kommission auf, die kurzfristige Mobilität von Lehrkräften zu fördern und langfristige Mobilitätspartnerschaften aufzubauen, wobei digitale Mittel genutzt werden, ohne die physische Mobilität und den zwischenmenschlichen Austausch zu ersetzen;

27. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu EU-Themen für Lehrkräfte, sonstiges Bildungspersonal, Jugendbetreuer und -ausbilder innerhalb der Arbeitszeit zu fördern und zu erleichtern, einschließlich durch Module im Ausland, die es ihnen ermöglichen, einen Teil ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, und indem sie die Anerkennung ihrer Kompetenzen zur Vermittlung von Wissen über die EU sicherstellen;

Mittwoch, 6. April 2022

28. fordert die Schaffung und Förderung einer Auszeichnung als „Europa-Lehrkraft"; bekräftigt seine Forderung, „Erasmus+-Lehrkräfteakademien" zu fördern und zu entwickeln, um eine europäische Dimension in die Bildung einzubringen; fordert die Kommission auf, eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für eine Erasmus +-Lehrkräfteakademie zu veröffentlichen, die der politischen Bildung gewidmet ist und sich an Lehrkräfte, Ausbilder und Lernende sowohl aus formalen als auch aus nichtformalen Sektoren, darunter dem Sektor der beruflichen Bildung, richtet;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Synergien zu verstärken, um die systemische Wirkung der politischen Bildung zu erhöhen, und gemeinsam an der Entwicklung eines Erstausbildungsmoduls für Lehrkräfte zu arbeiten, um diese mit den europäischen Bildungssystemen, bewährten pädagogischen Verfahren, den EU-Austauschplattformen, den Instrumenten und den Partnerschaften vertraut zu machen, die die europäischen Werte widerspiegeln und die Entstehung einer europäischen Kultur der politischen Bildung fördern, wobei die Unterschiede in Europa anerkannt werden; betont, dass diese Art von Unterrichtsmodul in das Programm der „Lehrkräfteakademien" aufgenommen werden muss;

30. fordert die Anerkennung und Validierung von staatsbürgerlichen Kompetenzen, die durch nichtformales und informelles Lernen, einschließlich Jugendarbeit und Freiwilligenarbeit, erworben wurden, und die Stärkung der Verknüpfungen zwischen formalem, nichtformalem und informellem Lernen in der politischen Bildung;

31. ist der Ansicht, dass im Rahmen für Zusammenarbeit nach ET 2020 das Augenmerk auf die Entwicklung von Lehrplänen und nationalen Bewertungen im Bereich der politischen Bildung gerichtet werden sollte, die alle maßgeblichen Aspekte des Fachgebiets umfassen und sich im Einklang mit dem europäischen Referenzrahmen des Europarates „Kompetenzen für eine demokratische Kultur" und dem Europäischen Referenzrahmen für Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen befinden, insbesondere im Hinblick auf soziale und staatsbürgerliche Kompetenzen, wobei auch die informelle und nichtformale Bildung sowie deren Koordinierung und Förderung berücksichtigt werden sollten;

32. fordert die Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe, die sich mit politischer Bildung befasst und an die Arbeit der nach der Pariser Erklärung von 2015 eingerichteten ET-2020-Arbeitsgruppe zur Förderung gemeinsamer Werte und inklusiver Bildung anknüpfen soll;

33. fordert die Entwicklung konkreter und messbarer Ziele und Benchmarks für die politische Bildung, einschließlich der politischen Bildung in Europa, im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung für den europäischen Raum und über den Zeitraum 2021–2030 hinaus; weist darauf hin, dass diese Ziele in Zielvorgaben für 2025 mit spezifischen Zielvorgaben für benachteiligte Lernende umgesetzt und in einen spezifischen europäischen Aktionsplan für politische Bildung aufgenommen werden sollten, der die Perspektive des lebenslangen Lernens, beginnend in der frühen Kindheit, berücksichtigt;

34. betont, dass ein stärker strukturierter Ansatz für die Ermittlung und Verbreitung der Ergebnisse von Projekten zur politischen Bildung im Rahmen von EU-Programmen erforderlich ist, insbesondere Erasmus+, Horizont Europa, Europa für Bürgerinnen und Bürger, das Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte", Kreatives Europa und das Europäische Solidaritätskorps und seiner Nachfolger, um die Ergebnisse in der gesamten Union unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den Prozess auszuweiten; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck ein ständiger Überprüfungs- und Analysemechanismus auf EU-Ebene eingerichtet werden muss, um bewährte Verfahren zu ermitteln, die verbreitet und weithin verstärkt werden können, um zu dauerhaften politischen und systemischen Veränderungen beizutragen;

35. betont die Notwendigkeit, die Forschung darüber, wie die politische Bildung am besten vermittelt und bewertet werden kann, entscheidend voranzutreiben, insbesondere im Hinblick auf die frühkindliche Erziehung, sowie die Rolle der formalen, nichtformalen und informellen Lernmöglichkeiten und die Überwachung ihrer Umsetzung auf der Grundlage ausreichender und aktualisierter Vergleichsdaten aus allen Mitgliedstaaten; hebt die Bedeutung der Leitaktion 2, der Leitaktion 3, der Jean-Monnet-Lehrstühle und des Programms „Horizont Europa" hervor; begrüßt die stärkere Ausrichtung der Leitaktion 2 auf „gemeinsame Werte, bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe" im Rahmen von Erasmus+ 2021–2027;

36. betont, dass mehr in Bildungsformate zur Europäischen Union an Schulen und Universitäten investiert werden muss, indem bestehende Netzwerke gestärkt und neue, an diese Art von Fortbildung angepasste Lehrpläne ausgearbeitet werden; fordert die Einbeziehung von auf Europaangelegenheiten spezialisierten Fakultäten in die Erforschung der bestgeeigneten Lehrmethoden und -instrumente für die politische Bildung und deren Einsatz unter Nutzung verfügbarer EU-Mittel und -Ressourcen;

37. betont, dass die inhaltliche Ausrichtung von politischer Bildung Hand in Hand mit der Vermittlung digitaler Kompetenzen und Bildung gehen muss, um nicht nur dem digitalen Wandel Rechnung zu tragen, sondern auch digitale Medien verantwortungsbewusst nutzen zu können;

38. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, eine gemeinsame, partizipative Bildungsforschung zu entwickeln, insbesondere EU-weit vergleichbare Tests im Bereich der politischen Bildung, einschließlich der Unionsbürgerschaft, die über ein klar umrissenes Mandat klar definierte Ziele im Rahmen der EU-Zuständigkeiten verfügt; empfiehlt die Durchführung einer speziellen Eurobarometer-Umfrage über allgemeine Kenntnisse der Bürger über die EU, um den Umfang der derzeitigen Inforeihe über die Unionsbürgerschaft und die Demokratie zu erweitern;

39. fordert die Kommission auf, Lernmodule der Unionsbürgerschaft und ein Besuchsprogramm für Stätten des Erbes und des Gedenkens, die für die Union und die Gastländer von historischer Bedeutung sind, zur Förderung eines interkulturellen und dialogbasierten Zugangs zur Geschichte und Stärkung der europäischen Werte und Grundsätze als festen Bestandteil in alle Mobilitätsangebote im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps aufzunehmen;

40. fordert die Kommission auf, die politische Bildung für alle Bürger, einschließlich der Erwachsenen, aktiver zu fördern und dies in den einschlägigen Finanzierungsprogrammen sowie in den Arbeitsgruppen zu berücksichtigen; ersucht die Kommission, die Initiativen der Europäischen Kompetenzagenda mit staatsbürgerlichen Kompetenzen zu verknüpfen und die digitale Bürgerschaft in die Entwicklung des Europäischen Zertifikats für digitale Kompetenzen einzubeziehen;

41. fordert die Schaffung von europäischen Abzeichen für Schulen und Universitäten, die sich aktiv für politische Bildung einsetzen; fordert die Schaffung eines europäischen Preises zur Unterstützung von Pädagogen und lokalen Akteuren, die sich aktiv für die Bildung über Europa engagieren;

42. fordert die Kommission auf, die Einführung eines neuen spezifischen Aktionsbereichs im Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zur Förderung der politischen Bildung zu prüfen und dafür entsprechende Mittelzuweisungen vorzusehen sowie die Maßnahmen und Aktivitäten zur politischen Bildung im Rahmen von Erasmus + und Horizont Europa durch entsprechende Aufforderungen zu verstärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Europäische Jahr der Jugend 2022 optimal zu nutzen, um spezifische Programme und Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Bürgerschaft und Identität zu erarbeiten;

43. ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die auf EU-Ebene bestehenden Möglichkeiten in der Gemeinschaft für berufliche Bildung weiter zu verbreiten; hält es für wichtig, maßgeschneiderte Unterstützung anzubieten, um den Zugang zu den Programmen zu erleichtern; fordert, dass bei allen EU-Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung ein besonderer Schwerpunkt auf die politische Bildung gelegt wird, insbesondere im Rahmen der Maßnahmen der Zentren für berufliche Exzellenz;

44. hebt die Rolle des Hauses der europäischen Geschichte bei der Förderung der Entwicklung spezifischer Programme, Instrumente und Aktivitäten hervor, mit denen die europäische Integration und ihre Grundwerte, insbesondere für Schüler und Lehrkräfte auf allen Bildungsebenen, überzeugend dargestellt und vermittelt werden; ersucht die Kommission, mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeiten einer Dezentralisierung des Hauses der europäischen Geschichte zu prüfen, um die Zugänglichkeit auch für die Mitgliedstaaten und insbesondere für die Bildungsgemeinschaft zu verbessern, unter anderem durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Kultureinrichtungen der Mitgliedstaaten, Wanderausstellungen und einem Netzwerk ständiger Delegationen;

45. fordert eine umfassende europäische Strategie für die europäische politische Bildung sowie die Schaffung von Plattformen zur Förderung ihrer Umsetzung, die sich insbesondere auf die gemeinsamen demokratischen Werte und Grundsätze der EU sowie auf die Grundrechte konzentrieren — darunter Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Gleichheit, Toleranz, Achtung der Vielfalt und Gewissensfreiheit — mit dem Ziel, das Verständnis der Bürger für die Institutionen und Entscheidungsprozesse der EU und die EU-Politik zu verbessern, Kompetenzen besser zu verteilen, das Bewusstsein für die Vorteile, Rechte und Pflichten der EU-Bürgerschaft zu schärfen, Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und Möglichkeiten der aktiven Beteiligung an den demokratischen Prozessen und der Entscheidungsfindung der EU zu verbessern und das gemeinsame Zugehörigkeitsgefühl zu stärken;

46. ermutigt Organisationen der Zivilgesellschaft, Institutionen, Experten und Fachkräfte, die im Bereich der politischen Bildung tätig sind, die Zusammenarbeit zu intensivieren und mithilfe offener transnationaler Netzwerke Synergien zu entwickeln; hebt die Rolle hervor, die die Plattform „Networking European Citizenship Education“ bei der Bereitstellung von Foren und dem Streben nach einer stärkeren Priorisierung der politischen Bildung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gespielt hat; fordert eine weitere Institutionalisierung solcher europäischen Netzwerke, die Initiativen zur politischen Bildung innerhalb und außerhalb der Union entwickeln und fördern;

47. betont, dass die Strategie eine Perspektive des lebenslangen Lernens und der Gemeinschaft beinhalten sollte, die den informellen und nichtformalen Sektor sowie Unternehmen und NRO einbezieht, insbesondere solche, die EU-Mittel erhalten, und die direkt dazu beitragen sollte, das Wissen über die EU bei den Teilnehmern und den Gemeinschaften, in denen sie leben, zu verbessern;

Mittwoch, 6. April 2022

48. ist der Ansicht, dass diese Strategie Synergien mit einschlägigen EU-Maßnahmen im Bereich der Jugend und der EU-Politik zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Formen, von Hass gegen LGTBIQ-Personen und Diskriminierung von Frauen und Minderheiten beinhalten sollte, indem Verbindungen zum EU-Aktionsplan gegen Rassismus und zu Finanzierungsinstrumenten wie dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" geschaffen werden;

49. fordert die durchgängige Berücksichtigung der politischen Bildung in allen einschlägigen EU-Programmen und die Verstärkung der Synergien zwischen diesen Programmen, um die systemische Wirkung der politischen Bildung zu erhöhen, unter anderem durch die Einführung und Bereitstellung eines Moduls zur Unionsbürgerschaft, das als Lehrgang vor oder parallel zur Durchführung eines aus den EU-Strukturfonds finanzierten Projekts oder einer Mobilitätsmöglichkeit im Rahmen von Programmen wie Erasmus+ oder dem Europäischen Solidaritätskorps absolviert werden kann; ist der Ansicht, dass die Absolvierung eines Moduls zum Thema Unionsbürgerschaft mit einer Zertifizierung durch kleinteilige Leistungsnachweise (micro-credentials) einhergehen sollte;

50. ermutigt die Kommission, sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Kandidatenländern für die EU-Mitgliedschaft für die Wissensvermittlung über die EU in der Schule einzusetzen;

51. betont, dass mehr in Bildungsformate zur Europäischen Union an Schulen und Universitäten sowohl für die formale als auch für die berufliche Bildung investiert werden muss, indem neue Lehrpläne ausgearbeitet werden; fordert die Kommission auf, eine Empfehlung mit indikativen Lehrplänen zur politischen Bildung über die EU und die globale staatsbürgerliche Erziehung für die Primar-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie für die berufliche Bildung vorzuschlagen, die von den Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Beachtung der Vertragsbestimmungen, insbesondere des Artikels 165 AEUV, auf freiwilliger Basis angenommen werden sollen und die gemeinsam mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, auf Europaangelegenheiten spezialisierten Fakultäten, Lehrkräften, Pädagogen, Studierenden und der breiteren Bildungsgemeinschaft entwickelt werden und mit Fördermaßnahmen für ihre Einführung einhergehen; vertritt die Ansicht, dass diese gemeinsamen anschaulichen Lehrpläne ein besseres Verständnis der Geschichte der europäischen Integration, der Organisation und Struktur bestehender EU-Institutionen, der europäischen Wahl- und Entscheidungsprozesse, einschließlich der Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben der EU, fördern sollten, wobei verschiedene pädagogische Ansätze und Methoden, einschließlich des theoretischen und projektbasierten Lernens, kombiniert werden sollten, die sich an den Bedürfnissen der Lernenden orientieren;

52. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit im Bereich der politischen Bildung zu intensivieren, um den Zugang zu politischer Bildung und deren Qualität in allen Mitgliedstaaten zu verbessern und die Entwicklung einer europäischen Dimension der politischen Bildung zu fördern; ist der Auffassung, dass eine ständige Struktur für die Schaffung von Synergien auf europäischer Ebene im Bereich der politischen Bildung, die Verwaltung der dafür diesem Bereich bereitgestellten EU-Mittel und die Koordinierung der Bemühungen um gemeinsame Methoden, Praktiken, Instrumente und Inhalte zuständig sein sollte; ist der Ansicht, dass sie auch mit der Datenerhebung und der Bewertung der Auswirkungen der von der Union finanzierten Maßnahmen zur politischen Bildung beauftragt werden sollte, um die erfolgreichsten Maßnahmen zu verbreiten und auszuweiten und es der Kommission zu ermöglichen, auf dieser Grundlage politische und legislative Initiativen in diesem Bereich vorschlagen zu können; ist der Ansicht, dass sie die Möglichkeiten zur Ausbildung von Lehrkräften und Pädagogen im Bereich der politischen Bildung unterstützen und den länderübergreifenden Austausch fördern sollte;

53. ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, die Arbeit in dieser Richtung durch die Einführung einer Durchführbarkeitsmaßnahme anzustoßen, die sich auf die Erhebung von Daten und die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur politischen Bildung konzentriert und von einem speziellen Referat für politische Bildung innerhalb der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur der Kommission und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur koordiniert wird; ist der Ansicht, dass dies eine Gelegenheit sein könnte, die Unterstützung und Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der politischen Bildung und deren Umsetzung zu verstärken, eine strategische Orientierung für die Entwicklung nationaler Strukturen und Lehrpläne für politische Bildung zu geben und gemeinsame Mindeststandards in Bezug auf Inhalt und Methodik der politischen und staatsbürgerlichen Bildung in der gesamten Union festzulegen; ist der Ansicht, dass diese Referate zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, die Lernenden und die gesamte Lerngemeinschaft einbeziehen sollten;

54. lobt das Programm der Botschafterschulen, das die Schüler für die parlamentarische Demokratie und die europäischen Werte sensibilisiert, sowie die Euroscola-Initiative, die Schülern der Sekundarstufe praktische Erfahrung im Plenarsaal des Europäischen Parlaments bietet und einen nachhaltigen Mehrwert im Hinblick auf die individuelle Vermittlung von politischer Bildung und die aktive Teilnahme am demokratischen Leben darstellt; fordert die Einführung einer Zertifizierung und die Anerkennung der von den Teilnehmern erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen, sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrkräfte; ist der Auffassung, dass es sich hierbei um ein bewährtes Verfahren handelt, das es verdient, ausgeweitet zu werden, um eine systemische Wirkung in der gesamten Union zu erzielen;

55. regt alle Mitgliedstaaten dazu an, nationale Freiwilligenprogramme einzurichten und zu entwickeln; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die gegenseitige Anerkennung der nationalen Systeme zu sorgen und die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Bürgerdienste und Freiwilligentätigkeit junger Menschen zu verstärken; ermutigt die nationalen Freiwilligenprogramme und Bürgerdienste, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit europäische Mobilitätserfahrungen zu sammeln;

56. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mobilität der Bürger Europas im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, das sich an junge Menschen richtet, zu entwickeln, um zu einer echten europäischen Bürgerbeteiligung und zu europäischen Dienstleistungen beizutragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten vor diesem Hintergrund auf, die Mittel für das Europäische Solidaritätskorps erheblich aufzustocken; betont, dass die europäischen Normen für die Freiwilligentätigkeit, wie finanzielle Unterstützung für Freiwillige, Versicherung, Lernen, Schulung, Inklusion und der Grundsatz, dass kein Arbeitsplatz ersetzt werden darf, bei jeder künftigen Entwicklung des Europäischen Solidaritätskorps maßgebend sein müssen; betont, dass die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps die nationalen Freiwilligenprogramme oder Bürgerdienste nur ergänzen, nicht aber ersetzen können;

57. ist der Auffassung, dass die Insel Ventotene und ihr Manifest eine entscheidende Rolle in der Geschichte der europäischen Integration gespielt haben; hebt ihre Rolle als symbolträchtiger Erinnerungsort für die europäische Integration und als Referenz für den Schutz der gemeinsamen europäischen Werte hervor; hebt ihren Beitrag zur Förderung der europäischen politischen Bildung hervor, insbesondere durch die aktive Beteiligung junger Menschen an dem jährlichen Seminar zur europäischen Integration, das im Jahr 1982 von Altiero Spinelli initiiert wurde; betont ferner die symbolische Bedeutung der Arbeiten zur Rückforderung des Carcere di Santo Stefano und sein Potenzial, ein Referenzzentrum für ständigen kulturellen Austausch, öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen und Debatten zu werden; betrachtet sie daher als eine historische Stätte der moralischen und intellektuellen Entwicklung der europäischen Werte;

58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichermaßen in die formellen Maßnahmen der politischen Bildung und in die Unterstützung der informellen politischen Bildung im Rahmen von Lehrplan- und außerschulischen Aktivitäten zu investieren und die EU-Programme zur Förderung von allgemeiner und politischer Bildung zu verstärken; fordert, dass in die Aufbau- und Resilienzfazilität und die mit EU-Mitteln finanzierten Bildungsprogramme spezifische Ziele im Zusammenhang mit der politischen Bildung aufgenommen werden; fordert, dass mehr finanzielle Mittel für die Tätigkeiten, Instrumente und Maßnahmen des Parlaments zur Förderung der politischen Bildung in allen Mitgliedstaaten, insbesondere für Euroscola, bereitgestellt werden; fordert die Kommission auf, die vom Parlament vorgeschlagenen Pilotprojekte zur Stärkung der politischen Bildung zu genehmigen; besteht darauf, dass ein eigener Haushalt für die Entwicklung EU-weit vergleichbarer Tests im Bereich der politischen Bildung eingerichtet werden muss;

59. ist der Ansicht, dass die Konferenz zur Zukunft Europas eine günstige Gelegenheit ist, um auf mehreren Ebenen eine Diskussion über die Politikentwicklung in den Bereichen Bildung, Jugend und Kultur zu führen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu auf, die abschließenden Berichte der Arbeitsgruppe „Bildung, Kultur, Jugend und Sport" der Konferenz anzunehmen und voranzutreiben; ist daher der Ansicht, dass im Bildungsbereich, zumindest im Bereich der politischen Bildung, gemeinsame Zuständigkeiten eingeführt werden sollten, wobei die Ausübung dieser Zuständigkeiten durch die EU „nicht dazu führen darf, dass die Mitgliedstaaten an der Ausübung ihrer eigenen Aufgaben gehindert werden";

60. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Errichtung eines Denkmals der Europäischen Union in jeder Gemeinde der Mitgliedstaaten zu unterstützen, um den Bürgerinnen und Bürgern ein sichtbares Symbol der europäischen Integration zu bieten;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens ([14]) zu verstärken, da viele der auf diese Weise erworbenen Kompetenzen nebeneinander bestehen, einander ergänzen oder für die Entwicklung von Bürgerkompetenzen absolut unerlässlich sind;

o

o o

62. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([14]) ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

Mittwoch, 6. April 2022

P9_TA(2022)0115

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D078875/02 — 2022/2566(RSP))

(2022/C 434/07)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 3. März 2022, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([2]),

— unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 17. September 2015 angenommen und am 8. Oktober 2015 ([3]) veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ([4]),

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
([3]) Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums zu einem Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-85) auf Inverkehrbringen von Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788, die genetisch so verändert wurden, dass sie Stearidonsäure enthalten und für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel, die Einfuhr und die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 tolerant gegenüber Glyphosat von Monsanto sind, EFSA Journal 2015; 13(10):4256, https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4256
([4]) Das Europäische Parlament hat in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11):

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).

Mittwoch, 6. April 2022

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0024).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0025).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0062).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0063).

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass die Monsanto Europe S.A./N.V. mit Sitz in Belgien am 27. Juli 2010 im Namen der Monsanto Company mit Sitz in den Vereinigten Staaten (im Folgenden „Antragsteller") gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gestellt hat, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 (im Folgenden „genetisch veränderte Sojabohnen") enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die die genetisch veränderten Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 8. Oktober 2015 gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ([5]) ein befürwortendes Gutachten herausgegeben hat; in der Erwägung, dass die EFSA aufgrund fehlender Daten zur lebensmittelbedingten Exposition gegenüber raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Öl aus genetisch veränderten Sojabohnen keine Schlussfolgerung zur Sicherheit der genetisch veränderten Sojabohnen ziehen konnte, was zu einer unvollständigen ernährungsphysiologischen Bewertung geführt hat; in der Erwägung, dass die EFSA zu dem Schluss kam, dass es unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit dem Antrag stehenden genetisch veränderten Sojabohnen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 12. Mai 2021 als Ergänzung zu ihrem wissenschaftlichen Gutachten ([6]) eine Erklärung veröffentlicht hat, in der die überarbeitete Bewertung des Antragstellers hinsichtlich der lebensmittelbedingten Exposition in Bezug auf die Bewertung der Verwendung von raffiniertem, gebleichtem und desodoriertem Öl aus genetisch veränderten Sojabohnen als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr berücksichtigt wurde; in der Erwägung, dass die EFSA den Schluss zog, dass der Verzehr genetisch veränderter Sojabohnen und ihrer Folgeerzeugnisse, insbesondere ihres raffinierten, gebleichten und desodorierten Öls, aus ernährungsphysiologischer Sicht für den Menschen unbedenklich ist;

D. in der Erwägung, dass genetisch veränderte Sojabohnen entwickelt wurden, die Stearidonsäure selbst herstellen und damit gegenüber Herbiziden auf Glyphosatbasis tolerant sind ([7]);

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ([8]) zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

([5]) Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums zu genetisch veränderten Organismen in einem Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-85) auf Inverkehrbringen von Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788, die genetisch so verändert wurden, dass sie Stearidonsäure enthalten und für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel, die Einfuhr und die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 tolerant gegenüber Glyphosat von Monsanto sind, EFSA Journal 2015; 13 (10):4256, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2015.4256

([6]) Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums zu genetisch veränderten Organismen in einem Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-85) auf Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln gestellt hat, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, EFSA Journal 2021; 19 (5):6589, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6589

([7]) Gutachten der EFSA, S. 7.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

Mittwoch, 6. April 2022

F. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt sogenannte Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ([9]); in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass genetisch veränderte Sojabohnen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Herbiziden auf Glyphosatbasis ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;

G. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat;

H. in der Erwägung, dass in einer Peer-Review-Überprüfung die Auswirkungen der Exposition gegenüber Glyphosat oder Herbiziden auf Glyphosatbasis auf die Hypothalamus-Hypophysen-Gonaden-Achse bei männlichen und weiblichen Tieren im Hinblick auf endokrine Störungen, die Lebensfähigkeit von Zellen und die Fortpflanzung beschrieben werden; in der Erwägung, dass bei der Überprüfung festgestellt wurde, dass Herbizide auf Glyphosatbasis sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tieren Veränderungen aller Reproduktionstrakte hervorrufen können, dass Veränderungen durch epigenetische Effekte auf die nächsten Generationen übertragen werden können und mithin die Fruchtbarkeit der Nachkommen nicht vor den negativen Auswirkungen von Herbiziden auf Glyphosatbasis geschützt ist und dass Herbizide auf Glyphosatbasis als schädlicher eingestuft wurden als Glyphosat allein, was zweifellos mit dem Vorhandensein von Beistoffen wie Talgalkylaminethoxylat zusammenhängt ([10]);

I. in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe weiterer aktueller wissenschaftlicher Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde ([11]);

J. in der Erwägung, dass bei einem der beiden Feldversuche, die für die vergleichende Analyse herangezogen wurden, die Behandlung der genetisch veränderten Sojabohnen mit Herbiziden auf Glyphosatbasis, was eine Bewertung der Herbizidwirkungen ermöglicht hätte, nicht berücksichtigt wurde ([12]);

K. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können ([13]);

([9]) Siehe z. B. Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact", Environmental Management, Januar 2016; 57(1), S. 31–48, https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738, und Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years" (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe; 28. September 2012, Band 24(1), https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24

([10]) Serra, L.; Estienne, A.; Vasseur, C.; Froment, P.; Dupont, J., „Review: Mechanisms of Glyphosate and Glyphosate-Based Herbicides Action in Female and Male Fertility in Humans and Animal Models", 2021, Cells, 10 (11): 3079, http://dx.doi.org/10.3390/cells10113079

([11]) Vgl. etwa https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887, https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278, https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610 und https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/

([12]) Gutachten der EFSA, S. 10.

([13]) Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht („Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005". EFSA Journal 2018, 16(5):5263, S. 12, https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263).

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

L. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden ([14]); in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen eine Anmerkung enthalten, dass die grundlegenden Anforderungen der EFSA in Bezug auf die Versuchsgestaltung für die Bewertung des Lebens- und Futtermittelrisikos genetisch veränderter herbizidtoleranter Pflanzen nicht erfüllt sind, dass im Überwachungsplan die Überwachungstätigkeiten nicht zu den einschlägigen Schutzzielen in Beziehung gesetzt werden, dass die vorgelegten Daten und Datenanalysen zur phänotypischen Bewertung, Zusammensetzung und Toxikologie unzureichend sind, dass die Schlussfolgerung der Gleichwertigkeit genetisch veränderter Sojabohnen und konventioneller Sojabohnen sowie die Schlussfolgerungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit auf der Grundlage dieser Informationen verfrüht sind und dass die Analyse der Zusammensetzung weder Rückstände des Komplementärherbizids noch seine Metaboliten umfasste, was von Bedeutung ist, da die durch genetische Veränderung bewirkte Herbizidresistenz einen intensiveren Einsatz des Komplementärherbizids ermöglicht; in der Erwägung, dass Anmerkungen eingereicht wurden, in denen der ernährungsphysiologische Nutzen erhöhter Stearidonsäuregehalte infrage gestellt wurde und mehrere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten forderten, dass für dieses genetisch veränderte Sojabohnenöl mit hohem Stearidonsäuregehalt ein Höchstgehalt an Transfettsäuren vorgeschrieben wird;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

M. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ([15]); in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ([16]); in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderter Baumwolle die Nachfrage nach dieser Kultur, die mit Glyphosat behandelt wird, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;

N. in der Erwägung, dass Roundup, eines der weltweit am häufigsten verwendeten Herbizide auf Glyphosat-Basis, laut einer im Jahr 2020 veröffentlichten Peer-Review-Studie zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen kann, wodurch Ökosysteme anfälliger gegenüber Verschmutzung und dem Klimawandel werden ([17]);

O. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitwichtigste Ursache des Klimawandels sind ([18]); in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden ([19]); in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen ([20]);

P. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um genetisch veränderte Sojabohnen handelt ([21]); in der Erwägung, dass die große Mehrheit der genetisch veränderten Sojabohnen, die für den Anbau in Brasilien und Argentinien zugelassen sind, auch für die Einfuhr in die Union zugelassen ist;

([14]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das EFSA-Fragenregister: https://www.efsa.europa.eu/en/register-of-questions
([15]) https://www.ohchr.org/EN/Issues/Food/Pages/Pesticides.aspx
([16]) https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/
([17]) https://www.mcgill.ca/newsroom/channels/news/widely-used-weed-killer-harming-biodiversity-320906
([18]) Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.
([19]) Siehe Ziel 15.2: https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/
([20]) Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 2.
([21]) International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, „Global status of Commercialized Biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief No. 53 (2017), S. 16 und 21, https://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf

Q. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird ([22]);

R. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

S. in der Erwägung, dass die Abstimmung am 3. März 2022 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;

T. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;

U. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 26 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der fehlenden Einhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

V. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

W. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ([23]);

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

([22]) Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01)

([23]) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

([24]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss ([25]); bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen, die in Brasilien und Argentinien angebaut werden, erforderlichenfalls unter Anwendung von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umgehend auszusetzen, bis wirksame rechtlich bindende Mechanismen eingerichtet wurden, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt zu verhindern;

7. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfen von Durchführungsrechtsakten eine Begründung beigefügt wird, in der erläutert wird, wie mit ihnen der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird ([26]);

8. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([27]) angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([25]) https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf

([26]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

([27]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0120

Schutz von Kindern und jungen Menschen, die vor dem Krieg gegen die Ukraine fliehen, durch die EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU (2022/2618(RSP))

(2022/C 434/08)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Zusatzprotokolle,

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

— unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie" (COM(2021)0142),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder ([2]),

— unter Hinweis auf den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte,

— unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes ([3]),

— unter Hinweis auf die globale Studie der Vereinten Nationen vom Juli 2019 zu Kindern, denen die Freiheit entzogen wird,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit,

— unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus dem Jahr 2018,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten ([4]),

— unter Hinweis auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 38 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 6. November 2020 zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs" (COM(2022)0131),

([1]) ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.
([2]) ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 94.
([3]) ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1.
([4]) ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 41.
([5]) ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 78.

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine und der Umstand, dass die ukrainische Bevölkerung ins Visier genommen wurde, dazu geführt haben, dass eine große Zahl von Menschen und Familien aus der Ukraine geflohen ist, was einen enormen Tribut gefordert hat, insbesondere von Kindern und jungen Menschen in der weiteren Region;

B. in der Erwägung, dass aus dem jüngsten Bericht ([6]) von UNICEF hervorgeht, dass seit dem Beginn des Krieges bis zum 25. März 2022 über 3,7 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine geflohen sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Flüchtlinge in den kommenden Wochen voraussichtlich weiter zunehmen wird; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen zudem schätzen, dass es bisher seit dem Beginn des Krieges fast 6,5 Millionen Binnenvertriebene gibt und weitere 12,65 Millionen Menschen direkt von dem Konflikt betroffen sind;

C. in der Erwägung, dass dem jüngsten Bericht ([7]) von UNICEF zufolge 90 % der Flüchtlinge aus der Ukraine Frauen oder Kinder sind; in der Erwägung, dass fast die Hälfte der Flüchtlinge aus der Ukraine im Schulalter sind ([8]); in der Erwägung, dass UNICEF zudem schätzt, dass es seit dem Beginn des Konflikts mehr als 2,5 Millionen minderjährige Binnenvertriebene gibt;

D. in der Erwägung, dass die Nachbarländer mit Stand vom 25. März 2022 einen massiven Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine bewältigen, wobei über 2,2 Millionen Menschen nach Polen, über 579 000 Menschen nach Rumänien, über 379 000 Menschen in die Republik Moldau, fast 343 000 Menschen nach Ungarn und über 545 000 Menschen in andere Länder gereist sind ([9]);

E. in der Erwägung, dass Kinder, insbesondere unbegleitete Kinder, angesichts solch hoher Zahlen einem erhöhten Risiko von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sind und dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass Kinder vermisst und Opfer von Menschenhandel werden, insbesondere dann, wenn sie Grenzen überqueren;

F. in der Erwägung, dass in der Ukraine über 100 000 Kinder, von denen die Hälfte Behinderungen hat, in Heimen und Internaten leben ([10]) und über 90 % dieser Kinder Eltern haben; in der Erwägung, dass offiziellen Zahlen zufolge zwischen dem 24. Februar und Anfang März 4 311 Kinder in der Ukraine geboren wurden, und in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 265 000 Frauen zu Beginn der Krise schwanger waren, von denen voraussichtlich etwa 80 000 in den nächsten drei Monaten gebären werden;

G. in der Erwägung, dass es in der Ukraine im Jahr 2021 dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge mindestens 35 875 Staatenlose und Menschen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit gab; in der Erwägung, dass etwa zwischen 10 % und 20 % der 400 000 Roma, die Schätzungen zufolge in der Ukraine leben, staatenlos sind oder von Staatenlosigkeit bedroht sind; in der Erwägung, dass berichtet wurde, dass 55 % der in Donezk und Luhansk geborenen Kinder und 88 % der auf der Halbinsel Krim geborenen Kinder weder ukrainische Geburtsurkunden noch persönliche Dokumente haben, weshalb sie von Staatenlosigkeit bedroht sind ([11]); in der Erwägung, dass von Zwangsmigration betroffene Kinder aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Hindernissen für die Registrierung ihrer Geburt in ihrem Herkunftsland oder während der Vertreibung und aufgrund der mangelnden Anerkennung der Staatenlosigkeit ihrer Eltern einem erhöhten Risiko der Staatenlosigkeit ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass dieses Risiko bei unbegleiteten Kindern angesichts der Hindernisse für die Dokumentation und Registrierung, einschließlich des Fehlens eines Nachweises familiärer Bindungen, höher ist;

([6]) UNICEF, Bericht Nr. 3 vom 23. März 2022 über die humanitäre Lage mit dem Titel „*Ukraine Situation: Refugee Response in Neighbouring Countries*“ (Lage in der Ukraine: Flüchtlingshilfe in Nachbarländern).

([7]) UNICEF, Bericht Nr. 3 vom 23. März 2022 über die humanitäre Lage mit dem Titel „*Ukraine Situation: Refugee Response in Neighbouring Countries*“ (Lage in der Ukraine: Flüchtlingshilfe in Nachbarländern).

([8]) Kommission, „Flucht aus der Ukraine: Bildungsförderung“, abrufbar unter dem folgenden Link: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/eu-solidarity-ukraine/eu-assistance-ukraine/information-people-fleeing-war-ukraine/fleeing-ukraine-support-education_de.

([9]) UNICEF, Bericht Nr. 3 vom 23. März 2022 über die humanitäre Lage mit dem Titel „*Ukraine Situation: Refugee Response in Neighbouring Countries*“ (Lage in der Ukraine: Flüchtlingshilfe in Nachbarländern).

([10]) Siehe: UNICEF, gemeinsame Erklärung von Catherine Russell, UNICEF-Exekutivdirektorin, und Filippo Grandi, Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, vom 7. März 2022 zu dem Thema „Unaccompanied and separated children fleeing escalating conflict in Ukraine must be protected“ (Unbegleitete Kinder und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder, die vor dem eskalierenden Konflikt in der Ukraine fliehen, müssen geschützt werden), und: Hope and Homes for Children, Bericht aus dem Jahr 2017 mit dem Titel „*The Illusion of Protection: An Analytical Report Based on the Findings of a Comprehensive Study of the Child Protection System in Ukraine*“ (Die Illusion des Schutzes: Ein analytischer Bericht auf der Grundlage der Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung des Kinderschutzsystems in der Ukraine), unter dem folgenden Link abgerufen: http://www.openingdoors.eu/the-illusion-of-protection-national-audit-of-the-child-protection-system-in-ukraine.

([11]) Siehe: European Network on Statelessness, Briefing vom 10. März 2022 zu dem Thema „Stateless people and people at risk of statelessness forcibly displaced from Ukraine“ (Aus der Ukraine vertriebene Staatenlose und von Staatenlosigkeit bedrohte Menschen), und: UNHCR, Seite zu Staatenlosen, abrufbar unter dem folgenden Link: https://www.unhcr.org/ua/en/stateless-persons.

Donnerstag, 7. April 2022

H. in der Erwägung, dass die Europäische Garantie für Kinder ein EU-Instrument ist, dessen Ziel darin besteht, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem bedürftigen Kindern ein kostenloser und effektiver Zugang zu wichtigen Diensten wie frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, einer Gesundheitsversorgung und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag garantiert wird und allen bedürftigen Kindern effektiver Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum garantiert wird; in der Erwägung, dass die Ziele der Europäischen Garantie für Kinder für alle Kinder in der Union gelten sollten;

I. in der Erwägung, dass es oft Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Kinder von Migranten und Flüchtlingen gibt, was zur Folge hat, dass Kinder zurückgelassen werden, was zu einer Verschärfung ihrer sozialen Unterentwicklung und zu prekären Verhältnissen sowie zu einem höheren Risiko der Ausgrenzung, der Misshandlung und des Missbrauchs führen kann;

J. in der Erwägung, dass Kinder, die mit knappen Ressourcen und in prekären Familienverhältnissen aufwachsen, mit größerer Wahrscheinlichkeit Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind, was weitreichende Auswirkungen auf ihre Entwicklung und ihr späteres Erwachsenenleben hat, wodurch ein Teufelskreis der generationenübergreifenden Armut aufrechterhalten wird; in der Erwägung, dass gegen Armut und soziale Ausgrenzung am besten durch umfassende Maßnahmen vorgegangen werden kann, deren Anwendung eng ist, aber deren Anwendungsbereich breit ist, die nicht nur auf Kinder, sondern auch auf ihre Familien und Gemeinschaften ausgerichtet sind und in deren Rahmen Investitionen in die Schaffung neuer Möglichkeiten und Lösungen Vorrang eingeräumt wird; in der Erwägung, dass alle Bereiche der Gesellschaft an der Lösung dieser Probleme beteiligt sein müssen, von den lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden bis hin zur Zivilgesellschaft;

K. in der Erwägung, dass Kinderarmut — als Ergebnis der Auswirkungen von Kinderarmut auf die Möglichkeit für Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen, und als Ergebnis des Scheiterns bei der Wahrung dieser Rechte — von internationalen Organisationen sowohl als potenzielle Ursache für als auch als Folge von Kinderrechtsverletzungen identifiziert wurde;

L. in der Erwägung, dass bisher 378 Sekundarbildungs- und Hochschuleinrichtungen in der Ukraine durch den russischen Beschuss zerstört wurden ([12]);

M. in der Erwägung, dass die Sicherstellung der Integration von Kindern und jungen Menschen in Betreuungs- und Lernstrukturen für die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin Priorität haben sollte;

N. in der Erwägung, dass die Rechte von Kindern, unter anderem von Kindern in Gewahrsam, im Zusammenhang mit dem Konflikt massiv verletzt werden; in der Erwägung, dass wirksam und umfassend auf die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf Kinder eingegangen werden sollte, indem auf die verschiedenen der EU zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich neuer und strikterer EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten, zurückgegriffen wird;

O. in der Erwägung, dass Mädchen während der humanitären Vertreibungskrise besonders stark gefährdet sind, da sie nach wie vor unverhältnismäßig oft Opfer von Diskriminierung aufgrund von Geschlechternormen und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden;

P. in der Erwägung, dass die Hälfte der Flüchtlinge aus der Ukraine in der Republik Moldau Kinder sind;

1. begrüßt die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs“, die operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates ([13]) und den Zehn-Punkte-Plan für eine stärkere europäische Koordinierung der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine;

2. weist darauf hin, dass die EU und alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert haben und daher verpflichtet sind, die darin festgelegten Rechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen; betont, dass das Wohl des Kindes gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden sollte;

([12]) Kyiv School of Economics, „Direct damage caused to Ukraine's infrastructure during the war has already reached almost $63 billion. Global economic losses are about $543–600 billion“ (Durch die direkte Beschädigung ukrainischer Infrastruktur während des Krieges wurden bereits Schäden in Höhe von fast 63 Mrd. USD verursacht. Die weltweiten wirtschaftlichen Verluste belaufen sich auf etwa 543–600 Mrd. USD), online unter dem folgenden Link abgerufen: https://kse.ua/about-the-school/news/zbitki-naneseni-infrastrukturi-ukrayini-v-hodi-viyni-skladayut-mayzhe-63-mlrd/.

([13]) ABl. C 126 I vom 21.3.2022, S. 1.

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, jedes Zuflucht suchende Kind unabhängig von seinem sozialen oder ethnischen Hintergrund, seinem Geschlecht, seiner sexuellen Ausrichtung, seinen Befähigungen, seiner Staatsangehörigkeit und seinem Migrationsstatus in erster Linie als Kind zu behandeln;

4. fordert, dass sichere Passagen und humanitäre Korridore für vor dem Konflikt fliehende Kinder — sowohl für unbegleitete als auch für mit ihren Familien reisende Kinder — eingerichtet werden und dass die Hilfe geleistet wird, die Kinder, die Binnenvertriebene sind, in eingekreisten Gebieten gestrandet sind oder solche Gebiete nicht verlassen können, dringend benötigen;

5. weist darauf hin, dass die EU-Kinderrechtsstrategie, die Europäische Garantie für Kinder, die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Strategie der EU für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 und alle vorhandenen Rechtsinstrumente der EU, einschließlich der Richtlinie über vorübergehenden Schutz ([14]), wichtig sind, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, den spezifischen Bedürfnissen von vor dem Krieg fliehenden Kindern gerecht zu werden;

6. betont, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften Informationen austauschen und dass die Registrierung in einem Mitgliedstaat von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird;

7. betont, dass jedes Kind das Recht hat, vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt zu werden, und dass die EU-Mitgliedstaaten für Präventivmaßnahmen sorgen müssen, insbesondere für Kinder, die von Menschenhandel und Entführungen bedroht sind, und die Unterstützung von Kindern, die Gewalt ausgesetzt waren und traumatisiert sind, sicherstellen müssen; weist darauf hin, dass Kinder in ihrer familiären Umgebung im Allgemeinen sicherer sind und dort besser betreut werden, und fordert daher, dass Familien und Bemühungen um Familienzusammenführung stärker unterstützt werden; weist darauf hin, dass auf jeden Fall stets das Wohl des Kindes bewertet werden sollte; fordert darüber hinaus, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt werden;

8. fordert die Kommission auf, Nachbarländer bei der Einrichtung angemessener und sicherer kinderfreundliche Räume mit Kinderschutzbeauftragten unmittelbar nach der Grenze zu unterstützen, z. B. bei der Einrichtung von „Blue Dots“ durch UNICEF und das UNHCR;

9. empfiehlt nachdrücklich, dass Kinderschutzbeauftragte und andere kritische Dienste an der Grenze anwesend sind und zur Verfügung stehen, um die Schutzbedürftigkeit von Kindern zu ermitteln, insbesondere, indem sie die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit von Kindern oder das Risiko der Staatenlosigkeit bei Kindern bei ihrer Ankunft korrekt ermitteln und erfassen und sie an geeignete Dienste — unter anderem an Dienste für psychosoziale Unterstützung, für die Unterstützung der Gesundheit von Müttern, für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, für die Suche nach Familienangehörigen und für die Unterstützung von Familienzusammenführungen — verweisen, und um für eine ordnungsgemäße Übergabe an die nationalen Kinderschutzsysteme zu sorgen, sodass die Kinder im Einklang mit den internationalen Kinderschutzstandards uneingeschränkten Zugang zu allen grundlegenden Dienstleistungen und zu angemessener Betreuung erhalten;

10. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eng mit den ukrainischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Evakuierung von Kindern in Einrichtungen und Kindern, die eine ärztliche Behandlung benötigen, zu beschleunigen und sicherzustellen, dass sie in geeignete gemeinschaftliche oder familiäre Betreuungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten gebracht werden, damit sie angemessen betreut werden können;

11. betont, dass bei Evakuierungen stets besondere Maßnahmen, bei denen dem Kindeswohl Rechnung getragen wird, beachtet werden sollten und dass die Zustimmung der Eltern oder der für die Betreuung von Kindern Verantwortlichen eingeholt werden sollte;

12. betont, dass es wichtig ist, eine EU-Strategie zur Verstärkung der humanitären Maßnahmen vor Ort einzuführen, um Familien und Kinder, insbesondere in umkämpften Gebieten, zu retten, vor allem schutzbedürftige Kinder, unter anderem Kinder aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, Kinder in Heimen und in Pflegefamilien, Kinder in Krankenhäusern sowie Kinder mit Behinderungen, Waisen und unbegleitete Kinder;

13. ist besorgt angesichts der Berichte darüber, dass sich junge Menschen nach wie vor in Gewahrsamseinrichtungen für Einwanderer in der Ukraine befinden und angesichts der Feindseligkeiten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind; fordert die Kommission auf, mit den ukrainischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Freilassung junger Migranten und Asylsuchender, die in Gewahrsamseinrichtungen für Einwanderer in der Ukraine festgehalten werden, zu ermöglichen und ihre sichere Evakuierung zu erleichtern;

([14]) ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

14. begrüßt die Ankündigung der Kommission zur Einrichtung einer Solidaritätsplattform für den Austausch von Informationen über die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten und die Zahl der Personen, die in ihren Hoheitsgebieten vorübergehenden Schutz genießen;

15. betont, dass es wichtig ist, eng mit den ukrainischen Behörden und den einschlägigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um in die EU einreisende Kinder aus Heimen in der Ukraine zu registrieren und zu identifizieren, um Kinderhandel, illegale Adoptionen und andere mögliche Missbräuche unter uneingeschränkter Achtung der Datenschutzstandards der EU zu verhindern; betont, dass es wichtig ist, das Wohlergehen und den Aufenthaltsort dieser Kinder nach ihrer Ankunft in der EU zu überwachen;

16. fordert, dass unbegleitete und von ihren Familien/Sorgeberechtigten getrennte Kinder und Kinder aus Heimen in der Ukraine umgehend bei den Überwachungssystemen der Sozial- und Kinderschutzdienste in den Aufnahmemitgliedstaaten berücksichtigt werden, um Familienzusammenführungen zu erleichtern, wenn dies in Zukunft ihrem Wohl dient, und ihre Betreuung zu überwachen, um für ihre Sicherheit und ihren Schutz zu sorgen;

17. betont, dass es wichtig ist, im Einklang mit den Datenschutzstandards der EU aufgeschlüsselte Daten zu erheben, um schutzbedürftige Gruppen aus der Ukraine zu ermitteln, unter anderem Kinder in Heimen, Kinder mit Behinderungen, Kinder aus Roma-Gemeinschaften, Kinder ohne Papiere und andere nicht ukrainische Kinder, staatenlose Kinder und von Staatenlosigkeit bedrohte Kinder, um die Bedürfnisse bestimmter Gruppen zu ermitteln und Unterstützung bei der Suche nach unbegleiteten Kindern, Frauen und Opfern von Menschenhandel und bei ihrer Zusammenführung mit ihren Angehörigen zu leisten;

18. nimmt die EU-Registrierungsplattform zur Kenntnis, durch die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, Informationen auszutauschen, um sicherzustellen, dass Personen, die nach nationalem Recht vorübergehenden oder angemessenen Schutz genießen, ihre Rechte in allen Mitgliedstaaten wirksam wahrnehmen können, und gleichzeitig möglichen Missbrauch zu begrenzen;

19. fordert die benachbarten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Kindern in einer für sie verständlichen Sprache kindgerechte Informationen über ihre Situation, ihre Rechte und das Risiko des Menschenhandels und anderer Formen der Ausbeutung, dem sie ausgesetzt sein können, zur Verfügung zu stellen; betont, dass die Informationen, die Erwachsenen zur Verfügung gestellt werden, spezielle Informationen zum Kinderhandel umfassen sollten, damit Betreuungspersonen gewarnt werden und eine maßgeschneiderte Unterstützung erleichtert wird;

Aufnahmebedingungen und schutzbedürftige Kinder

20. hebt hervor, dass Kinder das Recht und von Natur aus das Bedürfnis haben, in der Nähe ihrer Eltern oder einer ständigen Betreuungsperson zu sein; betont, dass es wichtig ist, dass Geschwister nicht getrennt werden, und dass es daher auch wichtig ist, unbegleitete Minderjährige in Familien und Gemeinschaften unterzubringen, damit alle Kinder die Möglichkeit haben, in Familien und Gemeinschaften statt in Heimen aufzuwachsen, wodurch eine unnötige Trennung von Familien vermieden wird; betont, dass bei unbegleiteten Minderjährigen der Betreuung in einer Familie oder einer sonstigen gemeinschaftsbasierte Betreuung Vorrang eingeräumt werden sollte und dass Kinder, wenn dies nicht möglich ist, in von Erwachsenen getrennten Einrichtungen untergebracht werden sollten;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass für alle unbegleiteten Minderjährigen bei ihrer Ankunft im ersten Land unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Einwanderungsstatus rasch ein Vormund bestellt wird und dass dieser Vormund alle Informationen in kindgerechter Weise bereitstellt; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die benachbarten Mitgliedstaaten das bestehende Europäische Vormundschaftsnetz in vollem Umfang nutzen sollten, und empfiehlt nachdrücklich, dass in Fällen, in denen in den Aufnahmeländern kein Vormund zur Verfügung steht, an der Grenze ein vorübergehender Vormund bestellt wird, damit sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß auf die nationalen Kinderschutzsysteme übertragen werden;

22. fordert, dass im Einklang mit dem Paket für erste Mindestdienstleistungen (Minimum Initial Service Package (MISP)) Finanzmittel für die Erbringung grundlegender und lebensrettender Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und unmittelbarer Dienstleistungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt bereitgestellt werden, um sexueller Gewalt vorzubeugen und ihre Folgen zu bewältigen, die Übertragungen von HIV zu verringern, die zusätzliche Morbidität und Mortalität von Müttern und Säuglingen zu verhindern und umfassende Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit zu planen; fordert, dass der grenzüberschreitende Zugang zur Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und/oder erforderlichenfalls die Durchreise in andere EU-Mitgliedstaaten umgehend erleichtert wird bzw. werden, damit strikte Einschränkungen in Transitmitgliedstaaten und Mitgliedstaaten, die Flüchtlinge aufgenommen haben, überwunden werden, und dass sichergestellt wird, dass Kinder und junge Menschen, die aus der Ukraine fliehen, Zugang zu umfassenden Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu Hygieneprodukten erhalten;

23. hebt die Bedeutung der örtlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft hervor, zumal sie an vorderster Front tätig sind, was die Aufnahme und die Unterbringung von Kindern und jungen Menschen sowie ihren Zugang zu Bildung betrifft; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass sie schneller Zugang zu bestehenden EU-Mitteln erhalten;

24. lobt und würdigt die wesentliche Rolle, die der Zivilgesellschaft zukommt, wenn es darum geht, Kinder und junge Menschen, die vor dem Krieg fliehen, aufzunehmen und unterzubringen, ihnen humanitäre Hilfe und Rechtshilfe bereitzustellen und für ihre soziale Inklusion zu sorgen; weist darauf hin, dass sich die Behörden im Hinblick auf die Organisation der Aufnahme und des Schutzes von Kindern, die aus der Ukraine fliehen, nicht allein auf die Bürgerinnen und Bürger und die Organisationen der Zivilgesellschaft verlassen können; betont, dass es wichtig ist, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger überwachen;

25. fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, die Kinderschutzsysteme in den Aufnahmeländern zu stärken, um die psychologische Unterstützung für Kinder, die aus der Ukraine fliehen, sowie ihren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheit zu verbessern, damit für sie diesbezüglich die gleichen Bedingungen herrschen wie für Kinder aus den Aufnahmeländern, und Umsiedlungsmechanismen einzurichten, in deren Rahmen der Familienzusammenführung und der Umsiedlung schutzbedürftiger und sonstiger Kinder Vorrang eingeräumt wird, um den Druck auf die Nachbarländer zu verringern;

26. betont, dass die Gesundheitssysteme der Aufnahmeländer unterstützt werden müssen, damit für eine durchgehende medizinische Versorgung von Kindern und jungen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, gesorgt werden kann, insbesondere, indem grundlegende Arzneimittel, etwa für Patienten mit HIV, Krebs und seltenen Krankheiten, bereitgestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen mit UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation abzustimmen, um sicherzustellen, dass Kindern und jungen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, Impfungen gegen wesentliche Krankheiten wie Polio, Masern und COVID-19 bereitgestellt werden;

27. weist darauf hin, dass die EU und alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert haben und daher verpflichtet sind, die darin festgelegten Rechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen angemessen Rechnung zu tragen, auch durch angemessene Einrichtungen und eine ständige Betreuung durch überprüfte Betreuungspersonen;

28. betont, dass sichergestellt werden muss, dass den Bedürfnissen von LGBTIQ+-Kindern und jungen LGBTIQ +-Personen Rechnung getragen wird, insbesondere, indem sichere und angemessene Aufnahme- oder Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden und sichergestellt wird, dass es an den Grenzübergängen nicht zu Diskriminierung kommt; hebt die besonderen Schwierigkeiten hervor, mit denen transsexuelle Frauen und Regenbogenfamilien beim Überschreiten der Grenzen konfrontiert sind; betont, dass Kinder gleichgeschlechtlicher Paare der Gefahr ausgesetzt sind, von einem oder beiden Elternteilen getrennt zu werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz De-facto-Partnerschaften und -Familien zu berücksichtigen;

29. begrüßt die Initiative der Kommission zur Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus für die EU-interne Verlegung von Flüchtlingen und Vertriebenen, die medizinische Betreuung benötigen — auch von Kindern und jungen Menschen, die eine sofortige lebensrettende Behandlung oder Therapie benötigen –, aus den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehende einheitliche europäische Hotline für vermisste Kinder (116 000) und die europäische Helpline für kostenlose psychologische Unterstützung für Kinder und junge Menschen, die aus der Ukraine fliehen (116 111), auszubauen; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Hotline 116 000 sowie bei der Verstärkung der grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Ermittlung von vermissten Kindern und zur Suche nach ihnen verstärkt zusammenarbeiten;

Familienzusammenführung

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bearbeitung aller Fälle von Kindern, die aus der Ukraine geflohen sind und sich vorübergehend in ihrer Obhut befinden, das letztendliche Ziel zu verfolgen, die Familienzusammenführung zu erleichtern, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die Behörden die bestehenden Datenbanken — darunter jene, in denen Informationen über vermisste Kinder erfasst werden — regelmäßig und unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzstandards der EU überprüfen; betont, dass in Fällen, in denen eine tatsächliche Familienzusammenführung nicht sofort möglich ist, der Kontakt — auch mit Geschwistern oder Familienangehörigen im weiteren Sinne — aufrechterhalten bzw. so bald wie möglich wieder aufgenommen werden sollte; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen robuste Schutz- und Meldemechanismen umfassen müssen, auch was die Orientierung im Hinblick auf Dienstleistungen und die Weiterleitung sowie Anfragen an nationale Systeme zur Bearbeitung von Fällen betreffend den Schutz von Kindern betrifft;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, Adoptionen von Kindern ein Ende zu setzen, um eine weitere oder dauerhafte Trennung von Kindern von ihren Eltern und Familien zu verhindern, da diese dem Kindeswohl zuwiderläuft;

Umsiedlung

33. fordert die Förderung von Umsiedlungsmechanismen, einschließlich sicherer, schneller und koordinierter Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten für Kinder und ihre Familien, die sich bereits in benachbarten Mitgliedstaaten aufhalten — und insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Kinder mit Behinderungen, die eine besondere Betreuung benötigen –, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden und den Konsularstellen der Ukraine in der EU;

34. fordert die Kommission auf, benachbarte Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, individuelle Bewertungen des Kindeswohls vorzunehmen und, wenn ein Kind in Begleitung eines Erwachsenen ist — sei es ein Familienmitglied, ein Verwandter oder ein privater Beistand –, für ein angemessenes Überprüfungssystem für Pflegefamilien zu sorgen, damit der Schutz der Kinder gewährleistet ist und um sicherzustellen, dass die Kinder auf sichere Weise in ihre Pflegefamilien gebracht werden;

Integration

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, für einen koordinierten Ansatz in Bezug auf die Planung und Verwendung von EU-Mitteln zu sorgen und sicherzustellen, dass die EU-Mittel rasch und unmittelbar den Anbietern von Unterstützungsdiensten in den am stärksten betroffenen Ländern, einschließlich der Zivilgesellschaft und internationaler Organisationen, zugutekommen; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, die Umsetzung solcher Maßnahmen zu beschleunigen und alle verfügbaren nationalen Ressourcen — ergänzt durch EU-Fonds wie den Europäischen Sozialfonds Plus, die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, InvestEU, Erasmus+, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und EU4Health — einzusetzen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge sozioökonomische Integration und gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen, Bildung, Ausbildung sowie Betreuung und Pflege genießen und vor Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung geschützt werden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gezielte Maßnahmen für Investitionen in Kinder und junge Menschen aufnehmen müssen, um Zugang zu dem Fonds zu erhalten, wie dies in der Säule „Maßnahmen für die nächste Generation" der Aufbau- und Resilienzfazilität und im Rahmen des Einsatzes von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) vorgesehen ist; fordert die Kommission und den Rat auf, erforderlichenfalls zusätzliche Mittel bereitzustellen;

36. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Integration von Lernenden in ihre Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung konfrontiert sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Lernende aller Altersgruppen rasch in die regulären Strukturen des formalen, informellen und nichtformalen Lernens zu integrieren und Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Kindern aus marginalisierten Gemeinschaften wie Roma-Gemeinschaften, eine spezielle pädagogische Unterstützung anzubieten, um die Zahl der Schulabbrüche zu begrenzen und eine Segregation im Bildungswesen, die zu sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung führt, zu verhindern; stellt fest, dass die Anmeldung an Schulen und die schulische Leistung von Kindern, die aus der Ukraine fliehen, durch Sprachbarrieren behindert werden könnten; fordert die Kommission daher auf, die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, für kostenlose Verdolmetschung, spezielle Sprachkurse und sonstige spezielle Programme zur Einstellung ukrainischer Lehrkräfte sowie von Lehrkräften, die Ukrainisch und/oder relevante Minderheitensprachen sprechen, zu sorgen;

37. stellt fest, dass digitale Instrumente als sehr nützliche, flexible und maßgeschneiderte Maßnahmen dafür dienen können, Kindern und jungen Menschen in prekären Situationen eine zeitnahe Fortsetzung ihrer Schulbildung und zusätzliche Unterstützung zu bieten, und dass diese Instrumente vollständig mit den Datenschutzstandards im Einklang stehen sollten; fordert die Kommission auf, die vorhandenen digitalen Instrumente und Einrichtungen im Bereich der Bildung, insbesondere jene, die in der Ukraine entwickelt wurden, bestmöglich zu nutzen, um sicherzustellen, dass alle Kinder ihre Schulbildung fortsetzen können; weist jedoch erneut darauf hin, dass diese Instrumente und Einrichtungen nur als Ergänzung zu physischen Strukturen dienen sollten, und betont, dass Präsenzunterricht von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere im aktuellen Kontext, in dem diese Kinder und jungen Menschen zusätzliche psychosoziale Unterstützung benötigen; fordert, dass die Aufnahmeländer eine koordinierte Unterstützung erhalten, um den Zugang zu angemessener psychologischer Betreuung durch Experten, die mit kriegsbedingten Traumata umgehen können, zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Lehrkräfte, Ausbilder und sonstige pädagogische Fachkräfte, die mit traumatisierten Kindern arbeiten, zu unterstützen;

38. begrüßt die Initiative der Kommission für den Ausbau des School Education Gateway, das als zentrale Anlaufstelle für die Koordinierung des Unterrichtsmaterials zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten in der Sprache der Lernenden die Mitgliedstaaten in Kontakt bringen soll, damit sie Erfahrungen austauschen und ermitteln können, was erforderlich ist, damit die Schulbildung vertriebener Kinder fortgesetzt werden kann; betont, dass die Kapazitäten der unter den Neuankömmlingen in Europa befindlichen ukrainischen Lehrkräfte genutzt werden müssen;

39. besteht darauf, dass Abschlüsse, Qualifikationen und Lernzeiten — auch für Pädagogen und Gesundheitspersonal — anerkannt werden müssen, da diese für die reibungslose Integration von Kindern und jungen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, in ihr neues Umfeld von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten angesichts der derzeitigen Umstände nachdrücklich auf, sich in Fällen, in denen Verwaltungsdokumente fehlen, flexibel zu zeigen und innovative und pragmatische Möglichkeiten für das weitere Vorgehen zu entwickeln, bei denen digitale und papiergestützte Optionen kombiniert werden;

40. fordert die Kommission nachdrücklich zur genauen Überwachung der Maßnahmen auf, die ergriffen werden, um den pädagogischen und sozialen Bedürfnissen von Kindern und jungen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, gerecht zu werden, und dabei die Erhebung aggregierter Daten bestmöglich zu nutzen, wobei die vollständige Einhaltung der Datenschutzstandards der EU sicherzustellen ist;

41. begrüßt die ersten Versuche der Kommission, die Anpassung bestehender EU-Finanzierungsprogramme zur Unterstützung junger Menschen — insbesondere von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps — zu erleichtern, und fordert nachdrücklich, dass diese Bemühungen abhängig von den weiteren Entwicklungen so lange wie nötig fortgesetzt bzw. verstärkt werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die verstärkte Jugendgarantie vorsieht, dass allen jungen Menschen ab 15 Jahren innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder aus dem formalen Bildungssystem ausscheiden, eine Arbeitsstelle, eine Ausbildung, ein Praktikum oder eine Lehre angeboten werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die verstärkte Jugendgarantie umzusetzen und dementsprechend für hochwertige Angebote zu sorgen, wozu unter anderem eine gerechte Vergütung und der Zugang zu sozialem Schutz, das Verbot des Missbrauchs atypischer Verträge sowie die Sicherstellung eines Arbeitsumfelds, das an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst ist, gehören;

42. hebt die Rolle hervor, die der Sport im Prozess der Integration von Flüchtlingen — insbesondere von Kindern und jungen Menschen — spielt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Kindern und jungen Menschen den Zugang zu sportlichen Aktivitäten und Maßnahmen zu erleichtern, die ihnen dabei helfen, ihr psychisches Wohlbefinden zu verbessern, Traumata zu bewältigen, sich an ihr neues Umfeld anzupassen und Kontakte zur jeweiligen Aufnahmegemeinschaft zu knüpfen;

43. begrüßt die Bemühungen einiger Länder, Mittel speziell für Stipendien für ukrainische Studierende bereitzustellen, und fordert in dieser Hinsicht gemeinsame Bemühungen auf europäischer Ebene; betont, dass es wichtig ist, dass alle Studierenden, die aus der Ukraine fliehen — auch Studierende aus anderen Ländern –, die Möglichkeit haben, solche Mittel in Anspruch zu nehmen können und ihr Studium abzuschließen, da auch sie sich in einer Notlage befinden; beharrt darauf, dass es wichtig ist, dass alle Kinder und jungen Menschen unterstützt werden;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin einen kohärenten Ansatz zu verfolgen und umzusetzen, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen, die durch den Krieg gegen die Ukraine entstehen, zu bewältigen, und die Lehren, die aus der Reaktion auf diesen Krieg gezogen wurden, nicht zu vergessen, sondern ihnen Rechnung zu tragen, auch indem sie die Richtlinie über vorübergehenden Schutz anwenden und umsetzen, um dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge und Asylsuchende jeglicher Herkunft Zugang zu Schutz haben;

45. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen EU-Koordinatoren im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder auf, dafür zu sorgen, dass Kinder, die aus der Ukraine fliehen, in den Aufnahmeländern gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu kostenlosen, wirksamen und hochwertigen Dienstleistungen erhalten, und so der Empfehlung zu folgen, auf nationaler Ebene integrierte Maßnahmen umzusetzen und konkreten Benachteiligungen Rechnung zu tragen; betont, dass sich die Lage von Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, oder von Kindern, die Zugang zu hochwertiger Betreuung benötigen, durch die COVID-19-Krise und die Ankunft von Flüchtlingen infolge des Krieges in der Ukraine verschärfen könnte; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder dringend mit einem gesonderten Budget in Höhe von mindestens 20 Mrd. EUR aufzustocken, um die Armut von Kindern und ihren Familien zu bekämpfen und zu dem Ziel beizutragen, die Zahl der von Armut betroffenen Menschen bis 2030 um mindestens 15 Millionen — darunter bis 2030 mindestens 5 Millionen Kinder in allen Mitgliedstaaten — zu verringern; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, mehr als den Mindestanteil von 5 % der Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder bereitzustellen;

46. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Investitionen in nachhaltige und hochwertige Arbeitsplätze und in die soziale Unterstützung für junge Menschen und Eltern zu fördern und gezielte beschäftigungspolitische Maßnahmen umzusetzen, mit denen ein angemessener Lebensstandard, faire Löhne und Arbeitsbedingungen, eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, ein inklusiver Arbeitsmarkt und eine höhere Beschäftigungsfähigkeit, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sichergestellt werden; betont, dass eine kostenlose frühkindliche Betreuung eingerichtet werden sollte, um die Teilhabe von Eltern, insbesondere von Frauen, am Arbeitsmarkt zu erleichtern und die soziale Entwicklung von Kindern zu unterstützen; betont, dass eng mit nationalen und europäischen Gewerkschaften zusammengearbeitet werden muss, um alle Menschen, die aus der Ukraine fliehen, bei der Ausübung ihrer Arbeitnehmer- und Sozialrechte in den Mitgliedstaaten zu unterstützen;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die aus der Ukraine fliehen, angemessenen und sicheren Wohnraum erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Bereitstellung von dauerhaften Unterkünften für Kinder und ihre Familien, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, Vorrang einzuräumen und Wohnlösungen für Kinder, die von Obdachlosigkeit und schwerwiegenden Ausgrenzungen auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, in ihre nationalen Aktionspläne zur Europäischen Garantie für Kinder aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder und jungen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, sowohl zu Hause als auch in der Schule Zugang zu fließendem Wasser, sanitären Einrichtungen und Einrichtungen für die Körperpflege haben;

o

o o

48. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0121

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung (2022/2560(RSP))

(2022/C 434/09)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Russland und zur Ukraine, insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 2021 zur Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine ([1]) und die Entschließung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Führung des Europäischen Parlaments vom 16. und 24. Februar 2022,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der EU vom 24. Februar 2022 zur Invasion der Ukraine durch Streitkräfte der Russischen Föderation,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Kommission vom 24. Februar 2022 zu der beispiellosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. März 2022,

— unter Hinweis auf die Erklärung im Namen der EU des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. April 2022 zu russischen Gräueltaten in Butscha und anderen ukrainischen Städten,

— unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates über Sanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland, zu denen diplomatische Maßnahmen, individuelle restriktive Maßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen, Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Autonomen Republik Krim und zu der Stadt Sewastopol sowie zu den nicht von der Regierung der Ukraine kontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, Wirtschaftssanktionen, Beschränkungen der Medien und Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören,

— unter Hinweis auf die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen entwickelten Nürnberger Prinzipien, in denen festgelegt ist, was ein Kriegsverbrechen darstellt,

— unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf die Genfer Konvention und ihre Zusatzprotokolle,

— unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki und ihre Nachfolgedokumente,

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 zu der Aggression gegen die Ukraine und vom 24. März 2022 zu den humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine,

— unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords,

— unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) der Vereinten Nationen vom 16. März 2022,

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0515.
([2]) ABl. C 125 vom 18.3.2022, S. 2.

Donnerstag, 7. April 2022

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, das Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien und das Wiener Dokument und seine Zusatzprotokolle,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben; in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen illegalen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, und in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof die Russische Föderation am 16. März 2022 aufgefordert hat, ihre Militäroperationen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich auszusetzen;

B. in der Erwägung, dass seit dem 24. Februar 2022 im Zuge des russischen Überfalls und Einmarschs Tausende ukrainische Zivilisten ums Leben gekommen sind oder verletzt wurden, während fast 6,5 Millionen ukrainische Bürger innerhalb des Landes vertrieben wurden und mehr als 4 Millionen in Nachbarländer geflohen sind, wobei diese Zahlen zu den mehr als 14 000 Menschen — sowohl Angehörige der Streitkräfte als auch Zivilisten — hinzukommen, die in den vergangenen acht Jahren infolge der Besetzung der Krim durch die Russische Föderation und des von der Russischen Föderation ausgelösten Konflikts in der Ostukraine ums Leben gekommen sind;

C. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine einen Monat nach dem Beginn des russischen Überfalls weiterhin unschuldige Menschenleben fordert; in der Erwägung, dass die von den russischen Truppen verübten Gräueltaten am Sonntag, dem 3. April 2022, mit der Entdeckung der Leichname männlicher und weiblicher Zivilisten, die die Straßen von Butscha säumen, einer Stadt, die für die ukrainische Armee fast einen Monat lang unzugänglich war, ein neues Ausmaß an Abscheulichkeit erreicht haben; in der Erwägung, dass diese Tatsachen eindeutig die Einsetzung einer internationalen Kommission rechtfertigen, die alle von der russischen Armee seit Beginn des Krieges begangenen Verbrechen untersucht;

D. in der Erwägung, dass die russische Armee weiterhin willkürlich Wohngebiete und zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten mit Artillerie beschießt und aus der Luft angreift, was zur vollständigen oder fast vollständigen Zerstörung von Mariupol, Wolnowacha und anderen Städten und Dörfern geführt hat;

E. in der Erwägung, dass die Ukraine bislang ein beispielloses Maß an Widerstand und Widerstandsfähigkeit gezeigt und es Russland verwehrt hat, sein ursprüngliches Kriegsziel der vollständigen Besetzung des Landes zu erreichen;

F. in der Erwägung, dass die Kommission am 5. April 2022 neue Sanktionen vorgeschlagen und angekündigt hat und an zusätzlichen Sanktionspaketen arbeitet; in der Erwägung, dass die ersten EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation im März 2014 nach der rechtswidrigen Annexion der Krim im Jahr 2014 verhängt wurden, und in der Erwägung, dass das jüngste Paket am 15. März 2022 nach dem am 24. Februar 2022 eingeleiteten unprovozierten und ungerechtfertigten Einmarsch Russlands in die Ukraine angenommen wurde, in der Erwägung, dass die EU auch gegen Belarus Sanktionen als Reaktion auf die Beteiligung des Landes an dem russischen Angriff und Einmarsch verhängt hat;

G. in der Erwägung, dass die Sanktionen zwar wirksam sind, das russische Regime jedoch aufgrund der Käufe fossiler Brennstoffe durch Mitgliedstaaten der EU nach wie vor Finanzmittel erhält, mit denen zur Finanzierung des Krieges beigetragen wird;

H. in der Erwägung, dass die EU Russland täglich bis zu 800 Mio. EUR und somit fast 300 Mrd. EUR pro Jahr für die Lieferung fossiler Brennstoffe zahlt;

I. in der Erwägung, dass fast 500 internationale Unternehmen und Konzerne beschlossen haben, ihre Geschäftstätigkeiten in Russland vorübergehend einzustellen oder sich vollständig aus dem russischen Markt zurückzuziehen; in der Erwägung, dass einige Unternehmen ihre Geschäftstätigkeiten in Russland jedoch wie gehabt fortsetzen und Gewinne aus Tätigkeiten auf dem russischen Markt über Sicherheit und soziale Verantwortung stellen, wodurch die Auswirkungen von Sanktionen geschwächt und die Verurteilung der Russischen Föderation durch die internationale Gemeinschaft untergraben wird;

J. in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen des Verbots der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland auf das Wirtschaftswachstum der EU wissenschaftlichen Studien ([3]) zufolge auf geschätzte Verluste von weniger als 3 % des BIP belaufen würden, während sich die potenziellen Verluste für die russische Wirtschaft im selben Zeitraum auf 30 % des BIP belaufen und dazu beitragen würden, die Aggression Russlands zu stoppen;

K. in der Erwägung, dass Präsidentin Metsola am 1. April 2022 vor der Werchowna Rada gesprochen hat und im Namen des Europäischen Parlaments mit dem Präsidenten und dem Premierminister der Ukraine und den führenden Politikern der Fraktionen zusammengetroffen ist;

1. verurteilt auf das Allerschärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen; trauert in Anbetracht der erschütternden Bilder der Opfer und des herzzerreißenden Leids gemeinsam mit dem ukrainischen Volk;

2. betont, dass der militärische Überfall und der Einmarsch einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen das Genfer Abkommen und seine Zusatzprotokolle und gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen, und fordert die Russische Föderation auf, wieder der Verantwortung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Wahrung von Frieden und Sicherheit nachzukommen und ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schlussakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Budapester Memorandums über Sicherheitsgarantien einzuhalten; betrachtet den russischen Einmarsch in die Ukraine nicht nur als Angriff auf ein souveränes Land, sondern auch auf die Grundsätze und den Mechanismus der Zusammenarbeit und Sicherheit in Europa und die regelbasierte internationale Ordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind;

3. bringt seine Empörung und Entrüstung über die aus einer Reihe besetzter ukrainischer Städte wie Butscha gemeldeten Gräueltaten zum Ausdruck, darunter die Vergewaltigung und Hinrichtung von Zivilisten, Vertreibungen, Plünderungen und Angriffe auf zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Schulen, Unterkünfte und Krankenwagen sowie der Beschuss von Zivilisten, die versuchen, über zuvor vereinbarte humanitäre Korridore, zu deren Offenhaltung sich die russischen Streitkräfte verpflichtet haben, aus Konfliktgebieten zu fliehen; beharrt darauf, dass diejenigen, die Kriegsverbrechen und andere schwere Rechtsverstöße begangen haben, sowie die verantwortlichen Staatsbediensteten und Militärbefehlshaber zur Rechenschaft gezogen werden müssen; weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft im Falle von Kriegsverbrechen und Völkermord zum Handeln verpflichtet ist und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen sollte; unterstützt uneingeschränkt die von der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eingeleiteten Ermittlungen zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Arbeit des Untersuchungsausschusses des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte; fordert die Organe der EU auf, alle erforderlichen Maßnahmen in internationalen Institutionen und Verfahren sowie vor dem IStGH und anderen geeigneten internationalen Gerichten zu ergreifen, damit die Handlungen Wladimir Putins und Aljaksandr Lukaschenkas als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden, und sich tatkräftig an den diesbezüglichen Ermittlungen zu beteiligen; fordert die Einrichtung eines Sondergerichts der Vereinten Nationen für die Verbrechen in der Ukraine; ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung aller internationalen Ermittlungen zu in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung der Straflosigkeit von Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben oder daran beteiligt waren, zu stärken;

4. weist erneut darauf hin, dass die Waffenlieferungen fortgesetzt und intensiviert werden müssen, damit sich die Ukraine wirksam verteidigen kann; bekräftigt seine Unterstützung für alle Verteidigungshilfen, die den ukrainischen Streitkräften von den einzelnen Mitgliedstaaten und gemeinsam über die Europäische Friedensfazilität bereitgestellt werden; begrüßt den Beschluss, die Unterstützung für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität um weitere 500 Mio. EUR aufzustocken, und fordert eine weitere Aufstockung der konkreten Beiträge, um die Verteidigungskapazitäten der Ukraine sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität dringend zu stärken;

5. fordert die Einrichtung sicherer Durchgangsrouten und humanitärer Korridore zur Evakuierung von Zivilisten, die vor Bombenangriffen und Artilleriebeschuss fliehen, und die Stärkung der Netzwerke der EU zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Ukraine (u. a. für Treib- und Brennstoff, Nahrungsmittel, Medikamente, Trinkwasser, Stromgeneratoren und mobile Unterrichtsmöglichkeiten); schlägt vor, dass die Kommission Peer-to-Peer-Hilfsprogramme für die Ukraine einführt, um die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen; fordert, dass der Situation von Kindern, und zwar sowohl von unbegleiteten Minderjährigen als auch von Kindern, die mit ihren Familien fliehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert, dass jedes Kind, das Zuflucht sucht, in erster Linie als Kind behandelt wird und dass alle Personen, die aus der Ukraine fliehen, unabhängig von ihrem sozialen oder ethnischen Hintergrund, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihren Fähigkeiten oder ihrem Migrationsstatus geschützt werden; lobt die Mitgliedstaaten und die

([3]) U. a. von Bachmann et al., der Europäischen Zentralbank, von Deutsche Bank Research, Oxford Economics, Goldman Sachs usw., wie vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Bericht vom März 2022 mit dem Titel „Auswirkungen eines möglichen Wegfalls Russischer Rohstofflieferungen auf Energiesicherheit und Wirtschaftsleistung: Auszug aus der aktualisierten Konjunkturprognose 2022 und 2023“ zusammengefasst.

Donnerstag, 7. April 2022

Nachbarländer der Ukraine für ihre rasche und positive Reaktion auf den Zustrom von mehr als 4 Millionen Flüchtlingen, die vor dem Krieg geflohen sind; begrüßt die Aktivierung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes ([4]) und fordert, dass Mechanismen zur Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten vorangetrieben werden, wobei hierzu auch eine schnelle und koordinierte Beförderung für Flüchtlinge, insbesondere für unbegleitete Kinder und Kinder mit Behinderungen, die eine besondere Betreuung benötigen, gehört;

6. betont, dass die Reaktion der EU und ihr politisches Engagement weiter gestärkt werden müssen, um der feindseligen Herausforderung begegnen zu können, und den Bemühungen der gleichgesinnten ukrainischen Partner der EU entsprechen müssen, die für europäische Werte und Prinzipien, die über die derzeitige EU-Mitgliedschaft hinausgehen, kämpfen und Opfer bringen;

7. bekundet seine ungeteilte Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine und ihrem festen Bestreben, ihr Land zu einem demokratischen und wohlhabenden europäischen Staat zu machen; würdigt den mit ihrem am 28. Februar 2022 eingereichten Antrag auf Mitgliedschaft in der EU zum Ausdruck gebrachten Willen der Ukraine, sich am europäischen Aufbauwerk zu beteiligen; fordert die Organe der EU erneut auf, im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und auf der Grundlage der bisherigen Fortschritte der Ukraine als deutliches politisches Signal ihres Engagements darauf hinzuarbeiten, dass dem Land der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wird, und gleichzeitig entsprechend dem Assoziierungsabkommen weiter auf die Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt hinzuwirken; begrüßt die Erklärung von Versailles des Europäischen Rates, in der es heißt, dass die Ukraine Mitglied der europäischen Familie ist;

8. verurteilt auf das Schärfste die Äußerungen aus Russland, die auf einen möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch die Russische Föderation hindeuten, und betont, dass ein solcher Einsatz inakzeptabel wäre und schwerwiegendste Konsequenzen nach sich zöge; verurteilt darüber hinaus die Übernahme in Betrieb befindlicher oder stillgelegter kerntechnischer Anlagen und Standorte auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine durch die russischen Streitkräfte und betont, dass der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Anlagen für die gesamte Region in gesundheitlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist; unterstreicht, dass die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bei der Sicherung kerntechnischer Anlagen in der Ukraine eine entscheidende Aufgabe wahrnimmt; unterstützt die Forderung der staatlichen Stellen der Ukraine an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Sperrzone um das Kernkraftwerk Tschornobyl zu entmilitarisieren und es der IAEO zu ermöglichen, sofort die vollständige Kontrolle über den Kernkraftwerksstandort zu übernehmen;

9. begrüßt die rasche Annahme von Sanktionen durch den Rat und würdigt die Geschlossenheit der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten in ihrer Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie das hohe Maß an Koordinierung im Kreise der G7; fordert alle Partner, insbesondere die EU-Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; begrüßt die neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Russian Elites, Proxies, and Oligarchs“ (REPO), die die Arbeit der EU, der G7 und Australiens in Bezug auf Sanktionen gegen russische und belarussische Oligarchen koordinieren soll; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, ihre Kontakte zu Ländern, die der EU noch nicht beigetreten sind, zu intensivieren, wenn es darum geht, Sanktionen gegen die Russische Föderation zu verhängen, und dabei den Einfluss der EU und die gesamte Bandbreite ihrer verfügbaren Instrumente zu diesem Zweck zu nutzen und bei Bedarf Unterstützung zu leisten; bedauert, dass sich bestimmte EU-Bewerberländer den Sanktionen der EU nicht angeschlossen haben; fordert die Ausarbeitung eines klaren Aktionsplans in Bezug auf Drittländer, die der Russischen Föderation die Umgehung von Sanktionen ermöglichen; fordert den Rat nachdrücklich auf, weitere strenge Sanktionen zu verhängen, mit denen der unverminderten Eskalation der Aggression Russlands und den von den russischen Streitkräften begangenen erschütternden Gräueltaten, die unbestreitbar Kriegsverbrechen darstellen, Rechnung getragen wird;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entsendung von Friedenstruppen der Vereinten Nationen zum Schutz der 15 Kernreaktoren in der Ukraine in enger Zusammenarbeit mit der Mission der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstützen; betont, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen gemäß ihrer Resolution 377 subsidiäre Entscheidungsbefugnisse hat, wenn der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, geeignete Beschlüsse im Bereich der Friedenssicherung zu fassen;

11. fordert die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU und die Staats- und Regierungschefs anderer Staaten auf, Russland aus den G20 und anderen multilateralen Organisationen der Zusammenarbeit wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Interpol, der Welthandelsorganisation, der UNESCO und anderen Organisationen auszuschließen, was ein wichtiges Zeichen dafür wäre, dass die internationale Gemeinschaft nicht gedenkt, einfach wieder zum Tagesgeschäft mit dem Aggressorstaat überzugehen;

([4]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

12. betont, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der bestehenden Sanktionen in der gesamten EU und durch die internationalen Verbündeten der EU jetzt Priorität haben muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Rechtsgrundlage zu ermitteln bzw. erforderlichenfalls rasch zu schaffen, um umgehend sicherzustellen, dass die vollständige und wirksame Einhaltung der Sanktionen in den nationalen Rechtsordnungen verankert ist; fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden der EU auf, die wirksame und umfassende Umsetzung aller EU-Sanktionen durch die Mitgliedstaaten genau zu überwachen und gegen alle Umgehungspraktiken vorzugehen;

13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die auf nationaler Ebene verhängten Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionen der EU wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind; begrüßt die Ankündigung, es werde eine Sanktionsinformationsdatenbank eingerichtet und ein Fahrplan (mit Kriterien und einem Zeitplan) veröffentlicht, mit dem der Schritt von der Aufdeckung der systematischen Unterlassung der Einhaltung der Sanktionen der EU zu Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vollzogen werden soll;

14. fordert den Rat auf, weitere Sanktionen gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu verhängen, die in Russland aggressive Propaganda verbreiten und so die Aggression Russlands gegen die Ukraine unterstützen;

15. weist darauf hin, dass die von den größten ausländischen Unternehmen in Russland stammenden Steuereinnahmen einen erheblichen Teil des russischen Haushalts und Schätzungen zufolge ein Drittel seiner Militärausgaben ausmachen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung zahlreicher westlicher Unternehmen, es abzulehnen, in Russland Geschäfte zu tätigen oder dort ihre Produkte und Dienstleistungen anzubieten; fordert private Unternehmen auf, ihre Investitionen zurückzuziehen, Produktionsstandorte aus Russland weg zu verlagern und laufende Verträge zu kündigen; fordert große IT-Unternehmen auf, den Zugang zu ihren Produkten, Dienstleistungen und Betriebssystemen für Nutzer in Russland erheblich oder vollständig zu beschränken;

16. fordert, dass die Wirksamkeit der bestehenden Sanktionen erhöht wird, indem in Abstimmung mit den gleichgesinnten internationalen Partnern der EU unter anderem weitere Banken der Russischen Föderation aus dem SWIFT-System ausgeschlossen werden und indem allen unter russischer Flagge fahrenden, in Russland registrierten, in russischem Eigentum befindlichen, von Russland gecharterten oder betriebenen Schiffen, allen aus einem russischen Hafen ausgelaufenen oder einen russischen Hafen anlaufenden Schiffen sowie allen anderweitig mit Russland in Verbindung stehenden Seeschiffen, auch jenen des Staatsunternehmens Sowkomflot, die Einfahrt in die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der EU und das Anlegen in Häfen in der EU untersagt wird; fordert, dass der Straßengüterverkehr von und nach Russland und Belarus verboten wird, und schlägt vor, das Ausfuhrverbot auf Lieferungen auszudehnen, die vor dem Inkrafttreten der Sanktionen vereinbart wurden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind; fordert die Einführung von Sekundärsanktionen gegen alle in der EU und in Drittländern registrierten Rechtsträger, die das russische und das belarussische Regime bei der Umgehung der Sanktionen unterstützen;

17. fordert, dass gegen Einfuhren von Öl, Kohle, Kernbrennstoff und Gas aus Russland mit sofortiger Wirkung ein vollständiges Embargo verhängt wird, dass die Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 vollständig aufgegeben werden und dass ein Plan vorgelegt wird, mit dem die Energieversorgungssicherheit der EU auch kurzfristig weiterhin gewahrt wird; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, einen umfassenden Aktionsplan für die EU in Bezug auf weitere Sanktionen aufzustellen und rote Linien klar bekannt zu geben sowie klar über Schritte zur Aufhebung der einzelnen Sanktionsmaßnahmen zu informieren, falls Russland Schritte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unternimmt und seine Streitkräfte vollständig vom Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht;

18. betont erneut, dass es wichtig ist, die Energieressourcen, -technologien und -versorgungswege zu diversifizieren, zusätzlich zu weiteren Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, Gas- und Stromspeicherlösungen und zu nachhaltigen langfristigen Investitionen gemäß dem europäischen Grünen Deal; erachtet es als sehr wichtig, mit bestehenden und künftigen Freihandelsabkommen die Energieversorgung durch Handelspartner der EU sicherzustellen und die Abhängigkeit der EU von Russland, insbesondere bei Rohstoffen, weiter zu verringern; fordert darüber hinaus, dass auf der Ebene der EU gemeinsame strategische Energiereserven und Energiebeschaffungsmechanismen eingerichtet werden, um die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig die Energieabhängigkeit von Quellen außerhalb der EU und die Preisvolatilität zu verringern; fordert, dass die Arbeit an der Schaffung einer Gasunion aufgenommen wird, die auf gemeinsamen Gaskäufen durch die Mitgliedstaaten beruht;

19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei bestehenden und neuen Vorhaben im Nuklearbereich — etwa in Finnland Ungarn und Bulgarien –, bei denen Sachverständige aus Russland durch solche aus westlichen Staaten ersetzt werden können, die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus Russland zu beenden und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Rosatom schrittweise einzustellen; fordert, dass die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit russischen Energieunternehmen wie Rosatom und anderen einschlägigen russischen wissenschaftlichen Einrichtungen beendet wird; fordert, dass die Sanktionen gegen Belarus denen entsprechen, die gegen Russland eingeführt wurden, um die Schlupflöcher zu schließen, die es Putin ermöglichen, zur Umgehung der Sanktionen die Hilfe Lukaschenkas in Anspruch zu nehmen;

Donnerstag, 7. April 2022

20. fordert die internationalen Energieorganisationen nachdrücklich auf, die Rolle Russlands bei ihren Tätigkeiten zu überdenken und auch die mögliche Aussetzung von Kooperationsprojekten zwischen Russland und der IAEO sowie die Aussetzung der Beteiligung Russlands an multilateralen Projekten zu prüfen;

21. betont, dass sämtliche Vermögenswerte russischer Amtsträger oder der Oligarchen, die dem Putin-Regime nahestehen, ihrer Stellvertreter und Strohmänner sowie derjenigen Personen in Belarus, die dem Lukaschenka-Regime nahestehen, beschlagnahmt werden und im Rahmen des vollständigen und sofortigen Verbots der Ausstellung goldener Pässe und der Vergabe von Visa und Aufenthaltstiteln die Visa dieser Personen zur Einreise in die EU aufgehoben werden sollten; unterstreicht, dass eine größere Gruppe russischer Amtsträger, Gouverneure, Bürgermeister und Mitglieder der Wirtschaftselite, die die derzeitige Politik des Putin-Regimes mittragen und von ihr profitieren, von den Sanktionen betroffen sein sollte;

22. fordert, dass mit der Arbeit an einem Fonds nach dem Muster des Marshallplans (d. h. am Solidaritäts-Treuhandfonds für die Ukraine) begonnen wird, um die Ukraine nach dem Krieg wieder aufzubauen, ein massives Investitionsprogramm auf den Weg zu bringen und das Wachstumspotenzial des Landes freizusetzen; ist der Ansicht, dass der Fonds großzügig ausgestattet sein und unter anderem von der EU, ihren Mitgliedstaaten, den Beiträgen der Geber und im Zuge der Wiedergutmachung von Kriegsschäden durch Russland — auch mittels russischer Vermögenswerte, die aufgrund von Sanktionen zuvor eingefroren worden waren und im Einklang mit dem Völkerrecht konfisziert werden sollten — finanziert werden sollte;

23. fordert die EU auf, die finanzielle Transparenz rasch zu erhöhen, alle Schlupflöcher zu schließen, die darauf abzielen, wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verschleiern, und sicherzustellen, dass sämtliche von russischen Oligarchen in der Union gelagerten Gelder beschlagnahmt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass alle Finanzinstitute in Drittländern, die in Geldwäsche verwickelt sind oder diese ermöglichen, auf eine schwarze Liste gesetzt werden;

24. fordert einen Solidaritätsmechanismus der EU, mit dem die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft angegangen werden sollen, die der Krieg Russlands gegen die Ukraine und die verhängten Sanktionen mit sich bringen; erkennt an, dass wirksame Sanktionen gegen die Russische Föderation und der Zustrom von Millionen von Flüchtlingen, die infolge der russischen Aggression und des Überfalls auf die Ukraine von dort fliehen, unvermeidbare wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die gesamte EU und ihre Mitgliedstaaten mit sich bringen; fordert Ausgleichsmaßnahmen und die Erschließung alternativer Lieferquellen für Waren und Energie, damit diese negativen Auswirkungen verringert werden, sowie wirksame Maßnahmen gegen inakzeptable Spekulation, durch die diese Auswirkungen weiter verschärft werden, indem unter anderem Lehren aus den erfolgreichen Maßnahmen gezogen werden, die die EU als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen hat;

25. begrüßt die Erklärungen vieler europäischer Städte, wonach sie ihre Kooperations- und Partnerschaftsprogramme mit russischen Städten und Organisationen beendet haben; fordert Städte und Gemeinden auf, ihre Partnerschaftsvereinbarungen mit den Städten der Russischen Föderation zu überprüfen und zu beenden und dafür die Zusammenarbeit mit ukrainischen Schwesterstädten aufzunehmen;

26. erachtet es als sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft der Ukraine so schnell wie möglich wieder ordnungsgemäß betrieben werden kann, indem alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um die anstehende Aussaat- und Ernteperiode zu sichern, und indem sichere Transport-, Lebensmittel- und Treibstoffkorridore aus dem und in das Land eingerichtet werden; fordert die Öffnung von Überlandtransportwegen für die Landwirtschaft, um alles in die Ukraine zu bringen, was erforderlich ist, um die landwirtschaftliche Erzeugung aufrechtzuerhalten (z. B. Pestizide und Düngemittel), und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die noch ausgeführt werden können, auch aus der Ukraine auszuführen;

27. bekundet seine vehemente Unterstützung für die Entscheidung der Anklagebehörde des IStGH, eine Untersuchung der mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine einzuleiten, und betont, dass rasches Handeln und rasche Fortschritte wichtig sind, damit die erforderlichen Beweise gesichert werden können; fordert daher finanzielle und praktische Unterstützung für die wichtige Tätigkeit des IStGH, z. B. indem der Beratungsmission der EU in der Ukraine gestattet wird, Unterstützung bei der Sicherung von Beweismitteln zu leisten;

28. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, einen globalen Sanktionsmechanismus zur Korruptionsbekämpfung einzuführen und rasch gezielte Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die für Korruption auf hoher Ebene in Russland und Belarus verantwortlich sind;

29. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle rechtmäßigen internationalen und nationalen Verfahren zur Untersuchung der in der Ukraine mutmaßlich begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu unterstützen, damit alle Täter und Mittäter vor einem Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können;

30. bekräftigt, dass Desinformation Teil der Kriegführung Russlands in der Ukraine ist und dass die Sanktionen der EU gegen staatliche russische Medienkanäle über virtuelle private Netze, Satellitenfernsehen und intelligentes Fernsehgeräte leicht umgangen werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Verbot der staatlichen Propagandakanäle Russlands vollständig durchzusetzen;

31. fordert, dass die Offenlegungspflichten der Finanzinstitute in der EU ausgeweitet werden, damit die zuständigen Behörden über alle von bestimmten russischen und belarussischen Bürgern gehaltenen Vermögenswerte und nicht nur über die Einlagen dieser Personen informiert werden; weist erneut darauf hin, dass EU-Bürger Verstöße gegen frühere, aktuelle und geplante Sanktionen gegen russische und belarussische Personen und Organisationen über das Instrument der Kommission für Hinweisgeber anonym melden können; ist der Ansicht, dass die Sanktionslisten, in denen natürliche Personen verzeichnet sind, um Personen erweitert werden sollten, die aus ihren engen Verbindungen zur russischen und belarussischen Regierung einen Nutzen gezogen haben bzw. weiterhin ziehen; fordert die Kommission auf, den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in vollem Umfang zu nutzen und Russland und Belarus in die Liste der Gebiete mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 der vierten Geldwäscherichtlinie ([5]) aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines speziellen Gremiums zur Überwachung der Durchsetzung finanzieller Sanktionen und anderer restriktiver Maßnahmen der EU vorzuschlagen; fordert die Kommission auf, zu erfassen und zu veröffentlichen, welche Vermögenswerte die einzelnen Mitgliedstaaten eingefroren und beschlagnahmt haben; begrüßt die Bemühungen der Zivilgesellschaft und von Investigativjournalisten, die Vermögenswerte russischer Oligarchen aufzudecken;

32. begrüßt die Beschlüsse internationaler Organisationen, auch in den Bereichen Kultur und Sport, die Teilnahme Russlands an Veranstaltungen auszusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Repräsentanzen der Russischen Föderation zu senken und die Personalstärke der diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Russland und Belarus in der EU zu verringern, insbesondere dort, wo ihre Tätigkeit Spionage, Desinformation und militärische Angelegenheiten umfasst; fordert eine kontinuierliche Abstimmung mit den transatlantischen Verbündeten und gleichgesinnten Partnern wie den NATO-Verbündeten, der G7, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation, den assoziierten Staaten und den Bewerberländern; betont, dass die EU entschlossen reagieren sollte, wenn vermeintliche Partnerländer die Standpunkte der EU nicht unterstützen;

33. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen, der NATO, den G7, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Belarus zu übermitteln.

([5]) ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0123

Menschenrechtslage in Nordkorea, einschließlich der Verfolgung religiöser Minderheiten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Menschenrechtslage in Nordkorea, einschließlich der Verfolgung religiöser Minderheiten (2022/2620(RSP))

(2022/C 434/10)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK),

— unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 und des Hohen Vertreters der Union vom 25. März 2022 zum Start einer ballistischen Interkontinentalrakete durch die Demokratische Volksrepublik Korea,

— unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 1. April 2022 zur Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 25. März 2022 zum Start ballistischer Interkontinentalraketen (ICBM),

— unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Außen- und Sicherheitspolitik vom 11. Januar 2022 zum Start von Raketen durch die DVRK,

— unter Hinweis auf die jüngsten, von der EU am 22. März 2021 aufgrund der schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in der DVRK verhängten Sanktionen,

— unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 1. April 2022 über die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2356 (2017), 2270 (2016), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen Nuklearversuche durch die DVRK explizit verboten werden,

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 2021 zur Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,

— unter Hinweis auf die Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,

— unter Hinweis auf den Bericht der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 7. Februar 2014 zu den Menschenrechten in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die DVRK nach wie vor eines der repressivsten Länder der Welt ist; in der Erwägung, dass der Staat in der DVRK die absolute Kontrolle über jeden einzelnen Aspekt des Lebens seiner Bürger ausübt, ein absolutes Monopol auf Informationen innehat und die Bewegungen innerhalb und außerhalb des Landes sowie das gesellschaftliche Leben seiner Bürger kontrolliert, während die Bevölkerung durch die Androhung der Hinrichtung, Inhaftierung, das Verschwindenlassen und schwere körperliche Zwangsarbeit in Haftanstalten und Internierungslagern weiterhin in einem Zustand des angsterfüllten Gehorsams gehalten wird;

B. in der Erwägung, dass die DVRK über einen flächendeckenden und gut strukturierten Sicherheitsapparat verfügt, der das Leben von beinahe jedem Bürger streng überwacht und keinerlei Grundfreiheiten in dem Land gewährt;

C. in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission „systematische, weit verbreitete und gravierende Menschenrechtsverletzungen“ in der DVRK untersucht und am 7. Februar 2014 einen Bericht dazu veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission in ihrem Bericht zu dem Schluss gelangte, dass die Schwere, das Ausmaß und die Art der von Pjöngjang begangenen Menschenrechtsverletzungen einen Staat offenbaren, der in der Gegenwart keinerlei Entsprechung findet;

D. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in der DVRK seit der Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission im Jahr 2014 nicht verbessert hat; in der Erwägung, dass außergerichtliche Tötungen, Folter, sexuelle Gewalt, Sklaverei und willkürliche Inhaftierungen durch das Regime der DVRK, einschließlich der Verfolgung aus Gründen der religiösen Überzeugung, fortwährend stattfinden und systematischer Natur sind; in der Erwägung, dass nach dem sogenannten „Songbun“-System Religionsangehörige zur „feindlichen“ Klasse gezählt werden und als Staatsfeinde gelten, bei denen die Diskriminierung, Bestrafung, Isolierung und sogar die Hinrichtung als gerechtfertigt angesehen werden; in der Erwägung, dass aus Dokumenten von nichtstaatlichen Organisationen hervorgeht, dass Anhänger des Schamanismus und Christentums besonders von Verfolgung bedroht sind;

E. in der Erwägung, dass das Regime systematisch gegen religiöse Überzeugungen und Minderheiten vorgeht, darunter gegen Schamanismus, koreanischen Buddhismus, Katholizismus, Cheondogyo und Protestantismus; in der Erwägung, dass ein Beispiel für ein solches systematisches Vorgehen auch die Hinrichtung einheimischer katholischer Priester und protestantischer Würdenträger war, die ihrem Glauben nicht abschwören wollten und als „amerikanische Spione“ liquidiert worden sind;

F. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in Nordkorea zusätzlich zu den Verstößen, denen die allgemeine Bevölkerung ausgesetzt ist, potenzielle Zielscheibe einer Reihe von sexuellen und geschlechtsspezifischen Übergriffen sind, wobei Regierungsbeamte sowohl Rechtsverstöße begehen als auch versäumen, wirksam darauf zu reagieren, auch was weit verbreitete geschlechtsspezifische Diskriminierung sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt betrifft;

G. in der Erwägung, dass die Regierung der DVRK weder eine politische Opposition, noch freie und faire Wahlen, freie Medien, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen oder Freizügigkeit zulässt und somit den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht achtet; in der Erwägung, dass es Berichte über die schwerwiegende Unterdrückung von Personen gibt, die sich an öffentlichen und privaten religiösen Handlungen beteiligt haben, einschließlich willkürlicher Freiheitsberaubung, Folter, Zwangsarbeit und Hinrichtung; in der Erwägung, dass es nach Angaben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen nach wie vor das sogenannte „Kwan-li-so“-System (Internierungslager für politische Gefangene) gibt, das für die Kontrolle und Unterdrückung der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass nach Angaben des Sonderberichterstatters viele dieser Verstöße, die in der DVRK begangen werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen und dass konkrete Verfahren der Rechenschaftspflicht dringend erforderlich sind, sei es auf nationaler oder auf internationaler Ebene;

H. in der Erwägung, dass die Staatsorgane der DVRK Gefangenen systematisch die Grundrechte verwehren und außergerichtliche Tötungen, willkürliche Festnahmen und das Verschwindenlassen von Personen, auch in Form von Entführungen ausländischer Staatsangehöriger, begehen, wobei nach Schätzungen einiger Quellen mehr als 100 000 Personen in einem ausgedehnten Strafvollzugssystem bestehend unter anderem aus Untersuchungsgefängnissen, Internierungslagern, Arbeitslagern, Lagern für politische Gefangene und Umerziehungslagern interniert sind; in der Erwägung, dass das Regime der DVRK routinemäßig und systematisch Zwangsarbeit von einem Großteil seiner Bevölkerung, insbesondere von den in „Kwan-li-so“-Lagern inhaftierten Menschen, verlangt, um damit seine Volkswirtschaft zu stützen;

I. in der Erwägung, dass das Regime der DVRK sämtliche Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in seinem Hoheitsgebiet abgelehnt hat;

J. in der Erwägung, dass die DVRK unter dem Vorwand der COVID-19-Pandemie das Land weiter von der Außenwelt abgeschottet hat, was zu einer Verschärfung der chronischen Menschenrechtsverletzungen und zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung geführt hat; in der Erwägung, dass humanitäre Organisationen nach wie vor nicht in die DVRK zurückkehren können; in der Erwägung, dass die eingeschränkte internationale Präsenz in dem Land und der erhebliche Rückgang der Zahl der in der Republik Korea ankommenden Flüchtlinge die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen schwieriger denn je werden lässt; in der Erwägung, dass die DVRK sämtliche Grenzübergangsstellen zum Ausland geschlossen hat, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, und keine COVID-19-Impfstoffe an die Bevölkerung des Landes verteilt, da das Virus in dem Land angeblich nicht vorkommen soll; in der Erwägung, dass Nordkorea seit Beginn der Pandemie aufgrund seiner notorisch schwachen Gesundheitsinfrastruktur und der fehlenden Impfung seiner Bevölkerung noch stärker von der übrigen Welt isoliert ist; in der Erwägung, dass Nordkorea laut dem jüngsten Bericht des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, der im März 2022 veröffentlicht wurde, aufgrund der anhaltenden umfangreichen Grenzschließungen und der im Januar 2020 verhängten Reisebeschränkungen zwischen Städten und Regionen des Landes isolierter denn je ist; in der Erwägung, dass sich die repressive Kontrolle der Bevölkerung weiter verschärft hat;

Donnerstag, 7. April 2022

K. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der DVRK vor dem Hintergrund von politischer und wirtschaftlicher Isolation sowie von Lebensmittel- und Brennstoffknappheit einer jahrzehntelangen Unterentwicklung ausgesetzt ist, die mit einer schlechten Gesundheitsversorgung und einem hohen Maß an Unterernährung bei Müttern und Kindern einhergeht; in der Erwägung, dass die chronische Ernährungsunsicherheit nach wie vor weit verbreitet ist und sich mit dem erheblichen Rückgang des Handels infolge der Schließung der Landesgrenzen noch verschärft haben dürfte; in der Erwägung, dass Teile der Bevölkerung, insbesondere gefährdete Bevölkerungsgruppen, möglicherweise unter Hunger und Mangelernährung leiden;

L. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union weltweit für Menschenrechte und Demokratie einsetzt und diese fördert; in der Erwägung, dass die politischen Dialoge zwischen der EU und der DVRK zuletzt im Juni 2015 stattgefunden haben; in der Erwägung, dass die chinesische Regierung die meisten nordkoreanischen Flüchtlinge als illegale Wirtschaftsmigranten betrachtet und einige von ihnen, wenn sie entdeckt werden, zurückführt, ohne zu berücksichtigen, dass ihnen bei der Rückkehr Verfolgung droht; in der Erwägung, dass Nordkoreanern in Russland die Rückführung in ihr Herkunftsland droht, da die russische Polizei schon öfter Nordkoreaner auf Ersuchen Pjöngjangs verhaftet hat; in der Erwägung, dass diese Praxis einen direkten Verstoß gegen die Verpflichtungen Chinas und Russlands nach Maßgabe der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 darstellt; in der Erwägung, dass viele aus Nordkorea geflohene Menschen in China und seinen Nachbarländern ohne einen amtlichen Ausweis oder Rechtsstatus enorme Schwierigkeiten durchleben und extrem anfällig für Menschenhandel, Entführung und sexuelle Ausbeutung sind;

M. in der Erwägung, dass die DVRK ihre nuklearen Fähigkeiten und ihr Programm für ballistische Flugkörper fortgesetzt hat, wie die Zunahme der Raketentests zu Beginn des Jahres 2022 kürzlich gezeigt hat; in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen 57 in der Liste aufgeführte Personen und neun in der Liste aufgeführte Organisationen verhängt hat, weil sie zu den Programmen der DVRK im Zusammenhang mit den Fähigkeiten zur Herstellung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern oder anderen Massenvernichtungswaffen beigetragen oder die Sanktionen umgangen haben; in der Erwägung, dass die Verbreitung von atomaren, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt; in der Erwägung, dass die DVRK im Jahr 2003 von dem Atomwaffensperrvertrag zurücktrat, seit 2006 Atomwaffenversuche durchführt und 2009 offiziell erklärte, sie habe eine Atomwaffe entwickelt, was bedeutet, dass die Gefahr einer Verbesserung ihrer nuklearen Fähigkeiten eindeutig zugenommen hat; in der Erwägung, dass die DVRK am 20. April 2018 ankündigte, dass sie die Nuklear- und Raketentests unverzüglich aussetzen und den Standort Punggye-ri, der für sechs frühere Nuklearversuche genutzt worden war, schließen wird; in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union den Start einer ballistischen Interkontinentalrakete durch die DVRK am 24. März 2022 als Verstoß gegen die von dem Land versprochene Aussetzung der Starts ballistischer Interkontinentalraketen und als Verstoß gegen die von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen verurteilt hat; in der Erwägung, dass die EU am 22. März 2022 das Einfrieren von Vermögenswerten und ein Reiseverbot im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen zwei Personen und eine Organisation in der DVRK verhängt hat;

N. in der Erwägung, dass der scheidende Präsident der Republik Korea, Moon Jae-in, der DVRK eine Erklärung über die Beendigung des Kriegszustandes vorgeschlagen hat, mit der ein offizielles Ende des Koreakriegs verkündet werden sollte, der im Jahr 1953 ohne einen Friedensvertrag beendet wurde;

O. in der Erwägung, dass die Außenminister der G7 und der Hohe Vertreter der Union gemeinsam erklärt haben, dass die katastrophale humanitäre Lage in der DVRK darauf zurückzuführen ist, dass das Land seine Ressourcen in Massenvernichtungswaffen und Programme für ballistische Flugkörper statt in das Wohlergehen seiner Bevölkerung investiert;

1. verurteilt erneut aufs Schärfste die jahrzehntelange systematische Unterdrückung von staatlicher Seite, die vom derzeitigen und den früheren Obersten Führern und der Regierung der DVRK ausgeht; fordert Kim Jong-un auf, der Politik der Auslöschung, der Ermordung, der Versklavung, der Folter, der Inhaftierung, der Vergewaltigung, der Zwangsabtreibung und der anderen Formen von sexueller Gewalt, der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassischen und geschlechtsspezifischen Gründen, der Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen, des Verschwindenlassens von Personen, der Unmenschlichkeit einer wissentlich herbeigeführten anhaltenden Hungersnot und der institutionalisierten Straffreiheit für die Täter dieser Verbrechen ein Ende zu setzen; fordert die Staatsorgane der DVRK nachdrücklich auf, ihre anhaltenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, unter anderem durch das „Kwan-li-so"-System, einzustellen und einen Reformprozess einzuleiten, bei dem alle Menschenrechte geachtet und geschützt werden; betont, dass das „Kwan-li-so"-System der Internierungslager abgeschafft werden muss; fordert, dass detaillierte Informationen über diese Lager veröffentlicht werden und dass unabhängige internationale Überwachungsstellen die Möglichkeit erhalten, sie zu inspizieren;

2. verurteilt auf das Schärfste die systematische und massive Anwendung der Todesstrafe in der DVRK; fordert die Regierung der DVRK auf, im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe in naher Zukunft ein uneingeschränktes Hinrichtungsmoratorium zu erlassen; fordert die DVRK auf, den außergerichtlichen Tötungen und dem Verschwindenlassen von Personen ein Ende zu setzen, politische Gefangene freizulassen und ihren Bürgern zu erlauben, sich innerhalb und außerhalb des Landes frei zu bewegen; fordert die DVRK auf, die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit für

nationale und internationale Medien zuzulassen und dafür zu sorgen, dass ihre Bürger unzensierten Zugang zum Internet erhalten; fordert die DVRK auf, Menschen, die aus dem Land flüchten, nicht länger wegen Landesverrats anzuklagen und nicht länger die Rückführung von Menschen, die nach China geflüchtet sind, in die DVRK zu verlangen;

3. fordert die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Russischen Föderation gemäß ihren Verpflichtungen als Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen auf, nordkoreanischen Flüchtlingen, die die Grenze nach China bzw. Russland überquert haben, nicht ihr Recht zu verweigern, Asyl zu beantragen, oder sie gegen ihren Willen nach Nordkorea zurückzuführen, sondern ihre grundlegenden Menschenrechte zu wahren; fordert die Länder, die Flüchtlinge aus der DVRK aufnehmen, erneut auf, die Genfer Konvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 einzuhalten und unbedingt von jeglicher Zusammenarbeit mit der Regierung der DVRK zwecks einer Auslieferung oder Rückführung nordkoreanischer Bürger abzusehen;

4. verurteilt die massive Beschneidung der Freizügigkeit und der Meinungs-, Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Diskriminierung auf der Grundlage des „Songbun"-Systems, mit dem Menschen anhand der vom Staat festgelegten sozialen Klasse und der Geburt sowie der Berücksichtigung politischer Ansichten und der Religion eingestuft werden; ist zutiefst besorgt über die systematischen Verletzungen der Religions- und Glaubensfreiheit, von denen der Schamanismus und das Christentum sowie andere Religionen in Nordkorea betroffen sind; verurteilt die willkürliche Festnahme, die langfristige Inhaftierung, die Folter, die Misshandlung, die sexuelle Gewalt gegen und die Ermordung von Angehörigen von Religionsgemeinschaften; fordert die Staatsorgane der DVRK nachdrücklich auf, jegliche Gewalt gegen religiöse Minderheiten einzustellen und ihnen das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit, auf Vereinigungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung zu gewähren; betont, dass die für diese Gewalttaten Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, einschließlich der Mitarbeiter des Ministeriums für Volkssicherheit und des Ministeriums für Staatssicherheit, die bei der Verfolgung von Religionsgemeinschaften eine maßgebliche Rolle spielen;

5. fordert die Regierung der DVRK nachdrücklich auf, ihr staatliches Programm der Zwangsarbeit abzuschaffen, in dessen Rahmen fremde Länder vom Einsatz Zehntausender nordkoreanischer Arbeiter unter prekären Bedingungen profitieren, das für das nordkoreanische Regime einer harten Währung gleichkommt, mit der sie ihr Überleben sichert; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte in diesem Fall bei den Gastländern liegt, die dafür Sorge tragen müssen, dass die arbeitsrechtlichen Standards und Menschenrechtsnormen eingehalten werden;

6. bringt seine besondere Besorgnis über die Haftbedingungen im gesamten Strafvollzug zum Ausdruck, unter anderem über die Verweigerung der Gesundheitsversorgung, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, willkürlichen Freiheitsentzug, Zwangsarbeit, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die Verweigerung des Rechts auf Leben und auf ein faires Gerichtsverfahren sowie über die Verletzung der Rechte schutzbedürftiger Häftlinge, darunter Frauen, Menschen mit Behinderungen und Minderjährige; fordert die Staatsorgane der DVRK auf, dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Menschenrechtsbeobachter Zugang zum Strafvollzug des Landes erhalten, und dass sie mit ihnen zusammenarbeiten, wobei das Ziel ist, gemeinsam mit einschlägigen internationalen Akteuren an der Reform des Strafvollzugs- und Justizsystems der DVRK zu arbeiten;

7. verurteilt die Instrumentalisierung der Pandemie, die zu weiteren Restriktionen und zu schwerwiegenden, unnötigen und extremen Maßnahmen geführt hat, die die nordkoreanische Regierung vorgeblich zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion ergriffen hat, wodurch die an sich schon beschnittenen Rechte auf Nahrung und Gesundheit sowie auf Freizügigkeit, freie Meinungsäußerung und Informationen noch mehr eingeschränkt werden; würdigt die Tätigkeit des Sanktionsausschusses im Rahmen der Resolution 1718, der alle Anträge auf Ausnahme von Sanktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zwecks humanitärer Hilfe für die DVRK rasch gebilligt hat; fordert die DVRK auf, mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Initiative „Coronavirus (COVID-19) Vaccine Global Access" (COVAX), damit für eine rechtzeitige Bereitstellung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen an die Bevölkerung der DVRK gesorgt wird;

8. äußert besondere Sorge über die prekäre Situation der Lebensmittelversorgung in dem Land und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung; fordert die DVRK auf, dafür zu sorgen, dass alle Bürger gemäß humanitären Grundsätzen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Zugang zu Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe erhalten;

9. betont, wie wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht für vergangene und anhaltende Verbrechen gegen die Menschlichkeit sicherzustellen; fordert die DVRK nachdrücklich auf, allen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergeben, uneingeschränkt nachzukommen; fordert alle Mitglieder der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu ergreifen; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, damit die Lage in der DVRK an den

Internationalen Strafgerichtshof verwiesen oder ein Ad-hoc-Gericht bzw. ein vergleichbarer Mechanismus eingerichtet wird, um die strafrechtliche Verantwortung von Regierungsbeamten, einschließlich der ranghöchsten Amtsträger, zu bestimmen; besteht darauf, dass der Rat im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zusätzliche harte Sanktionen gegen nachweislich für Menschenrechtsverletzungen verantwortliche Personen verhängen muss; nimmt die Stellungnahme des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Kenntnis, wonach sichergestellt werden soll, dass die Sanktionen gegen das Land keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung sowie Wohnraum und Entwicklung haben und dass negative Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe, auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, verhindert werden;

10. verurteilt aufs Schärfste den Start einer ballistischen Interkontinentalrakete der DVRK am 24. März 2022 als unnötige und gefährliche Provokation, die einen Verstoß gegen mehrere Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf internationaler und regionaler Ebene darstellt; fordert die DVRK auf, ihre Programme für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben;

11. fordert die DVRK auf, weiterhin konstruktive Kontakte mit internationalen Gesprächspartnern unter anderem im Rahmen eines Dialogs, offizieller Besuche in dem Land und intensiverer zwischenmenschlicher Begegnungen zu pflegen, damit konkrete Verbesserungen der Menschenrechtslage vor Ort erzielt werden können;

12. unterstützt weiterhin eine friedliche Lösung des Konflikts auf der koreanischen Halbinsel, die eine Denuklearisierung sowie eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der DVRK umfassen sollte; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Strukturen der Vereinten Nationen und Organisationen der Zivilgesellschaft dabei zu unterstützen, die Rechenschaftspflicht für die begangenen Verbrechen durch die fortgesetzte Erhebung von Beweisen und die Dokumentation vergangener und aktueller Menschenrechtsverletzungen in dem Land sicherzustellen, damit der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverstöße der DVRK ein Ende gesetzt wird;

13. begrüßt die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der DVRK; bedauert, dass die Außenstelle des Amtes der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) in Seoul nach wie vor unterbesetzt ist, und fordert die Mitglieder der Vereinten Nationen und des OHCHR nachdrücklich auf, den Mechanismus zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass er mit dem erforderlichen Personal und den entsprechenden Mitteln ausgestattet wird;

14. empfiehlt, die Aussöhnung voranzutreiben und ein geeignetes Rechtsbehelfsverfahren einzurichten; fordert die betroffenen Staaten auf, eine Erklärung über die Beendigung des Kriegszustands abzugeben, damit der ungelöste militärische Konflikt beendet wird;

15. begrüßt die Sanktionsregelung der EU sowie die erklärte Bereitschaft der EU, sinnvolle diplomatische Prozesse zu unterstützen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine Strategie zur Ergänzung der Sanktionsregelung der EU im Einklang mit der Globalen Strategie der EU zu entwickeln, und zwar unter Berücksichtigung einer Wiederaufnahme des politischen Dialogs mit Nordkorea, sobald die Zeit dafür reif ist, sodass Menschenrechts-, Denuklearisierungs- und Friedensinitiativen in die Gespräche der EU mit der DVRK einbezogen werden;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, der Regierung und dem Parlament der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Regierung und dem Parlament der Republik Korea, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China, der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Staaten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, der Regierung und dem Parlament Japans, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0124

Die Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in der Republik Guatemala

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in der Republik Guatemala (2022/2621(RSP))

(2022/C 434/11)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Guatemala, insbesondere die Entschließung vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Guatemala ([1]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 11. Februar 2022 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Guatemala bzw. vom 23. März 2022 zur Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Guatemala,

— unter Hinweis auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ([2]), insbesondere auf die darin enthaltene Menschenrechtsklausel,

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,

— unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 28. Februar 2022 über die Menschenrechtslage in Guatemala,

— unter Hinweis auf die dem Sprecher des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zugeschriebene Erklärung vom 11. Februar 2022 zu Guatemala,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) vom 22. Februar 2022, in der die Besorgnis über neue Fälle von Verstößen gegen die Unabhängigkeit der Justiz in Guatemala geäußert wurde, sowie die Erklärung der IAMRK und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten vom 9. März 2022, in der Guatemala nachdrücklich aufgefordert wurde, bei der Ernennung des neuen Generalstaatsanwalts des Landes die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966,

— unter Hinweis auf die Verfassung Guatemalas,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Guatemala ein wichtiger und gleich gesinnter Partner der EU ist, was durch die zentrale Rolle, die das Land dank seines vorübergehenden Vorsitzes im Zentralamerikanischen Integrationssystem im Hinblick auf die regionale Integration Zentralamerikas gespielt hat, die zunehmende handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und Guatemala, die Solidarität des Landes mit der Ukraine und Europa und die scharfe Verurteilung der Einmarsches Russlands in die Ukraine, seine aktive Rolle in internationalen Foren sowie den konstruktiven Dialog mit der Botschaft von Guatemala in Brüssel im Kontext der Delegation des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas belegt wird;

B. in der Erwägung, dass die Regierung Guatemalas 2019 einseitig beschlossen hat, das Mandat der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) zu beenden, die 12 Jahre lang in dem Land tätig gewesen war; in der Erwägung, dass Guatemala während des Zeitraums, in dem die Behörden mit der CICIG zusammenarbeiteten, bei der Verfolgung von Menschenrechts- und Korruptionsfällen kontinuierlich Fortschritte erzielte;

([1]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 92.
([2]) ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

Donnerstag, 7. April 2022

C. in der Erwägung, dass sich in Guatemala seither ein kontinuierlicher Prozess der institutionellen Kooptation vollzogen hat und es zu einem Abbau der Rechtsstaatlichkeit, zu der systematischen Behinderung und Schikanierung von Richtern und Staatsanwälten in ihrer rechtmäßigen Arbeit, zu Verleumdungskampagnen, zu Verhaftungen und Einschüchterungen von Justizbeamten, insbesondere der CICIG, der Staatsanwaltschaft für Menschenrechte und der Sonderstaatsanwaltschaft gegen Straflosigkeit (FECI), und zu einer Intensivierung und Zunahme der Aggressionen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft und gegen Menschenrechtsverteidiger sowie deren Kriminalisierung gekommen ist;

D. in der Erwägung, dass Staatsanwälte, die Korruptionsfälle und Fälle organisierter Kriminalität verfolgten, in die hochrangige Staatsbedienstete und Unternehmensinhaber verwickelt waren, im Rahmen zahlreicher Strafverfahren mittels Beschwerden beim Disziplinarrat der Justiz und durch Vorverfahren, in denen die guatemaltekische Staatsanwaltschaft eine treibende Kraft war, kriminalisiert wurden, wobei das Ziel verfolgt wurde, sie festzunehmen oder ihre richterliche Immunität aufzuheben; in der Erwägung, dass es alarmierend ist, dass die Anzahl solcher Gerichtsverfahren gegen unabhängige Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gestiegen ist und es hierfür keine rasche und wirksame Reaktion oder Schutzmaßnahmen gibt;

E. in der Erwägung, dass Drohungen, Schikanen und die Gefahr willkürlicher Inhaftierungen dazu geführt haben, dass mehr als 20 Richter angekündigt haben, Guatemala zu verlassen und ins Exil zu gehen, um ihre Sicherheit sowie ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu schützen und den Repressalien der Behörden des guatemaltekischen Staates zu entgehen; in der Erwägung, dass die Fälle der Richterin Erika Aifán, der ehemaligen Generalstaatsanwältinnen Claudia Paz und Thelma Aldana sowie des ehemaligen Leiters der FECI, Juan Francisco Sandoval, nur einige wenige Beispiele für Schikanen gegen Justizbeamte in Guatemala sind;

F. in der Erwägung, dass in Artikel 203 der Verfassung Guatemalas betont wird, dass die Rechtsprechung ausschließlich vom Obersten Gerichtshof und von anderen gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt werden darf; in der Erwägung, dass bei der Wahl der Richter für die freien Sitze im Obersten Gerichtshof und beim Berufungsgericht keine Fortschritte erzielt worden sind; in der Erwägung, dass der Präsident und der Kongress dieses Jahr drei zentrale Posten neu besetzen werden — die Posten des Generalstaatsanwalts, des Menschenrechtsbeauftragten und des Präsidenten des Rechnungshofs;

G. in der Erwägung, dass im Mai 2022 der neue Generalstaatsanwalt der Republik Guatemala gewählt wird; in der Erwägung, dass in der Verfassung Guatemalas festgelegt ist, dass der Generalstaatsanwalt von einer Nominierungskommission ernannt wird, die sich aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, den Dekanen der juristischen Fakultäten, Mitgliedern der Anwaltskammer und Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammensetzt; in der Erwägung, dass María Consuelo Porras, die Generalstaatsanwältin der Republik Guatemala, die auch für die Wiederwahl kandidiert, sowie der Generalsekretär der Staatsanwaltschaft, Angel Pineda, im September 2021 vom US-Außenministerium in die „Engel List“ aufgenommen wurden und demnach als korrupte und undemokratische Akteure gelten, die die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsfällen behindern; in der Erwägung, dass dem Generalstaatsanwalt eine grundlegende Rolle bei der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz und der Verteidigung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit zukommt;

H. in der Erwägung, dass die Interamerikanische Menschenrechtskommission und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten mehrmals empfohlen haben, dass eine Verfassungsreform in Bezug auf die Verfahren für die Wahl des Generalstaatsanwalts und der Richter an den obersten Gerichten des Landes im Einklang mit den internationalen Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durchgeführt wird;

I. in der Erwägung, dass die Regierung Guatemalas Anstrengungen unternommen hat, um Maßnahmen zur Förderung der Transparenz, der Korruptionsbekämpfung und der Bekämpfung der Straffreiheit umzusetzen, indem sie den Präsidialausschuss für Korruptionsbekämpfung und den Präsidialausschuss für Frieden und Menschenrechte eingerichtet hat, die konkrete Ergebnisse vorlegen sollten;

J. in der Erwägung, dass Guatemala laut Transparency International im Korruptionswahrnehmungsindex innerhalb der letzten zehn Jahre um 59 Plätze — vom 91. Platz (2010) auf den 150. Platz von 180 Ländern — zurückgefallen ist;

K. in der Erwägung, dass der Erlass 4-202 — bekannt als das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen –, der im Februar 2022 in Kraft getreten ist, darauf abzielt, die Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen einzuschränken, indem die staatliche Aufsicht verschärft und der Weg für die Abschaffung von nichtstaatlichen Organisationen, die die Verwaltungsauflagen nicht erfüllen, geebnet wird;

L. in der Erwägung, dass Gewalt und Erpressung durch mächtige kriminelle Organisationen nach wie vor ernsthafte Probleme in Guatemala darstellen, und in der Erwägung, dass die Bandenkriminalität ein wichtiger Faktor ist, der Menschen dazu veranlasst, das Land zu verlassen;

M. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) im Jahr 2021 103 Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und sechs Morde sowie 33 Angriffe auf Journalisten dokumentierte; in der Erwägung, dass Umweltschützer und Landverteidiger, indigene Völker und Gemeinschaften sowie Frauenrechtsverteidiger ernsten Bedrohungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das OHCHR nachdrücklich darauf hinweist, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure zunehmend von einer missbräuchlichen Anwendung des Strafrechts gegenüber Menschenrechtsverteidigern und Journalisten Gebrauch machen, um diese zu bestrafen oder an der rechtmäßigen Ausübung ihrer Arbeit zu hindern;

N. in der Erwägung, dass indigene Völker nach wie vor mit vielfältigen Formen von Diskriminierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten konfrontiert sind; in der Erwägung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen öffentlichen Einrichtungen und indigenen Völkern gestärkt werden muss, indem Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung, umgesetzt werden;

O. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen weit verbreitet und tief verwurzelt sind; in der Erwägung, dass der Kongress Guatemalas am 8. März 2022 den Erlass 18-2022, das sogenannte Gesetz zum Schutz des Lebens und der Familie, verabschiedete, das Abtreibungen unabhängig von den Umständen unter Strafe stellt und bei Verstößen Freiheitsstrafen zwischen 5 und 25 Jahren vorsieht und das zudem die Geschlechtervielfalt und die Sexualerziehung in Schulen untersagt; in der Erwägung, dass der Präsident nach zahlreichen Protesten auf nationaler und internationaler Ebene die Absicht bekundete, gegen den Erlass ein Veto einzulegen, und dass der Kongress am 15. März 2022 für die Rücknahme des umstrittenen Gesetzes stimmte;

P. in der Erwägung, dass in Guatemala die Ungleichheit mit am höchsten ist und das Land eine der höchsten Raten an Armut, Unterernährung sowie Mütter- und Kindersterblichkeit in der Region aufweist; in der Erwägung, dass Guatemala in Bezug auf chronische Unterernährung weltweit an sechster Stelle steht;

Q. in der Erwägung, dass die EU nach wie vor einer der wichtigsten Kooperationspartner Guatemalas ist und im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 152 Mio. EUR für die Bereiche Ernährungssicherheit, Korruptionsbekämpfung, Frieden und Sicherheit sowie Wettbewerbsfähigkeit bereitstellte;

R. in der Erwägung, dass Aura Lolita Chávez, eine indigene Umweltaktivistin aus Guatemala und Finalistin bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers des Europäischen Parlaments 2017, ihr Land nach schweren Angriffen, Morddrohungen und Verleumdungen verließ und sich im Falle einer Rückkehr nach Guatemala verschiedenen Gerichtsverfahren stellen müsste; in der Erwägung, dass ihre rechtliche und physische Unversehrtheit sichergestellt werden sollte, falls sie sich zu einer Rückkehr entschließt;

1. ist besorgt über die Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit in Guatemala und die vom Obersten Gerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft eingeleiteten rechtlichen Schritte gegen unabhängige Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte, die kriminelle Strukturen mit Verbindungen zu hochrangigen Staatsbediensteten und Unternehmensinhabern untersuchen oder strafrechtlich verfolgen;

2. verurteilt die Kriminalisierung und Inhaftierung von Justizbeamten, die an der Verfolgung von Korruptionsfällen und der Bekämpfung der Straffreiheit beteiligt sind, sowie von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten und die gegen sie gerichteten diskreditierenden Medienkampagnen, Drohungen und Schikanen; fordert die guatemaltekischen Staatsorgane nachdrücklich auf, diesen Aktionen ein Ende zu setzen und die Rechtsstaatlichkeit sowie die uneingeschränkte Achtung der Unabhängigkeit der Gewalten als zentrale Elemente bei der Bekämpfung von Straffreiheit und Korruption zu wahren;

3. fordert die guatemaltekischen Staatsorgane auf, die Drohungen, Schikanen und Stigmatisierungskampagnen gegen Justizbeamte und Akteure der Zivilgesellschaft unverzüglich, gründlich und unparteiisch zu untersuchen, um die Verantwortlichen zu ermitteln und vor zuständige, unabhängige und unparteiische Gerichte zu bringen;

4. fordert die guatemaltekischen Staatsorgane auf, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Unversehrtheit von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten — einschließlich ehemaliger CICIG-Anwälte — und Menschenrechtsverteidigern sowie von inhaftierten Personen zu gewährleisten und ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, die sichere Rückkehr derjenigen sicherzustellen, die gezwungen sind, das Land aus Angst um ihre Sicherheit zu verlassen;

5. weist darauf hin, dass verbesserte und wirksame Wege des Dialogs im Rahmen der guatemaltekischen Organe unerlässlich sind, um demokratische Werte, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;

6. bekräftigt, dass das Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Richtern transparent und partizipativ sein muss und dass die Kandidaten auf der Grundlage ihrer Verdienste und nachgewiesener Erfolge bei der Achtung der Menschenrechte im Einklang mit internationalen Standards und der Verfassung Guatemalas ausgewählt werden sollten; fordert die guatemaltekischen Staatsorgane in diesem Sinne auf, zu gewährleisten, dass die Wahl von Richtern fair abläuft, insbesondere, was die Wahl des Generalstaatsanwalts und des Menschenrechtsbeauftragten betrifft;

7. betont, dass die Verabschiedung restriktiver Rechtsvorschriften wie des Gesetzes über nichtstaatliche Organisationen zur Aushöhlung des Schutzsystems für Menschenrechtsverteidiger beitragen und die Straffreiheit verstärken kann; fordert die Aufhebung dieser Rechtsvorschriften;

8. fordert die Regierung Guatemalas nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsvorschriften und Strategien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Umweltschützern und Journalisten, zu stärken und eine politische Strategie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Einklang mit einem Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2014 und der von Guatemala selbst im Jahr 2018 vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung zu entwickeln; empfiehlt der Regierung Guatemalas, das Übereinkommen von Escazú zu ratifizieren;

9. begrüßt, dass die guatemaltekischen Staatsorgane den Präsidialausschuss für Korruptionsbekämpfung und den Präsidialausschuss für Frieden und Menschenrechte als Kernelemente des nationalen Plans der Regierung für Innovation und Entwicklung und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Transparenz, der Korruptionsbekämpfung und der Bekämpfung der Straffreiheit eingerichtet haben; fordert diese Ausschüsse nachdrücklich auf, konkrete Ergebnisse zu liefern;

10. fordert die Regierung Guatemalas auf, weiter mit allen UN- und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Land voranzubringen; empfiehlt der Regierung Guatemalas, das Mandat des OHCHR in Guatemala um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern;

11. begrüßt die von den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten und der Delegation der EU in Guatemala ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; fordert die Kommission auf, die Schutzmaßnahmen erheblich auszuweiten und aktiver umzusetzen, einschließlich der Ausweitung der Beobachtung der Anhörungen von kriminalisierten Menschenrechtsverteidigern, insbesondere von Umweltschützern und weiblichen Menschenrechtsverteidigerinnen, indem sie u. a. unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft stärker unterstützt;

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die im Assoziierungsabkommen und im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit vorgesehenen Mechanismen zu nutzen, um Guatemala mit Nachdruck zu ermutigen, eine ehrgeizige Menschenrechtsagenda umzusetzen und die Straffreiheit mit dem Ziel zu bekämpfen, die Menschenrechtslage im Land zu verbessern;

13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Guatemala, dem Ständigen Sekretariat des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration sowie dem Zentralamerikanischen Parlament zu übermitteln.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0125

Zunehmende Unterdrückung in Russland, einschließlich des Falls von Alexei Nawalny

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu der zunehmenden Unterdrückung in Russland, einschließlich des Falls von Alexei Nawalny (2022/2622(RSP))

(2022/C 434/12)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Russland,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger,

— unter Hinweis auf die Verfassung der Russischen Föderation,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Josep Borrell, vom 28. März 2022 zu der unabhängigen russischen Zeitung Nowaja Gaseta,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 22. März 2022 zu dem Urteil, die politisch motivierte Haftstrafe von Alexei Nawalny um weitere neun Jahre zu verlängern,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 24. März 2022, in der sie ihre Wertschätzung für die mutige Arbeit von Journalisten und Menschenrechtsverteidiger — auch derjenigen aus der Russischen Föderation und aus Belarus — zum Ausdruck bringt,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Beauftragten der OSZE für die Freiheit der Medien vom 3. März 2022 zu der schwerwiegenden Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit in Russland im Zusammenhang mit dem militärischen Überfall Russlands auf die Ukraine,

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den jüngsten Entwicklungen in Russland und der Ukraine,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation wiederholt gegen das Völkerrecht und ihre internationalen Verpflichtungen verstoßen, einen rechtswidrigen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen und Massaker an den Bürgern der Ukraine verübt hat; in der Erwägung, dass die gesetzlichen Einschränkungen, die Medienverbote, die Kriminalisierung der unabhängigen Berichterstattung und der freien Meinungsäußerung sowie andere Formen der politischen Verfolgung in den vergangenen Monaten ein totalitäres Ausmaß erreicht haben, was zum Zerfall des unabhängigen und pluralistischen zivilgesellschaftlichen Raums in Russland geführt hat;

B. in der Erwägung, dass das russische Regime sein hartes Vorgehen gegen friedliche Demonstranten, unabhängige Journalisten und Blogger, Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft in unerhörter Weise verschärft hat, um jegliche Kritik an seinem rechtswidrigen, unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Überfall auf die Ukraine zum Schweigen zu bringen und jedweden Widerstand gegen diese Aggression zu brechen; in der Erwägung, dass Tausende aus Russland geflohen sind, da die Gefahr einer willkürlichen Festnahme und Strafverfolgung drastisch gestiegen ist; in der Erwägung, dass dieses harte Vorgehen verheerende Auswirkungen auf das Leben und die Freiheiten von Minderheiten, LGBTQI+-Personen, Frauen und allen Menschen hatte, die nach Ansicht der Regierung und der Gesellschaft von den vorgegebenen Verhaltensregeln und dem erwarteten Verhalten oder von den normativen Vorgaben und Erwartungen abweichen oder das Regime und die Politik der russischen Regierung kritisieren;

C. in der Erwägung, dass die grundlegenden Menschenrechte, darunter auch die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, in der Verfassung der Russischen Föderation sowie in zahlreichen internationalen Übereinkünften verankert sind, zu deren Einhaltung sich Russland verpflichtet hat; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands seit Jahren systematische Propagandakampagnen gegen die Ukraine, Europa und die liberalen demokratischen Werte führen, was zur Folge hatte, dass auch die letzten Reste einer lebendigen, politisch aktiven und unabhängigen Zivilgesellschaft vernichtet wurden;

Donnerstag, 7. April 2022

D. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands seit dem 24. Februar 2022 mehr als 15 400 friedliche Antikriegsdemonstranten im ganzen Land willkürlich inhaftiert und einige von ihnen schwer misshandelt oder anderen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass seither bereits mehr als 60 Strafverfahren eingeleitet wurden;

E. in der Erwägung, dass zahlreiche Gesetze, die in den vergangenen Jahren erlassen wurden, wie das Gesetz über „ausländische Agenten" und seine Varianten, die Vorschriften und die Rechtsprechung bezüglich der Einstufung als „extremistische Organisation" und zahllose Dekrete der Medienaufsichtsbehörde Roskomnadsor, von den Staatsorganen Russlands herangezogen wurden, um konzentriert und hart gegen die unabhängige Zivilgesellschaft und die in Russland tätigen Medien vorzugehen, wobei insbesondere auf nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte, Frauenrechtsaktivisten, LGBTQI+-Aktivisten, Umweltschützer und Aktivisten ethnischer und kultureller Minderheiten ins Visier genommen werden; in der Erwägung, dass die Akteure der Zivilgesellschaft wegen all dieser Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie des juristischen und administrativen Aufwands gezwungen sind, aus Angst vor staatlichen Vergeltungsmaßnahmen Finanzmittel aus dem Ausland abzulehnen, sich selbst zu zensieren, ihre Außenwirkung zu verringern und ihre Tätigkeiten einzuschränken;

F. in der Erwägung, dass das russische Parlament am 4. März 2022 das Strafgesetzbuch geändert hat und nun die Verbreitung von angeblichen „falschen" Informationen über den Krieg in der Ukraine nun mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet werden kann; in der Erwägung, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften am 22. März 2022 erweitert wurden, um auch die Verbreitung von „Falschmeldungen" über die Tätigkeiten offizieller russischer Stellen im Ausland unter Strafe zu stellen; in der Erwägung, dass die russische Staatsduma am 4. März 2022 Demonstrationen gegen den Krieg in der Ukraine verboten hat; in der Erwägung, dass mit den russischen Gesetzesreformen Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände eingeführt wurden, derentwegen russische Staatsangehörige und juristische Personen belangt werden können, die internationale Sanktionen gegen den russischen Staat, seine Staatsangehörigen oder russische juristische Personen fordern;

G. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands mehrere unabhängige Medien gezwungen haben, ihre Tätigkeiten vorübergehend oder dauerhaft einzustellen oder ihre Tätigkeit ins Ausland zu verlagern, und gleichzeitig den Zugang zu anderen Medien im Zusammenhang mit der zunehmenden Internetzensur, Kontrolle und Isolierung blockiert haben, wodurch der russischen Bevölkerung unvoreingenommene Informationen über Russlands Krieg gegen die Ukraine und die dort im Namen der Russischen Föderation begangenen Kriegsverbrechen vorenthalten werden; in der Erwägung, dass zu diesen Medien insbesondere der Radiosender Echo Moskwy, der Fernsehsender Doschd und die Zeitung Nowaja Gaseta gehören; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen ausländische soziale Medien in Russland blockiert und Meta, den Mutterkonzern von Facebook, Instagram und WhatsApp, als angeblich „extremistisch" gesperrt haben;

H. in der Erwägung, dass seit dem Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine und auch nachdem Präsident Putin diejenigen, die gegen den Krieg demonstrieren, als „Volksverräter" und „fünfte Kolonne" bezeichnet hat, Hunderte von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten und anderen Personen Russland verlassen haben, da die Gefahr einer willkürlichen Festnahme und Strafverfolgung drastisch gestiegen ist;

I. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats am 16. März 2022 beschlossen hat, die Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat umgehend zu widerrufen; in der Erwägung, dass die Russische Föderation ihrerseits beschlossen hat, den Europarat am 15. März 2022 zu verlassen, wodurch den russischen Bürgern der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Schutz vorenthalten und ihnen der Zugang zu Rechtsbehelfen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwehrt wird;

J. in der Erwägung, dass der russische Rechtsanwalt, Oppositionspolitiker und Bekämpfer der Korruption Alexei Nawalny, Preisträger des Sacharow-Preises 2021, im Januar 2021 festgenommen wurde und seit Februar 2021 im Gefängnis sitzt, wo er eine willkürliche und politisch motivierte Strafe verbüßt und wiederholt Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wurde; in der Erwägung, dass die EU den Giftanschlag auf und die politisch motivierte Inhaftierung von Alexei Nawalny aufs Schärfste verurteilt und gezielte Sanktionen verhängt hat sowie nach wie vor eine unabhängige Untersuchung des Giftanschlags fordert;

K. in der Erwägung, dass das Gericht des Moskauer Stadtbezirks Lefortowo am 22. März 2022 im Anschluss an eine außerordentliche Sitzung in einem Straflager und mithin außerhalb ordentlicher Gerichtsgebäude Alexei Nawalny zu neun Jahren Haft in einem Höchstsicherheitsgefängnis verurteilt und eine Geldbuße in Höhe von 1,2 Mio. RUB (etwa 12 838 EUR) gegen ihn verhängt hat; in der Erwägung, dass dieses Urteil eindeutig gegen das Völkerrecht und die russische Verfassung verstößt und in gleicher Weise rechtswidrig, willkürlich und politisch motiviert ist wie das frühere Urteil;

L. in der Erwägung, dass eine Reihe von Aktivisten mit Verhaftung und Strafverfolgung bedroht oder tatsächlich verhaftet und strafrechtlich verfolgt werden, weil sie Alexei Nawalny unterstützen oder mit ihm zusammenarbeiten oder seine Ideen — etwa die Strategie für intelligente Stimmabgabe — unterstützen; in der Erwägung, dass diese Personen unter Heranziehung ihrer Erklärungen in den sozialen Medien wegen dieser Formen der Unterstützung auf der Grundlage der rückwirkenden Anwendung neuer Gesetze oder Verwaltungsentscheidungen angeklagt und strafrechtlich verfolgt wurden und dass viele von ihnen Russland verlassen haben, nachdem ihnen ein Strafprozess droht; in der Erwägung, dass Alexei Nawalnys Stiftung für Korruptionsbekämpfung als „extremistisch" eingestuft wurde;

1. verurteilt die Unterdrückungsmaßnahmen des russischen Regimes im Inland, die sich nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärft haben; fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Schikanierungs- und Einschüchterungsmaßnahmen, die sich gegen sämtliche Antikriegsdemonstranten, unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte und gegen Aktivisten für Frauenrechte, LGBTQI+-Aktivisten und Umweltschützer in Russland richten, und die Übergriffe auf diese Personen einzustellen; bekundet den demokratischen Kräften in Russland, die sich für eine offene und freie Gesellschaft einsetzen, seine Solidarität, und bekräftigt seine Unterstützung für alle Personen und Organisationen, die zum Ziel von Übergriffen und Repressionen geworden sind;

2. verurteilt die neototalitäre und imperialistische Ideologie der Regierung Russlands und ihrer Propagandisten; betont, dass sich Russland durch die Angriffe auf die Demokratie und die Missachtung der Rechte anderer Nationen den Weg in den Despotismus, zu internationaler Aggression und zu Kriegsverbrechen bereitet hat; betont, dass ein undemokratisches Russland eine ständige Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität Europas ist;

3. missbilligt die russischen Rechtsvorschriften, auch jene zu „ausländischen Agenten", die am 4. März und 22. März 2022 eingeführten Änderungen des Strafgesetzbuchs und das Gesetz über Massenmedien, auf die die Staatsmacht zurückgreift, um abweichende Stimmen im Land und im Ausland mit juristischen Mitteln zu schikanieren und unabhängige Medien zu schwächen; hebt hervor, dass diese Entwicklungen in eklatantem Widerspruch zu den Verpflichtungen stehen, die Russland freiwillig im Rahmen des Völkerrechts eingegangen ist und in seine eigene Verfassung aufgenommen hat;

4. verurteilt die anhaltende und zunehmende Zensur durch die Staatsorgane Russlands, die auch das Internet betrifft, und fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, der von ihr ausgeübten Kontrolle und Zensur umgehend ein Ende zu setzen;

5. verurteilt das Verhalten der Staatsorgane Russlands, die Mütter russischer Soldaten und deren etablierte Organisationen strafrechtlich zu verfolgen, russischen Eltern Informationen über den Aufenthaltsort ihrer Kinder vorzuenthalten und sich zu weigern, im Hinblick auf die Entgegennahme der sterblichen Überreste im Kampfeinsatz getöteter russischer Soldaten mit den staatlichen Stellen der Ukraine zusammenzuarbeiten;

6. verurteilt die Rolle des Patriarchen Kirill von Moskau, des Oberhaupts der Russisch-Orthodoxen Kirche, der Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine theologisch gedeckt hat; lobt den Mut der 300 Priester der Russisch-Orthodoxen Kirche, die ein Schreiben unterzeichnet haben, in dem sie die Aggression verurteilen, den Leidensweg des ukrainischen Volkes beklagen und darum bitten, „den Krieg zu beenden";

7. verurteilt aufs Schärfste die Inhaftierung des Sacharow-Preisträgers Alexei Nawalny und bekräftigt seine Forderung nach der sofortigen und bedingungslosen Freilassung Alexei Nawalnys und Hunderter anderer russischer Bürger, die grundlos und nur deshalb inhaftiert sind, weil sie den Mut hatten, für Demokratie und Frieden oder für die Verbesserung ihrer Rechte, etwa des Rechts auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung, zu demonstrieren; fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Bedingungen in den Gefängnissen und Haftanstalten des Landes so zu verbessern, dass sie internationalen Normen entsprechen; erachtet die humanitäre Lage, die Gesundheit und die Sicherheit von Alexei Nawalny als vorrangiges Anliegen der EU; fordert die Staatsorgane Russlands auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte während seiner unrechtmäßigen Inhaftierung uneingeschränkt zu wahren; verurteilt, dass bei dem Gerichtsverfahren gegen Alexei Nawalny sein Recht auf ein faires Verfahren nicht geachtet wurde, und bekräftigt seine Forderung, dass unverzüglich eine transparente Untersuchung der Vergiftung von Alexei Nawalny durchgeführt wird;

8. erachtet die Repressionen gegen Alexei Nawalny, seine Unterstützer, die Medien und die Zivilgesellschaft allesamt als Teil eines Vorspiels zu dem verbrecherischen Angriffskrieg Russlands, und bekräftigt, dass politischer Pluralismus und freie Medien am besten dazu geeignet sind, von einer undemokratische Regierung betriebene Aggressionen gegen das Ausland zu verhüten und zu verhindern; ist der Ansicht, dass die Bemühungen der EU um die Unterstützung von Meinungs- und Medienfreiheit im Interesse der Bürger Russlands fester Bestandteil der Bemühungen der EU gegen den Krieg und die Aggression in der Ukraine sind;

9. verurteilt in aller Schärfe die Entscheidungen russischer Gerichte, die zur Auflösung von Memorial International und des Menschenrechtszentrums Memorial geführt haben, einer Gesellschaft, die eine der ältesten und bekanntesten Menschenrechtsorganisationen Russlands und zudem Sacharow-Preisträger war; verurteilt, dass die Medienaufsichtsbehörde Roskomnadsor mehrmals Zensurmaßnahmen gegen die Zeitung „Nowaja Gaseta" angekündigt und sie wegen vermeintlicher Verstöße gegen das Gesetz über ausländische Agenten mehrmals verwarnt hat, was dazu führte, dass die Zeitung bekannt gegeben hat, ihre Tätigkeit bis zum Ende des Krieges in der Ukraine einzustellen; missbilligt in gleicher Weise das an Roskomnadsor gerichtete Ersuchen der russischen Generalstaatsanwaltschaft, den Zugang zu Echo Moskwy und Doschd wegen ihrer Berichterstattung über den Krieg in der Ukraine zu beschränken; würdigt die Rolle, die diese Medien und so viele andere unabhängige Organisationen und Nachrichtenmedien, die inzwischen geschlossen wurden, dabei gespielt haben, die Wahrheit ans Licht zu bringen und die Verbrechen des Sowjetregimes und der Regierung Russlands mit Fakten zu belegen, sowie ihr Engagement für die Menschenrechte; fordert, dass der systematischen Unterdrückung journalistischer Institutionen und unabhängiger Medien, die die Grundpfeiler von Freiheit und Demokratie bilden, ein Ende gesetzt wird;

10. fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, die vom russischen Regime begangenen Verstöße gegen das Recht auf Information und das Recht auf freie Meinungsäußerung uneingeschränkt und dringend zu untersuchen;

11. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich durch das harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Frauenrechtsaktivisten, Aktivisten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte und LGBTQI+-Gemeinschaften in Russland die dortige Lage der bereits geschwächten und ins Visier genommenen Gruppen weiter verschärft;

12. bekräftigt, dass die freie und unabhängige Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien ein Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft ist; fordert Russland daher auf, im Einklang mit der russischen Verfassung, seinen internationalen Verpflichtungen und internationalen Menschenrechtsnormen einen klaren Rechtsrahmen und ein sicheres Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft, Demonstranten, Medien und politische Akteure zu schaffen, damit sie ihre legitime und nützliche Arbeit ohne staatliche Einmischung verrichten können; betont, dass den Demonstranten, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Journalisten, deren Grundrechte verletzt wurden, ein wirksamer Rechtsbehelf garantiert werden muss;

13. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechtslage in Russland genau zu überwachen, Soforthilfe zu leisten und die Unterstützung für die Zivilgesellschaft, unabhängige nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, die noch in Russland tätig sind, zu verstärken, wozu auch eine dauerhafte und flexible finanzielle Unterstützung gehört; fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Russland auf, öffentlich Solidarität mit denen zu zeigen, die strafrechtlich verfolgt werden;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Schutz der Rechte und der körperlichen Unversehrtheit von Aktivisten, unabhängigen Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, gegen die sich die Repressionen der russischen Staatsorgane richten, zu verstärken und ihnen Notvisa zu erteilen, damit sie das Land verlassen und vorübergehende Unterkünfte in der EU finden können und damit bedrohte oder verbotene russische nichtstaatliche Organisationen und Medien erforderlichenfalls unverzüglich ihre Arbeit vom Gebiet der EU aus fortsetzen können;

15. fordert den HR/VP und den Rat auf, den globalen Sanktionsmechanismus der EU im Bereich der Menschenrechte wirksam zu nutzen und restriktive Maßnahmen gegen alle russischen Amtsträger zu verhängen, die am harten Vorgehen gegen die unabhängige Zivilgesellschaft, die Medien und friedliche Demonstranten sowie in diesem jüngsten Fall gegen Alexei Nawalny beteiligt sind;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verbreitung von Desinformation, einschließlich Propaganda, zu verhindern und zu bekämpfen und unabhängige Medien zu stärken; begrüßt daher die Entwicklung spezieller Plattformen und die Ausarbeitung von Nachrichten in russischer und ukrainischer Sprache; fordert, dass die strategische Kommunikation der EU verbessert wird und dass nach wirksamen Wegen gesucht wird, wie aus Russland stammende Kriegspropaganda von Medien wie Rossija, Channel One Russia und NTV bekämpft werden kann, die Inhalte verbreiten, mit denen der Angriffskrieg gebilligt wird und die Menschen diesbezüglich getäuscht werden; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den EAD auf, als Maßnahme gegen Desinformation die Verbreitung wahrheitsgemäßer Online-Informationen in russischer Sprache über die sich abzeichnenden Entwicklungen weiter zu verstärken, auch künftig für die Übersetzung öffentlicher Erklärungen aus der EU und den Mitgliedstaaten ins Russische zu sorgen und sich auch an das russischsprachige Publikum zu wenden und russischsprachige Plattformen zu nutzen;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, verbotene Medienteams in der EU zu beherbergen und eine gemeinsame Plattform für in Exilländern tätige Medien zu entwickeln sowie Technologien zu unterstützen, die es den Menschen ermöglichen, das Internet zu nutzen, um ihre Grundrechte, insbesondere die Informationsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, auszuüben, und das Streben nach Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, indem technologische Mittel geschaffen werden, mit denen die Überwachung der Kommunikation und die Sperrung von Websites und Anwendungen in Russland umgangen werden kann, einschließlich Niedrigtechnologie über sogenannte M-Waves, einer VPN-Plattform für Russland, Anonymisierungsnetzen und Satellitenfernsehens;

18. fordert die EU-Delegation und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Russland auf, die Lage vor Ort und die Art der Durchführung von Gerichtsverfahren genau zu überwachen und den Betroffenen jegliche Unterstützung anzubieten, die sie gegebenenfalls benötigen, einschließlich direkter finanzieller Unterstützung für die Bezahlung von Rechtsanwälten und Sachverständigen; fordert alle Regierungen auf, künftige Ersuchen auf Auslieferung russischer Staatsangehöriger wegen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten abzulehnen;

19. fordert die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bedrohten Vertretern der russischen Opposition, der Zivilgesellschaft und der Medien humanitärer Status zuerkannt wird, und sichere Migrationsmöglichkeiten für sie zu schaffen, wozu auch gehört, ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich langfristig in der Europäischen Union aufzuhalten und zu arbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Mechanismus zum Schutz desertierter russischer Soldaten zu entwickeln; fordert Finanzinstitute, Banken, Kreditkartenunternehmen und Regierungsbehörden auf, Überprüfungsverfahren für die maßgeschneiderte Verhängung von Sanktionen gegen russische Bürger in der EU einzuführen, damit in der Opposition engagierte Bürger, unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienvertreter weiterhin Zugang zu ihren finanziellen Vermögenswerten haben, die erforderlich sind, um ihre Existenz in der Europäischen Union zu sichern;

20. weist erneut darauf hin, dass die akademische und kulturelle Zusammenarbeit auf individueller Ebene auch in Konfliktzeiten dazu beitragen kann, pluralistische Stimmen unter antidemokratischen Umständen zu stärken und die Wiederherstellung von Beziehungen nach dem Konflikt zu erleichtern; betont, dass die russische Wissenschaftsgemeinschaft ein vorrangiges Ziel der Unterdrückung durch das Putin-Regime war;

21. betont den strategischen Wert des Beitrags russischer Akademiker, die sich dem Krieg widersetzen, um das Regime Putins und die Frage, wie es bekämpft werden kann, besser analysieren zu können; fordert eine EU-Strategie, die es russischen Studierenden und Professoren ermöglicht, ihr Studium und ihre Arbeit an europäischen Universitäten, insbesondere in humanwissenschaftlichen Fächern, offiziell fortzusetzen und entsprechende Abschlüsse zu erhalten;

22. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Konsultationen zu den Menschenrechten und der Zivilgesellschaft zu einem Bestandteil sämtlicher Dialoge zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Russland zu machen und ihrer Verpflichtung zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter nachzukommen;

23. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin mit dem russischen Volk und der russischen Zivilgesellschaft im Exil zusammenzuarbeiten; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bereitschaft unter Beweis zu stellen, die russische Zivilgesellschaft bei ihren Bemühungen um den Aufbau eines demokratischen Russlands zu unterstützen, und ein demokratisches und verantwortungsbewusstes Russland wieder in die internationale Gemeinschaft aufzunehmen;

24. fordert die EU auf, einen Sondergesandten für ein demokratisches Russland zu ernennen, der für die Beziehungen zum russischen Volk verantwortlich sein sollte, insbesondere zu den im Exil befindlichen Demokratieverteidigern und denjenigen, die in Russland geblieben sind und wünschen, dass das Land auf den Weg der Demokratie zurückkehrt;

25. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem EAD zur Einrichtung und Unterstützung eines demokratischen Russland-Zentrums für einen kontinuierlichen Dialog mit der demokratischen russischen Gemeinschaft beizutragen, insbesondere mit dem von Aktivisten der russischen demokratischen Opposition eingesetzten Antikriegsausschuss, um eine direkte Kommunikation mit dem russischen Volk zu ermöglichen, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft eine EU-Strategie für ein künftiges demokratisches Russland zu entwickeln, die Integration neuer Auswanderer aus Russland durch Bildungsprogramme zu verbessern und jährliche Gipfeltreffen der EU mit dem demokratischen Russland im Exil zu organisieren;

26. fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam mit gleich gesinnten Ländern koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für die Einschränkungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte durch die russischen Staatsorgane zu schärfen und diese Einschränkungen zurückzudrängen, unter anderem durch hochrangige und öffentliche Interventionen, koordinierte Demarchen, eine nachhaltige Kontrolle in internationalen und regionalen Menschenrechtsforen sowie regelmäßige Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit mit Russland die Menschenrechtsziele nicht untergräbt und weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt;

Donnerstag, 7. April 2022

27. stellt fest, dass laut dem Lewada-Zentrum 83 % der Russen Putins Krieg in der Ukraine unterstützen und gleichzeitig der Anteil der Russen, die angeben, dass sich das Land in die richtige Richtung bewegt, von 52 % auf 69 % — den höchsten Wert seit 1996 — gestiegen ist; lobt in diesem Zusammenhang die mutigen Menschen, die offen demonstrieren und dem russischen Imperialismus in seiner neuesten Form — dem Einmarsch in die Ukraine — trotz der Brutalität der Bereitschaftspolizei und des von den Medien und der Gesellschaft ausgeübten Drucks entgegentreten; fordert die EU-Bürger dennoch nachdrücklich auf, nicht alle russischen Bürger mit den brutalen Handlungen ihrer Führung und ihres Militärs in der Ukraine gleichzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die kritischen Stimmen innerhalb der russischen Diaspora, die Bedrohungen seitens der russischen Staatsorgane ausgesetzt sind, zu unterstützen und zu schützen; verurteilt von der russischen Diaspora organisierte Kundgebungen, auf denen Unterstützung für den Krieg bekundet oder gegen die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine demonstriert wird;

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0126

Recht auf Reparatur

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Recht auf Reparatur 2022/2515(RSP).

(2022/C 434/13)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs ([1]) (Richtlinie über den Warenkauf),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ([2]) (Richtlinie über digitale Inhalte),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ([3]) (Ökodesign-Richtlinie),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ([4]), insbesondere auf Anhang I,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 zum Thema „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“ ([7]),

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu dem Recht auf Reparatur (O-000010/2022 — B9-0010/2022),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

A. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt ([8]) betont hat, wie wichtig es ist, den Verbrauchern ein Recht auf Reparatur als zentrale Säule der Agenda für die Kreislaufwirtschaft im Rahmen des europäischen Grünen Deals einzuräumen, da dies eine effizientere und nachhaltigere Nutzung von Ressourcen fördern, Abfall vermeiden und verringern, die erweiterte Nutzung und Wiederverwendung von Produkten und die Wirtschaft des Teilens fördern und gleichzeitig die Verbraucherrechte und das Wohlergehen der Verbraucher stärken würde;

B. in der Erwägung, dass in der Absichtserklärung der Kommission zur Lage der Union 2021 ([9]) ein Legislativvorschlag für ein Recht auf Reparatur als eine der wichtigsten Initiativen für 2022 angekündigt wird, und in der Erwägung, dass dieser Vorschlag in enger Abstimmung mit entsprechenden Gesetzgebungsinitiativen wie der Initiative für nachhaltige Produkte und der Initiative zur Stärkung der Position der Verbraucher im Hinblick auf den grünen Wandel angenommen werden sollte, die alle darauf abzielen, nachhaltigere Produkte und Verbrauchsmuster zu fördern;

([1]) ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28.
([2]) ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.
([3]) ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.
([4]) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.
([5]) ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 10.
([6]) ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 11.
([7]) ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 60.
([8]) Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“; Entschließung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft.
([9]) Europäische Kommission, Absichtserklärung zur Lage der Union 2021, 15. September 2021.

Donnerstag, 7. April 2022

C. in der Erwägung, dass die Kommission bis zum 5. April 2022 eine öffentliche Konsultation zum nachhaltigen Verbrauch von Gütern — Förderung von Reparatur und Wiederverwendung — auf den Weg gebracht hat; in der Erwägung, dass die Kommission beabsichtigt, eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über den Warenhandel vorzuschlagen, und in Erwägung zieht, einen gesonderten Rechtsakt über das Recht auf Reparatur vorzuschlagen;

D. in der Erwägung, dass die Richtlinie über digitale Inhalte und die Richtlinie über den Warenkauf umfassende Rahmenbedingungen enthalten, die wesentliche Elemente des Verbrauchervertragsrechts abdecken, wie z. B. Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit und Abhilfen, die Verbrauchern bei Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Bestimmungen über Reparatur, Ersatz, Herstellung des vertragsgemäßen Zustands digitaler Inhalte oder Dienstleistungen, Preisminderung und Vertragsbeendigung sowie Vorschriften über die wichtigsten Modalitäten für die Inanspruchnahme solcher Abhilfen und über gewerbliche Garantien;

E. in der Erwägung, dass 79 % der Bürger Europas der Ansicht sind, dass Hersteller verpflichtet sein sollten, die Reparatur von digitalen Geräten oder den Austausch ihrer Einzelteile einfacher zu gestalten; in der Erwägung, dass 77 % der EU-Bürger ihre Geräte eher reparieren als sie ersetzen würden; in der Erwägung, dass Reparaturbetriebe eine Quelle lokaler Arbeitsplätze und spezifischen Fachwissens in Europa sein könnten;

F. in der Erwägung, dass die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise gezeigt hat, dass neue und widerstandsfähigere Geschäftsmodelle geschaffen und europäische Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kleinstunternehmen und Selbstständige, unterstützt werden müssen;

G. in der Erwägung, dass die Gewährung des Rechts auf Reparatur für die Verbraucher entscheidend dazu beitragen würde, den industriellen Wandel in Europa voranzutreiben und seine Widerstandsfähigkeit und offene strategische Autonomie zu stärken; in der Erwägung, dass die Förderung einer Kultur der Reparatur wirtschaftliche und soziale Chancen in Bezug auf Unternehmertum und die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet; in der Erwägung, dass nachhaltige Produkte sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern zugutekommen, da sie die Nachfrage nach und das Angebot an nachhaltigen Gütern ankurbeln;

H. in der Erwägung, dass eine Reihe von Hindernissen die Verbraucher daran hindern, sich für die Reparatur zu entscheiden, darunter das Fehlen von Informationen, der fehlende Zugang zu Ersatzteilen, mangelnde Standardisierung und Interoperabilität oder andere technische Hindernisse sowie die Reparaturkosten;

I. in der Erwägung, dass Elektroschrott der am schnellsten wachsende Abfallstrom der Welt ist und im Jahr 2019 mehr als 53 Millionen Tonnen Elektronikabfälle entsorgt wurden;

1. betont, dass ein wirksames Recht auf Reparatur Aspekte des Produktlebenszyklus berücksichtigen und von verschiedenen miteinander verknüpften Politikbereichen aus angegangen werden sollte, darunter Produktdesign, ethische Grundprinzipien der Produktion, Normung, Verbraucherinformation, einschließlich der Kennzeichnung der Reparierbarkeit und der Lebensdauer, wo dies möglich und angemessen ist, Verbraucherrechte und -garantien sowie öffentliches Auftragswesen;

2. betont, dass die Initiative für ein Recht auf Reparatur verhältnismäßig, faktengestützt und kosteneffizient sein und ein Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, des Verbraucherschutzes und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft aufweisen muss, damit alle einschlägigen Interessenträger die mit dem ökologischen Wandel verbundenen Chancen nutzen können;

3. betont, dass ein wirksames Recht auf Reparatur erhebliche Wettbewerbsvorteile für europäische Unternehmen schaffen sollte, ohne ihnen eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung aufzuerlegen, Innovationen anregen und Investitionen in nachhaltige Technologien fördern sollte, wobei den Marktentwicklungen und den sich wandelnden Bedürfnissen der Verbraucher Rechnung zu tragen ist;

Entwicklung von Produkten, die länger halten und repariert werden können

4. begrüßt die Absicht der Kommission, eine Initiative für nachhaltige Produkte anzunehmen, mit der die Ökodesign-Richtlinie überarbeitet und ihr Anwendungsbereich über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus ausgeweitet wird;

5. weist darauf hin, dass die Herstellung konformer, nachhaltiger und sicherer Produkte eine der großen Stärken des EU-Binnenmarkts ist, die sowohl den Verbrauchern als auch den Unternehmen zugutekommt; fordert die Kommission auf, die Hersteller zu verpflichten, ihre Produkte so zu gestalten, dass sie länger halten, sicher repariert werden können und ihre Teile leicht zugänglich und ausbaubar sind;

6. betont, dass für Endnutzer und unabhängige Anbieter von Reparaturdiensten ein besserer Zugang zu Ersatzteilen und Bedienungsanleitungen innerhalb einer angemessenen Frist und zu vertretbaren Kosten für einen Zeitraum, der der erwarteten Lebensdauer des Produkts entspricht, sichergestellt werden muss;

7. fordert die Kommission auf, in einer künftigen Ökodesign-Richtlinie mit einem breiteren Anwendungsbereich Anforderungen an Haltbarkeit und Reparatur zu berücksichtigen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Anforderungen für jedes einzelne Produkt gründlich zu analysieren, um sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Zweck am besten geeignete Anforderung gewählt wird, und weist beispielsweise darauf hin, dass bei einigen Produkten eine modulare Bauweise die Reparaturen erleichtert und die Lebensdauer des Produkts verlängert, während bei anderen Produkten eine modulare Bauweise oder eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Reparaturfähigkeit die Haltbarkeit beeinträchtigen kann;

8. hebt hervor, dass 2019 eine Reihe von Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie angenommen wurden, mit denen ein verbindlicher Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen und maximale Lieferfristen sowie Konstruktionsanforderungen für das De-/Montieren von Bauteilen eingeführt wurden; fordert die Kommission daher auf, den Anwendungsbereich solcher Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten auf andere Produktkategorien, einschließlich nicht energieverbrauchsrelevanter Produkte, auszuweiten;

9. weist darauf hin, dass der Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für alle Akteure des Reparatursektors von entscheidender Bedeutung ist, um den Verbrauchern einen besseren Zugang zu Reparaturdienstleistungen zu ermöglichen; besteht daher darauf, dass ein angemessenes „Recht auf Reparatur" in der Reparaturindustrie Tätigen, einschließlich unabhängiger Werkstätten, und Verbrauchern kostenlos Zugang zu den erforderlichen Reparatur- und Wartungsinformationen, einschließlich Informationen über Diagnoseinstrumente, Ersatzteile, Software und Aktualisierungen, die für Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlich sind, bieten sollte; weist erneut darauf hin, wie wichtig ein innovatives Unternehmensumfeld und die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sind;

10. betont, dass Waren mit digitalen Elementen besondere Aufmerksamkeit erfordern; betont insbesondere, dass Software-Aktualisierungen im Einklang mit der Richtlinie über digitale Inhalte für einen Mindestzeitraum bereitgestellt werden müssen; besteht darauf, dass die Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs umfassend über die Verfügbarkeit von Aktualisierungen informiert werden sollten; fügt hinzu, dass Aktualisierungen der Funktionen reversibel sein und nicht zu einer verminderten Leistung führen sollten; stellt fest, dass Praktiken, die das Recht auf Reparatur unangemessen einschränken oder zu Wertminderung durch Veralten führen, als unlautere Geschäftspraktiken betrachtet und daher in Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken aufgenommen werden könnten;

Stärkung der Position der Verbraucher, um sie in die Lage zu versetzen, sich für reparierbarer Produkte zu entscheiden

11. ist der Auffassung, dass eine bessere Information der Verbraucher über die Reparierbarkeit von Produkten von entscheidender Bedeutung ist, damit die Verbraucher eine aktivere Rolle in der Kreislaufwirtschaft spielen können; ist der Ansicht, dass eine bessere Verbraucherinformation die Verbraucher in die Lage versetzen würde, fundiertere Kaufentscheidungen zu treffen, was den Markt zu mehr reparaturfähigen Produkten bewegen könnte; begrüßt daher die angekündigte Initiative der Kommission zur Stärkung der Verbraucher beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

12. betont, dass die Verbraucher am Verkaufsort zuverlässige, klare und leicht verständliche Informationen über die Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit eines Produkts erhalten sollten, damit sie die nachhaltigsten auf dem Markt verfügbaren Produkte vergleichen und ermitteln können; fordert die Kommission auf, harmonisierte Vorschriften für solche Verbraucherinformationen vorzuschlagen, die unter anderem Angaben zu Reparaturbewertungen, zur geschätzten Lebensdauer, zu Ersatzteilen, zu Reparaturdiensten und zum Zeitraum, in dem Software-Updates für Waren mit digitalen Elementen verfügbar sind, enthalten, wobei den Erfordernissen der Verbrauchersicherheit Rechnung zu tragen ist; stellt fest, dass solche Informationen nur dann nützlich sein können, wenn sie zum Zeitpunkt des Kaufs zur Verfügung gestellt werden;

13. fordert die Kommission außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die Produktinformationen auf standardisierten Messungen beruhen, z. B. für die Haltbarkeit, und die Entwicklung von Normen in die Wege zu leiten, wenn diese nicht vorhanden sind;

14. betont die Schlüsselrolle des EU-Umweltzeichens bei der Förderung der Einführung von Kennzeichnungsmaßnahmen durch die Industrie, die den Verbrauchern wichtige Informationen über die Lebensdauer von Waren vermitteln, während gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Unternehmen und starken positiven kommerziellen Anreizen gefunden werden muss, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken; stellt jedoch fest, dass dieses Kennzeichnungssystem lediglich freiwillig ist;

15. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob in allen neuen Produktvorschriften und bei der Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie Anforderungen an Hersteller zur Einführung intelligenter Kennzeichnungsmittel wie QR-Codes und digitale Produktpässe vorgeschlagen werden; fordert, dass bei der Entwicklung von Initiativen wie dem europäischen digitalen „Produktpass" durch eine enge Zusammenarbeit mit der Industrie und den einschlägigen Interessenträgern ein ausgewogenes Verhältnis sichergestellt wird, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist und die Bedürfnisse von KMU besonders berücksichtigt werden müssen;

Donnerstag, 7. April 2022

16. besteht darauf, dass Verbraucher, die Produkte online kaufen, ein ähnliches Maß an Informationen erhalten sollten wie diejenigen, die offline kaufen, und dass die Mitgliedstaaten überwachen und durchsetzen sollten, dass Online-Verkäufer die erforderlichen Informationen auf ihren Websites und beim Angebot ihrer Produkte auf Online-Marktplätzen bereitstellen;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, um die Einführung eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern; ist der Ansicht, dass wiederverwendete, reparierte, wiederaufbereitete sowie instandgesetzte und andere energieeffiziente und ressourcenschonende Produkte und Lösungen, mit denen die Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus so gering wie möglich gehalten werden, im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Standardoption sind und dass der Grundsatz „Befolgen oder erläutern" Anwendung finden sollte, wenn diese Option nicht gewählt wird;

18. fordert die Kommission und die nationalen Behörden auf, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Unternehmen und Verbände — auch finanziell — dabei zu unterstützen, Kampagnen zur Schärfung des Bewusstseins der Verbraucher in Bezug auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten durchzuführen, insbesondere indem sie zuverlässige und klare Informationen liefern und Tipps und Dienstleistungen für Wartung, Reparatur, Wiederverwendung usw. zur Verfügung stellen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, finanzielle Anreize für Reparaturdienstleistungen zu entwickeln, um Reparaturen für die Verbraucher bequem und attraktiv zu machen;

Stärkung der Verbraucherrechte und Garantien für eine längere Nutzung von Waren

20. betont, dass die europäischen Verbraucher gemäß der Richtlinie über den Verkauf von Waren und der Richtlinie über digitale Inhalte ihre Waren reparieren oder die Konformität digitaler Inhalte und Dienstleistungen herstellen lassen können; betont, dass die Verbraucher zwar gemäß der Richtlinie über den Warenkauf das Recht haben, zwischen Reparatur und Ersatz für fehlerhafte Waren zu wählen, die Reparatur jedoch in vielen Fällen eine ressourceneffizientere und klimaneutrale Wahl sein könnte; stellt fest, dass Verbraucher in der Praxis in der Regel Ersatz anstelle von Reparaturen wählen, was auf die hohen Reparaturkosten zurückzuführen sein könnte; betont, dass der Ersetzung eines Produkts eine Alternative bleiben sollte, wenn ein Verbraucher und ein Verkäufer dem zustimmen, da Reparaturen zu zeitaufwendig sein könnten;

21. fordert die Kommission daher auf, in ihrer Initiative für ein Recht auf Reparatur eine Reihe von Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Verbraucher, Hersteller und Händler dazu angeregt und ermutigt werden sollen, sich für die Reparatur anstelle einer Ersatzlieferung zu entscheiden; betont, dass die Kommission bei der Vorlage solcher Maßnahmen stets das höchstmögliche Maß an Verbraucherschutz und Verbraucherwohl berücksichtigen sollte;

22. stellt fest, dass die anstehende Überarbeitung der Richtlinie über den Warenverkauf unter anderem Maßnahmen umfassen könnte, die darauf abzielen, die Verbraucher dazu zu bewegen, sich für die Reparatur anstelle eines neuen Produkts zu entscheiden, wie etwa die Verpflichtung, während der Reparatur bestimmter Produkte ein Ersatzprodukt bereitzustellen; ist der Ansicht, dass den Verbrauchern, die sich für eine Reparatur statt für ein neues Produkt entscheiden, bestimmte Anreize geboten werden sollten, um die Reparatur von Produkten zu fördern; ist der Ansicht, dass eine erweiterte Garantie einen Anreiz bieten könnte, die Reparatur dem Austausch vorzuziehen; fügt hinzu, dass Verkäufer die Verbraucher stets in gleicher Weise über alle ihnen zur Verfügung stehenden Optionen, einschließlich Reparatur und damit zusammenhängender Garantierechte, informieren sollten;

23. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit der Einführung eines gemeinsamen Haftungsmechanismus zwischen Herstellern und Verkäufern für den Fall der Nichtkonformität des Produkts zu prüfen;

24. stellt fest, dass der derzeitige Rechtsrahmen im Rahmen der Richtlinie über den Warenkauf eine Mindesthaftungsfrist von nur zwei Jahren für fehlerhafte Waren vorsieht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Zeitraum zu verlängern; betont, dass dies eine Mindestharmonisierungsregel ist und dass nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten über diesen Zeitraum hinausgeht; ist daher der Ansicht, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie über den Warenkauf auch vorgeschlagen werden sollte, die gesetzliche Garantie für einige Produktkategorien über zwei Jahre hinaus zu verlängern; weist ferner darauf hin, wie wichtig eine vollständige Harmonisierung der gesetzlichen Garantiefrist ist;

25. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit das Recht auf Reparatur vorgeschlagen werden könnte, damit die Marktteilnehmer einen einfachen und erschwinglichen Zugang zu Reparaturen auch über den Garantiezeitraum hinaus anbieten können;

26. betont, dass jeder Vorschlag von einer angemessenen Folgenabschätzung begleitet werden sollte, die angemessene Kosten-Nutzen-Analysen für Verbraucher und Unternehmen, einen Vergleich bewährter Verfahren auf nationaler Ebene und mit Nicht-EU-Ländern sowie die quantifizierten Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherwohl, die Umwelt und die Unternehmen, einschließlich KMU, umfasst; fordert die Kommission auf, Informationen über die Reparaturkosten für EU-Unternehmen im Binnenmarkt bereitzustellen; betont, dass alle relevanten Informationen bereitgestellt und auch quantifizierbare Indikatoren vorgeschlagen werden müssen, um die Auswirkungen künftiger Rechtsvorschriften zu messen;

27. weist darauf hin, dass es derzeit keine spezifischen Vorschriften für die Reparatur wiederaufgearbeiteter oder instandgesetzter Güter gibt; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Händler für die Bereitstellung von Reparaturmöglichkeiten für wiederaufgearbeitete oder instandgesetzte Waren belohnt werden, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken; fordert die Kommission auf, Geräte wie Verbrauchszähler und das Verbot der Vernichtung nicht verkaufter Waren in Erwägung zu ziehen, um die Wiederverwendung und Reparatur von Produkten zu erleichtern;

o

o o

28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0128

Die Lage in Afghanistan, insbesondere die Lage der Frauenrechte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Lage der Frauenrechte (2022/2571(RSP))

(2022/C 434/14)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Taliban vom 7. September 2021 zu der Einsetzung einer Übergangsregierung in Afghanistan,

— unter Hinweis auf die Resolution 2626 (2022) der Vereinten Nationen vom 17. März 2022 zur Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan,

— unter Hinweis auf die Presseerklärung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 27. März 2022 zu Afghanistan,

— unter Hinweis auf die Auswahlliste für den Sacharow-Preis des Europäischen Parlaments für geistige Freiheit 2021,

— unter Hinweis auf die Konferenz „Afghan Women Days", die am 1. und 2. Februar 2022 im Europäischen Parlament abgehalten wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden der Delegation des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu Afghanistan vom 23. März 2022 zur Ankündigung der Taliban, das Bildungsverbot für Schülerinnen ab der siebten Klasse zu verlängern, und auf die damit zusammenhängende Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 23. März 2022,

— unter Hinweis auf die im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung des VP/HR vom 28. März 2022, in der die sofortige Wiedereröffnung weiterführender Schulen für Mädchen gefordert wird,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979,

— unter Hinweis auf den globalen Pakt der Vereinten Nationen für sichere, geordnete und reguläre Migration und den globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der auf die am 19. September 2016 einstimmig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten folgte,

— unter Hinweis auf die thematischen EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes und die EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Bildungsministerium der Taliban in einer Erklärung vom 21. März 2022 ankündigte, dass es sich für das Recht auf Bildung aller Bürger einsetze und daran arbeite, jede Form von Diskriminierung zu beseitigen;

B. in der Erwägung, dass die De-facto-Behörden Afghanistans am 15. Januar 2022 zugesagt haben, dass Mädchen nach Beginn des neuen Schuljahres in der zweiten Märzhälfte 2022 in allen Bildungsstufen in die Schule zurückkehren können;

C. in der Erwägung, dass Mädchen in ganz Afghanistan am 23. März 2022 wieder in die Schule hätten zurückkehren sollen; in der Erwägung, dass die Taliban das Verbot des Schulbesuchs von Schülerinnen ab der siebten Klasse auf unbestimmte Zeit verlängert haben, bis sie entscheiden können, welche Uniformen für Mädchen am besten geeignet sind; in der Erwägung, dass dadurch mehr als eine Million Mädchen keine Sekundarschulbildung erhalten und das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Grundrecht auf Bildung für alle Kinder verletzt wird;

D. in der Erwägung, dass Afghanistan auf dem globalen Index für Frauen, Frieden und Sicherheit den letzten Platz einnimmt und damit das gefährlichste Land für Frauen ist; in der Erwägung, dass die Führungsspitze der Taliban den Sonderverfahren der Vereinten Nationen zufolge versucht, Frauen und Mädchen durch systematische geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt vom öffentlichen Leben auszuschließen;

E. in der Erwägung, dass die Taliban seit ihrer Machtübernahme in dem Land am 15. August 2021 das Ministerium für Frauenangelegenheiten geschlossen und das ehemalige Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhinderung des Lasters wieder eingesetzt haben; in der Erwägung, dass die Taliban de facto alle zuvor angewandten Gesetze, einschließlich derer, die Frauen schützten, abgeschafft und die Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung, die Meinungsfreiheit und das Recht der Frauen auf Arbeit, Bildung und Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt haben; in der Erwägung, dass die unabhängige afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) seit der Machtübernahme der Taliban geschlossen wurde;

F. in der Erwägung, dass es afghanischen Frauen gemäß einer neuen Richtlinie nicht gestattet ist, sich mehr als 45 Meilen (72 km) von zu Hause zu entfernen, ohne von einem nahen männlichen Verwandten begleitet zu werden; in der Erwägung, dass diese Richtlinie auf eine im November 2021 erlassene Richtlinie folgt, mit der Fernsehsendern die Übertragung von Sendungen mit Schauspielerinnen untersagt wurde;

G. in der Erwägung, dass friedliche Proteste für die Rechte der Frauen in Afghanistan mit Gewalt unterdrückt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger entführt wurden und trotz wiederholter Bitten um ihre Freilassung keine Informationen über ihren Aufenthaltsort weitergegeben wurden; in der Erwägung, dass diejenigen, die aus der Haft entlassen wurden, nach wie vor Angst um ihr Leben haben;

H. in der Erwägung, dass täglich von Menschenrechtsverletzungen berichtet wird, darunter Festnahmen, Inhaftierungen, Entführungen, Folter, Drohungen, Erpressungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen; in der Erwägung, dass es nach wie vor keine Rechenschaftspflicht für solche Verletzungen der Menschenrechte gibt; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass Minderheiten wie die Hazara-Gemeinschaft gezielt ins Visier genommen wurden;

I. in der Erwägung, dass die Armut afghanische Familien dazu veranlasst hat, für ihre Töchter Ehen zu arrangieren, um eine Mitgift zu erhalten, und in der Erwägung, dass die Zahl der Kinderehen in Afghanistan seit der Einführung des Schulverbots für Mädchen um 500 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass vor der Machtübernahme der Taliban 35 % der Mädchen vor Vollendung des 18. Lebensjahres und 9 % vor Vollendung des 15. Lebensjahres verheiratet wurden;

J. in der Erwägung, dass Afghanistan eine der höchsten Säuglingssterbeziffern weltweit aufweist und Tausende Frauen jährlich an leicht vermeidbaren schwangerschaftsbedingten Ursachen sterben; in der Erwägung, dass sich die sozioökonomische Lage, die bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban prekär war, unter der De-facto-Regierung und aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, extremer Dürren und eines harten Winters dramatisch verschlechtert hat;

K. in der Erwägung, dass die humanitäre Krise in Afghanistan eine der sich am schnellsten verschlimmernden Krisen der Welt ist und Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind,; in der Erwägung, dass fast 100 % der von Frauen geführten afghanischen Haushalte mit Ernährungsunsicherheit konfrontiert sind; in der Erwägung, dass durch die neuen, von der Taliban-Regierung eingeführten Maßnahmen die Fähigkeit von Frauen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, stark beeinträchtigt wird, wodurch sie weiter in die Armut getrieben werden und viele von Frauen geführte Haushalte besonders hart getroffen wurden;

L. in der Erwägung, dass dem Bericht der Internationalen Organisation für Migration vom März 2022 zufolge 2021 mehr als 1,258 Millionen Afghanen aus ihrem Land geflohen sind, doppelt so viele wie in den letzten Jahren; in der Erwägung, dass sich gleichzeitig die Zahl der Binnenvertriebenen, die in ihr Heimatdorf zurückgekehrt sind, verdreifacht hat und 2021 bei einer Rekordzahl von 3,06 Millionen Rückkehrern lag; in der Erwägung, dass in der gesamten Region nach wie vor fast 5 Millionen Afghanen außerhalb des Landes auf der Flucht sind, von denen 90 % in Pakistan und im Iran untergebracht sind;

Donnerstag, 7. April 2022

M. in der Erwägung, dass nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen 35 % der Frauen und Mädchen berichteten, dass sie sich aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt unsicher fühlen, wenn sie in den Nachbarländern Iran und Pakistan Zuflucht suchen; in der Erwägung, dass nur 70 % der Mädchen dort an Schulen eingeschrieben sind, im Vergleich zu 92 % der Jungen;

N. in der Erwägung, dass die EU ihre Unterstützung für die Bevölkerung verstärkt hat, indem sie Projekte im Wert von über 268,3 Mio. EUR auf den Weg gebracht hat, deren Schwerpunkt auf der Erhaltung der Bildung, der Sicherung der Lebensgrundlagen und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit liegt; in der Erwägung, dass diese Projekte Teil des von der Kommission im Oktober 2021 angekündigten EU-Unterstützungspakets in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR sind und Hilfe für Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene sowie Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft umfassen;

O. in der Erwägung, dass nach Angaben von Reporter ohne Grenzen 231 Medienunternehmen geschlossen wurden, was 40 % aller Medien im Land entspricht; in der Erwägung, dass 80 % der 6 400 Journalisten, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, Frauen sind; in der Erwägung, dass Einschränkungen verhängt wurden, mit denen lokale und internationale Medien wie die BBC verboten wurden und Journalisten festgenommen, inhaftiert und geschlagen wurden;

P. in der Erwägung, dass Sanktionen gegen Einrichtungen und Einzelpersonen, die mit den Taliban in Verbindung stehen, Finanztransaktionen im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe und der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen durch nichtstaatlichen Organisationen nicht verhindern dürfen;

Q. in der Erwägung, dass Frauen in der ehemaligen Republik Afghanistan bis zum 15. August 2021 hochrangige Ämter bekleidet haben und etwa als Mitglieder des Parlaments, Ministerinnen, Richterinnen, Gouverneurinnen, Rechtsanwältinnen und Botschafterinnen tätig waren; in der Erwägung, dass die Taliban-Kräfte rechtmäßige ehemalige Regierungsbeamte gewaltsam entlassen und in ihrer neuen, nicht anerkannten De-facto-Regierung keine Ämter an Frauen vergeben haben; in der Erwägung, dass diese De-facto-Behörden nicht die afghanische Gesellschaft repräsentieren, die von Vielfalt geprägt ist;

R. in der Erwägung, dass Nachrichtendienste davor gewarnt haben, dass Afghanistan nicht zu einem Zufluchtsort für terroristische Vereinigungen werden darf;

1. zeigt sich zutiefst besorgt über die Menschenrechts- und humanitäre Krise, die sich seit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan entfaltet hat; bekräftigt seine unermüdliche Solidarität mit dem afghanischen Volk und sein uneingeschränktes Engagement ihm gegenüber; betont, dass die Grundrechte und -freiheiten, die das afghanische Volk in den letzten 20 Jahren genossen hat, erhalten bleiben müssen;

2. bedauert, dass sich die Lage von Frauen und Mädchen in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban stetig verschlechtert hat; verurteilt das anhaltende Bestreben der Taliban, Frauen und Mädchen aus dem öffentlichen Leben auszuschließen und ihre grundlegendsten Rechte zu verweigern, darunter das Recht auf Bildung, Arbeit, Freizügigkeit und Gesundheitsfürsorge;

3. verurteilt aufs Schärfste die Entscheidung der Taliban, das Bildungsverbot für Schülerinnen über die sechste Klasse hinaus auf unbestimmte Zeit zu verlängern, obwohl sie sich zuvor verpflichtet hatten, allen Bürgern den Zugang zur Bildung zu garantieren; fordert die Taliban nachdrücklich auf, ihre Entscheidungen und Beschränkungen, die speziell gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind, rückgängig zu machen und das Ministerium für Frauenangelegenheiten wieder zu öffnen;

4. betont, dass der Zugang von Frauen und Mädchen zur Bildung eine Voraussetzung für die EU und ihre Mitgliedstaaten sein muss, bevor weitere Verpflichtungen mit den De-facto afghanischen Behörden eingegangen werden;

5. fordert die Taliban auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Recht auf Bildung für alle afghanischen Bürger, einschließlich Frauen und Mädchen, sicherzustellen;

6. bedauert die Unterdrückung der friedlichen Frauenrechtsproteste in Afghanistan durch die Taliban; fordert die sofortige Freilassung der im Oktober 2021 in Herat verhafteten Polizistin Alia Azizi sowie die Freilassung aller anderen Frauenrechtsaktivisten, die möglicherweise inhaftiert werden, und fordert, dass die Einschüchterung und Schikanierung dieser Aktivisten eingestellt wird; fordert, dass Belästigungen, Drohungen und Angriffen gegen Lehrkräfte und Studierende ein Ende gesetzt wird;

7. fordert die De-facto-Staatsorgane auf, allen Frauen und Mädchen in ganz Afghanistan uneingeschränkte Rechte und uneingeschränkten Zugang zu reproduktiver Gesundheitsversorgung zu garantieren;

8. bringt seine große Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen seit der Übernahme Afghanistans durch die Taliban einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, ausgebeutet zu werden, wozu auch das Risiko gehört, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und zwangsverheiratet oder sexuell ausgebeutet werden oder Zwangsarbeit verrichten müssen; verurteilt geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung;

9. fordert die De-facto-Staatsorgane Afghanistans auf, eine inklusive Regierung zu bilden, bei der Frauen in die Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen einbezogen werden; besteht darauf, dass eine neue EU-Strategie für Afghanistan entwickelt werden muss, die an die Situation von Frauen und Mädchen im Land angepasst ist, damit die Rechte von Frauen und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben konkret gefördert werden;

10. weist erneut darauf hin, dass die EU in Bezug auf diplomatisches Engagement mit den Taliban einen entschiedenen Standpunkt vertritt, der sich an thematischen Benchmarks für das Engagement orientiert, die auf den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte aller und der Rechtsstaatlichkeit beruhen; ist der Ansicht, dass es seit dem 15. August 2021 ausschließlich Verschlechterungen hinsichtlich dieser Benchmarks gegeben hat, weshalb die faktische Anerkennung der Taliban-Regierung nicht gerechtfertigt sein kann;

11. begrüßt die Resolution 2626 (2022) der Vereinten Nationen, die am 17. März 2022 angenommen wurde und mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan verlängert wurde; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan zu unterstützen, einschließlich der Zusammenarbeit mit allen einschlägigen afghanischen Akteuren und Interessenträgern, damit die Schulen unverzüglich wieder für alle Schülerinnen geöffnet werden;

12. nimmt die Gespräche von Oslo vom Januar 2022 zwischen europäischen und US-Beamten und einer Delegation der Taliban sowie die jüngste Annullierung der Doha-Gespräche durch die Vereinigten Staaten als Reaktion auf die Entscheidung der Taliban, Schulen für Mädchen nicht wieder zu öffnen, zur Kenntnis; betont, dass in alle weiteren nationalen Gespräche mit den Taliban auch afghanische Frauenvertreterinnen einbezogen werden müssen;

13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Menschen, die aus Afghanistan fliehen, zu unterstützen und zu schützen; weist erneut darauf hin, dass der Status afghanischer Rechtsanwältinnen, Führungspersönlichkeiten der Zivilgesellschaft, Künstler, Sportler und anderer schutzbedürftiger Personen, insbesondere derjenigen, deren Leben gefährdet ist, wie LGBTQI+-Personen, gesichert werden muss; bekräftigt seine Forderung nach einem besonderen Visumprogramm, verbesserten Neuansiedlungsregelungen und einem wirksamen garantierten Schutz für afghanische Flüchtlinge;

14. betont, wie wichtig es ist, das Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt, dem afghanische Frauen und Mädchen in den Aufnahmeländern, insbesondere im Iran und in Pakistan, ausgesetzt sind, anzugehen und sicherzustellen, dass sie eine Schule besuchen, am Arbeitsmarkt teilhaben und Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten im Bereich der psychischen Gesundheit, haben; weist darauf hin, dass Flüchtlinge und Personen, die sich auf der Durchreise, befinden, besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind; fordert daher eine umfassendere finanzielle Unterstützung für humanitäre Organisationen und Einrichtungen, die sich für den Schutz einsetzen;

15. fordert die Länder auf, Rückführungen von Personen nach Afghanistan oder in Drittstaaten, in denen das Risiko ihrer Rückführung nach Afghanistan besteht, unverzüglich einzustellen; fordert, dass afghanische Staatsangehörige, die bereits rückgeführt wurden, insbesondere Kinder, genau überwacht werden;

16. verurteilt die steigende Zahl von Berichten über Hinrichtungen, Drangsalierungen und Einschüchterungen ethnischer und religiöser Minderheiten;

17. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Taliban terroristischen Gruppen erneut Unterschlupf bieten; besteht darauf, dass die Taliban und die De-facto-Staatsorgane Afghanistans ihren Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung nachkommen müssen;

18. erinnert an seine Anweisung an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), der Führung Pakistans zu vermitteln, dass sie Verantwortung für die Sicherheit und Stabilität in Afghanistan trägt und ihren Einfluss auf die Taliban nutzen muss, damit diese Ziele, einschließlich der Sicherstellung der grundlegenden Menschenrechte afghanischer Frauen und Mädchen, erreicht werden;

19. bekräftigt, dass die EU die Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralasiens verstärken und deren konstruktive praktische Rolle bei der Aufnahme afghanischer Flüchtlinge fördern muss; betont, dass durch diese Zusammenarbeit die Verteidigung der Grundwerte und der Rechtsstaatlichkeit durch die EU nicht beeinträchtigt werden darf;

20. betont, dass die Befreiung von Frauen und Mädchen unerreichbar bleiben wird, solange die humanitäre Katastrophe andauert; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Ursachen der anhaltenden humanitären Krise anzugehen, indem sie alles dafür tun, die humanitäre Hilfe zu verstärken, einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen, die Liquidität wiederherzustellen und die grundlegenden sozialen Dienste aufrechtzuerhalten; fordert die Freigabe eingefrorener afghanischer Vermögenswerte und eine verstärkte finanzielle Förderung für Programme wie die Unterstützung von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften der Kommission (GD INTPA), bei der die Grundbedürfnisse und Existenzgrundlagen im Mittelpunkt stehen, und den Treuhandfonds der Weltbank für den Wiederaufbau Afghanistans; betont, dass humanitäre Hilfe über ein funktionierendes Bankensystem zugänglich gemacht und glaubwürdigen NRO und lokalen Basisorganisationen, die in Afghanistan tätig sind, einschließlich lokaler Frauenorganisationen, in flexibler Weise zur Verfügung gestellt werden sollte;

21. nimmt die wieder eingerichtete Minimalpräsenz der EU-Delegation in Kabul zur Kenntnis, die darauf abzielt, die humanitäre Hilfe zu koordinieren und die humanitäre Lage zu überwachen; betont nachdrücklich, dass diese nicht als Anerkennung des Taliban-Regimes durch die EU zu werten ist;

22. bedauert, dass die internationalen Geber, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, nach dem Spendenaufruf der Vereinten Nationen in Höhe von 4,4 Mrd. USD für ihren humanitären Hilfsplan 2022, mit dem humanitäre Hilfe in Afghanistan erbracht werden soll, am 31. März 2022 lediglich 2,44 Mrd. USD zugesagt haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen eines umfassenden und langfristigen Engagements zur Unterstützung der Menschenrechte und der Rechte der Frauen in Afghanistan angemessene und spezifische Mittel für Programme und Projekte für Frauenrechte bereitzustellen und diese umzusetzen;

23. besteht darauf, dass ein ungehinderter Zugang für humanitäre Hilfe erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel die Betroffenen tatsächlich erreichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die derzeitigen Maßnahmen entsprechend zu überprüfen und anzupassen; weist darauf hin, dass humanitäre Hilfe neutral, unparteiisch, human und unabhängig sein muss und niemals an Bedingungen geknüpft sein sollte; fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, konsequent die Botschaft zu vermitteln, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht an die fünf Benchmarks des Rates für die Zusammenarbeit mit den Taliban geknüpft ist;

24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, vor dem Hintergrund der hochrangigen Geberkonferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der humanitären Hilfe in Afghanistan, die am 31. März 2022 stattfand, weitere Schritte zu unternehmen, um die humanitäre Hilfe transparenter und wirksamer zu gestalten; ist daher der Auffassung, dass der Zugang zu humanitärer Hilfe über ein funktionierendes Bankensystem sichergestellt werden muss, damit verlässlichen nichtstaatlichen Organisationen, die im Land tätig sind, Mittel zur Verfügung gestellt werden können;

25. lobt den Mut der Mädchen und Frauen, die an Protesten teilnehmen; fordert den EAD und die Kommission auf, mit den De-facto-Staatsorganen Afghanistans in Kontakt zu treten, um Informationen über den Aufenthaltsort von Frauenrechtsaktivisten, die verschwunden sind und von denen angenommen wird, dass sie inhaftiert wurden, zu fordern und ihre sofortige und bedingungslose Freilassung zu verlangen; fordert die Taliban auf, diese willkürlichen und außergerichtlichen Praktiken unverzüglich einzustellen und das Recht auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung sicherzustellen;

26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für Frauenrechtsaktivisten in Afghanistan zu verstärken und die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt umzusetzen, unter anderem indem sie dafür sorgen, dass Verantwortliche für Verstöße durch privates und öffentliches Engagement in Einzelfällen zur Rechenschaft gezogen werden;

27. fordert, dass dem neu ernannten Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Afghanistan ausreichende Mittel, Fachkenntnisse und diplomatische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, damit er sein Mandat erfüllen kann; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, einen unabhängigen, internationalen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der über ein mehrjähriges Mandat und ausreichende Ressourcen verfügt und der Verstöße, einschließlich Verletzungen der Rechte der Frau, dokumentieren, melden und Beweise dafür sammeln soll;

28. begrüßt die Einrichtung des „Afghan Women Leaders Forum“ (Forum für afghanische Frauen in Führungspositionen); fordert die Kommission und den EAD auf, die Organisation der ersten internationalen Konferenz der afghanischen Frauen zu unterstützen, damit ihre Stimme in Afghanistan und auf internationaler Ebene gehört wird, Frauennetzwerke wiederaufzubauen und die Arbeit des Afghan Women Leaders Forum auf inklusivere Weise zu unterstützen; befürwortet die Einrichtung der afghanischen Exil-Online-Universität mit finanzieller Unterstützung der EU;

29. fordert afghanische Parlamentarier, ehemalige Regierungsbeamte und Aktivisten der Zivilgesellschaft, insbesondere die Finalisten des Sacharow-Preises für geistige Freiheit 2021, auf, aktiv mit der Delegation des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu Afghanistan, den einschlägigen Ausschüssen und anderen Gremien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Politik der EU zur Unterstützung Afghanistans den Bedürfnissen der afghanischen Bevölkerung gerecht wird;

30. unterstützt die Forderungen der afghanischen Zivilgesellschaft, insbesondere der Teilnehmer an der Konferenz „Afghan Women Days“ im Europäischen Parlament, die De-facto-Staatsorgane Afghanistans für frühere Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen und ihre Gräueltaten nicht zu vergessen;

31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Mitgliedern der afghanischen Nationalversammlung, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und dem politischen Büro der Taliban in Doha zu übermitteln.

Dienstag, 5. April 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0101

Überarbeitung der Marktstabilitätsreserve für das Emissionshandelssystem der EU ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (COM(2021)0571 — C9-0325/2021 — 2021/0202(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/15)

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris") [3] trat im November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen	(1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris") [3] trat im November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. ***Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben durch die Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow anerkannt, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und zugesagt, ihre Zielvorgaben für 2030 bis Ende 2022 zu stärken, um die Lücke zwischen den Zielvorgaben und der konkreten Umsetzung im Einklang mit den Erkenntnissen des Weltklimarats (IPCC) zu schließen. Dies sollte auf gerechte Weise und unter Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten erfolgen. Die Überarbeitung des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-EHS), einschließlich***

[3] Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0045/2022).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	seiner Marktstabilitätsreserve, bietet eine einzigartige Gelegenheit dazu, vor der 27. Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 27) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Ägypten einen Beitrag zur Intensivierung der Klimaschutzmaßnahmen der Union zu leisten.

([3]) Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Abänderung 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Dringlichkeit, am Ziel des Übereinkommens von Paris von 1,5 °C festzuhalten, ist nach den Erkenntnissen, zu denen der Weltklimarat in seinem Bericht vom 7. August 2021 mit dem Titel „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen" gelangt ist, noch deutlicher geworden. Der Weltklimarat stellte fest, dass die globale Temperatur früher als erwartet, d. h. innerhalb der nächsten 20 Jahre, die Marke von 1,5 °C erreichen oder überschreiten wird. Er stellte ferner fest, dass es nicht mehr möglich sein wird, die Erderwärmung auf etwa 1,5 °C oder sogar 2 °C zu begrenzen, wenn die Treibhausgasemissionen nicht sofort und erheblich gesenkt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ([1a]) forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, umgehend ehrgeizige Maßnahmen zu ergreifen, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und einen erheblichen Verlust der biologischen Vielfalt zu verhindern, unter anderem durch die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der derzeitigen Politik der Union mit dem Klima- und Umweltnotstand, und indem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen künftigen Gesetzgebungs- und Haushaltsvorschläge vollständig auf das Ziel abgestimmt sind, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, und nicht zum Rückgang der biologischen Vielfalt beitragen.

([1a]) ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Da extreme Wetterbedingungen, die eine direkte Folge des Klimawandels sind, immer häufiger und mit größerer Intensität auftreten, ist entschiedenes Handeln umso dringender geboten. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos hat sich die Zahl der verzeichneten Katastrophen und das Ausmaß der wirtschaftlichen Verluste weltweit in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt, was zu einem großen Teil auf die erhebliche Zunahme der Anzahl klimabedingter Katastrophen zurückzuführen ist.

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Union sollte daher diese dringliche Aufgabe angehen, indem sie ihre Anstrengungen verstärkt und bei der Bekämpfung des Klimawandels international eine Führungsrolle übernimmt und gleichzeitig, wie in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris festgelegt, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt.

Abänderung 6

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den ***europäische*** Grünen Deal ([4]).	(2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen ***daher*** im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den ***europäischen*** Grünen Deal ([4]).
([4]) COM(2019)0640.	([4]) COM(2019)0640.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 7

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der europäische Grüne Deal ***kombiniert ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen und Initiativen, mit denen in*** der EU ***bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll, und enthält*** eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, ***in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist***. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. ***Gleichzeitig*** wirkt sich ***dieser Übergang unterschiedlich auf Frauen*** und ***Männer*** aus und hat ***besondere Konsequenzen*** für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen ***und*** Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist ***und niemand zurückgelassen wird***.	(3) Der europäische Grüne Deal ***bietet einen Ausgangspunkt für das Erreichen des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie des Ziels, danach negative Emissionen gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Verordnung (***EU***) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) zu erreichen. Es wird darin*** eine neue Wachstumsstrategie ***festgelegt***, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen ***und dabei im Rahmen eines gerechten Übergangs, bei dem auch gegen die Energiearmut vorgegangen wird, niemanden zurückzulassen***. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. ***Dieser Übergang*** wirkt sich ***auf die Arbeitskräfte der verschiedenen Sektoren*** und ***jedes sozialen Geschlechts unterschiedlich*** aus und hat ***besonders schwere Folgen*** für einige benachteiligte ***und gefährdete*** Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe ***und Privatpersonen sowie Privathaushalte mit niedrigem und niedrigem mittleren Einkommen. Er stellt außerdem bestimmte Regionen, insbesondere strukturell benachteiligte Regionen und am Rande liegende Gebiete sowie Inseln, vor größere Herausforderungen***. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist.

([1a]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Notwendigkeit und der Wert ***des*** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen, denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen zu verhindern oder abzufedern. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ([5]).	(4) Die Notwendigkeit und der Wert ***eines gut umgesetzten*** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen, denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen ***so*** zu verhindern oder abzufedern***, dass dabei niemand auf der Strecke bleibt, was auch diejenigen einschließt, die von Energiearmut bedroht sind***. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ([5]).
([5]) Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).	([5]) Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).

Abänderung 9

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) wies in ihrem Bericht vom 29. Oktober 2020 mit dem Titel „Biodiversity and Pandemics“ (Biodiversität und Pandemien) darauf hin, dass die zugrunde liegenden Ursachen von Pandemien die gleichen globalen Umweltveränderungen sind, die für den Verlust an biologischer Vielfalt und den Klimawandel verantwortlich sind. Daher sollte der Klimawandel eingedämmt werden, um die Gesundheit der biologischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und so die menschliche Gesundheit zu schützen.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 10

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 ***des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])*** hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt.	(6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis ***spätestens*** 2050 ***und das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen,*** rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt. ***Diese sollte im Rahmen eines gerechten Übergangs umgesetzt werden, bei dem niemand zurückgelassen wird.***

([7]) ***Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).***

Abänderung 11

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingeführt wurde, ***nach Maßgabe*** der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 ***angepasst werden***.	(7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingeführt wurde, ***angepasst werden, damit es mit*** der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030***, der Zielvorgabe der Union, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dem Ziel, danach gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 negative Emissionen zu erreichen, übereinstimmt***.

([8]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 12

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um das ***derzeitige*** strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten im Markt zu beheben, wurde 2018 mit Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) eine Marktstabilitätsreserve (im Folgenden „Reserve“) eingerichtet, die seit 2019 einsatzbereit ist.	(8) Um das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten im Markt zu beheben, ***durch das das EU-EHS aufgrund niedrigerer CO_2-Preise geschwächt wurde, sodass es keine starken Anreize für Emissionsminderungen bieten konnte,*** wurde 2018 mit Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) eine Marktstabilitätsreserve (im Folgenden „Reserve“) eingerichtet, die seit 2019 einsatzbereit ist. ***Die Schaffung der Reserve trug dazu bei, den Überschuss an im Umlauf befindlichen Zertifikaten im Jahr 2019 gegenüber seinem Rekordniveau im Jahr 2013 um 29 % zu verringern. Dem Bericht von 2021 über den CO_2-Markt zufolge hat sich die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate im Vergleich zum Jahr 2019 (1 385 Milliarden Zertifikate) im Jahr 2020 auf 1 579 Milliarden erhöht. Dieser starke Anstieg des Gesamtüberschusses stand im Zusammenhang mit einer geringeren Nachfrage aufgrund der COVID-19-Krise. Die Kommission geht Schätzungen zufolge davon aus, dass es bis zu vier Jahre dauern wird, um diesen zusätzlichen Überschuss von 2020 aufzufangen, wodurch sich die dringend gebotene Maßnahme, den historischen Überschuss aufzufangen und dafür zu sorgen, dass das EU-EHS endlich seinen Zweck erfüllt, weiter verzögert. Unbeschadet weiterer Überarbeitungen der Reserve im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Jahr 2022 sollte die Kommission daher das Funktionieren der Reserve kontinuierlich überwachen und dafür sorgen, dass die Reserve bei künftigen unvorhersehbaren externen Schocks weiterhin ihren Zweck erfüllt.***

([9]) Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

Abänderung 13

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Eine solide und zukunftsorientierte Reserve ist von entscheidender Bedeutung, um die Integrität des EU-EHS sicherzustellen und es wirksam zu steuern, damit es als politisches Instrument zur Zielvorgabe der Union, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und zum in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, beiträgt. Das EU-EHS und folglich die Reserve sollten auch an den Anstrengungen ausgerichtet werden, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, womit anerkannt wird, dass sich die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels dadurch erheblich verringern würden, und gleichzeitig sollten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris das Gerechtigkeitsprinzip und der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Übersteigt die Zahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate die festgelegte Obergrenze, wird eine Zertifikatmenge, die einem bestimmten Prozentsatz dieser Zertifikate entspricht, von der Menge der zu versteigernden Zertifikate abgezogen und in die Reserve eingestellt. Wenn die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate hingegen unter die festgelegte Untergrenze fällt, wird eine entsprechende Zahl Zertifikate aus der Reserve an die Mitgliedstaaten freigegeben und zu den Mengen der zu versteigernden Zertifikate addiert.	(10) Übersteigt die Zahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate die festgelegte Obergrenze, wird ***derzeit*** eine Zertifikatmenge, die einem bestimmten Prozentsatz dieser Zertifikate entspricht, von der Menge der zu versteigernden Zertifikate abgezogen und in die Reserve eingestellt. Wenn die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate hingegen unter die festgelegte Untergrenze fällt, wird eine entsprechende Zahl Zertifikate aus der Reserve an die Mitgliedstaaten freigegeben und zu den Mengen der zu versteigernden Zertifikate addiert.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 15

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Beschluss (EU) 2015/1814 wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) geändert und der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der bis zum 31. Dezember 2023 jährlich in die Reserve einzustellenden Zertifikate wurde von 12 % auf 24 % verdoppelt.	(11) Der Beschluss (EU) 2015/1814 wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) geändert und der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der bis zum 31. Dezember 2023 jährlich in die Reserve einzustellenden Zertifikate wurde von 12 % auf 24 % verdoppelt***, um den historischen Überschuss rasch aufzufangen und so ein stärkeres Preissignal zur kosteneffizienten Senkung der Treibhausgasemissionen zu liefern. Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit dem vorherigen Ziel der Union, die gesamtwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken, gefasst.***
([10]) Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO_2-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).	([10]) Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO_2-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

Abänderung 16

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die im Rahmen der Überprüfung der Reserve durchgeführte Analyse und die erwarteten Entwicklungen, die für den CO_2-Markt relevant sind, zeigen, dass eine Rate von 12 % der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate, die jedes Jahr nach 2023 in die Reserve einzustellen sind, nicht ausreicht, um einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im EU-EHS zu verhindern. ***Daher sollte der Prozentsatz auch nach 2023 24 % betragen, und die Mindestzahl der Zertifikate, die in die Reserve einzustellen sind, auch weiterhin 200 Millionen betragen.***	(14) Die im Rahmen der Überprüfung der Reserve durchgeführte Analyse und die erwarteten Entwicklungen, die für den CO_2-Markt relevant sind, zeigen, dass eine Rate von 12 % der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate, die jedes Jahr nach 2023 in die Reserve einzustellen sind, nicht ausreicht, um einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im EU-EHS zu verhindern. ***Wenn die Rate*** der ***Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate, die jedes Jahr in die Reserve einzustellen sind,*** nach 2023 ***wieder auf 12*** % ***gesenkt wird***, ***könnte ein erheblicher*** und ***schädlicher Überschuss an Zertifikaten im EU-EHS*** die ***Marktstabilität und das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-EHS beeinträchtigen und dadurch das Erreichen*** der ***Reduzierung der Treibhausgasemissionen gefährden***, die ***geboten ist, wenn es gilt,*** die ***rechtsverbindlichen Klimaziele zu erreichen***, ***wie in der von der Kommission für diesen Beschluss durchgeführten Folgenabschätzung aufgezeigt wurde***.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 17

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Wenn die Rate der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate, die jedes Jahr in die Reserve einzustellen sind,*** nach 2023 wieder ***auf 12*** % gesenkt wird***, kann ein potenziell schädlicher Überschuss an Zertifikaten im EU-EHS*** die ***Marktstabilität beeinträchtigen. Darüber hinaus sollte die Rate von 24 % nach 2023*** getrennt von der allgemeinen Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 ***festgelegt werden***, um das Emissionshandelssystem der EU im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union bis 2030 zu stärken und so die Vorhersehbarkeit der Marktsituation zu ***gewährleisten***.	(15) ***Daher muss sichergestellt werden, dass der Satz*** nach 2023 ***nicht*** wieder ***unter 24*** % gesenkt wird ***und dass die Mindestanzahl der in*** die ***Reserve einzustellenden Zertifikate nicht unter 200 Millionen sinkt. Dies sollte*** getrennt von der allgemeinen Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 ***erfolgen***, um das Emissionshandelssystem der EU im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union bis 2030 zu stärken und so ***das rechtzeitige Inkrafttreten sicherzustellen und damit für*** die Vorhersehbarkeit der Marktsituation zu ***sorgen, indem das Risiko beseitigt wird, dass die Rate auf unter 24 % zurückfällt. Die Beibehaltung der Rate von 24 % in diesem Beschluss sollte unbeschadet weiterer Überarbeitungen der Reserve, als Teil der allgemeinen Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG und der Richtlinie (EU) 2015/1814, die im Jahr 2022 erfolgt, gelten, einschließlich gegebenenfalls der Überarbeitungen der Rate der in die Reserve einzustellenden Zertifikate.***

Abänderung 18

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Rate von 24 % sollte nach 2023 getrennt von der allgemeinen Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 festgelegt werden, um das EU-EHS im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union bis 2030 zu stärken und so die Vorhersehbarkeit der Marktsituation zu gewährleisten.

Dienstag, 5. April 2022

Abänderung 19

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Fortgeltung der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 festgelegten Parameter der Marktstabilitätsreserve, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0102

Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (13531/1/2021 — C8-0172/2017 — 2017/0113(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2022/C 434/16)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (13531/1/2021 — C8-0172/2017),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 6. Dezember 2017 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Februar 2018 ([2]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2022)0014),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ([3]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0282),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A9-0041/2022),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 71.
([2]) ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 57.
([3]) ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 258.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0105

Transeuropäische Energieinfrastruktur ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (COM(2020)0824 — C9-0417/2020 — 2020/0360(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/17)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0824),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0417/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. März 2021 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Juli 2021 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0269/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0360

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/869.)

([1]) ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 51.
([2]) ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 105.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0106

Leitlinien für den Haushaltsplan 2023 — Einzelplan III

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2023, Einzelplan III — Kommission (2021/2226(BUI))

(2022/C 434/18)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ([1]) (im Folgenden „Haushaltsordnung"),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([2]) (im Folgenden „MFR-Verordnung"),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten ([3]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit ([4]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm ([5]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU"-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021–2027 ([6]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union ([7]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen ([8]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([9]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021)0569),

---

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 1.
([4]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 2.
([5]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.
([6]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.
([7]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 5.
([8]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 6.
([9]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 240.

Dienstag, 5. April 2022

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([10]),

— gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ([11]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Änderung dieses Beschlusses (COM(2021)0570),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise ([12]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ([13]),

— unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat, vom Parlament und von der Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte, den Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vom 4. März 2021 und die Erklärung von Porto zu sozialen Angelegenheiten, die von den Mitgliedern des Europäischen Rates im Mai 2021 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsziele,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Gestaltung der Politik im Bereich digitale Bildung ([14]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ([15]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität ([16]) (Europäisches Klimagesetz),

— unter Hinweis auf die Sonderberichte des Weltklimarats (IPCC) über 1,5 °C globale Erwärmung, über Klimawandel und Landsysteme und über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

— unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine ([17]),

— unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen) des Weltbiodiversitätsrats (IPBES),

— unter Hinweis auf die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025,

---

([10]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([11]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([12]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.
([13]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([14]) ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 2.
([15]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.
([16]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
([17]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0052.

— unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 10/2021 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 26. Mai 2021 mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ([18]) und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. März 2022 zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023 (07218/2022),

— gestützt auf Artikel 93 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Fischereiausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0062/2022),

A. in der Erwägung, dass das Parlament in einer Reihe von Entschließungen empfohlen hat, dass alle Mitgliedstaaten mindestens 2 % ihrer Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) für die Kultur- und Kreativbranche und mindestens 10 % für den Bereich der Bildung bereitstellen und dass sie mindestens 5 % der Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) unter geteilter Mittelverwaltung der Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der europäischen Garantie für Kinder zuweisen;

Haushaltsplan 2023: die Erholung für alle auf Kurs halten

1. stellt fest, dass die wirtschaftlichen Aussichten trotz der ermutigenden Signale, die auf ein weiteres Wachstum im Jahr 2022 hindeuten, angesichts von Faktoren wie Unterbrechungen von Lieferketten, hohen Energiepreisen, steigender Inflation und der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie der Folgen der Invasion der Ukraine weiterhin ungewiss sind; weist daher erneut darauf hin, dass der Unionshaushalt 2023 eine wichtige Funktion für die Stärkung der Wirtschaft der Union und ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie für den Aufbau unserer gemeinsamen Widerstandsfähigkeit, den Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des europäischen grünen Deals und eines gerechten Übergangs, damit niemand zurückgelassen wird, und die Förderung eines wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts als einer der Eckpfeiler der Erholung haben wird, zusätzlich zu den Reaktionen auf geopolitische Herausforderungen;

2. verpflichtet sich daher, auf die Annahme eines zukunftsorientierten Haushaltsplans hinzuarbeiten, der den politischen Prioritäten der Union entspricht, eine stärkere Gesundheitsunion sicherzustellen, den grünen und digitalen Wandel erfolgreich zu gestalten und die gerechte, inklusive, nachhaltige und widerstandsfähige Erholung zu fördern, einschließlich einer verstärkten Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Rechtsstaatlichkeit, die Werte der EU und die Grundrechte und ihre Anwendung zu fördern, einen Beitrag zu besseren Chancen für alle und insbesondere für junge Menschen in der gesamten Union zu leisten und für eine stärkere Union für ihre Völker und in der Welt zu sorgen;

3. hebt die zentrale Rolle der Kohäsionspolitik der EU als eine wesentliche Investitionspolitik der Union und einer der Eckpfeiler einer nachhaltigen und inklusiven Erholung hervor und verweist auf ihren einzigartigen europäischen Mehrwert und ihren Beitrag zur harmonischen Entwicklung der EU und ihrer Mitgliedstaaten und Regionen insgesamt; weist darauf hin, dass 2023 das letzte Jahr der Umsetzung der EU-Programme des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020 sein wird, insbesondere der Programme unter geteilter Mittelverwaltung im Bereich der Kohäsionspolitik, sowie das Jahr, in dem die Umsetzung neuer Programme Fahrt aufnehmen wird; erwartet daher, dass sich dies in einer erheblichen Aufstockung der Mittel für Zahlungen für den Haushaltsplan 2023 niederschlägt;

4. hebt die Tatsache hervor, dass die neue gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wirksam wird; weist erneut auf die zentrale Bedeutung der GAP und der gemeinsamen Fischereipolitik für das europäische Lebensmittelsystem hin, das allen Europäern erschwingliche, hochwertige Lebensmittel und Ernährungssicherheit bietet; weist außerdem darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Märkte, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Regionen, stabile und akzeptable Einkommen für Landwirte und Fischer, die nachhaltige Verwaltung natürlicher Ressourcen und der Erhalt

([18]) ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

der Biodiversität sowie der Generationenwechsel bei Landwirten von großer Bedeutung sind; fordert, dass der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, Junglandwirten und der handwerklichen Fischerei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, indem die entsprechenden EU-Programme bestmöglich genutzt werden; weist darauf hin, dass eine Reihe von Agrarsektoren von der COVID-19-Pandemie, den steigenden Energiepreisen und anderen Krisen hart getroffen wurden;

5. betont, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2023 alle im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verfügbaren Mittel vertraglich vergeben müssen, und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und die Begünstigten in dieser Hinsicht zu unterstützen und das Parlament in die Überwachung und transparente Bewertung des Prozesses einzubeziehen; weist darüber hinaus darauf hin, dass die Einbeziehung lokaler und regionaler Behörden, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in die Umsetzung und Überwachung der einschlägigen EU-Programme sehr wichtig ist;

Eine stärkere Gesundheitsunion

6. weist darauf hin, dass die öffentlichen Gesundheitssysteme durch die COVID-19-Krise in beispielloser Weise beansprucht werden und dass bestehende Herausforderungen verschärft wurden; begrüßt, dass der Gesundheitspolitik der Union Priorität beigemessen wird, und hebt das Programm EU4Health und das Cluster „Gesundheit" im Rahmen von Horizont Europa hervor; stellt fest, dass die Haushaltsmittel für Vorsorgemaßnahmen der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) aus diesen Programmen und dem Katastrophenschutzverfahren der EU stammen, und bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Verwirklichung anderer wichtiger Gesundheitsziele, die die Gesetzgeber vereinbart haben, dadurch gefährdet werden könnte; weist daher erneut darauf hin, dass der HERA neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen; betont darüber hinaus, dass ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle der HERA durch das Parlament gelegt werden sollte; betont, dass die Stärkung des Europäischen Medizinischen Korps im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU sehr wichtig ist, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit weiteren Mitteln dazu beizutragen; betont, dass eine angemessene Finanzierung des Plans gegen den Krebs sichergestellt werden muss, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf Maßnahmen liegen muss, die greifbare Ergebnisse für Bürger bringen, beispielsweise die europäische Initiative über bildgebende Verfahren in der Krebsmedizin oder das Programm zur Impfung gegen HPV;

7. stellt fest, dass anderen Programmen der Union, einschließlich der ARF, eine große Bedeutung für die Bereitstellung von Investitionen und Unterstützung zur Verhinderung von Gesundheitskrisen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitsversorgungssysteme und -infrastruktur zukommt; hebt hervor, dass diese Aktivitäten mit anderen von der EU finanzierten Programmen, einschließlich EU4Health, abgestimmt werden müssen, wobei gleichzeitig Ungleichheiten im Zugang zu Gesundheitsversorgung zu verringern sind; betont, dass die Informationskampagnen über die Impfung in allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus verstärkt werden müssen; weist ferner darauf hin, dass eine kontinuierliche Umsetzung und der Zugang zu technischer Hilfe für Mitgliedstaaten mit geringen Verwaltungskapazitäten sehr wichtig sind; betont, dass dezentrale Agenturen und Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit eine angemessene Finanz- und Personalausstattung erhalten und wenn nötig gestärkt werden sollten;

Erfolgreiche Gestaltung des grünen und digitalen Wandels

8. stellt fest, dass die Umsetzung des europäischen grünen Deals und die Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 und des Null-Schadstoff-Ziels signifikante öffentliche und private Investitionen erfordern, um die von der Kommission ermittelte Investitionslücke beim grünen Wandel zu schließen und die verbindlichen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen; betont jedoch, dass die Kosten der Untätigkeit viel höher sein würden; betont, dass der Haushaltsplan der Union im Mittelpunkt der Bemühungen um einen gerechten Übergang zu einer grüneren, nachhaltigen, sozial inklusiven, widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren Union steht und dass weitere finanzielle Anstrengungen erforderlich sind; betont insbesondere, dass angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, damit die Union ihren Verpflichtungen nachkommen kann und gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass niemand zurückgelassen wird; beharrt darauf, dass der Erfolg des europäischen Grünen Deals auch von seiner Finanzierung abhängt, und fordert, dass die Finanzierungsinstrumente der Union vorrangig in den Regionen, Wirtschaftszweigen und Gebieten eingesetzt werden, die vom grünen Wandel am stärksten betroffen sein werden, wodurch die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden; betont, dass die KMU befähigt werden müssen, die Möglichkeiten, die aus dem europäischen Grünen Deal entstehen, und den Übergang ihrer eigenen Unternehmen hin zur ökologischen Nachhaltigkeit und zur Digitalisierung in vollem Umfang zu nutzen;

9. weist erneut darauf hin, dass ehrgeizige Mittel für Programme bereitgestellt werden müssen, die Tätigkeiten im Bereich Klima und Biodiversität sowie Umweltschutz unterstützen, wie zum Beispiel LIFE, und dass der Mechanismus für einen gerechten Übergang beschleunigt und vollständig umgesetzt werden muss, einschließlich durch die Bereitstellung weiterer technischer Hilfe zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe; weist außerdem darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die Ausgaben der Union zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel beitragen, unter

anderem durch die Stärkung der Vorsorge für Naturkatastrophen, insbesondere im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzverfahrens, und dass sie zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt beitragen; erwartet, dass die Kommission ihrer Verpflichtung nachkommt, die sie bei dem Vermittlungsverfahren für den Haushaltsplan 2022 eingegangen ist, die Agentur in diesem Bereich zu stärken, insbesondere im Lichte ihrer zentralen Funktion für die Umsetzung des Pakets „Fit für 55" und die damit zusammenhängende Berichterstattung; hält außerdem den langfristigen Mangel an personellen Ressourcen in bestimmten Diensten der Kommission für sehr bedenklich und fordert die Kommission daher erneut dazu auf, eine angemessene Ressourcen- und Personalausstattung sicherzustellen; fordert darüber hinaus die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Schadensvermeidung zu achten, um die notwendige Kohärenz zwischen den politischen Zielen und die größtmögliche Effizienz der Ausgaben während des Übergangs und darüber hinaus sicherzustellen;

10. betont, dass Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich umweltfreundlicher Technologien, Prozesse und Kompetenzen erforderlich sind, auch um der Union in der künftigen klimaneutralen Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, und hebt hervor, dass die Sicherstellung angemessener Mittel für Horizont Europa in diesem Zusammenhang sehr wichtig ist; ist der Ansicht, dass das Bereitstellen angemessener Unterstützung für KMU von wesentlicher Bedeutung ist, um ihre Rolle in Forschung und Innovation zu stärken; ist der Ansicht, dass die Union die Fazilität „Connecting Europe" (CEF) in vollem Umfang nutzen muss, um ihre Verkehrs- und Energieinfrastruktur zu modernisieren und zu vernetzen und deren Nachhaltigkeit zu erhöhen, die Energieversorgungssicherheit und -autonomie der EU zu stärken und die Energieunion durch die Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu entwickeln; ist daher der Ansicht, dass ausreichende Mittel für die Fazilität „Connecting Europe" sichergestellt werden müssen; hebt darüber hinaus die Bedeutung des Weltraumprogramms der Union hervor;

11. nimmt die von der Kommission eingereichten Legislativvorschläge für ein Chip-Gesetz und ein Programm für sichere Konnektivität zur Kenntnis; weist erneut auf den Grundsatz hin, dass neue Programme nicht auf Kosten bestehender Programme erstellt werden sollten, und weist erneut auf seine seit langem bestehende Position hin, dass neue Initiativen mit neuen Mitteln finanziert werden sollten; beabsichtigt, die Auswirkungen dieser Vorschläge auf den Haushalt und das Haushaltsverfahren 2023 genau zu untersuchen;

12. hält eine weitergehende Digitalisierung der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors für wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Union; ist der Ansicht, dass ein erfolgreicher digitaler Wandel substantielle Forschungs- und Innovationsanstrengungen im Rahmen von Horizont Europa, erhebliche Investitionen in die digitale Infrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe" — Digitales (CEF-Digital) und Unterstützung in Bereichen wie künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und EU-Hochleistungsrechentechnik im Rahmen des Programms „Digitales Europa" erfordert; weist darauf hin, dass die Lücke bei den digitalen Kompetenzen angegangen werden muss, indem fortgeschrittene digitale Kompetenzen und inklusives Lernen gefördert werden; betont, dass Instrumente zur beruflichen Umschulung benötigt werden; hebt hervor, dass es sehr wichtig ist, für eine ausreichende Finanzierung und Abstimmung zwischen den EU-Programmen zu sorgen, um die Bedingungen für eine Markteinführung bahnbrechender Technologien und Innovationen zu schaffen und die europäische Wirtschaft und den öffentlichen Sektor in die Lage zu versetzen, beim digitalen Wandel und der Wettbewerbsfähigkeit eine führende Rolle einzunehmen;

13. erkennt den Beitrag der Finanzierungsprogramme der Union zur wirtschaftlichen Erholung, der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und der Steigerung von Investitionen und insbesondere zur Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen an; weist darauf hin, dass KMU weiterhin das Rückgrat der europäischen Wirtschaft sind und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum nach wie vor eine entscheidende Rolle spielen; hebt InvestEU, sein Finanzierungsfenster „KMU" und die Möglichkeit, dass KMU, die von der Pandemie negativ betroffen sind, im Rahmen des Programms finanzielle Unterstützung erhalten, hervor; betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt durch ausreichende Finanzierung gefördert werden muss, um den Verbraucherschutz zu garantieren, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen durch die Entwicklung digitaler und unternehmerischer Kompetenzen zu fördern, den Zugang zu Märkten zu verbessern, auf Erasmus für junge Unternehmer aufzubauen und die Möglichkeiten zur Gründung und Expansion von Start-up-Unternehmen weiter auszuweiten;

14. bekundet seine Solidarität mit denjenigen, die in Wirtschaftsbereichen arbeiten, die stark von der Pandemie betroffen sind, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Gastgewerbe und der Kultur- und Kreativbranche; hebt hervor, dass diese Branchen eine wichtige Säule der Wirtschaft der EU darstellen und dass in ihnen ein erheblicher Anteil der Arbeitskräfte, insbesondere in KMU, beschäftigt ist; ist der Ansicht, dass diese Branchen von einer verstärkten Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Union profitieren sollten, einschließlich durch die Aufbau- und Resilienzfazilität, und fordert zusätzliche Maßnahmen für diese Branchen und ausreichende Mittel für damit zusammenhängende EU-Programme; besteht darauf, dass das Neue Europäische Bauhaus, sollte es in eine langfristige Initiative oder ein langfristiges Programm umgesetzt werden, neue Ressourcen erforderlich machen würde; bekräftigt seine Enttäuschung darüber, dass der seit langem bestehenden Forderung des Parlaments nach einem speziellen EU-Programm für den Tourismus nicht entsprochen wurde;

Dienstag, 5. April 2022

Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Werte der EU und der Grundrechte sowie ihrer Anwendung

15. hält es im Interesse der Glaubwürdigkeit der Union für wesentlich, die ordnungsgemäße Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen; betont, dass zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des Unionshaushalts nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ein eindeutiger Zusammenhang besteht; ist der Ansicht, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union umgehend und uneingeschränkt angewandt werden sollte, wie das Parlament wiederholt gefordert hat; bedauert, dass die Kommission die Verordnung trotz der Tatsache, dass sie am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, noch nicht umgesetzt hat, und betont die vollständige Übereinstimmung der Verordnung mit den EU-Verträgen, wie es in den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2022 bestätigt wurde ([19]); erwartet, dass die Kommission Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung unverzüglich für die Mitgliedstaaten auslöst, an die bereits Informationsschreiben verschickt wurden, wie es gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung erforderlich ist; ist der Ansicht, dass den Agenturen und Einrichtungen in diesem Bereich und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, insbesondere angesichts ihrer zunehmenden Arbeitsbelastung, einschließlich der Überwachung und Kontrolle der Ausgaben aus der Aufbau- und Resilienzfazilität;

16. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit die anderen Grundwerte, auf die sich die Union gründet, schützt und untrennbar mit der Achtung der Demokratie und der Grundrechte verbunden ist; ist zutiefst besorgt darüber, dass sich in einigen Mitgliedstaaten die Lage der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte erheblich verschlechtert hat, was auch die Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung, die Bekämpfung von Korruption und die Unabhängigkeit und Freiheit der Medien umfasst; betont, wie wichtig das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ als Instrument für den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen und der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte und Werte und für die Unterstützung und Weiterentwicklung des Engagements und der Bildung der Bürgerinnen und Bürger und offener, rechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften ist; fordert daher, dass diesem Programm ein ehrgeiziges Maß an Ressourcen zugeteilt wird; weist darauf hin, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden den Schlüssel für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union darstellt; fordert eine angemessene Finanzierung für das Programm „Justiz“;

Mehr Chancen für alle und insbesondere für junge Menschen in der gesamten Union

17. stellt fest, dass die COVID-19-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Beschäftigungsperspektiven, Arbeitsbedingungen und psychische Gesundheit hatte, was dazu geführt hat, dass Chancen verloren gegangen sind und Aussichten beeinträchtigt wurden sowie die Bildungslücke vergrößert wurde; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung hin; ist der festen Überzeugung, dass ein Schwerpunkt des Haushaltsplans 2023 auf der Jugend liegen sollte, wobei mit konkreten Maßnahmen und Strategien, die 2023 fortgesetzt werden, auf der Dynamik des Europäischen Jahres der Jugend 2022 aufgebaut werden sollte; hebt hervor, dass Erasmus+ eine große Bedeutung zukommt, und betont, dass das Sicherstellen ausreichender Finanzmittel für dieses Programm, dessen Erfolg in der Ausweitung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Union unbestreitbar ist und das greifbare Ergebnisse geliefert hat, sehr wichtig ist; ist der Ansicht, dass es inklusiver werden und mehr Möglichkeiten und den gleichen Zugang für alle bieten sollte, insbesondere für Menschen aus benachteiligten Verhältnissen und aus ländlichen und abgelegenen Gebieten;

18. betont, dass nachhaltige und langfristige Lösungen gefunden werden müssen, um strukturelle demografische Herausforderungen zu bewältigen und die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte in ländlichen, abgelegenen und weniger entwickelten Gebieten der EU abzubremsen; betont, dass Finanzmittel zur Neubelebung und Schaffung hochwertiger lokaler Beschäftigungsmöglichkeiten in Gebieten, die unter einem Bevölkerungsrückgang leiden, benötigt werden; hebt die entscheidende Rolle des EU-Haushalts hervor, wenn es darum geht, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und lokale und regionale soziale Maßnahmen zu stärken, den sozialen Dialog auszubauen und allen den Zugang zu lebenswichtigen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Mobilität, angemessener Ernährung und angemessenem Wohnraum zu bieten;

19. weist darauf hin, dass das Europäische Solidaritätskorps gestärkt werden muss, das jungen Menschen dabei hilft, praktische Erfahrungen in einem anderen Mitgliedstaat zu sammeln, wodurch ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Chancen im Leben verbessert werden; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Maßnahmen und Aktivitäten der EU für junge Menschen und Kinder angemessen zu finanzieren, insbesondere im Rahmen des ESF+, von ReactEU und der Aufbau- und Resilienzfazilität; weist darauf hin, dass die Kommission regelmäßig über die Umsetzung der Empfehlungen zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und zur Stärkung der Jugendgarantie Bericht erstatten sollte;

([19]) Urteile vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21, Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, ECLI:EU:C:2022:97, und C-157/21, Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, ECLI:EU:C:2022:98.

20. weist darauf hin, dass die Pandemie auch ältere Menschen schwer getroffen hat; besteht darauf, dass der Haushalt 2023 eine ausreichende Unterstützung für die Hilfsbedürftigsten unter ihnen bereitstellen und ihr Wohlbefinden, ihre Würde und ihre Grundrechte schützen sollte; stellt fest, dass Erasmus+ auch Erwachsenen und älteren Menschen Möglichkeiten bietet, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sie stärker davon profitieren; weist auf die Funktion des EU-Haushalts als Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von älteren Menschen zu Sozial- und Gesundheitsversorgungsdiensten, Mobilität und Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit hin; fordert die EU auf, ihre Maßnahmen, die auf ältere Menschen abzielen, innerhalb eines kohärenten Rahmens, der mit der Finanzierung aus EU-Programmen verknüpft ist, zu straffen und zu verstärken;

Eine stärkere Union für ihre Völker und in der Welt

21. verurteilt die illegale, grundlose und ungerechtfertigte Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation und alle Versuche, die Partner der EU in den östlichen Nachbarländern zu destabilisieren, sowie die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression aufs Schärfste; betont, dass die Union vereint bleiben muss, und fordert eine verstärkte Kooperation und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in dieser schwierigen Situation; fordert die Union nachdrücklich dazu auf, beträchtliche Mittel zur Bewältigung der geopolitischen Folgen der aktuellen Krise sicherzustellen, einschließlich der Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer und vorbereitender Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten und in den östlichen Nachbarländern; weist erneut darauf hin, dass die Stabilität der Union auch von der Stabilität ihrer Nachbarländer abhängt;

22. weist auf seine Entschließung zu Russlands Aggression gegen die Ukraine hin und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung der Ukraine zu mobilisieren; weist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Unterstützung für die Mobilisierung der europäischen Friedensfazilität hin; fordert die Kommission, den europäischen auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, dem Parlament frühzeitige und transparente Berichte und Informationen zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Ukraine in Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnerorganisationen weitere humanitäre Soforthilfe zu leisten; betont, dass ein besonderer Schwerpunkt auf die schutzbedürftigsten Gruppen, Minderheiten und Frauen und Kinder gelegt werden muss, da sie von Konfliktsituationen besonders betroffen sind und besonderen Schutz und besondere Unterstützung benötigen; fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel in Betracht zu ziehen, um die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der einschlägigen EU-Programme sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit sozialen und medizinischen Diensten und der Bildung;

23. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität aller östlichen Partnerländer und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sie zu unterstützen, insbesondere die Republik Moldau, indem sie Behelfsunterkünfte für Flüchtlinge aus der Ukraine bereitstellen; weist erneut darauf hin, dass Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umverteilung der Flüchtlinge aus der Ukraine, die in Polen, Ungarn, Rumänien und der Slowakei angekommen sind, in andere Mitgliedstaaten geboten ist;

24. erkennt an, wie wichtig Sanktionen und die Einheit der Union bei ihrer Verhängung sind, und fordert die Kommission auf, Mittel und Wege zu ermitteln und zu erleichtern, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen für die EU anzugehen;

25. hebt die strategische Bedeutung der Erweiterungspolitik in den westlichen Balkanländern hervor und betont, dass die Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für die westlichen Balkanländer und die östlichen und südlichen Nachbarländer, insbesondere für diejenigen, die Assoziierungsabkommen mit der EU umsetzen, zur Unterstützung umfassender politischer und sozioökonomischer Reformen und zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Unterstützung der Erholung von der COVID-19-Krise und ihren langfristigen wirtschaftlichen Folgen notwendig ist; betont, dass ausreichende Finanzmittel für technische Hilfe wichtig sind, um die Inanspruchnahme von EU-Mitteln in diesen Regionen zu verbessern;

26. geht davon aus, dass Asyl- und Migrationsthemen auch über die andauernde Krise hinaus weit oben auf der Agenda der EU stehen werden; hebt hervor, dass eine durchgehende finanzielle Unterstützung der Aufnahme, Registrierung, Prüfung und Integration von Asylbewerbern und das Sicherstellen einer angemessenen Finanzierung für spezifische Ziele des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds im Hinblick auf das Sicherstellen der ordnungsgemäßen Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems notwendig sind; betont, dass dieses System auf Solidarität und der geteilten Verantwortung, d. h. der Verhinderung einer unverhältnismäßigen Belastung mancher Mitgliedstaaten, sowie auf der Achtung der Menschenrechte, der Förderung von Integration, der Einrichtung eines Rechtsrahmens für die legale Migration, wie es vom Parlament gefordert wurde, dem Kampf gegen Menschenhandel und der Verbesserung des Systems für die effektive, sichere und menschenwürdige Rückführung von Personen und die freiwillige Rückkehr basieren muss, im Einklang mit den Werten und internationalen Verpflichtungen der EU; fordert darüber hinaus eine angemessene Finanzierung für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, um die Grenzverwaltungssysteme zu stärken;

27. hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass keine Begünstigten von EU-Mitteln (einschließlich Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern, Teilnehmern an Workshops bzw. Schulungen oder Dritten) auf der Liste der Personen oder Einrichtungen stehen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen;

28. betont, dass die Union ausreichende Ressourcen benötigt, um auf größere Krisen sowie die seit Langem bestehenden Herausforderungen in ihrer Nachbarschaft und der ganzen Welt zu reagieren, und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Obergrenze der Rubrik 6 des MFR bereits zu niedrig und eine Überarbeitung des derzeitigen MFR unverzichtbar ist; fordert eine ausreichende Finanzierung für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und das Instrument für Heranführungshilfe, damit sie ihre wichtige Funktion der Förderung nachhaltiger und demokratischer Entwicklung und politischer und wirtschaftlicher Reformen, des Schutzes der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Unterstützung von Wahlvorgängen und des Bekämpfens sozialer und klimabezogener Herausforderungen und der ursprünglichen Gründe für Migration erfüllen können; stellt fest, dass Flüchtlinge, insbesondere in der Türkei und in der weiteren Region, weiterhin unterstützt werden müssen und dass auf die Entwicklungen in Afghanistan reagiert werden muss, weist jedoch erneut darauf hin, dass der Haushalt der Union nicht die einzige Finanzierungsquelle sein sollte; fordert, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) ein ehrgeiziges Maß an Mitteln aus dem EU-Haushalt 2023 erhält, damit es eine angemessene Unterstützung für die regionale Stabilität und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von palästinensischen Flüchtlingen bereitstellen kann; betont, wie wichtig das Programm für humanitäre Hilfe ist, und stellt fest, dass die Mittel nicht in Übereinstimmung mit den enorm hohen Bedürfnissen ansteigen; fordert daher, dass dem Programm beträchtlichere Mittel zugewiesen werden und dass die Mitgliedstaaten ihre humanitäre Hilfe verstärken;

29. bekräftigt seine Auffassung, dass die Union ausreichend Mittel haben sollte, um auf unerwartete Entwicklungen innerhalb und außerhalb der EU reagieren zu können; fordert die Kommission daher auf, eine eingehende Analyse der verschiedenen Auswirkungen der aktuellen Herausforderungen und ihrer Konsequenzen für das Haushaltsverfahren 2023 sowie den gesamten MFR 2021–2027 durchzuführen und zu bewerten, wann eine Überarbeitung des MFR angemessen wäre;

30. ist der Ansicht, dass der jüngste Anstieg der COVID-19-Infektionen ein weiterer Beleg dafür ist, dass mehr getan werden sollte, um die ganze Welt zu impfen; weist erneut auf die Vereinbarung zwischen den drei Organen im Rahmen des Haushaltsplans 2022 hin, die Entwicklung der Reaktion auf die Pandemie bis Ende Juni 2022 zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf internationale Impfungen, und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

31. betont, dass eine angemessene finanzielle Unterstützung für die Sicherheit und Verteidigung der Union, auch durch den Europäischen Verteidigungsfonds, der die Forschung und Entwicklung im Verteidigungssektor unterstützt, zunehmend notwendig wird; fordert verstärkte Bemühungen, um die Einsatzfähigkeit und operative Wirksamkeit und die militärische Mobilität zu verbessern, auch im Hinblick auf den Beitrag zur Stärkung der Stabilität in der Nachbarländern der EU und darüber hinaus, und um hybride Bedrohungen und Cyber-Bedrohungen zu bekämpfen; ist der Ansicht, dass solche Bemühungen die strategische Autonomie der Union verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie stärken würden; fordert darüber hinaus angemessene Mittel für den Fonds für die innere Sicherheit;

32. unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen der EU in der Bekämpfung aufkommender Sicherheitsbedrohungen wie der Verbreitung von Desinformationen, einschließlich Online-Desinformationen, Fake-News-Kampagnen gegen die EU, Terrorismus, Radikalisierung und Gewaltextremismus in der EU und ihren Nachbarländern; ist der Ansicht, dass Mittelzuweisungen die sich ändernde Art der Bedrohungen sowie die Notwendigkeit, ihre Grundursachen zu bekämpfen, abbilden und eine bessere Koordination der Anstrengungen der EU in diesem Bereich sicherstellen sollten;

33. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Vollendung der Integration aller Mitgliedstaaten in den Schengen-Raum, insbesondere von Rumänien, Bulgarien und Kroatien, die alle technischen Anforderungen erfüllen, zu erhöhen; ist der Ansicht, dass Wirtschaftswachstum und Wohlstand, innere Sicherheit, Schutz der Außengrenzen der EU, Grundrechte, ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Schengen-Raums und Freizügigkeit innerhalb der EU untrennbar miteinander verbunden sind und sich gegenseitig nutzen; erachtet es als notwendig, eine angemessene Mittel- und Personalausstattung und Schulung von Personal für alle Agenturen sicherzustellen, die im Bereich der Grundrechte, des Asyls, der Sicherheit, der Justiz und der integrierten Grenzverwaltung tätig sind; weist darauf hin, dass der Schengen-Raum den Staaten, die Mitglieder des Schengen-Raums sind, wirtschaftliche Vorteile bietet;

Bereichsübergreifende Themen

34. weist darauf hin, dass die Finanzierungskosten für das Aufbauinstrument der EU (NGEU) zulasten des Haushalts der Union — einschließlich ausreichender Einnahmen aus neuen Eigenmitteln — gehen und rechtzeitig durch die erforderlichen Mittel gestützt werden sollten; betont, dass die Finanzausstattung der Ausgabenprogramme nicht dazu verwendet werden sollte, die Unvorhersehbarkeit der Finanzierungskosten von NGEU zu bewältigen; ist der Ansicht, dass die Haushaltsbehörde über die uneingeschränkte Befugnis verfügt, über die Aufstockung aller EU-Programme zu entscheiden, auch wenn die

Finanzierungskosten von NGEU niedriger sind als erwartet; weist darauf hin, dass die während der Vermittlungsfrist am 15. November 2021 vereinbarte gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Finanzierungskosten von NGEU im Jahr 2022 für das Haushaltsverfahren 2022 gilt und keinen Präzedenzfall schafft; weist darauf hin, dass alle zukünftigen Entscheidungen nur während des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen werden dürfen;

35. weist darauf hin, dass sich die Organe der Union in der Interinstitutionellen Vereinbarung auf einen rechtsverbindlichen Fahrplan für die Einführung eines Korbs neuer Eigenmittel geeinigt haben, um die vollständige Rückzahlung der Hauptforderung des Aufbauplans der EU und der damit zusammenhängenden Zinsen sicherzustellen, ohne die Programmausgaben oder die Investitionsinstrumente im Rahmen des MFR zu verringern, und zugleich den Grundsatz der Universalität zu achten; begrüßt das von der Kommission am 22 Dezember 2021 vorgeschlagene Finanzpaket, das eine Aktualisierung des Eigenmittelbeschlusses ([20]) mit drei neuen Eigenmitteln enthält: einem CO_2-Grenzausgleichssystem, dem Emissionshandel und einem Anteil der Residualgewinne der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen; ist der Auffassung, dass es von größter Bedeutung ist, dieses Finanzpaket voranzubringen; fordert daher, dass der Rat den vereinbarten Zeitplan achtet und Fortschritte mit dem ersten Korb der Eigenmittel erreicht, bevor das Haushaltsverfahren 2023 abgeschlossen ist; fordert die Kommission darüber hinaus nachdrücklich auf, bis Dezember 2023 einen Vorschlag für den zweiten Korb neuer Eigenmittel vorzulegen, um ausreichende Mittel für die Rückzahlungen von NextGenerationEU sicherzustellen; weist darauf hin, dass 2023 das zweite Jahr der Anwendung der programmspezifischen Anpassung gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung sein wird;

36. stellt fest, dass es eine unerwartet hohe Aufhebung von Mittelbindungen im Forschungsbereich (über 469 Mio. EUR) gegeben hat und dass ein solcher Umfang in der Vereinbarung über den MFR nicht vorgesehen war und daher darin nicht abgedeckt wird; ist der Ansicht, dass alle durch die Aufhebung von Mittelbindungen im Forschungsbereich freigegebenen Mittel gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung wieder eingesetzt werden sollten; beabsichtigt, die Aufhebungen von Mittelbindungen, die zusätzlich zu den von der Kommission in den Haushaltsplanentwurf aufzunehmenden Beträgen erfolgen, auf wenige Schlüsselbereiche zu konzentrieren;

37. sieht der Anwendung der überarbeiteten Methodik zur Verfolgung der Klimaschutzausgaben auf den Haushaltsplanentwurf 2023 im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und der Berichterstattung zum Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" in der Leistungsbilanz erwartungsvoll entgegen; erwartet, dass die Kommission unter Berücksichtigung der für 2024, 2026 und 2027 festgelegten Ziele so bald wie möglich eine wirksame, transparente und umfassende Methodik für die Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben annimmt; fordert die Kommission auf, alle einschlägigen Ergebnisse und Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, um alle zukünftigen Ausgaben vollständig transparent zu gestalten und eine deutlichere Verbindung zwischen klimabezogenen und biodiversitätsbezogenen Ausgaben und ihren tatsächlichen Auswirkungen, einschließlich durch die Anwendung von Output- und Ergebnisindikatoren, zu schaffen; fordert die umfassende Einbeziehung des Parlaments in die Entwicklung der in der IIV festgelegten Methodik; erwartet, dass die Kommission das Parlament vor der Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsplans 2023 zur Methode der biologischen Vielfalt konsultiert;

38. fordert die Kommission auf, eine Methode zur Verfolgung der Sozialausgaben im EU-Haushalt auf der Grundlage der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte auszuarbeiten;

39. weist erneut darauf hin, dass Frauen von den negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Krise infolge der COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig stark betroffen sind, einschließlich von der Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt; fordert daher beträchtliche Mittel für den Aktionsbereich „Daphne" des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte"; fordert, dass weitere Mittel im EU-Haushalt darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Diskriminierung zu bekämpfen, insbesondere gegen Frauen und LGBTI+-Personen, und fordert die Kommission auf, größere Synergieeffekte zwischen EU-Programmen in diesen Bereichen zu schaffen; fordert außerdem beträchtliche Mittel für die Unterstützung des Schutzes und der Förderung von und des allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit zusammenhängenden Rechten und für die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen;

40. weist darauf hin, dass die Kommission bis spätestens 1. Januar 2023 eine Methode — zusammen mit der systematischen Erfassung, Berichterstattung und Bewertung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten — zur Messung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Rechte und der Chancengleichheit für alle umsetzen muss; hebt hervor, dass es wichtig ist, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsprinzip in alle Politikbereiche, Maßnahmen und Programme der EU

([20]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

einbezogen und auch umgesetzt wird; erachtet die Funktion der Agenturen und Einrichtungen in diesem Bereich als besonders wichtig und hebt hervor, dass eine angemessene Finanzierung und angemessenes Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt werden müssen; fordert die zügige Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025;

41. weist auf die wesentliche Arbeit hin, die von den dezentralen Agenturen geleistet wird; ist der Ansicht, dass die Agenturen über eine angemessene Personal- und Mittelausstattung verfügen müssen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können; weist erneut darauf hin, dass sich die Aufgaben der Agenturen in Abhängigkeit von den politischen Prioritäten ändern, und betont, dass neue Aufgaben mit einem entsprechenden Maß an neuen Ressourcen einhergehen müssen;

42. ist der Ansicht, dass der Haushaltsplan 2023 Mittel für Zahlungen in ausreichender Höhe sowohl für die neuen Programme als auch für den Abschluss laufender Programme enthalten sollte, unter anderem um sicherzustellen, dass der Haushaltsplan der Union die notwendigen wirtschaftlichen Impulse schafft; betont unter Verweis auf die Erkenntnisse aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen, dass die Programmdurchführung beschleunigt werden muss, um einen Zahlungsrückstand in der zweiten Hälfte des MFR-Zeitraums zu vermeiden;

43. ist der Ansicht, dass die nötigen Mittel bereitgestellt werden sollten, wenn Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas umgesetzt werden;

44. hebt hervor, dass Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen dazu beitragen, neue politische Initiativen zu erproben und die Grundlage für künftige Maßnahmen der EU zu bereiten; beabsichtigt daher, im Einklang mit seinen politischen Prioritäten und der Bewertung der Kommission ein Paket mit Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen vorzuschlagen; ist der Überzeugung, dass die Kommission die Vorschläge zu Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen unparteiisch auf Grundlage einer rechtlichen und finanziellen Bewertung prüft, und erwartet, präzise und detaillierte Erläuterungen dazu zu erhalten, wann ein Projekt als von EU-Programmen und -Maßnahmen „abgedeckt" erachtet wird, wobei konkrete Beispiele für EU-Maßnahmen, die die Vorschläge „abdecken", zu nennen sind; fordert die Kommission außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die im Haushaltsplan angenommenen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen vollständig, rechtzeitig und in Zusammenarbeit mit dem Parlament umgesetzt und bekannter gemacht werden, um ihre Wirkung zu maximieren;

o

o o

45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0107

Gleichstellung von Feldbesichtigungen sowie von bestimmtem in Bolivien erzeugtem Saatgut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut (COM(2022)0026 — C9-0024/2022 — 2022/0016(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/19)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0026),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0024/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 [1],

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0053/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0016

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in Bolivien sowie der Gleichstellung von in Bolivien erzeugtem Getreidesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/871.)

---

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0108

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022: Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Haushaltsplan 2022 ergeben 06310/2022 — C9-0052/2022 — 2022/0018(BUD)

(2022/C 434/20)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 44,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, der am 24. November 2021 endgültig erlassen wurde ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]) (MFR-Verordnung),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([4]),

— gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([5]),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022, der von der Kommission am 28. Januar 2022 angenommen wurde (COM(2022)0081),

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022, der vom Rat am 24. Februar 2022 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (06310/2022 — C9-0052/2022),

— gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0051/2022),

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022 mit der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 7 der MFR-Verordnung verknüpft ist, wonach im Fall der Annahme neuer Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung nach dem 1. Januar 2021 Mittel für Verpflichtungen übertragen werden, die für neun Fonds unter geteilter Mittelverwaltung entweder nicht in Anspruch genommen oder auf das Folgejahr übertragen werden;

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([5]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

B. in der Erwägung, dass sich die im Jahr 2021 nicht für Programme mit geteilter Mittelverwaltung im Sinne von Artikel 7 der MFR-Verordnung verwendeten Mittel für Verpflichtungen auf 48 988 299 856 EUR zu jeweiligen Preisen belaufen, was dem Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen für 2021 entspricht, die für acht Fonds mit geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden sollten, da 2021 nur die Programme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vollständig angenommen wurden;

C. in der Erwägung, dass dieser Betrag jeweils zu gleichen Teilen auf die Jahre 2022 bis 2025 zu übertragen ist;

D. in der Erwägung, dass in dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022 die besonderen Auswirkungen der Übertragung von 25 % der im Jahr 2021 für acht Fonds unter geteilter Mittelverwaltung (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds Plus, Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, Fonds für einen gerechten Übergang, Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Fonds für integrierte Grenzverwaltung und Fonds für die innere Sicherheit) nicht in Anspruch genommenen Mittel auf das Jahr 2022 zum Ausdruck kommen sollen;

E. in der Erwägung, dass die Nettoauswirkungen des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022 auf die Ausgaben einer Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 12 247,1 Mio. EUR für die einzelnen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung unter den Rubriken 2a, 3, 4 und 5 entsprechen; in der Erwägung, dass die Kommission keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt hat;

1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022;

2. ist besorgt über die erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Programmen und Fonds der Union mit geteilter Mittelverwaltung; bekräftigt, dass eine rasche Umsetzung erforderlich ist, um die Erholung der Union zu unterstützen; fordert daher alle Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Programme zu beschleunigen, damit sie 2022 voll funktionsfähig sind und der Rückstand aufgeholt wird und mithin die vollständige Umsetzung der Programme bis 2027 sichergestellt ist;

3. gibt zu bedenken, dass mit einer unzureichenden Höhe der Mittel für Zahlungen Risiken verbunden sind; weist erneut auf seine Zusage hin, künftige Zahlungskrisen, wie sie zu Beginn des vorangegangenen mehrjährigen Finanzrahmens aufgetreten sind, zu verhindern; erwartet daher, dass die Kommission jeden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, den sie im Hinblick auf eine Erhöhung der Zahlungen im Zusammenhang mit einer beschleunigten Durchführung von Programmen und Fonds der Union für erforderlich hält, umgehend vorlegt;

4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2022;

5. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2022 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Dienstag, 5. April 2022

P9_TA(2022)0109

Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text) (COM(2020)0739 — C9-0371/2020 — 2020/0329(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2022/C 434/21)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0739),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0371/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Januar 2021 ([1]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ([2]),

— gestützt auf die Artikel 109 und 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0080/2022),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die die beratende Gruppe in ihren Stellungnahmen vom 31. März 2021 und vom 10. März 2022 ausgesprochen hat, übernimmt;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0329

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2022/993.)

([1]) ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 80.
([2]) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 6. April 2022

P9_TA(2022)0111

Daten-Governance-Gesetz ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) (COM(2020)0767 — C9-0377/2020 — 2020/0340(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/22)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0767),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0377/2020),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0248/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0340

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/868).

([1]) ABl. C 286 vom 26.7.2021, S. 38.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0116

Im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland, Zypern, Irland und Malta ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen für bestimmte im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland und in Bezug auf Zypern, Irland und Malta (COM(2021)0997 — C9-0475/2021 — 2021/0431(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/23)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0997),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0475/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 2022 [1],

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0431

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen für bestimmte im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland und in Bezug auf Zypern, Irland und Malta

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2022/642.)

---

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 7. April 2022

ANLANGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission zur Versorgung von Irland, Zypern und Malta mit Arzneimitteln

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union hat die Mitgliedstaaten (Irland, Zypern und Malta) in besondere Schwierigkeiten gebracht, da sie seit vielen Jahren aus Teilen des Vereinigten Königreichs bzw. über Teile des Vereinigten Königreichs mit Arzneimitteln versorgt worden waren.

Die Kommission sieht die Fortschritte, die von Irland, Zypern und Malta sowie den Wirtschaftsteilnehmern aus der Industrie bei der Umsetzung der Änderungen gemacht wurden, welche zur Vereinfachung der laufenden Arzneimittelversorgung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erforderlich sind.

Die Kommission betont die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen aller beteiligten Parteien bei der Anpassung der Lieferketten an die Situation nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs, um langfristig eine sichere Arzneimittelversorgung zu gewährleisten.

Die Kommission ist fest entschlossen, Irland, Zypern und Malta bei deren Bemühungen zur schrittweisen Aufhebung der in der Verordnung (EU) 2022/641 ([1]) und in der Richtlinie (EU) 2022/642 ([2]) vorgesehenen befristeten Ausnahmen zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission im Einklang mit dem Unionsrecht und unter uneingeschränkter Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Bereich der Humanarzneimittel die Entwicklungen in den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgen und die zuständigen Behörden Irlands, Zyperns und Maltas bei deren Bemühungen unterstützen, ihre heimischen Märkte unabhängiger von der Versorgung mit Arzneimitteln aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs bzw. über andere Teile des Vereinigten Königreichs als Nordirland zu gestalten.

Die Kommission wird die zuständigen Behörden Irlands, Zyperns und Maltas auffordern, ihr regelmäßig über diese Bemühungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/641 und der Richtlinie (EU) 2022/642 schriftlich über die Fortschritte Irlands, Zyperns und Maltas in Hinblick auf die vollständige Aufhebung der Ausnahmen und auf die Maßnahmen der Kommission berichten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten diesbezüglich zu begleiten.

Die Kommission wird die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer aus der Industrie, die noch Änderungen an ihren Lieferketten vornehmen müssen, daran erinnern, dass sie dringend die erforderlichen Anpassungen vornehmen sollten, um den Zugang zu Arzneimitteln auf kleineren Märkten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Fortschritte der Wirtschaftsteilnehmer bei der Arzneimittelversorgung in diesen Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Fähigkeit beobachten, diese Anforderungen des Unionsrechts zu erfüllen, bei denen die Verordnung (EU) 2022/641 und Richtlinie (EU) 2022/642 zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

Zusätzlich zu diesen sofortigen und notwendigen Schritten und darüber hinaus wird die Kommission bis Ende 2022 Vorschläge zur Überarbeitung des Arzneimittelrechts der Union vorlegen, wie in der „Arzneimittelstrategie für Europa“ ([3]) angekündigt. Ziel dieser Vorschläge ist es, langfristige, strukturelle Lösungen zu finden, und zwar vor allem hinsichtlich des Zugangs zu Arzneimitteln, der Verbesserung der Versorgungssicherheit und der Risiken von Engpässen auf den kleineren Märkten der Union.

([1]) Verordnung (EU) 2022/641 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland und in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden (ABl. L 118 vom 20.4.2022, S. 1).

([2]) Richtlinie (EU) 2022/642 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen für bestimmte im Vereinigten Königreich bereitgestellte Humanarzneimittel in Bezug auf Nordirland und in Bezug auf Zypern, Irland und Malta (ABl. L 118 vom 20.4.2022, S. 4).

([3]) Mitteilung der Kommission „Arzneimittelstrategie für Europa“, COM(2020)0761 final vom 25.11.2020.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0117

Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland, Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland sowie in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden (COM(2021)0998 — C9-0476/2021 — 2021/0432(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/24)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0998),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 168 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0476/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 2022 [1],

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom Montag, 30. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0432

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland und in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/641.)

---

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 7. April 2022

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Entwurf einer Erklärung der Kommission zur Versorgung von Irland, Zypern und Malta mit Arzneimitteln

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union hat die Mitgliedstaaten (Irland, Zypern und Malta) in besondere Schwierigkeiten gebracht, da sie seit vielen Jahren aus Teilen des Vereinigten Königreichs bzw. über Teile des Vereinigten Königreichs mit Arzneimitteln versorgt worden waren.

Die Kommission sieht die Fortschritte, die von Irland, Zypern und Malta sowie den Wirtschaftsteilnehmern aus der Industrie bei der Umsetzung der Änderungen gemacht wurden, welche zur Vereinfachung der laufenden Arzneimittelversorgung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erforderlich sind.

Die Kommission betont die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen aller beteiligten Parteien bei der Anpassung der Lieferketten an die Situation nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs, um langfristig eine sichere Arzneimittelversorgung zu gewährleisten.

Die Kommission ist fest entschlossen, Irland, Zypern und Malta bei deren Bemühungen zur schrittweisen Aufhebung der in der Verordnung (EU) 2022/641 ([1]) und der Richtlinie (EU) 2022/642 ([2]) vorgesehenen befristeten Ausnahmen zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission im Einklang mit dem Unionsrecht und unter uneingeschränkter Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Bereich der Humanarzneimittel die Entwicklungen in den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgen und die zuständigen Behörden Irlands, Zyperns und Maltas bei deren Bemühungen unterstützen, ihre heimischen Märkte unabhängiger von der Versorgung mit Arzneimitteln aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs bzw. über andere Teile des Vereinigten Königreichs als Nordirland zu gestalten.

Die Kommission wird die zuständigen Behörden Irlands, Zyperns und Maltas auffordern, ihr regelmäßig über diese Bemühungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/641 und der Richtlinie (EU) 2022/642 schriftlich über die Fortschritte Irlands, Zyperns und Maltas in Hinblick auf die vollständige Aufhebung der Ausnahmen und auf die Maßnahmen der Kommission berichten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten diesbezüglich zu begleiten.

Die Kommission wird die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer aus der Industrie, die noch Änderungen an ihren Lieferketten vornehmen müssen, daran erinnern, dass sie dringend die erforderlichen Anpassungen vornehmen sollten, um den Zugang zu Arzneimitteln auf kleineren Märkten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Fortschritte der Wirtschaftsteilnehmer bei der Arzneimittelversorgung in diesen Mitgliedstaaten hinsichtlich deren Fähigkeit beobachten, diese Anforderungen des Unionsrechts zu erfüllen, bei denen die Verordnung (EU) 2022/641 und Richtlinie (EU) 2022/642 zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

Zusätzlich zu diesen sofortigen und notwendigen Schritten und darüber hinaus wird die Kommission bis Ende 2022 Vorschläge zur Überarbeitung des Arzneimittelrechts der Union vorlegen, wie in der „Arzneimittelstrategie für Europa“ ([3]) angekündigt. Ziel dieser Vorschläge ist es, langfristige, strukturelle Lösungen zu finden, und zwar vor allem hinsichtlich des Zugangs zu Arzneimitteln, der Verbesserung der Versorgungssicherheit und der Risiken von Engpässen auf den kleineren Märkten der Union.

([1]) Verordnung (EU) 2022/641 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zur Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen betreffend Prüfpräparate, die im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland und in Zypern, Irland und Malta zugänglich gemacht werden (ABl. L 118 vom 20.4.2022, S. 1).

([2]) Directive (EU) 2022/642 of the European Parliament and of the Council of 12 April 2022 amending Directives 2001/20/EC and 2001/83/EC as regards derogations from certain obligations concerning certain medicinal products for human use made available in the United Kingdom in respect of Northern Ireland and in Cyprus, Ireland and Malta (ABl. L 118 vom 20.4.2022, S. 1).

([3]) Mitteilung der Kommission „Arzneimittelstrategie für Europa“, COM(2020)0761 vom 25.11.2020.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0118

Erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln (COM(2022)0145 — C9-0127/2022 — COM(2022)0162 — C9-0136/2022 — 2022/0096(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/25)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0145) und den geänderten Vorschlag (COM(2022)0162),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0127/2022, C9-0136/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. April 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0096

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. April 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/613.)

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0119

Gasspeicherung ***I

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 über Rücküberweisung des Gegenstands an den zuständigen Ausschuss zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen auf der Grundlage des nicht geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022)0135 –C9-0126/2022 — 2022/0090(COD)) ([1])

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 434/26)

([1]) Beschluss nach Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung (C9-0126/2022).

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0122

Der Schengen-Evaluierungsmechanismus *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu der Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (COM(2021)0278 — C9-0349/2021 — 2021/0140(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2022/C 434/27)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0278),

— gestützt auf Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0349/2021),

— unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, dem spanischen Parlament, dem portugiesischen Parlament und dem rumänischen Senat eingereichten weiteren Beiträge zu dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts,

— gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0054/2022),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beruht auf der effektiven und effizienten Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Dieser Besitzstand umfasst Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen, Ausgleichsmaßnahmen für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen und einen soliden Überwachungsrahmen, ***die zusammen den freien Verkehr erleichtern und*** ein hohes Maß an Sicherheit, Recht und Grundrechtsschutz einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten ***gewährleisten***.	(1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beruht auf der effektiven und effizienten Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Dieser Besitzstand umfasst Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen, Ausgleichsmaßnahmen für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen und einen soliden Überwachungsrahmen, ***was in der Gesamtheit die Freizügigkeit sowie*** ein hohes Maß an Sicherheit, Recht und Grundrechtsschutz einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten ***gewährleistet***.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um seine Effektivität und Effizienz zu steigern, sollte der Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus verbessert werden. Ziel des überarbeiteten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte es sein, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, indem gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand unter Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Standards, Grundprinzipien und Normen effektiv anwenden und ***so zu einem gut funktionierenden Schengen-Raum beitragen***.	(4) Um seine Effektivität und Effizienz zu steigern, sollte der Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus verbessert werden. Ziel des überarbeiteten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte es sein, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, indem gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand unter Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Standards, Grundprinzipien und Normen effektiv anwenden***, damit ein gut funktionierender Schengen-Raum unter vollumfänglicher Achtung der Grundrechte*** und ***ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gewährleistet ist***.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Ziele sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus durch objektive und unparteiische Evaluierungen erreichen, die in der Lage sind, Mängel bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums stören könnten, rasch festzustellen, sicherzustellen, dass diese Mängel zeitnah behoben werden, und die Grundlage für einen Dialog über das Funktionieren des Schengen-Raums als Ganzes zu bilden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, eine ausgewogene Verteilung der geteilten Zuständigkeiten und die Beibehaltung des Peer-Review-Charakters des Systems. Ferner ist eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments erforderlich. Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt es sich, die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.	(5) Diese Ziele sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus durch objektive und unparteiische Evaluierungen erreichen, die in der Lage sind, Mängel bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums stören könnten, rasch festzustellen, sicherzustellen, dass diese Mängel zeitnah behoben werden, und die Grundlage für einen ***echten politischen*** Dialog ***zwischen den Mitgliedstaaten*** über das Funktionieren des Schengen-Raums als Ganzes zu bilden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, eine ausgewogene Verteilung der geteilten Zuständigkeiten und die Beibehaltung des Peer-Review-Charakters des Systems. Ferner ist eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments erforderlich. Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt es sich, die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unter den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ***können*** alle derzeitigen und künftigen Bereiche des Schengen-Besitzstands fallen, mit Ausnahme derjenigen, für die das Unionsrecht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und operativen Tätigkeiten, die zum Funktionieren ***des Schengen-Raums*** beitragen, sollten in den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus einbezogen werden.	(6) Unter den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ***sollten*** alle derzeitigen und künftigen Bereiche des Schengen-Besitzstands fallen, mit Ausnahme derjenigen, für die das Unionsrecht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht. ***Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erfassen.*** Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und operativen Tätigkeiten, die zum Funktionieren ***eines Raums ohne Grenzkontrollen an den Binnengrenzen*** beitragen, sollten in den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus einbezogen werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. März 2012 sollte das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörden, die den Schengen-Besitzstand anwenden, bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Die Evaluierung sollte sich auch auf die Vorgehensweisen privater Unternehmen wie Fluggesellschaften oder externe Dienstleister erstrecken, soweit sie bei ihrer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt oder davon betroffen sind. Angesichts der immer wichtigeren Rolle der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus auch die Überprüfung der Tätigkeiten dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterstützen, soweit sie für die Mitgliedstaaten Aufgaben wahrnehmen, um ihnen bei der operativen Anwendung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu helfen. Die Überprüfung dieser Tätigkeiten sollte daher im Rahmen der Evaluierung der Mitgliedstaaten erfolgen und unbeschadet und unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten, die der Kommission und den jeweiligen Leitungsgremien der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen mit ihren Gründungsverordnungen zugewiesen wurden, sowie der darin vorgesehenen eigenen Evaluierungs- und Überwachungsverfahren durchgeführt werden. Sollten bei den Evaluierungen Mängel in Bezug auf Aufgaben festgestellt werden, die von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wahrgenommen oder unterstützt werden, so sollte die Kommission die jeweiligen Leitungsgremien ***davon in Kenntnis setzen***.	(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. März 2012 sollte das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörden, die den Schengen-Besitzstand anwenden, ***sowie die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta") durch diese Behörden*** bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Die Evaluierung sollte sich auch auf die Vorgehensweisen privater Unternehmen wie Fluggesellschaften oder externe Dienstleister erstrecken, soweit sie bei ihrer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt oder davon betroffen sind. Angesichts der immer wichtigeren Rolle der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus auch die Überprüfung der Tätigkeiten dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterstützen, soweit sie für die Mitgliedstaaten Aufgaben wahrnehmen, um ihnen bei der operativen Anwendung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu helfen. Die Überprüfung dieser Tätigkeiten sollte daher im Rahmen der Evaluierung der Mitgliedstaaten erfolgen und unbeschadet und unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten, die der Kommission und den jeweiligen Leitungsgremien der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen mit ihren Gründungsverordnungen zugewiesen wurden, sowie der darin vorgesehenen eigenen Evaluierungs- und Überwachungsverfahren durchgeführt werden. bei den Evaluierungen Mängel in Bezug auf Aufgaben festgestellt werden, die von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wahrgenommen oder unterstützt werden, so sollte die Kommission ***dies in den Evaluierungsbericht aufnehmen und*** die jeweiligen Leitungsgremien ***einbeziehen***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die von Frontex durchgeführte Schwachstellenbeurteilung ergänzt den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, der mit dieser Verordnung eingeführt wird, um eine Qualitätskontrolle auf Unionsebene zu gewährleisten und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene die ständige Bereitschaft sicherzustellen, auf Herausforderungen an der Außengrenze zu reagieren. Beide Mechanismen sind Bestandteil des europäischen integrierten Grenzmanagements. Die Synergien zwischen der Schwachstellenbeurteilung und dem Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollten maximal genutzt werden, um ein besseres Lagebild vom Funktionieren des Schengen-Raums zu erhalten und Doppelarbeit und widersprüchliche Empfehlungen so weit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Frontex und der Kommission über die Ergebnisse beider Mechanismen stattfinden. Um die strategische Ausrichtung zu verstärken und die Evaluierung zielgerichteter zu gestalten, müssen auch die Synergien mit einschlägigen Mechanismen und Plattformen, die von Agenturen der Union und nationalen Verwaltungen betrieben werden, wie die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), oder mit der Überwachung der Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf die Implementierung der einschlägigen IT-Systeme, die von der Kommission mit Unterstützung von eu-LISA durchgeführt wird, sowie mit den Ergebnissen der nationalen Qualitätskontrollmechanismen weiter erhöht werden.	(9) Die von Frontex durchgeführte Schwachstellenbeurteilung ergänzt den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, der mit dieser Verordnung eingeführt wird, um eine Qualitätskontrolle auf Unionsebene zu gewährleisten und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene die ständige Bereitschaft sicherzustellen, auf Herausforderungen an der Außengrenze zu reagieren. ***Diese Schwachstellenbeurteilung sollte in das einjährige Evaluierungsprogramm einfließen, damit eine aktuelle Lageerfassung gewährleistet ist.*** Beide Mechanismen sind Bestandteil des europäischen integrierten Grenzmanagements. Die Synergien zwischen der Schwachstellenbeurteilung und dem Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollten maximal genutzt werden, um ein besseres Lagebild vom Funktionieren des Schengen-Raums zu erhalten und Doppelarbeit und widersprüchliche Empfehlungen so weit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Frontex und der Kommission über die Ergebnisse beider Mechanismen stattfinden. Um die strategische Ausrichtung zu verstärken und die Evaluierung zielgerichteter zu gestalten, müssen auch die Synergien mit einschlägigen Mechanismen und Plattformen, die von Agenturen der Union und nationalen Verwaltungen betrieben werden, wie die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), oder mit der Überwachung der Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf die Implementierung der einschlägigen IT-Systeme, die von der Kommission mit Unterstützung von eu-LISA durchgeführt wird, sowie mit den Ergebnissen der nationalen Qualitätskontrollmechanismen weiter erhöht werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Evaluierung sollte neben der Evaluierung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Datenschutzanforderungen des Schengen-Besitzstands, die gesondert evaluiert werden, ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden. Um die Fähigkeit des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Feststellung von Grundrechtsverletzungen in den einschlägigen Politikbereichen zu verbessern, sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Die Sachverständigen für Schengen-Evaluierungen sollten in dieser Hinsicht angemessen geschult, einschlägige Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte besser genutzt und ihre Sachverständigen besser in die Gestaltung und Durchführung der Evaluierungen eingebunden werden. Ferner sollten Belege, die über unabhängige Überwachungsmechanismen oder von einschlägigen Dritten wie Ombudsleuten, Behörden, die die Achtung der Grundrechte überwachen, oder nichtstaatlichen und internationalen Organisationen von sich aus veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden, bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Evaluierungen berücksichtigt werden.	(10) Bei der Evaluierung sollte neben der Evaluierung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Datenschutzanforderungen des Schengen-Besitzstands, die gesondert evaluiert werden, ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden. Um die Fähigkeit des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Feststellung von Grundrechtsverletzungen in den einschlägigen Politikbereichen zu verbessern, sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Die Sachverständigen für Schengen-Evaluierungen sollten in dieser Hinsicht angemessen geschult, einschlägige Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte besser genutzt und ihre Sachverständigen besser in die Gestaltung und Durchführung der Evaluierungen eingebunden werden. ***Insbesondere sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte spezifische Benchmarks ausarbeiten, die in den Standard-Fragebogen aufzunehmen sind und anhand deren die Einhaltung der Grundrechte beurteilt werden kann.*** Ferner sollten Belege, die über unabhängige Überwachungsmechanismen oder von einschlägigen Dritten wie Ombudsleuten, Behörden, die die Achtung der Grundrechte überwachen, oder nichtstaatlichen und internationalen Organisationen von sich aus veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden, bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Evaluierungen berücksichtigt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Formen der Evaluierung und die Methoden sollten flexibler gestaltet werden, um die Effizienz des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und seine Fähigkeit zur Anpassung an neue Umstände und an Entwicklungen in der Rechtsetzung zu verbessern und die Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu optimieren. Regelmäßige Evaluierungen im Rahmen von Besuchen sollten das wichtigste Mittel für die Evaluierung sein. Der Anteil unangekündigter Besuche und thematischer Evaluierungen sollte schrittweise erhöht werden, um eine ausgewogenere Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten. Die Evaluierungsformen sollten klar definiert werden. Je nach Politikbereich und Art der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeit sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus es ermöglichen, mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zu evaluieren, Evaluierungen ganz oder teilweise in Fernverfahren durchzuführen und die Evaluierung von Politikbereichen zu kombinieren. Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte darauf abzielen, dass umfassende Berichte über die Evaluierung der Mitgliedstaaten erstellt werden, in denen die Gesamtleistung des betreffenden Mitgliedstaats bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird.	(12) Die Formen der Evaluierung und die Methoden sollten flexibler gestaltet werden, um die Effizienz des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und seine Fähigkeit zur Anpassung an neue Umstände und an Entwicklungen in der Rechtsetzung zu verbessern und die Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu optimieren. Regelmäßige Evaluierungen im Rahmen von Besuchen sollten das wichtigste Mittel für die Evaluierung sein. Der Anteil unangekündigter Besuche und thematischer Evaluierungen sollte schrittweise erhöht werden, um eine ausgewogenere Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten. Die Evaluierungsformen sollten klar definiert werden. Je nach Politikbereich und Art der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeit sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus es ermöglichen, mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zu evaluieren, Evaluierungen ***als ergänzende Evaluierungsmethode zu Besuchen vor Ort*** ganz oder teilweise in Fernverfahren durchzuführen und die Evaluierung von Politikbereichen zu kombinieren. Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte darauf abzielen, dass umfassende Berichte über die Evaluierung der Mitgliedstaaten erstellt werden, in denen die Gesamtleistung des betreffenden Mitgliedstaats bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Es sollten häufiger thematische Evaluierungen genutzt werden, um eine vergleichende Analyse der Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Sie sollten durchgeführt werden, um die Umsetzung wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten und um Probleme ***aus*** allen ***Politikbereichen*** oder ***Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen,*** zu bewerten.	(13) Es sollten häufiger thematische Evaluierungen genutzt werden, um eine vergleichende Analyse der Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Sie sollten durchgeführt werden, um die Umsetzung wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten und um Probleme ***im Zusammenhang mit*** allen oder ***ähnlichen Politikbereichen und den Vorgehensweisen in allen Mitgliedstaaten*** zu bewerten.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unangekündigte Besuche, eines der wirksamsten Instrumente für die Überprüfung der Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, sollten ***je nach Zweck*** ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats ***oder mit nur kurzfristiger Benachrichtigung*** stattfinden. Unangekündigte Besuche ***ohne vorherige Benachrichtigung*** sollten zu „Ermittlungszwecken" durchgeführt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand zu überprüfen, etwa als Reaktion auf Hinweise, dass systemische Probleme aufgetreten sind, die möglicherweise ***erhebliche*** Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben ***könnten,*** oder ***dass*** Grundrechtsverletzungen ***vorliegen***, insbesondere mutmaßliche ***schwere*** Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen. ***In diesen Fällen würde eine vorherige Benachrichtigung dem Zweck des Besuchs zuwiderlaufen. Unangekündigte Besuche mit einer 24 Stunden vorher erfolgenden Benachrichtigung sollten durchgeführt werden, wenn der Hauptzweck des Besuchs darin besteht, stichprobenartig die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch den Mitgliedstaat zu überprüfen.***	(14) Unangekündigte Besuche, eines der wirksamsten Instrumente für die Überprüfung der Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, sollten ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats stattfinden. Unangekündigte Besuche sollten zu „Ermittlungszwecken" durchgeführt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand zu überprüfen, etwa als Reaktion auf Hinweise, dass systemische Probleme aufgetreten sind, die möglicherweise ***negative*** Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder ***zu*** Grundrechtsverletzungen ***führen könnten***, insbesondere mutmaßliche Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ein Mitgliedstaat sollte vor einem kurzfristigen Besuch, der ein ergänzendes Instrument darstellt, höchstens 24 Stunden im Voraus benachrichtigt werden. Kurzfristige Besuche sollten nur dann stattfinden, wenn der Hauptzweck des Besuchs darin besteht, stichprobenartig die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch den Mitgliedstaat zu überprüfen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Programmplanung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung im Rahmen mehrjähriger und einjähriger Evaluierungsprogramme hat ihren Mehrwert für die Gewährleistung von Vorhersehbarkeit und Sicherheit bereits unter Beweis gestellt. Deshalb sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mehrjährige und einjährige Evaluierungsprogramme annehmen. Diese Programme sollten auch die nötige Flexibilität bieten, damit sie im Laufe der Zeit an den dynamischen Charakter des Schengen-Besitzstands angepasst werden können. Im Falle höherer Gewalt sollten im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten Anpassungen vorgenommen werden können, ohne die Programme förmlich ändern zu müssen. Im mehrjährigen Evaluierungsprogramm, dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt, sollten die besonderen Schwerpunktbereiche festgelegt werden, die von den regelmäßigen Evaluierungen abgedeckt werden sollen. Dieser Ansatz dürfte mehr Flexibilität, eine bessere Prioritätensetzung und eine ausgewogenere und strategischere Nutzung aller verfügbaren Instrumente ermöglichen. Die Verlängerung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms von fünf auf sieben Jahre dürfte auch zu einer stärkeren, engeren und gezielteren Überwachung der Mitgliedstaaten führen, ohne das Kontrollniveau zu senken.	(15) Die Programmplanung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung im Rahmen mehrjähriger und einjähriger Evaluierungsprogramme hat ihren Mehrwert für die Gewährleistung von Vorhersehbarkeit und Sicherheit bereits unter Beweis gestellt. Deshalb sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mehrjährige und einjährige Evaluierungsprogramme annehmen. Diese Programme sollten auch die nötige Flexibilität bieten, damit sie im Laufe der Zeit an den dynamischen Charakter des Schengen-Besitzstands angepasst werden können. Im Falle höherer Gewalt sollten im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten Anpassungen vorgenommen werden können, ohne die Programme förmlich ändern zu müssen. Im mehrjährigen Evaluierungsprogramm, dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt, sollten die besonderen Schwerpunktbereiche festgelegt werden, die von den regelmäßigen Evaluierungen abgedeckt werden sollen. Dieser Ansatz dürfte mehr Flexibilität ***und eine bessere Anpassungsfähigkeit auf der Grundlage der durch die verschiedenen Analysen gesammelten aktuellen Informationen mit Blick auf ein besseres Lagebild der Funktionsweise des Schengen-Raums sowie*** eine bessere Prioritätensetzung und eine ausgewogenere und strategischere Nutzung aller verfügbaren Instrumente ermöglichen. Die Verlängerung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms von fünf auf sieben Jahre dürfte auch zu einer stärkeren, engeren und gezielteren Überwachung der Mitgliedstaaten führen, ohne das Kontrollniveau zu senken.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten von Teams durchgeführt werden, die sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen zusammensetzen. Diese Vertreter und Sachverständigen sollten über geeignete Qualifikationen verfügen, einschließlich solider theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Expertenpool einrichten und unterhalten, um so auf schnellere und weniger aufwendige Weise die Teilnahme einer ausreichenden Zahl erfahrener Sachverständigen sicherzustellen. Die Sachverständigen für Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten in erster Linie aus dem Pool herangezogen werden.	(16) Die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten von Teams durchgeführt werden, die sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***sowie Beobachtern der Union*** zusammensetzen. Diese Vertreter und Sachverständigen sollten über geeignete Qualifikationen verfügen, einschließlich solider theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen***, und sie sollten entsprechend geschult worden sein. Um die Integrität der Evaluierungsberichte zu gewährleisten, die von den Teams im Anschluss an eine Evaluierung erstellt werden, sollten bei den Beobachtern der Union keine Interessenkonflikte vorliegen, wenn die Tätigkeiten einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist, gemeinsam mit den Behörden eines Mitgliedstaats evaluiert werden.*** Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Expertenpool einrichten und unterhalten, um so auf schnellere und weniger aufwendige Weise die Teilnahme einer ausreichenden Zahl erfahrener Sachverständigen sicherzustellen. Die Sachverständigen für Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten in erster Linie aus dem Pool herangezogen werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Der Evaluierungsbericht sollte*** kurz ***und knapp*** gefasst sein***. Er sollte sich auf Mängel mit erheblichen Auswirkungen konzentrieren*** und Bereiche aufzeigen, in denen ***bedeutende*** Verbesserungen ***möglich sind. Ergebnisse von untergeordneter Bedeutung*** sollten ***nicht in den Bericht aufgenommen werden***. Das Team sollte ***diese*** Ergebnisse ***allerdings*** nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit dem evaluierten Mitgliedstaat und den für den nationalen Qualitätskontrollmechanismus zuständigen Behörden mitteilen. Das Team sollte sich aktiv darum bemühen, bewährte Vorgehensweisen zu ermitteln, und diese in den Bericht aufnehmen. Insbesondere sollten neue und innovative Maßnahmen, die die Umsetzung der gemeinsamen Vorschriften erheblich verbessern und von anderen Mitgliedstaaten übernommen werden könnten, im Bericht als bewährte Vorgehensweisen hervorgehoben werden.	(19) ***Die Evaluierungsberichte sollten*** kurz gefasst sein ***und Aufschluss über die festgestellten Mängel geben*** und Bereiche aufzeigen, in denen Verbesserungen ***vorgenommen werden*** sollten. Das Team sollte ***die*** Ergebnisse nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit dem evaluierten Mitgliedstaat und den für den nationalen Qualitätskontrollmechanismus zuständigen Behörden mitteilen. Das Team sollte sich aktiv darum bemühen, bewährte Vorgehensweisen zu ermitteln, und diese in den Bericht aufnehmen. Insbesondere sollten neue und innovative Maßnahmen, die die Umsetzung der gemeinsamen Vorschriften erheblich verbessern und von anderen Mitgliedstaaten übernommen werden könnten, im Bericht als bewährte Vorgehensweisen hervorgehoben werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Der Evaluierungsbericht sollte grundsätzlich Empfehlungen dazu enthalten, wie festgestellte Mängel (einschließlich Grundrechtsverletzungen) behoben werden können, und von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts in einem einzigen Rechtsakt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([36]) angenommen werden. Die Zusammenführung des Berichts und der Empfehlungen in einem einzigen Dokument, das in einem einzigen Verfahren angenommen wird, soll den engen Zusammenhang zwischen den Evaluierungsergebnissen und den Empfehlungen unterstreichen. Darüber hinaus soll die schnellere Veröffentlichung der Empfehlungen den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Mängel schneller und effizienter zu beheben. Gleichzeitig soll durch die Anwendung des Prüfverfahrens sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess, der der Annahme der Empfehlungen vorausgeht, einbezogen werden.	(20) Der Evaluierungsbericht sollte grundsätzlich Empfehlungen dazu enthalten, wie festgestellte Mängel (einschließlich Grundrechtsverletzungen) behoben werden können, und von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts in einem einzigen Rechtsakt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([36]) ***ohne unnötige Verzögerung*** angenommen ***werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Ermittlung und Behebung von Grundrechtsverletzungen gelegt*** werden. Die Zusammenführung des Berichts und der Empfehlungen in einem einzigen Dokument, das in einem einzigen Verfahren angenommen wird, soll den engen Zusammenhang zwischen den Evaluierungsergebnissen und den Empfehlungen unterstreichen. Darüber hinaus soll die schnellere Veröffentlichung der Empfehlungen den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Mängel schneller und effizienter zu beheben. Gleichzeitig soll durch die Anwendung des Prüfverfahrens sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess, der der Annahme der Empfehlungen vorausgeht, einbezogen werden.

([36]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

([36]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Darüber hinaus sollten für den Fall, dass bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, besondere Bestimmungen greifen, um sicherzustellen, dass unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Sobald der evaluierte Mitgliedstaat von einem schwerwiegenden Mangel in Kenntnis gesetzt wird, sollte er angesichts des mit einem solchen Mangel verbundenen Risikos umgehend mit der Durchführung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels beginnen, wozu erforderlichenfalls auch die Mobilisierung aller verfügbaren operativen und finanziellen Mittel gehört. Für Abhilfemaßnahmen sollten kürzere Fristen und eine engere politische Kontrolle und Überwachung während des gesamten Prozesses gelten. Wenn bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, sollte die Kommission daher umgehend den Rat und das Europäische Parlament informieren und ***spätestens ein Jahr*** nach dem Zeitpunkt der Evaluierung einen erneuten Besuch durchführen, um zu überprüfen, ob der Mitgliedstaat den Mangel behoben hat. Im Anschluss an diesen Besuch sollte die Kommission dem Rat einen Bericht über den erneuten Besuch vorlegen.	(22) Darüber hinaus sollten für den Fall, dass bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, besondere Bestimmungen greifen, um sicherzustellen, dass unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Sobald der evaluierte Mitgliedstaat von einem schwerwiegenden Mangel in Kenntnis gesetzt wird, sollte er angesichts des mit einem solchen Mangel verbundenen Risikos umgehend mit der Durchführung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels beginnen, wozu erforderlichenfalls auch die Mobilisierung aller verfügbaren operativen und finanziellen Mittel gehört. Für Abhilfemaßnahmen sollten kürzere Fristen und eine engere politische Kontrolle und Überwachung während des gesamten Prozesses gelten. Wenn bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, sollte die Kommission daher umgehend den Rat und das Europäische Parlament informieren und ***ihnen über alle gegen den evaluierten Mitgliedstaat laufenden Vertragsverletzungsverfahren bzw. Vertragsverfahren, die gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitet werden, Bericht erstatten. Darüber hinaus sollte die Kommission spätestens 180 Tage*** nach dem Zeitpunkt der Evaluierung einen erneuten Besuch durchführen, um zu überprüfen, ob der Mitgliedstaat den Mangel behoben hat. Im Anschluss an diesen Besuch sollte die Kommission dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** einen Bericht über den erneuten Besuch vorlegen. ***Angesichts der möglichen ernsthaften Auswirkungen eines schwerwiegenden Mangels auf den Schengen-Raum sollte die Kommission unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleiten, damit der festgestellte Mangel behoben wird.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Feststellung eines schwerwiegenden Mangels erfordert eine gründliche Einzelfallprüfung auf der Grundlage klarer Kriterien in Bezug auf Art, Ausmaß und potenzielle Auswirkung der Probleme; diese Kriterien können für jeden Politikbereich anders ausfallen. Die Einstufung als schwerwiegender Mangel kann auf einzelnen für die wirksame Umsetzung des Schengen-Besitzstands wichtigen Faktoren oder einer Kombination unterschiedlicher Faktoren basieren. Ist anzunehmen, dass ein festgestellter Mangel das Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen insgesamt gefährdet oder in naher Zukunft gefährden kann oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen hat, so ist dieser Mangel als schwerwiegender Mangel anzusehen. Werden in einem Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so sind die Artikel 21 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) anwendbar.	(23) Die Feststellung eines schwerwiegenden Mangels erfordert eine gründliche Einzelfallprüfung auf der Grundlage klarer Kriterien in Bezug auf Art, Ausmaß und potenzielle Auswirkung der Probleme; diese Kriterien können für jeden Politikbereich anders ausfallen. Die Einstufung als schwerwiegender Mangel kann auf einzelnen für die wirksame Umsetzung des Schengen-Besitzstands wichtigen Faktoren oder einer Kombination unterschiedlicher Faktoren basieren. Ist anzunehmen, dass ein festgestellter Mangel das Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen insgesamt gefährdet oder in naher Zukunft gefährden kann oder ***negative Auswirkungen auf die Grundrechte oder*** erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen hat, so ist dieser Mangel als schwerwiegender Mangel anzusehen. Werden in einem Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so sind die Artikel 21 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) anwendbar.
([37]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	([37]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es ist von wesentlicher Bedeutung und wünschenswert, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig auf politischer Ebene beraten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands zu schärfen, Mitgliedstaaten, die dauerhaft gegen die gemeinsamen Regeln verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen und den Druck auf sie zu erhöhen, die festgestellten Mängel zu beheben. Die Kommission sollte einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung dieser Beratungen leisten, unter anderem durch die Annahme eines umfassenden Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, der in den Bericht zum „Stand von Schengen" einfließen soll. Um den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, deren Fortschritte unzureichend sind, sollte das Europäische Parlament Entschließungen und der Rat Schlussfolgerungen annehmen. Das „Schengen-Forum" sollte als zentrale Plattform für die Erörterung von Schengen-Themen auf hoher Ebene mit Vertretern des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommission dienen und informelle Diskussionen mit dem Ziel einer besseren Umsetzung des Schengen-Besitzstands ermöglichen.	(26) Es ist von wesentlicher Bedeutung und wünschenswert, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig auf politischer Ebene beraten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands zu schärfen, Mitgliedstaaten, die dauerhaft gegen die gemeinsamen Regeln verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen und den Druck auf sie zu erhöhen, die festgestellten Mängel zu beheben. ***Beide Organe sollten umfassend und in gleicher Weise über alle Entwicklungen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands in den Mitgliedstaaten unterrichtet werden.*** Die Kommission sollte einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung dieser Beratungen leisten, unter anderem durch die Annahme eines umfassenden Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, der in den Bericht zum „Stand von Schengen" einfließen soll. Um den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, deren Fortschritte unzureichend sind, sollte das Europäische Parlament Entschließungen und der Rat Schlussfolgerungen annehmen. Das „Schengen-Forum" sollte als zentrale Plattform für die Erörterung von Schengen-Themen auf hoher Ebene mit Vertretern des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommission dienen und informelle Diskussionen mit dem Ziel einer besseren Umsetzung des Schengen-Besitzstands ermöglichen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für den Geheimhaltungsgrad der Evaluierungsberichte und der Berichte über erneute Besuche sollte der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ([38]) maßgebend sein. Der evaluierte Mitgliedstaat sollte ***dennoch*** weiterhin die Möglichkeit haben, die Einstufung des gesamten Berichts oder von Teilen des Berichts als Verschlusssache gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften zu beantragen.	(28) Für den Geheimhaltungsgrad der Evaluierungsberichte und der Berichte über erneute Besuche sollte der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ([38]) maßgebend sein. Der evaluierte Mitgliedstaat sollte ***in Ausnahmefällen*** weiterhin die Möglichkeit haben, die Einstufung des gesamten Berichts oder von Teilen des Berichts als Verschlusssache gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften zu beantragen.
([38]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).	([38]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Bezug auf die nationalen Parlamente betont wird, sollten der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. Auch würde der Rat, falls die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen sollte, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h seiner Geschäftsordnung ([39]) das Europäische Parlament hören, um dessen Stellungnahme vor Annahme des endgültigen Texts möglichst umfassend zu berücksichtigen.	(29) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Bezug auf die nationalen Parlamente betont wird, sollten der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente ***binnen 14 Tagen nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens*** umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. Auch würde der Rat, falls die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen sollte, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h seiner Geschäftsordnung ([39]) das Europäische Parlament hören, um dessen Stellungnahme vor Annahme des endgültigen Texts möglichst umfassend zu berücksichtigen.
([39]) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).	([39]) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand effektiv anwenden ***und so zu einem*** gut funktionierenden Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***beitragen***.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand effektiv anwenden***, um einen*** gut funktionierenden Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***unter vollumfänglicher Wahrung der Grundrechte zu gewährleisten***.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Evaluierungen*** können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands ***erstrecken*** und ***das Funktionieren der Behörden,*** die den ***Schengen-Besitzstand anwenden***, ***berücksichtigen***.	(3) ***Evaluierungen*** können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands ***einschließlich der wirksamen*** und ***effizienten Durchführung von Begleitmaßnahmen durch*** die ***Mitgliedstaaten in*** den ***Bereichen Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit***, ***justizielle Zusammenarbeit und das Ausbleiben von Kontrollen an den Binnengrenzen erstrecken. Alle Evaluierungen umfassen eine Bewertung der Einhaltung der Grundrechte in den abgedeckten Bereichen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unangekündigte Evaluierung“ eine nicht in den mehrjährigen und einjährigen Evaluierungsprogrammen vorgesehene Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in einem oder mehreren Politikbereichen;	d) „unangekündigte Evaluierung“ eine nicht in den mehrjährigen und einjährigen Evaluierungsprogrammen vorgesehene Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in einem oder mehreren Politikbereichen***, die ohne jegliche vorherige Benachrichtigung erfolgt***;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „kurzfristiger Besuch“ einen Besuch, über den höchstens 24 Stunden im Voraus eine Benachrichtigung erfolgt und der dem Zweck dient, die Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen Mitgliedstaat stichprobenartig zu überprüfen;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) „schwerwiegender Mangel“ einen oder mehrere Mängel, die die effektive Anwendung zentraler Elemente des Schengen-Besitzstands betreffen und die einzeln oder in Kombination ***erhebliche*** negative Auswirkungen auf die Rechte Einzelner oder auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder ***auf Dauer*** haben könnten;	i) „schwerwiegender Mangel“ einen oder mehrere Mängel, die die effektive Anwendung zentraler Elemente des Schengen-Besitzstands***, einschließlich die Wahrung der Charta,*** betreffen und die einzeln oder in Kombination negative Auswirkungen ***auf die Freizügigkeit,*** auf die Rechte Einzelner oder auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder haben könnten;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Team“ eine Gruppe aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***und*** Vertretern der Kommission, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen.	k) „Team“ eine Gruppe aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen***, aus*** Vertretern der Kommission ***und aus von den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union benannten Beobachtern***, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) „Beobachter der Union“ eine Person, die von einem Organ, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union gemäß Artikel 7 Absatz 1 benannt wurde und an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit beteiligt ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten und ***die Kommission*** arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die effektive Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(3) Die Mitgliedstaaten***, die Kommission*** und ***der Rat*** arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die effektive Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten***, und sorgen gleichzeitig dafür, dass das Europäische Parlament von allen wesentlichen Entwicklungen umfassend in Kenntnis gesetzt wird***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gewährleisten, dass die Kommission und die Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können, insbesondere indem sie der Kommission und den Teams die Möglichkeit geben, sich direkt an ***die zuständigen*** Personen zu wenden, und indem sie ihnen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Bereichen, Diensträumen und Unterlagen gewähren, zu denen Zugang beantragt wurde, einschließlich nationaler und interner Leitlinien und Anweisungen, auch wenn sie als Verschlusssache eingestuft sind.	Sie gewährleisten, dass die Kommission und die Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können, insbesondere indem sie der Kommission und den Teams die Möglichkeit geben, sich direkt an ***einzelne zuständige*** Personen zu wenden, und indem sie ihnen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Bereichen, Diensträumen und Unterlagen gewähren, zu denen Zugang beantragt wurde, einschließlich nationaler und interner Leitlinien und Anweisungen, auch wenn sie als Verschlusssache eingestuft sind.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission trägt die Reise- und Unterbringungskosten für die Sachverständigen ***und den*** in Artikel 16 Absatz 2 genannten Beobachter, die an den Besuchen teilnehmen.	Die Kommission trägt die Reise- und Unterbringungskosten für die Sachverständigen ***sowie für die*** in Artikel 16 Absatz 2 genannten Beobachter ***und die Beobachter der Union***, die an den Besuchen teilnehmen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) kurzfristig angekündigte Evaluierungen;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) um Vorgehensweisen an den Binnengrenzen zu evaluieren;	a) um Vorgehensweisen an den Binnengrenzen zu evaluieren***, und zwar insbesondere dann, wenn seit mehr als 180 Tagen Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt werden, und insbesondere an Orten, in Bezug auf die Belege für Grundrechtsverletzungen vorliegen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn sie Kenntnis von neu auftretenden oder ***systemischen*** Problemen erhält, die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben könnten;	b) wenn sie Kenntnis von neu auftretenden oder ***bestehenden*** Problemen erhält, die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben ***könnten, darunter Umstände, die zu einer Bedrohung der inneren Sicherheit führen*** könnten;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ***unter anderem*** im Falle mutmaßlicher schwerer Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.	c) wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ***insbesondere*** im Falle mutmaßlicher schwerer Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann thematische Evaluierungen organisieren, insbesondere, um die Umsetzung wesentlicher Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten oder um Probleme aus allen Politikbereichen oder ***Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen,*** zu bewerten.	(3) Die Kommission kann thematische Evaluierungen organisieren, insbesondere, um die Umsetzung wesentlicher Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten oder um Probleme aus allen Politikbereichen oder ***ähnliche Strategien und Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten*** zu bewerten.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten können mittels angekündigter oder unangekündigter Besuche sowie Fragebögen oder anderer Fernmethoden durchgeführt werden.	Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten können mittels angekündigter***, kurzfristiger*** oder unangekündigter Besuche sowie Fragebögen oder anderer Fernmethoden durchgeführt werden. ***Dies erfolgt nur, wenn Besuche vor Ort nicht als notwendig erachtet werden.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Vereinbarungen treffen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.	Die Kommission kann mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Vereinbarungen treffen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern***, und kann gegebenenfalls mindestens ein Mitglied der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ersuchen, sich an den Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, zu beteiligen***.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Hinblick auf das einjährige Evaluierungsprogramm nach Artikel 13 übermittelt Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August jedes Jahres ***eine Risikoanalyse***.	(1) Im Hinblick auf das einjährige Evaluierungsprogramm nach Artikel 13 übermittelt Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August jedes Jahres ***Risikoanalysen***.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 ***genannte Risikoanalyse erstreckt*** sich auf alle ***relevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem integrierten Grenzmanagement*** und ***enthält auch*** Empfehlungen für unangekündigte Besuche im darauffolgenden Jahr, unabhängig von der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten gemäß dem nach Artikel 12 festgelegten mehrjährigen Evaluierungsprogramm in jedem Jahr zu evaluieren sind.	Die in Absatz 1 ***genannten Risikoanalysen erstrecken*** sich auf alle ***Aspekte der integrierten europäischen Grenzverwaltung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896*** und ***enthalten eine Grundrechtskomponente sowie*** Empfehlungen für unangekündigte ***oder kurzfristige*** Besuche im darauffolgenden Jahr, unabhängig von der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten gemäß dem nach Artikel 12 festgelegten mehrjährigen Evaluierungsprogramm in jedem Jahr zu evaluieren sind.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Empfehlungen können eine Region oder ein bestimmtes Gebiet betreffen, müssen jedoch eine Liste von mindestens zehn bestimmten Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn bestimmten Grenzübergangsstellen, besondere Standorte, die für die Evaluierung der Einhaltung der Richtlinie 2008/115/EG ([47]) von Belang sind, und andere relevante Informationen enthalten.	Die Empfehlungen können eine Region oder ein bestimmtes Gebiet betreffen, müssen jedoch eine Liste von mindestens zehn bestimmten Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn bestimmten Grenzübergangsstellen, besondere Standorte, die für die Evaluierung der Einhaltung der Richtlinie 2008/115/EG ([47]) von Belang sind, und andere relevante Informationen enthalten.
	Die Kommission leitet die Risikoanalysen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

([47]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

([47]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
	Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates ([1a]) legt die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union bis zum 31. August jedes Jahres Schlussfolgerungen zu ihrer allgemeinen Bewertung der Einhaltung der Grundrechte bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands vor und übermittelt diese Schlussfolgerungen der Kommission für die Erstellung des einjährigen Evaluierungsprogramms nach Artikel 13.

([1a]) Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nutzt die Ergebnisse der einschlägigen Mechanismen und Instrumente, einschließlich der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten der an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und -stellen und anderer nationaler Qualitätskontrollmechanismen bei der Vorbereitung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten, um den Wissensstand in Bezug auf das Funktionieren des Schengen-Raums zu verbessern und Doppelarbeit und widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden.	(1) Die Kommission nutzt die Ergebnisse der einschlägigen Mechanismen und Instrumente, einschließlich der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten der an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und -stellen und anderer nationaler Qualitätskontrollmechanismen bei der Vorbereitung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten ***und bei der Feststellung des Erfordernisses unangekündigter oder kurzfristige Evaluierungen***, um den Wissensstand in Bezug auf das Funktionieren des Schengen-Raums zu verbessern und Doppelarbeit und widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen der Mandate der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.	Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen der Mandate der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. ***Durch diesen Informationsaustausch wird sichergestellt, dass die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über ein besseres Lagebewusstsein verfügen und verstärkte operative Maßnahmen ergreifen können.***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Programmplanung und Durchführung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten berücksichtigt die Kommission Informationen, die von Dritten, einschließlich unabhängiger Behörden, nichtstaatlicher Organisationen und internationaler Organisationen, bereitgestellt werden.	Bei der Programmplanung und Durchführung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten***, insbesondere bei der Feststellung des Erfordernisses unangekündigter Evaluierungen im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 und 2a,*** berücksichtigt die Kommission Informationen ***und Empfehlungen***, die von ***einschlägigen*** Dritten, einschließlich unabhängiger Behörden, nichtstaatlicher Organisationen und internationaler Organisationen, ***etwa Einrichtungen und sonstige Stellen der Vereinten Nationen und des Europarates,*** bereitgestellt werden. ***Bestätigen sich im Rahmen der Evaluierung Mängel, die von Dritten in den von ihnen bereitgestellten Informationen hervorgehoben wurden, so haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In jedem mehrjährigen Evaluierungszyklus wird jeder Mitgliedstaat einer regelmäßigen Evaluierung und mindestens einer unangekündigten Evaluierung oder thematischen ***Evaluierung*** unterzogen.	In jedem mehrjährigen Evaluierungszyklus wird jeder Mitgliedstaat einer regelmäßigen Evaluierung und mindestens einer unangekündigten Evaluierung oder ***einem kurzfristigen Besuch sowie einer oder mehreren*** thematischen ***Evaluierungen*** unterzogen. ***Unangekündigte Evaluierungen gemäß Artikel 4 werden von der Kommission organisiert, wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Umstände vorliegen.***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das mehrjährige Evaluierungsprogramm, in dem die ***besonderen Schwerpunktbereiche*** für die regelmäßigen Evaluierungen festgelegt werden, enthält einen vorläufigen Zeitplan für diese Evaluierungen.	Das mehrjährige Evaluierungsprogramm, in dem ***im Einklang mit Artikel 4*** die ***Aspekte des Schengen-Besitzstands*** für die regelmäßigen Evaluierungen festgelegt werden, enthält einen vorläufigen Zeitplan für diese Evaluierungen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es umfasst eine vorläufige Liste der Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Jahr unbeschadet der Anpassungen nach Absatz 4 regelmäßigen Evaluierungen unterzogen werden. Bei der vorläufigen Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden sollen, wird der Zeitraum seit der letzten regelmäßigen Evaluierung berücksichtigt. Ferner werden die Ergebnisse früherer Evaluierungen, das Tempo der Durchführung der Aktionspläne und andere der Kommission zur Verfügung stehende relevante Informationen über die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.	Es umfasst eine vorläufige Liste der Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Jahr unbeschadet der Anpassungen nach Absatz 4 ***zusammen mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in den betreffenden Mitgliedstaaten Funktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schengen-Besitzstands ausüben,*** regelmäßigen Evaluierungen unterzogen werden. Bei der vorläufigen Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden sollen, wird der Zeitraum seit der letzten regelmäßigen Evaluierung berücksichtigt. Ferner werden die Ergebnisse früherer Evaluierungen, das Tempo der Durchführung der Aktionspläne und andere der Kommission zur Verfügung stehende relevante Informationen über die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung des Fragebogens kann die Kommission die in Artikel 7 genannten einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hören.	Bei der Ausarbeitung des Fragebogens kann die Kommission die in Artikel 7 genannten einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hören. ***Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte konkrete Benchmarks, anhand derer die Evaluierungsteams die Achtung der Grundrechte bewerten können, und nimmt diese in den Fragebogen auf.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt die Antworten den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.	Die Kommission stellt die Antworten den anderen Mitgliedstaaten***, dem Europäischen Parlament und dem Rat*** zur Verfügung.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicher, dass die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission eine geeignete Schulung erhalten, die sie als Sachverständige für Schengen-Evaluierungen benötigen.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicher, dass die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission eine geeignete Schulung erhalten, die sie als Sachverständige für Schengen-Evaluierungen benötigen. ***Das Absolvieren dieser Schulung ist für alle Sachverständigen, die in einem Team gemäß Artikel 18 mitwirken, das eine Evaluierung oder Überwachungstätigkeit durchführt, verpflichtend.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu Schulungszwecken kann jedem Team, das regelmäßige Evaluierungen durchführt, ein ***„Beobachter“*** entweder aus einem Mitgliedstaat oder aus der ***Kommission*** angehören.	(2) Zu Schulungszwecken kann jedem Team, das regelmäßige Evaluierungen durchführt, ein ***Beobachter*** entweder aus einem Mitgliedstaat***, seitens der Kommission*** oder aus ***einer Einrichtung oder sonstigen Stelle*** der ***Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist,*** angehören.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Pool von Sachverständigen zusammen, deren fachlicher Hintergrund ***den im*** mehrjährigen Evaluierungsprogramm ***festgelegten besonderen Schwerpunktbereichen entspricht***.	(1) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Pool von Sachverständigen zusammen, deren fachlicher Hintergrund ***die gemäß dem*** mehrjährigen Evaluierungsprogramm ***zu berücksichtigenden Aspekte des Schengen-Besitzstands abdeckt***.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Parallel zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 13 Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission für jeden im mehrjährigen Evaluierungsprogramm festgelegten ***Schwerpunktbereich*** mindestens einen qualifizierten Sachverständigen für den Expertenpool des Folgejahres.	(2) Parallel zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 13 Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission für jeden im mehrjährigen Evaluierungsprogramm festgelegten ***zu bewertenden Aspekt des Schengen-Besitzstands*** mindestens einen qualifizierten Sachverständigen für den Expertenpool des Folgejahres.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Kommission hält die Liste der Sachverständigen im Pool auf dem neuesten Stand und informiert die Mitgliedstaaten über die Anzahl der pro Mitgliedstaat benannten Sachverständigen und deren Profile.	(11) Die Kommission hält die Liste der Sachverständigen im Pool auf dem neuesten Stand und informiert die Mitgliedstaaten***, das Europäische Parlament und den Rat*** über die Anzahl der pro Mitgliedstaat benannten Sachverständigen und deren Profile.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission legt die Anzahl der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission in einem Team auf der Grundlage der Besonderheiten und Erfordernisse der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit fest. Die Kommission wählt die Teammitglieder aus dem Expertenpool aus.	(1) Die Kommission legt die Anzahl der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission in einem Team auf der Grundlage der Besonderheiten und Erfordernisse der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit fest. Die Kommission wählt die Teammitglieder aus dem Expertenpool aus. ***Alle Teammitglieder mit Ausnahme von Beobachtern oder Beobachtern der Union haben an der entsprechenden Schulung gemäß Artikel 16 Absatz 1 teilzunehmen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in dem sie beschäftigt sind.	Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in dem sie beschäftigt sind. ***Wenn die Tätigkeiten von in einem Mitgliedstaat vertretenen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union im Rahmen der Evaluierung dieses Mitgliedstaats evaluiert werden, darf darüber hinaus kein Sachverständiger oder Beobachter dieser Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union an der Evaluierung teilnehmen.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei unangekündigten Besuchen werden die Einladungen von der Kommission spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Besuchstermin verschickt. Die Sachverständigen antworten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Einladung im Einvernehmen mit ihren benennenden Behörden.	(4) Bei unangekündigten ***und kurzfristigen*** Besuchen werden die Einladungen von der Kommission spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Besuchstermin verschickt. Die Sachverständigen antworten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Einladung im Einvernehmen mit ihren benennenden Behörden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission fordert ferner das Europäische Parlament auf, einen Vertreter zur Beobachtung erneuter Besuche als Beobachter der Union zu entsenden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Erhält die Kommission nicht mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit bzw. mindestens ***eine Woche*** bei unangekündigten Besuchen eine Bestätigung, dass die erforderliche Anzahl der im Pool vertretenen Sachverständigen teilnimmt, so fordert die Kommission alle Mitgliedstaaten unverzüglich auf, für die fehlenden Teammitglieder qualifizierte Sachverständige außerhalb des Pools zu benennen.	(8) Erhält die Kommission nicht mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit bzw. mindestens ***sieben Tage*** bei unangekündigten ***und kurzfristigen*** Besuchen eine Bestätigung, dass die erforderliche Anzahl der im Pool vertretenen Sachverständigen teilnimmt, so fordert die Kommission alle Mitgliedstaaten unverzüglich auf, für die fehlenden Teammitglieder qualifizierte Sachverständige außerhalb des Pools zu benennen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 9 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission benennt einen leitenden Sachverständigen der Kommission und schlägt den leitenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten vor. Der leitende Sachverständige der Mitgliedstaaten wird von den Mitgliedern des Teams so bald wie möglich nach der Aufstellung des Teams benannt.	Die Kommission benennt einen leitenden Sachverständigen der Kommission und schlägt den leitenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten vor. Der leitende Sachverständige der Mitgliedstaaten wird von den Mitgliedern des Teams so bald wie möglich nach der Aufstellung des Teams benannt. ***Die Kommission benennt einen Sachverständigen, der für die Elemente des Besuchs oder der Evaluierung zuständig ist, die die Grundrechte betreffen.***

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das detaillierte Programm für den Besuch in einem Mitgliedstaat oder in seinen Konsulaten wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den leitenden Sachverständigen und dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.	Das detaillierte Programm für den Besuch in einem Mitgliedstaat oder in seinen Konsulaten wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den leitenden Sachverständigen und dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt. ***Die Kommission übermittelt dem betreffenden nationalen Parlament das ausführliche Programm.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unangekündigte Besuche werden ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt. Die Kommission ***kann den betroffenen Mitgliedstaat ausnahmsweise mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Besuch benachrichtigen, wenn der Hauptzweck des unangekündigten Besuchs eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands ist***.	Unangekündigte Besuche werden ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt. Die Kommission ***legt das detaillierte Programm für unangekündigte Besuche fest***.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt das detaillierte Programm für unangekündigte Besuche fest. Wurde der Mitgliedstaat benachrichtigt, kann die Kommission den Zeitplan und das detaillierte Programm mit ihm abstimmen.	***entfällt***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung unangekündigter Besuche festlegen und aktualisieren.	(5) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung unangekündigter ***und kurzfristiger*** Besuche festlegen und aktualisieren ***und kann Mitgliedstaaten konsultieren***.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung von Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten anhand eines Fragebogens oder anderer Fernmethoden festlegen.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***Leitlinien*** für die Durchführung von Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten anhand eines Fragebogens oder anderer Fernmethoden ***als ergänzende Evaluierungsmethoden*** festlegen. ***Fernmethoden werden nur dann angewendet, wenn Besuche vor Ort nicht als notwendig erachtet werden.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und dem Rat.	Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht ***spätestens 14 Tage nach Annahme des Berichts*** den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen für die während der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche sowie Angaben, welche Empfehlungen vorrangig umzusetzen sind. Im Evaluierungsbericht ***können*** für die Umsetzung bestimmter Empfehlungen Fristen vorgegeben ***werden***. Wird bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, so finden die besonderen Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung.	(5) Der Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen für die während der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche sowie Angaben, welche Empfehlungen vorrangig umzusetzen sind. Im Evaluierungsbericht ***werden*** für die Umsetzung bestimmter Empfehlungen ***ferner*** Fristen vorgegeben. Wird bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, so finden die besonderen Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission übermittelt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit den Entwurf des Evaluierungsberichts. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs des Evaluierungsberichts zu dem Entwurf Stellung. Auf Antrag des evaluierten Mitgliedstaats findet spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang seiner Stellungnahme eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats ***kann*** in den Entwurf des Evaluierungsberichts ***einfließen***.	(6) Die Kommission übermittelt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit den Entwurf des Evaluierungsberichts. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs des Evaluierungsberichts zu dem Entwurf Stellung. Auf Antrag des evaluierten Mitgliedstaats findet spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang seiner Stellungnahme eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats ***fließt vollumfänglich*** in den Entwurf des Evaluierungsberichts ***ein***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Enthält der Entwurf des Evaluierungsberichts Feststellungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist, so gilt das Verfahren nach Absatz 6 entsprechend.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Evaluierungsberichte gemäß diesem Artikel und Artikel 23 dieser Verordnung tragen zur Bewertung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) bei.

([1a]) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Rücksprache mit dem Team, das die Evaluierung durchgeführt hat, nimmt die Kommission zur Angemessenheit des Aktionsplans Stellung und teilt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Aktionsplans ihre Bemerkungen mit. Der Rat ***kann*** die Mitgliedstaaten ***auffordern***, zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.	Nach Rücksprache mit dem Team, das die Evaluierung durchgeführt hat, nimmt die Kommission zur Angemessenheit des Aktionsplans Stellung und teilt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Aktionsplans ihre Bemerkungen mit. Der Rat ***fordert*** die ***anderen*** Mitgliedstaaten ***auf***, ***im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs*** zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat berichtet der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach Annahme des Evaluierungsberichts über die Durchführung seines Aktionsplans, bis er nach Ansicht der Kommission vollständig durchgeführt ist. Je nach Art der Mängel und dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen kann die Kommission dem evaluierten Mitgliedstaat eine andere Berichtsfrequenz aufgeben.	Der evaluierte Mitgliedstaat berichtet der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach Annahme des Evaluierungsberichts über die Durchführung seines Aktionsplans, bis er nach Ansicht der Kommission vollständig durchgeführt ist. Je nach Art der Mängel und dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen kann die Kommission dem evaluierten Mitgliedstaat eine andere Berichtsfrequenz aufgeben. ***Gelangt die Kommission nach Ablauf von 24 Monaten nach Annahme des Bewertungsberichts zu der Auffassung, dass nicht alle Empfehlungen ausreichend umgesetzt wurden und der Aktionsplan nicht vollständig durchgeführt wurde, nehmen das Europäische Parlament und der Rat zu dieser Frage im Wege eines begründeten Beschlusses Stellung.***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission informiert das Europäische Parlament und ***den Rat*** mindestens zweimal jährlich über den Durchführungsstand der Aktionspläne. Die Kommission teilt insbesondere ihre Bemerkungen zur Angemessenheit der Aktionspläne gemäß Absatz 2 mit und informiert über die Ergebnisse von erneuten Besuchen und Überprüfungsbesuchen sowie darüber, ob sie bei der Durchführung eines Aktionsplans erhebliche Verzögerungen feststellt.	Die Kommission informiert das Europäische Parlament***, den Rat*** und ***die betreffenden nationalen Parlamente*** mindestens zweimal jährlich über den Durchführungsstand der Aktionspläne. Die Kommission teilt insbesondere ihre Bemerkungen zur Angemessenheit der Aktionspläne gemäß Absatz 2 mit und informiert über die Ergebnisse von erneuten Besuchen und Überprüfungsbesuchen sowie darüber, ob sie bei der Durchführung eines Aktionsplans erhebliche Verzögerungen feststellt.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat ergreift daraufhin umgehend Abhilfemaßnahmen und mobilisiert erforderlichenfalls alle verfügbaren operativen und finanziellen Mittel. Der evaluierte Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die umgehend ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig informiert die Kommission die in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über den festgestellten schwerwiegenden Mangel, damit diese den evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls unterstützen können. Die Kommission ***informiert auch*** den Rat ***und*** das Europäische Parlament.	Der evaluierte Mitgliedstaat ergreift daraufhin umgehend Abhilfemaßnahmen und mobilisiert erforderlichenfalls alle verfügbaren operativen und finanziellen Mittel. Der evaluierte Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die umgehend ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig informiert die Kommission die in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über den festgestellten schwerwiegenden Mangel, damit diese den evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls unterstützen können. ***Ferner unterrichtet*** die Kommission ***unverzüglich*** den Rat, das Europäische Parlament ***und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten über den festgestellten schwerwiegenden Mangel und die von dem evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen***.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat nimmt innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Eingang des Vorschlags Empfehlungen an.	Der Rat nimmt innerhalb von ***zehn Tagen*** nach Eingang des Vorschlags Empfehlungen an.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat legt Fristen für die Umsetzung der Empfehlungen fest, die sich auf einen schwerwiegenden Mangel beziehen, und legt die Häufigkeit der Berichterstattung des evaluierten Mitgliedstaats an die Kommission und den Rat über die Durchführung seines Aktionsplans fest.	Der Rat ***erörtert die Angelegenheit als dringlichen Gegenstand und*** legt Fristen für die Umsetzung der Empfehlungen fest, die sich auf einen schwerwiegenden Mangel beziehen, und legt die Häufigkeit der Berichterstattung des evaluierten Mitgliedstaats an die Kommission und den Rat über die Durchführung seines Aktionsplans fest.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 6 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat legt der Kommission und dem Rat seinen Aktionsplan innerhalb ***eines Monats*** nach Annahme der Empfehlungen vor. Die Kommission übermittelt den Aktionsplan dem Europäischen Parlament.	Der evaluierte Mitgliedstaat legt der Kommission und dem Rat seinen Aktionsplan innerhalb ***von drei Wochen*** nach Annahme der Empfehlungen vor. Die Kommission übermittelt den Aktionsplan ***unverzüglich*** dem Europäischen Parlament.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 7 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Mängeln zu überprüfen, organisiert die Kommission einen erneuten Besuch, der spätestens ***ein Jahr*** nach dem Evaluierungstermin stattfinden muss.	Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Mängeln zu überprüfen, organisiert die Kommission einen erneuten Besuch, der spätestens ***180 Tage*** nach dem Evaluierungstermin stattfinden muss.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Rat nimmt zu dem Bericht ***Stellung***.	(8) Der Rat nimmt zu dem ***Evaluierungsbericht Stellung und kann die Kommission ersuchen, einen Vorschlag für Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der in dem*** Bericht ***über den erneuten Besuch festgestellten anhaltenden schwerwiegenden Mängel vorzulegen. Legt die Kommission einen solchen Vorschlag vor, so finden die Absätze 6 und 7 Anwendung.***

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Setzt ein Mitgliedstaat nach einem erneuten Besuch einen Aktionsplan infolge einer Evaluierung, in deren Rahmen ein schwerwiegender Mangel festgestellt wurde, nicht um, leitet die Kommission gegen diesen Mitgliedstaaten im Einklang mit den AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat einer Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der schwerwiegende Mangel als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen oder als schwere und systematische Grundrechtsverletzung angesehen, so informiert die Kommission von sich aus oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats umgehend das Europäische Parlament und den Rat.	(10) Wird der schwerwiegende Mangel als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen oder als schwere und systematische Grundrechtsverletzung angesehen, so informiert die Kommission von sich aus oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats umgehend das Europäische Parlament und den Rat ***davon, wobei sie auch Angaben zu Vertragsverletzungsverfahren, die bereits laufen oder gegen den evaluierten Mitgliedstaat eingeleitet werden, macht***.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Geheimhaltungsgrad der Berichte bestimmt sich nach dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444. ***Sie können*** auf hinreichend begründeten Antrag des evaluierten Mitgliedstaats auch als „EU RESTRICTED/RESTREINT UE“ eingestuft werden.	(2) Der Geheimhaltungsgrad der Berichte bestimmt sich nach dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444. ***In Ausnahmefällen und*** auf hinreichend begründeten Antrag des evaluierten Mitgliedstaats ***können Teile der Berichte*** auch als „EU RESTRICTED/RESTREINT UE“ eingestuft werden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften. Diese Vorschriften schließen nicht aus, dass dem Europäischen Parlament und den in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Informationen zur Verfügung gestellt werden.	(3) Die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften. Diese Vorschriften schließen nicht aus, dass dem Europäischen Parlament***, den nationalen Parlamenten*** und den in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm nach dieser Verordnung erfasst werden, die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Evaluierungsmechanismus. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament.	Die Kommission überprüft innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm nach dieser Verordnung erfasst werden, die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Evaluierungsmechanismus. Die Kommission übermittelt den Bericht ***unverzüglich*** dem Europäischen Parlament.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Überarbeitung
	Jeder künftige Vorschlag der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV.

Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0127

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2023 (2021/2227(BUI))

(2022/C 434/28)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]) (im Folgenden „Haushaltsordnung"),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ([2]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([3]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ([4]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Sitzungen des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2021 und 22. November 2021,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Rates vom 10. Dezember 2021 über zusätzliche Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen,

— unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose der Kommission für Winter 2022, die am 10. Februar 2022 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf das Schreiben vom 7. Juli 2020, in dem Mitglieder des Europäischen Parlaments Präsident David Maria Sassoli und Generalsekretär Klaus Welle nachdrücklich aufgefordert haben, die nachhaltige und sichere aktive Mobilität im Europäischen Parlament zu verbessern,

— unter Hinweis auf die mittelfristige EMAS-Strategie bis 2024, die vom Lenkungsausschuss für Umweltmanagement in Brüssel am 15. Dezember 2020 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Zusätzlichkeitsanforderungen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („Richtlinie über erneuerbare Energien"), insbesondere in deren Erwägung 90 und Artikel 27, festgelegt sind,

---

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([4]) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789), insbesondere auf Ziffer 9 zum Linienverkehr,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2022 ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ([6]),

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ([7]) und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,

— unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs an das Präsidium im Hinblick auf die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2023,

— unter Hinweis auf den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags, der am 7. März 2022 gemäß Artikel 25 Absatz 7 und Artikel 102 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung vom Präsidium aufgestellt wurde,

— unter Hinweis auf den Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 102 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung vom Haushaltsausschuss aufgestellt wurde,

— gestützt auf Artikel 102 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0087/2022),

A. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan, den der Generalsekretär am 14. Februar 2022 in seinem Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für das Haushaltsjahr 2023 vorschlägt, einem Anstieg um 4,9 % entspricht;

B. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Wirtschaftsprognose für Winter 2022 eine Inflationsrate in der EU von 4,9 % im letzten Quartal 2021 und von 2,9 % für das gesamte Jahr berechnet hat; in der Erwägung, dass die Kommission davon ausgeht, dass sich die Inflation nach dem Höchststand Ende 2021 und Anfang 2022 auf 3,9 % im Jahr 2022 und 1,9 % im Jahr 2023 stabilisieren wird; in der Erwägung, dass die Inflationsrate für 2023 derzeit sehr volatil und äußerst unberechenbar ist; in der Erwägung, dass der Haushaltsausschuss ihre Entwicklung beobachten und erforderlichenfalls entsprechend reagieren wird;

C. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Parlaments und seiner Mitglieder in den Augen der europäischen Bürger von seiner Fähigkeit abhängt, die Qualität seiner legislativen Arbeit und seiner Kontrolltätigkeit sicherzustellen und über die Ergebnisse zu berichten; in der Erwägung, dass das Parlament außerdem gegenüber den anderen Organen mit gutem Beispiel vorangehen muss und daher auch die eigenen Ausgaben umsichtig und effizient planen und tätigen und den vorherrschenden wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen muss;

D. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan des Parlaments auf einer realistischen Grundlage beruhen und den Grundsätzen der Haushaltsdisziplin und der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen sollte;

E. in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die demokratische Stimme des Parlaments zu schützen, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen geopolitischen Lage, vor allem des illegitimen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der bevorstehenden Wahl zum Parlament; in der Erwägung, dass Cyberbedrohungen gegen das Parlament, auch von staatlich unterstützten Gruppen, sowohl in ihrer Zahl als auch in ihrer Raffinesse exponentiell zunehmen; in der Erwägung, dass dem Industriestandard zufolge 10 % des gesamten Haushalts für Information, Kommunikation und Technologie (IKT) für die Cybersicherheit ausgegeben werden sollten; in der Erwägung, dass das Präsidium in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 die Einrichtung einer neuen Direktion Cybersicherheit und insbesondere des Referats Cybersicherheitsbedrohungen, Risikoüberwachung und Berichte über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in der Generaldirektion für Innovation und technologische Unterstützung (GD ITEC) sowie die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen gebilligt hat;

F. in der Erwägung, dass Cyberangriffe nicht nur eine Bedrohung für das Parlament, sondern für alle Organe der Union darstellen; in der Erwägung, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um solchen Bedrohungen angemessen vorzubeugen, sie aufzudecken, sie zu beobachten und auf sie zu reagieren; in der Erwägung, dass der Generaldirektor der GD ITEC den Vorsitz des IT-Notfallteams (CERT-EU), einer interinstitutionellen Einrichtung

([5]) ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 247.
([6]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0432.
([7]) ABl. L 45 vom 24.2.2022.

im Bereich der Cybersicherheit, innehat; in der Erwägung, dass sich das Parlament entschieden dafür einsetzt, zusätzliche Synergieeffekte und Zusammenarbeit mit anderen Organen anzustreben, unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten des CERT-EU, indem zwei Beamte des Europäischen Parlaments zum CERT-EU entsandt werden, worauf sich das Präsidium in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 verständigt hat;

G. in der Erwägung, dass Cyberangriffe nur eine Art von Cyberbedrohung darstellen; in der Erwägung, dass hybride Bedrohungen inzwischen die Hauptbedrohung für das Parlament und andere Organe der Union darstellen; in der Erwägung, dass sich der Begriff „hybride Bedrohungen" auf Cyberangriffe, Spionage, Wahlbeeinflussung und Desinformationskampagnen, auch in sozialen Medien, bezieht; in der Erwägung, dass der Rat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 10. Dezember 2021 zu zusätzlichen Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU aufgefordert hat, mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer umfassenden Einschätzung der Bedrohungslage dafür zu sorgen, dass die Union in der Lage ist, ihre Integrität zu schützen, und den Schutz ihrer Kommunikations- und Informationsnetze sowie ihrer Entscheidungsprozesse vor böswilligen Aktivitäten aller Art zu verbessern; in der Erwägung, dass das Präsidium in seiner Sitzung vom 22. November 2021 die Umstrukturierung der Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange (GD SAFE) gebilligt hat, was die Schaffung einer neuen Direktion für Sicherheitstechnologie und -informationen zur Folge hatte, die die operative Verbindung und den Informationsaustausch mit den Sicherheitsdiensten anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie mit den Polizei- und Sicherheitsdiensten von Gastländern und anderen Mitgliedstaaten umfasst und koordiniert und die defensiven Tätigkeiten der GD ITEC im Bereich der Cybersicherheit ergänzt;

H. in der Erwägung, dass die Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 im Vergleich zu der Wahl 2014 um acht Prozentpunkte gestiegen ist; in der Erwägung, dass 2023 ein wichtiges Jahr für die Vorbereitung der Wahl im Jahr 2024 ist;

I. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der „Gebäudestrategie für die Zeit nach 2019" auf Anforderungen liegt, die noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wie etwa die Anpassung der Einrichtungen an die Modernisierung der Modelle für parlamentarische Sitzungen, die Nähe, insbesondere dank der Integration der Ausstellungen „Erlebnis Europa" in die Verbindungsbüros, die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit der Gebäude des Parlaments und die Verbindung der zentralen Gebäude sowie die Notwendigkeit der Instandhaltung der Gebäude, um den derzeitigen Sicherheitsstandards und den tatsächlichen Bedürfnissen ihrer Nutzer gerecht zu werden;

Allgemeiner Rahmen

1. weist erneut darauf hin, dass der größte Teil des Haushaltsplans des Parlaments aufgrund von Verpflichtungen aus den Statuten und Verträgen festgelegt wird; stellt fest, dass 65 % des Haushaltsplans einer jährlichen Indexierung unterliegen, was in dem vom Generalsekretär am 14. Februar 2022 vorgeschlagenen Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments eine Erhöhung um 67 Mio. EUR im Jahr 2023 bedeutet; weist erneut darauf hin, dass die Indexierung der Gehälter und Entschädigungen gemäß dem Beamtenstatut und dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments von der Kommission derzeit für Juli 2022, April 2023 und Juli 2023 auf 4,3 %, 1,1 % bzw. 2,6 % veranschlagt wird; stellt fest, dass das Parlament angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Aussichten eine Indexierung der Gehälter und Entschädigungen mit 6 % ab Juli 2022 prognostiziert; weist erneut darauf hin, dass der Haushaltsplan 2022 im Einklang mit den Prognosen der Kommission eine Indexierung der Gehälter und Entschädigungen mit nur 2,5 % für 2022 vorsieht;

2. billigt die im Vermittlungsverfahren zwischen dem Präsidium und dem Haushaltsausschuss am 30. März 2022 erzielte Einigung, die Aufstockung gegenüber dem Haushaltsplan 2022 auf 6,24 % festzusetzen, was einem Gesamtvoranschlag von 2 244 696 416 EUR für 2023 entspricht, die Ausgaben im vom Präsidium am 7. März 2022 gebilligten Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags um 33,96 Mio. EUR zu senken, 60 neue Stellen für Cybersicherheit und Sicherheit vorzusehen, aber nur 52 zusätzliche Stellen im Stellenplan für 2023 zu beantragen, da acht Stellen aus anderen Verwaltungsdienststellen umgeschichtet werden, und die für die folgenden Haushaltslinien vorgeschlagenen Mittel entsprechend zu kürzen:

1 0 0 4 — Normale Reisekosten, 1 2 0 0 — Dienstbezüge und Vergütungen, 1 4 0 5 — Ausgaben für Dolmetschleistungen, 1 4 2 — Externe Übersetzungsleistungen, 2 0 0 7 — Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume, 2 1 0 2 — Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer, 2 1 0 3 — Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen, 2 1 0 4 — Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen, 2 1 0 5 — Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte, 2 1 2 — Mobiliar, 2 1 4 — Material und technische Anlagen, 2 1 6 — Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern, 2 3 7 — Umzüge, 2 3 8 — Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, 3 0 0 — Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen

und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten, 3 2 0 — Beschaffung von Fachwissen, 3 2 1 — Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, 3 2 4 1 — Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form, 3 2 4 2 — Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, 3 2 4 3 — Besucherzentren des Europäischen Parlaments, 3 2 4 4 — Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern, 3 2 4 8 — Ausgaben für audiovisuelle Informationen, 4 0 0 — Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder,

außerdem angesichts der außergewöhnlichen Auswirkungen der internationalen Krise auf die Inflation, die durch die Statute vorgeschriebenen Ausgaben und die Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit des Parlaments insbesondere durch Investitionen in Sicherheit und Cybersicherheit zu stärken, das Ausgabenniveau des vom Präsidium am 7. März 2022 gebilligten Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags um 62 Mio. EUR zu erhöhen und die für die folgenden Haushaltslinien vorgeschlagenen Mittel entsprechend aufzustocken:

1 0 0 0 — Entschädigungen, 1 0 0 4 — Normale Reisekosten, 1 0 0 5 — Sonstige Reisekosten, 1 0 0 6 — Allgemeine Kostenvergütung, 1 0 2 — Übergangsgelder, 1 0 3 0 — Ruhegehälter (KVR), 1 0 3 1 — Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR), 1 0 3 2 — Hinterbliebenenversorgung (KVR), 1 2 0 0 — Dienstbezüge und Vergütungen, 1 4 0 0 — Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen, 1 4 0 1 — Sonstige Bedienstete — Sicherheit, 1 4 0 2 — Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat, 1 4 0 5 — Ausgaben für Dolmetschleistungen, 2 0 2 4 — Energieverbrauch, 2 1 0 4 — Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen, 4 2 2 — Ausgaben für parlamentarische Assistenz;

3. ist der Auffassung, dass der Gesamtanstieg um 6,24 % gegenüber 2022 als Anstieg um 2,46 % für den Teil unter normalen Bedingungen und — aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Zeit — als Aufstockung um 79,8 Mio. EUR für einen krisenbedingten Teil zur Deckung der außergewöhnlichen Inflation, des daraus resultierenden Anstiegs der durch die Statute vorgeschriebenen Ausgaben und von Investitionen in Sicherheit und Cybersicherheit betrachtet werden muss;

4. unterstreicht, dass die Steigerungsrate des Haushaltsplans des Parlaments in den letzten Jahren niedriger war als die Steigerungsrate der Rubrik 7; stellt fest, dass das Parlament die 20 % der Rubrik 7, die ihm zustehen, nicht in Anspruch genommen hat;

5. unterstreicht, dass alle Organe der Union bei der Ermittlung ihres Finanzbedarfs für das nächste Jahr Haushaltsdisziplin wahren müssen;

Sicherheit gegen wachsende hybride Bedrohungen

6. betont, dass die Cybersicherheit des Parlaments zu den wichtigsten Prioritäten zählt, insbesondere angesichts der derzeitigen geopolitischen Spannungen; beschließt daher, den Vorschlag des Generalsekretärs zu unterstützen, die GD ITEC um 40 Stellen aufzustocken, um die Fähigkeiten des Parlaments im Bereich der Cyberverteidigung zu verbessern und ein angemessenes Maß an internen Kapazitäten zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass das Personal des Parlaments während des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 insgesamt um 6 % abgebaut wurde, was hauptsächlich von seiner Verwaltung getragen wurde; ist der Auffassung, dass es notwendig ist, die Sicherheitsressourcen des Parlaments zu erhöhen, um die Integrität seiner IKT-Systeme zu schützen; stellt fest, dass die 40 Stellen für 2023 Auswirkungen in Höhe von 4,3 Mio. EUR haben werden und dass für 2023 Haushaltsmittel für Investitionen in Cybersicherheitsmaßnahmen und -investitionen in Höhe von 5 Mio. EUR veranschlagt sind;

7. fordert die zuständigen Dienststellen in diesem Zusammenhang erneut auf, quelloffene Lösungen für Sofortnachrichten und virtuelle Sitzungen zu integrieren und einzuführen, die auf den Servern des Parlaments gehostet werden und eine sichere Kommunikation ermöglichen (etwa Matrix und Jitsi), um die Vertraulichkeit der internen Kommunikation erheblich zu verbessern;

8. ist der Auffassung, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, um die Synergieeffekte zwischen den Verwaltungen zu erhöhen und die Organe der Union angemessen vor Cyberbedrohungen zu schützen; spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass zwei AD-Stellen (von 40 zusätzlichen Stellen im Bereich Cybersicherheit) vorübergehend zum CERT-EU abgeordnet werden und dieses mit einem zusätzlichen Jahreshaushalt von 1,564 Mio. EUR ausgestattet wird; ist der Ansicht, dass die erhöhte Kapazität des Parlaments im Bereich der Cybersicherheit allen Organen zugutekommen wird, indem Cyberbedrohungen besser verhindert, erkannt, mitgeteilt und die Interessen der Union davor geschützt werden, einschließlich durch den neuen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;

Donnerstag, 7. April 2022

9. weist erneut darauf hin, dass sich Bedrohungen zu hybriden Bedrohungen weiterentwickeln; unterstützt nachdrücklich die zusätzlichen 20 Stellen für die GD SAFE, um die Kapazität und die Fähigkeit des Parlaments zu stärken, diese neuen Bedrohungen hybrider Art aufzudecken, ihnen vorzubeugen und darauf zu reagieren sowie die Sicherheitsprozesse zu modernisieren und zu digitalisieren; nimmt zur Kenntnis, dass der Zweck der interinstitutionellen Task Force für die menschliche, digitale und hybride Spionageabwehr darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und die Koordinierung mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu verstärken;

10. fordert den Generalsekretär auf, mögliche Synergieeffekte zu nutzen, um die Effizienz in der Verwaltung zu steigern, und zu prüfen, wie die Digitalisierung und neue Arbeitsmethoden dazu beitragen, die Direktionen zu straffen und die Übertragung von Planstellen auf vorrangige Bereiche zu ermöglichen; begrüßt in diesem Zusammenhang das Pilotprojekt der quelloffenen vernetzten Mikroblogging-Plattform „EU Voice“, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eingerichtet wurde, um die Privatsphäre der Nutzer, die IT-Sicherheit, die IT-Resilienz, die technologische Souveränität der EU, die Interoperabilität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Auswahlmöglichkeiten der Nutzer zu verbessern;

Kommunikationsstrategie gegenüber den Bürgern

11. betont, dass das Parlament bei der Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und der Förderung der Werte der Union eine wichtige Rolle spielt;

12. unterstreicht, dass die Kommunikation der politischen Parteien und der Mitglieder selbst eine der wichtigsten Triebkräfte für eine hohe Wahlbeteiligung, das Engagement und das Interesse der Unionsbürger an der Europawahl ist; fordert eine Koordinierung zwischen der Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) und den Pressediensten der Fraktionen mit inhaltlicher Unterstützung durch die Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (GD EPRS) und technischer Unterstützung durch die Generaldirektion Übersetzung (GD TRAD), um für eine koordinierte, angemessene und klare Botschaft an die Bürger zu sorgen;

13. nimmt die zusätzlichen Mittel (27,5 Mio. EUR) zur Kenntnis, die der GD COMM für die Kommunikationsstrategie im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 zugewiesen wurden, um die Rolle und die Aufgaben der Union und insbesondere des Parlaments zu erläutern, die konkreten Auswirkungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger darzulegen, zu erklären, warum die Stimmabgabe bei der Wahl einen Unterschied machen kann, und sicherzustellen, dass alle Strukturen, Instrumente und Plattformen vorhanden und im Jahr 2024 einsatzbereit sind;

14. fordert zu Umsicht auf, wenn ein Zusammenhang zwischen den Ausgaben für Kommunikation und der Wahlbeteiligung an der Europawahl hergestellt wird, oder eine kohärente Verknüpfung, auch im Falle einer rückläufigen Wahlbeteiligung;

15. hält es für äußerst wichtig, dass das Parlament angemessen gegen Desinformation gewappnet ist; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der GD ITEC, der GD SAFE und der GD COMM, um Desinformationskampagnen, insbesondere in den sozialen Medien, ordnungsgemäß aufzuspüren und zu überwachen sowie rasch und eindeutig auf sie zu reagieren; fordert in Bezug auf Desinformation eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst;

16. setzt sich dafür ein, dass die Ausstellung „Erlebnis Europa“ bis 2024 in allen Mitgliedstaaten eingerichtet wird; unterstützt die Verwaltung bei ihren Maßnahmen, mit denen ein Höchstmaß an Synergien erreicht werden soll; erwartet, dass die langfristigen Auswirkungen der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ auf den Haushalt im Hinblick auf die laufenden Kosten dem Haushaltsausschuss so bald wie möglich vorgelegt werden; weist erneut darauf hin, dass die Ausstellungen „Erlebnis Europa“ allen Bürgern ein besseres Verständnis der Funktionsweise der Unionsorgane ermöglichen sollten und daher ein integraler Bestandteil des Kommunikationsplans für den Wahlkampf sind; weist darauf hin, dass es außerordentlich wichtig ist, dass das Parlament im Geiste eines vielschichtigen politischen Dialogs nicht nur im Wahljahr, sondern über die gesamte Wahlperiode hinweg über verschiedene Kommunikationskanäle dauerhaft den Kontakt zu den Unionsbürgern hält; ist der Auffassung, dass über eine Verschiebung von Projekten anhand festgelegter Kriterien entschieden werden sollte, wobei die geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten im Vordergrund stehen sollte; bekräftigt, dass das Parlament in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst in den Ländern, die einen förmlichen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben, nämlich die Republik Moldau, die Ukraine und Georgien, aktiv Informationskampagnen durchführen muss;

17. fordert den Generalsekretär auf, so bald wie möglich alle in Artikel 266 Absatz 6 der Haushaltsordnung geforderten Informationen im Zusammenhang mit dem Darlehen in Höhe von 37,9 Mio. EUR vorzulegen, das zur Finanzierung des Ankaufs der Immobilie der Ausstellung „Erlebnis Europa“ in Dublin vorgeschlagen wird;

18. ist der Auffassung, dass die Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments stärker mit Bürgern aller Altersgruppen in Kontakt treten sollten; fordert das Parlament erneut auf, über seine Verbindungsbüros mehr Treffen zwischen Mitgliedern und Bürgern und Veranstaltungen auf lokaler Ebene zu organisieren; weist erneut darauf hin, dass die Verbindungsbüros die Mitglieder bei der Festlegung der Tagesordnungen von Sitzungen und der Organisation von Veranstaltungen angemessen unterstützen müssen;

19. ist der Ansicht, dass die Verbindungsbüros auch Informationen in Fremdsprachen für europäische Gemeinschaften bereitstellen sollten, die in anderen europäischen Ländern leben; betont, dass die Verbindungsbüros weitere Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung und Teilhabe ergreifen und dabei Gemeinschaften, Schulen oder Universitäten vor Ort einbeziehen müssen;

20. fordert erneut einen eigenen Dienst für Senioren, bei dem speziell auf Programme und Maßnahmen der Union hingewiesen wird, mit denen das aktive Altern gefördert wird;

Ökologisierung und Energieautarkie

21. bekräftigt seine Überzeugung, dass das Parlament bei der Einführung stärker digital ausgerichteter, flexiblerer und energieeffizienterer Arbeits- und Sitzungsmethoden eine Vorreiterrolle einnehmen muss, indem es aus den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie lernt und die bereits im Technologiebereich getätigten Investitionen nutzt; fordert, dass die Kosten für die Gebäudepolitik strategisch bewertet werden, insbesondere indem eine Bestandsaufnahme der neuen Arbeitsmethoden wie Telearbeit vorgenommen wird, die infolge der COVID-19-Pandemie entstanden sind, wobei einzuräumen ist, dass die öffentliche Politikgestaltung nach wie vor effizienter ist, wenn die Teilnehmer an politischen Verhandlungen, Debatten oder Aussprachen physisch anwesend sind; ist besorgt über die uneinheitliche Qualität der Dolmetschanlagen und die technischen Probleme mit der Plattform Interactio; fordert dringend gezielte Investitionen, damit für ein Höchstmaß an Mehrsprachigkeit gesorgt wird; betont, dass die Energiekosten infolge der politischen, der Gesundheits- und der Wirtschaftskrise stark gestiegen sind, was langfristige Folgen hat; fordert, dass die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf die Gebäude des Parlaments berücksichtigt werden; empfiehlt, dass bei der jährlichen Haushaltsplanung die regelmäßige Renovierung aller Gebäude berücksichtigt wird; weist darauf hin, dass eine solche Zuweisung Teil einer proaktiven Gebäudepolitik ist, die sich auf die umweltgerechte Renovierung des Gebäudebestands konzentrieren und sicherstellen muss, dass das Parlament bestrebt ist, die Energieeffizienz zu maximieren, sodass der Energieverbrauch und die Kosten der Einrichtungen des Parlaments gesenkt werden; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass das Gebäude Trèves I im Hinblick auf die aktuellen Energie- und Umweltnormen auf den neuesten Stand gebracht werden muss; weist in Bezug auf die Gebäudepolitik des Parlaments auf die Bedeutung eines transparenten und fairen Entscheidungsprozesses hin, bei dem Artikel 266 der Haushaltsordnung Rechnung getragen wird; weist auf den Beschluss des Präsidiums vom 2. Juli 2018 über die Sanierung des Paul-Henri-Spaak-Gebäudes hin; ersucht das Präsidium, seinen Beschluss zu diesem Gebäude zeitnah bekannt zu geben;

22. weist darauf hin, dass das Präsidium in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 die aktualisierten Zielvorgaben der EMAS bei den grundlegenden Leistungsindikatoren im Umweltbereich mit einem einheitlichen Zieldatum 2024 gebilligt hat, einschließlich einer Verringerung der CO_2-Emissionen um insgesamt 40 % gegenüber dem Niveau von 2006; weist darauf hin, dass die mittelfristige EMAS-Strategie eine Überprüfungsklausel umfasst, mit der die Umweltziele auf der Grundlage der festgestellten Leistung nachgeschärft werden können; fordert eine Aufwärtskorrektur der EMAS-Ziele für die wesentlichen Leistungsindikatoren, da viele der Ziele, die 2019 festgelegt wurden, bereits erreicht wurden, sowie vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Notwendigkeit, die Energieeffizienzmaßnahmen schneller umzusetzen und unsere Abhängigkeit von Gas zu verringern; bekräftigt seine Forderung, seinen aktuellen Plan zur Verringerung der CO_2-Emissionen anzupassen, um mithilfe einer international anerkannten Methode — zum Beispiel eines Mechanismus zur internen CO_2-Bepreisung, mit dem Unternehmen freiwillig ihre CO_2-Bilanz bepreisen und damit einen Wert für ihre Treibhausgasemissionen festlegen –, die angewandt wird, sobald sie validiert ist, CO_2-neutral zu werden;

23. weist darauf hin, dass fast zwei Drittel des CO_2-Fußabdrucks des Parlaments aus dem Personen- und Warenverkehr stammen; fordert, dass für Dienstreisen CO_2-arme Verkehrsträger gefördert werden; bekräftigt, dass es überzeugt ist, dass bei Beschlüssen über Reisen die Bedeutung der parlamentarischen Präsenz, gesundheitliche Bedenken, der Preis und der Zeitaufwand berücksichtigt werden müssen; hebt hervor, dass viele Mitglieder von ihrem jeweiligen Wahlkreis zu den Arbeitsorten des Parlaments weite Strecken zurücklegen müssen, die ausschließlich mit dem Flugzeug bewältigt werden können; weist außerdem auf die Zielsetzung des Parlaments hin, seine Emissionen weiter zu verringern, und betont, dass die am wenigsten umweltschädliche Art notwendiger Flugreisen in Direktflügen und flexiblen Flugtickets besteht;

24. fordert die Verwaltung auf, weiterhin zu prüfen, wie Kosteneinsparungen erzielt werden können und die Effizienz des Verbrauchs verbessert werden kann; fordert einen Fahrplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen; fordert das Parlament auf, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Energiemix und insbesondere an der Energieproduktion weiter zu erhöhen, und erwartet, dass bis 2023 auf den Dächern der Gebäude moderne Fotovoltaikanlagen zur Ausschöpfung des maximalen Potenzials installiert werden; begrüßt die laufenden Investitionen; fordert die Dienststellen des Parlaments erneut auf, den Papierverbrauch weiter zu senken, indem bei allen Sitzungen zu einem papierlosen, kollektiven

Online-Umfeld übergegangen wird und die Vorkehrungen für die elektronische Signatur weiter umgesetzt werden, und auch in der „neuen Normalität" auf einen geringeren Papierverbrauch zu achten; fordert erneut, dass im Einklang mit dem EMAS-Ziel eines papierlosen Parlaments schnellstmöglich Alternativen zur Verwendung der Transportkisten geprüft werden; geht davon aus, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" und der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft bei allen Investitionen greift, auch bei Entscheidungen über Investitionen im digitalen Bereich und bei Managemententscheidungen; fordert, dass sich verstärkt darum bemüht wird, die Abfallbewirtschaftungsstrategie des Parlaments im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie voll und ganz umzusetzen; ist der Ansicht, dass die Sensibilisierung innerhalb des Parlaments, auch durch spezifische Schulungen, von entscheidender Bedeutung ist, um zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen und eine Ausweitung der EMAS-Ziele in diesem Bereich zu ermöglichen; fordert die vollständige Umsetzung von Maßnahmen, mit denen Einwegkunststoffartikel im Parlament abgeschafft werden, zumal auch mehr Mitarbeiter wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren und das Verpflegungsangebot im Parlament in Anspruch nehmen;

25. begrüßt die Verbesserungen der Fahrradinfrastruktur auf dem Parlamentsgelände; fordert die Dienststellen auf, diese Infrastruktur weiter zu verbessern, indem in allen Gebäuden die Abstellplätze für Fahrräder, auch für Frachträder, modernisiert und zusätzliche Anreize für die Fahrradnutzung geschaffen werden; begrüßt die Bemühungen des Parlaments, den öffentlichen Verkehr durch seine neue Parkraumpolitik zu unterstützen, indem die Zuschüsse für die Abonnements des öffentlichen Verkehrsmitteln erhöht werden und die Nutzung von Elektrofahrzeugen durch die Installation von Ladestationen gefördert wird; fordert in diesem Zusammenhang eine angemessene Erhöhung der Zahl der Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die der derzeitigen und baldigen Nachfrage in Brüssel, Straßburg und Luxemburg gerecht wird; stellt fest, dass in der derzeitigen Parkraumpolitik keine finanziellen Anreize für die aktive Mobilität vorgesehen sind; fordert die Dienststellen auf, den Erfolg der neuen Parkraumpolitik zu bewerten und bei Bedarf weitere gezielte Anreize einzuführen;

26. fordert das Parlament als wichtigen Arbeitgeber erneut auf, sich aktiv an Debatten und Konsultationen zur Stadtplanung zu beteiligen und dabei insbesondere die aktive Mobilität durch eine sichere, reibungslose und durchgängige Infrastruktur, die Verbesserung des Wohlergehens durch einen hochwertigen öffentlichen Raum und die Anpassung an den Klimawandel durch Vermeidung von Wärmeinseln zu fördern; weist auf die Möglichkeiten für einen Austausch hin, die im Rahmen des Brüsseler „Good Move"-Plans und des Nachfolgeplans zu dem Gesamtentwicklungsplan „Loi", aber auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des sogenannten Archipels im Wohnviertel Wacken in Straßburg und die laufenden Beziehungen zum Fonds Kirchberg in Luxemburg bestehen;

Sonstiges

27. stellt fest, dass auf Initiative des vormaligen Präsidenten Sassoli von April bis Juli 2021 in Fokusgruppen zum Thema „Rethinking Parliamentary Democracy — A stronger European Parliament after COVID-19" (Die parlamentarische Demokratie neu denken — Ein stärkeres Europäisches Parlament nach der COVID-19-Pandemie) die Zukunft der Arbeit im Parlament in allen ihren Tätigkeitsbereichen (Plenum, parlamentarische Rechte, Kommunikation, externe Diplomatie und interne Organisation) diskutiert wurde; begrüßt, dass die Fokusgruppen einen Abschlussbericht mit Empfehlungen vorgelegt haben, deren Umsetzung vom Präsidium unter angemessener Berücksichtigung der Kosten und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Haushaltsausschusses in die Vorabbewertung erörtert werden wird;

28. weist erneut darauf hin, dass sich die Mehrheit der Mitglieder für einen einzigen Sitz ausspricht; bekräftigt, dass Lösungen gefunden werden müssen, um die institutionelle Arbeit des Parlaments, die Kosten und den CO_2-Fußabdruck zu optimieren; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament gemäß dem Vertrag über die Europäische Union seinen Sitz in Straßburg hat; stellt fest, dass dauerhafte Änderungen eine Vertragsänderung erfordern würden;

29. bekräftigt seine mehrfach auf der Ebene des Plenums angenommene Forderung an das Präsidium, mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung zu beginnen, um den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, während des Mutterschafts- oder des Elternurlaubs, im Langzeitkrankenstand oder in Fällen höherer Gewalt ihr Recht auf Fernabstimmung wahrzunehmen; nimmt die Änderungen der Geschäftsordnung vom 20. Dezember 2020 zur Kenntnis, die eine Fernabstimmung ermöglichen; bedauert, dass die Fernabstimmung in den Ausschüssen derzeit in der Geschäftsordnung des Parlaments nicht vorgesehen ist, sofern der Präsident nicht das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt;

30. fordert den Generalsekretär erneut auf, darauf zu pochen, dass alle Einstellungen kompetenzbasiert sind, wobei auf allen Personalebenen auch die geografische Ausgewogenheit in Bezug auf die Vertretung aller Mitgliedstaaten zu beachten ist; ist besorgt über die Schwierigkeiten, die bei der Einstellung bestimmter Nationalitäten und der Internalisierung bestimmter Stellenprofile bestehen; fordert weitere Bemühungen, durch die sichergestellt wird, dass ein Arbeitsverhältnis mit dem Parlament für alle Nationalitäten der EU gleich attraktiv ist, wobei objektive Verfahren weiterhin die Grundlage

bilden müssen; fordert das Parlament auf, seinen eigenen Wirkungsradius auszubauen, mit dem Ziel, kompetente Bewerber für Auswahlverfahren zu gewinnen, die das Parlament aufgrund ihres Profils, Alters, Geschlechts und ihrer Nationalität benötigt, wobei insbesondere Kandidaten aus unterrepräsentierten Ländern zur Teilnahme am Auswahlverfahren bewogen werden sollten; ersucht den Generalsekretär, die administrativen Schritte bei der Einstellung neuer Mitarbeiter zu straffen und das Verfahren zu verkürzen;

31. fordert das Parlament auf, regelmäßig den Organisations- und Personalbedarf seines Generalsekretariats zu bewerten und freie Stellen zwischen den Direktionen neu zuzuordnen, damit neue Aufgaben mit einer konstanten Personalausstattung wahrgenommen werden können;

32. fordert den Generalsekretär auf, eine Bewertung der Risiken vorzunehmen, die mit der Einstellung von immer mehr Vertragsbediensteten verbunden sind, einschließlich der Gefahr, dass eine Zwei-Klassen-Personalstruktur im Parlament entsteht;

33. begrüßt die Maßnahmen, die die GD INLO während der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, um die Ansteckungsgefahr in den Räumlichkeiten des Parlaments zu verringern und die Umsetzung der vom Präsidium beschlossenen konkreten Solidaritätsmaßnahmen zu unterstützen;

34. weist erneut darauf hin, dass etwa 50 Millionen Menschen verschiedenen sprachlichen Minderheiten und Sprachgemeinschaften in der Union angehören; stellt fest, dass das Parlament die Einbeziehung und Beteiligung der Bürger, einschließlich nationaler, regionaler und sprachlicher Minderheiten, in der Union fördert; weist darauf hin, dass das Parlament die Mehrsprachigkeit nachdrücklich unterstützt und die Rechte der nationalen, regionalen und sprachlichen Minderheiten fördert; ist der Ansicht, dass das Parlament aktiv zur Bekämpfung von Desinformation beitragen kann, indem es Informationen gegebenenfalls auch in den Sprachen von sprachlichen Minderheiten und Sprachgemeinschaften bereitstellt; fordert das Präsidium auf, die Unterstützung von Kommunikationsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, die den Bedürfnissen nationaler, regionaler und sprachlicher Minderheiten in den Mitgliedstaaten gerecht werden;

35. fordert den Generalsekretär auf, die Durchführbarkeit der Einführung der Verdolmetschung in die internationale Gebärdensprache für alle Plenardebatten entsprechend den vom Plenum angenommenen Anträgen zu prüfen und den entsprechenden Beschluss unter Beachtung des Grundsatzes des gleichen Zugangs für alle Bürger umzusetzen;

36. ist besorgt über die Qualität des EU-Transparenzregisters; weist darauf hin, dass den Jahresberichten des Transparenzregisters zufolge etwa die Hälfte aller Registereinträge fehlerhaft ist; fordert das Parlament auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Genauigkeit des Registers zu erhöhen und es regelmäßig in Bezug auf die Einrichtungen, die die Interessen der sanktionierten Personen und Einrichtungen vertreten, zu kontrollieren und für ihre sofortige Entfernung zu sorgen, damit das Register seinem Zweck gerecht wird und für mehr Transparenz bei den Tätigkeiten der Interessenvertreter sorgt; bekräftigt seine Forderung, dass das Parlament einen detaillierten Jahresbericht über die Interessenvertreter und sonstigen Organisationen, denen Zutritt zu den Räumlichkeiten des Parlaments gewährt wurde, erstellt und unter Achtung der Datenschutzverordnung ([8]) veröffentlicht;

37. weist erneut darauf hin, dass das Parlament mehrfach für eine Reform der allgemeinen Kostenvergütung gestimmt hat; fordert das Präsidium auf, seinen Beschluss über die allgemeine Kostenvergütung von 2019 auf der Grundlage der in der 9. Wahlperiode gewonnenen Erfahrungen zu bewerten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen, um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen; begrüßt die Ankündigung der Präsidentin, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Präsidiums zur allgemeinen Kostenvergütung einzusetzen, die an der Überarbeitung der vorherigen Regelung arbeiten soll;

38. bekräftigt im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Überarbeitung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Kosten von Dienstreisen und Reisen und der internen Vorschriften für Dienstreisen und Reisen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments den mehrfach geäußerten Willen des Plenums, die Höhe der den akkreditierten parlamentarischen Assistenten (APA) für ihre Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments gezahlten Vergütungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Präsidium sie an das Niveau der Vergütungsregelungen für Beamte und sonstige Bedienstete anpasst;

([8]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Donnerstag, 7. April 2022

39. fordert die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium erneut auf, die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Dienstreisen außerhalb der Europäischen Union und den Beschluss über die Dienstreisen der Ausschüsse außerhalb der drei Arbeitsorte zu überarbeiten; hebt hervor, dass bei einer solchen Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten die Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen bei offiziellen Delegations- und Dienstreisen des Parlaments begleiten;

40. weist erneut auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments hin ([9]) , in dem es wie folgt heißt: „Der vom Europäischen Parlament eingerichtete freiwillige Pensionsfonds wird nach Inkrafttreten dieses Statuts für die Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten, die in diesem Fonds bereits Rechte oder Anwartschaften erworben haben, weitergeführt. Die erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben in vollem Umfang erhalten."; stellt fest, dass nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Parlaments aus den beiden Urteilen hervorgeht, dass der Gerichtshof bestätigt, dass erworbene Ansprüche als solche von Mitgliedern, die bereits alle erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf die zusätzliche freiwillige Altersversorgung erfüllen, nach den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vollständig geschützt sind; stellt jedoch fest, dass in den Urteilen auch bestätigt wird, dass dies das Präsidium nicht daran hindert, die Bedingungen und Modalitäten für diese Gruppe von Mitgliedern unter der Voraussetzung zu ändern, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend beachtet wird, sowie für diejenigen Mitglieder, die noch nicht alle Voraussetzungen für den Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen erfüllt haben und daher im Rahmen des Versorgungssystems lediglich über Anwartschaften verfügen; fordert das Präsidium und die Verwaltung daher nachdrücklich auf, dringend eine zukunftsfähige Lösung vorzuschlagen, die der Ruhegehalts- und Lebenssituation der anspruchsberechtigten Mitglieder und ehemaligen Mitglieder sowie den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung trägt; fordert alle betroffenen Akteure auf, umgehend eine nachhaltige und praktikable Lösung zu finden;

41. begrüßt die Strategie des Parlaments, mit der dafür gesorgt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen die Parlamentsgebäude völlig unabhängig nutzen können, und unterstützt weitere Maßnahmen und Anpassungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sein werden;

42. nimmt zur Kenntnis, dass die Einstellung der Warmwasserversorgung in den Mitgliederbüros in Brüssel und Straßburg am 24. Oktober 2017 von den Quästoren im Zusammenhang mit dem Gesundheitsrisiko beschlossen wurde, das bestand, nachdem in den von Alter und Verschleiß geprägten Hydrauliksystemen der Gebäude Legionella-Bakterien gefunden wurden;

43. betont, dass das Parlament bei den Politikbereichen, die wir verteidigen und fördern, wie Umwelt, Gleichstellung der Geschlechter und Transparenz, mit gutem Beispiel vorangehen sollte;

o

o o

44. stellt den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 fest;

45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung sowie den Haushaltsvoranschlag dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([9]) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE